

6. Modernisierung und ein neuerlicher Polizeihauptmann-Skandal 1896–1904

Ein weiterer Krawall als Anstoss zur Modernisierung der Kantonspolizei

Wahl von Dr. Nikolaus Rappold zum Hauptmann der Kantonspolizei

Zum Nachfolger von Polizeihauptmann Fischer wählte der Regierungsrat 1896 den 35jährigen Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Rappold aus Rheinau. 1861 in seiner Heimatgemeinde als Sohn eines einfachen Schuhmachers geboren, besuchte Rappold in Schaffhausen das Gymnasium und studierte in Zürich und Bern Jurisprudenz. 1887 promovierte er mit der Qualifikation magna cum laude zum Doktor beider Rechte und betrieb danach in Feuerthalen eine gut gehende Anwaltspraxis. In der Armee befehligte er zuletzt ein Infanteriebataillon. Als Grund für sein Interesse an der Stelle eines Chefs der Zürcher Kantonspolizei bezeichnete Rappold in seinem Bewerbungsschreiben: «Die Neigung zum Militärwesen und die Liebe zur Rechtspflege sind es, die mich zu dieser Bewerbung bewogen. Die Möglichkeit, beides zu pflegen und zu üben, finde ich in der Stellung des Polizeihauptmanns vereinigt.» Zwar sei dieses Amt in finanzieller Hinsicht nicht so ertragreich wie seine bisherige Tätigkeit. Aber er bringe das Opfer gerne, um dem Heimatkanton dienen zu können. Politisch trat Nikolaus Rappold nicht hervor.¹

Vom neuen Polizeichef erwartete die Regierung, dass er die schwierigen und verworrenen Verhältnisse im Zürcher Polizeikorps löse und die schlimmen Auswüchse des Fischerschen Regiments, namentlich die äusserst lockere Disziplin, beseitige. Gefragt war ein Mann, so mahnte der Staatsanwalt, der den Schlendrian auf der Hauptwache abstelle, der den Schmollis zwischen Vorgesetzten und Mannschaft unterbinde,



Hauptmann Nikolaus Rappold (Mitte) und die Führung der Kantonspolizei vor der Hauptwache, um 1900.

der den Geist der Kantonspolizei mit Autorität erneuere und verjügte. Dazu aber brauchte es, so glaubte die Regierung, eine frische, energische Kraft von ausserhalb des Korps. Aus diesem Grund zog sie Nikolaus Rappold aus Feuerthalen andern Bewerbern vor, obgleich diese mit den vielfach verschlungenen Verhältnissen der Verbrecherwelt in Zürich und deren Schlupfwinkeln vertrauter gewesen wären, so wie das eigentlich von einem Polizeihauptmann gefordert wurde.²

Hauptmann Nikolaus Rappold sollte schliesslich an der schwierigen Aufgabe scheitern. Er schied 1904, ebenso wie seine beiden Vorgänger, unfreiwillig aus dem Amt. Insbesondere gelang es ihm nicht, das Vertrauen der Mannschaft und der Öffentlichkeit zu gewinnen. Für das zürcherische Polizeiwesen indessen geschah in den acht Amtsjahren von Nikolaus Rappold Wegweisendes auf dem Weg ins 20. Jahrhundert.



Bilder im «Tages-Anzeiger» vom 3. August 1896 von den Verwüstungen in Aussersihl nach dem «Italienerkrawall».

Der Italienerkrawall vom 26. bis 28. Juli 1896 in Aussersihl

In den drei Tagen, bevor der neue Polizeikommandant am 29. Juli 1896 seinen Posten antrat, erschütterten blutige Krawalle die Stadt Zürich. Ihren Anfang nahmen die Zusammenstösse in Aussersihl am 26. Juli 1896, als es in der Nacht auf den Sonntag zwischen Aussersihlern und Italienern zu Prügeleien kam und dabei ein elsässischer Scherenschleifer durch einen Messerstich tödlich verwundet wurde. In der folgenden Nacht zog, gemäss dem Rapport des dort stationierten Kantonspolizisten, eine aus Angehörigen aller Nationen bestehende Menge von 150 bis 200 Personen durch die Strassen Aussersihls mit einem Geheul, das man sich kaum vorstellen konnte, «um sich an der italienischen Nation zu rächen». Sie verwüstete Fassaden und Fenster von Häusern mit italienischen Wirtschaften und Unterküften. Auch der städtische Polizeiposten im Industriequartier, wohin ein Arrestant verbracht worden war, wurde mit Steinen beworfen. Am Montagabend versammelten sich in der Wirtschaft zur Sonne an der Hohlstrasse Einwohner von Aussersihl und Wiedikon und beratschlagten, wie man

der «täglich vorkommenden Excesse der italienischen Messerhelden» begegnen wolle. Das Resultat war eine Resolution, welche die Behörden zu Massnahmen gegen die gefährlichen «Tschinggen» aufforderte und mit der Bildung einer Bürgerwehr drohte. Gleichzeitig kam es zu erneuten Angriffen auf Häuser mit Unterküften von Italienern. Laut Polizeirapporten waren an die 10 000 Einwohner Aussersihls auf den Strassen, unter ihnen wie stets eine grosse Zahl Schaulustiger.

Die im Einsatz stehenden 40 Stadt- und 35 Kantonspolizisten konnten die Ausschreitungen nicht verhindern, sie schienen vielmehr den Massen geradezu ausgeliefert und gerieten selbst in ernsthafte Bedrängnis. Erst herbeigeeiltem Militär gelang es, teilweise mit gefältem Bajonnet, die Strassenschlacht zu beenden. Im Getümmel wurden mehrere Personen, unter ihnen auch ein Kantonspolizist, erheblich verletzt.

Auf den folgenden Abend, es war mittlerweile Dienstag, wurde die ganze verfügbare Polizeimannschaft aufgeboden, insgesamt 80 Kantons- und 120 Stadtpolizisten. Der Regierungsrat mobilisierte zudem eine Abteilung Kavallerie und stellte Infanterie auf Pikett. Obwohl ständig Polizei- und Militärpatrouillen Aussersihl durchstreiften, strömte wiederum eine 4000 bis 6000 Menschen umfassende Menge zusammen und belagerte die Militärkaserne, wohin Arrestanten verbracht worden waren. Die Truppe verteidigte die Eingänge mit ihren Waffen. In Wiedikon wurde abermals eine Italienerwirtschaft Ziel eines Angriffs, aus anderen Stadtquartieren kamen weitere bedrohliche Meldungen. Erst am folgenden Mittwoch kehrte Ruhe ein. Die Bilanz der Zusammenstösse: Schadenersatzansprüche in der Höhe von 24 000 Franken, 28 Verletzte, darunter 9 Polizisten und 4 Soldaten, 186 Inhaftierte, 40 Gerichtsverfahren.

Über die Deutung des sogenannten Italienerkrawalls, der ja eigentlich ein Krawall der Aussersihler war, gingen die Meinungen auseinander. Für die einen waren die Ausschreitungen Ausfluss der bedenklichen Verwilderung und Gesetzlosigkeit der Massen, wie sie die Grosstadt und der Einfluss fremden Wesens mit sich brachten. Der sozialdemokratische Bezirksrichter Otto Lang wies auf die wirtschaftliche und soziale Not der Arbeiterschaft in Aussersihl hin sowie auf die grosse Zahl der italienischen Zuwanderer. Deren Zahl,

vornehmlich auf dem Bau tätige Arbeiter, war innert zwei Jahren von 2500 auf 6500 im Jahr 1896 angewachsen, dies bei einer Bevölkerung von gesamthaft 40 000 Seelen. In den Italienerquartieren herrschten Lärm, fremde Sprache und fremde Sitten und wenig Wille zur Anpassung an die Gebräuche des Gastlandes. In diesem Zusammenhang wies die Kantonsregierung freilich auf den kümmerlichen Lohn der italienischen Gastarbeiter hin, der diese zu einer Lebensweise zwingt, «die unter derjenigen steht, die unsere Bevölkerung als die niedrigste anzusehen gewohnt» sei. Fernere Klagepunkte der Aussersihler waren, dass viele italienische Zuwanderer ihre Steuern nicht bezahlten und ihre Kinder nicht in die Schule schickten. Zorn erregte «die schlechte Sitte der Italiener, bei ihren Raufhändeln ohne Not und wegen der geringfügigsten Anlässe sich des Messers oder anderer Waffen zu bedienen». Auch Bezirksrichter Lang kam aufgrund der Kriminalstatistik zum Schluss, die Redewendung, wonach der Gebrauch des Messers bei den Italienern eine Gewohnheit sei, berge keine grosse Übertreibung in sich.

Über ihre Motive zur Teilnahme am Krawall befragt, gaben viele Angeklagte zu Protokoll, sie hätten die Italiener vertreiben, sich an ihnen rächen oder die Behörden zur Herbeiführung besserer Zustände zwingen wollen. Viele erklärten, «aus Dummheit zu dem grossen Haufen hinzugekommen und zu Ausschreitungen mitgerissen» worden zu sein. Für ein planmässiges, organisiertes Vorgehen ergab die Untersuchung keine Anhaltspunkte.³

Verstärkung des Polizeikorps:

Das Polizeigesetz von 1897

Die Behörden mussten sich im Nachgang zu den Krawallen schwere Vorwürfe gefallen lassen. Es hiess, die Gerichte hätten mit ihren milden Urteilen gegen die Urheber der zahlreichen Raufhändel und Totschläge in der Zeit vor dem Krawall das Volk zur Selbsthilfe gezwungen. Die Regierung tue nichts gegen die widerwärtigen Zustände in den abgesonderten Italienerquartieren, sie Sorge dort nicht für Ordnung und Reinlichkeit. Die Klagen richteten sich auch gegen die Polizei, welche die Lage falsch eingeschätzt hatte und noch am Montag im Glauben war, es handle sich um

einen «der gewohnten einmaligen Krawalle in etwas stärkerer Auflage».⁴

Die Notwendigkeit von sozialen Reformen stand für die Behörden fest. Aber ebenso erhellte der Italienerkrawall, dass die polizeilichen Kräfte in keiner Weise den Anforderungen der Zeit genügten. Der Sollbestand der Kantonspolizei betrug seit 1832 unverändert 120 bis 130 Mann, während sich die Wohnbevölkerung in dieser Zeitspanne beinahe verdoppelt hatte. Auf der Landschaft waren vielerorts eigentliche Fabrikdörfer entstanden, und insbesondere die Stadt Zürich war zur Grossstadt mit bald 150 000 Einwohnern geworden. Der Regierungsrat schrieb dazu: «Damit machen sich aber auch alle Nachtheile fühlbar, welche ein so grosser Zusammenfluss von Menschen mit sich bringt. Nicht nur Bettler und Vaganten, sondern auch Verbrecher strömen einem solchen Verkehrszentrum mit Vorliebe zu: Zürich war in den letzten Jahren wiederholt der Stapelplatz internationaler Verbrecherbanden.»⁵ Von der Zahl der Aufgaben, die in keinem Verhältnis zu den Kräften der Polizei stand, zeugte der Umfang des zürcherischen Fahndungsblattes. 1885 zählte dieses 3698 Artikel auf 798 Seiten, nun aber 8463 Artikel auf 1560 Seiten. Der Fahndungsdienst, die eigentliche Aufgabe der Kantonspolizei, wurde unter dem Druck der Verhältnisse zwangsweise vernachlässigt. 1894 machte sich der strenge Dienst im schlechten Gesundheitszustand der Mannschaft bemerkbar. Nicht mehr möglich war auch die Instruktion der Rekruten wegen der zahllosen Transporte, Vorführungen und anderer Pflichten mehr. In jenem Jahr beanspruchte sodann eine Reihe von grossen Streikbewegungen alle verfügbaren Kräfte der Kantonspolizei während voller dreier Monate.⁶

1897 legten Kantonsrat und Regierungsrat dem Zürcher Volk ein neues Polizeigesetz zur Abstimmung vor, das in der Hauptsache eine Vermehrung des Sollbestandes von 130 auf 180 Mann vorsah. Gleichzeitig räumte der Gesetzesvorschlag dem Kantonsrat künftig das Recht ein – um das Gesetz nicht schon bald wieder ändern zu müssen –, bei Bedarf die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten ohne Befragung des Volkes zu erhöhen. Ebenfalls nicht mehr im Gesetz festgeschrieben war die Besoldung der Polizeibeamten, also der Offiziere des Korps (die Soldaten



Zügeltag am 19. Januar 1901.
Abmarsch von der alten Haupt-
wache. Voran die eigens
auf diesen Tag hin gegründete
Korpsmusik.

und Unteroffiziere wurden als Polizeiangestellte bezeichnet). Der kantonsrätliche Kommissionssprecher forderte den Rat auf, auch an aussergewöhnliche Zeiten zu denken, an die «Krawalle, Streike, an die verschiedenen Geschichten, die immer wieder in Zürich auftauchen – man ist nie sicher, wann wieder einmal etwas in der Stadt losgeht!»⁷

Am 27. Juni 1897 stimmte das Zürcher Volk dem Gesetz betreffend das Kantonalpolizeikorps mit 37377 Ja gegen 13905 Nein zu – einem Gesetz, das noch im Jahr 2004 die Grundlage der Kantonspolizei bildet – und erlaubte damit die Anhebung des Sollbestandes der Kantonspolizei auf 180 Mann. Die Stadt Zürich hatte einen solchen Schritt bereits im Jahr zuvor getan und ihr Polizeikorps von 170 auf 240 Mann verstärkt.⁸

Die Verordnung zum Kantonspolizeigesetz trat am 13. September 1897 in Kraft. Auch diese zeigte, dass

die Behörden nach den Ereignissen im vorhergehenden Jahr den Stand der Kantonspolizisten zu heben suchten. Die Löhne der Polizeisoldaten erreichten jetzt, unter Einbezug der Quartiergelder und der Fahndungszulagen in den Städten, etwa 150 bis 210 Franken monatlich nach zehn Dienstjahren. Das war mehr als der durchschnittliche Arbeiterlohn von etwa 90 Franken, er liess sich auf dem Land mit den Gehältern von Werkmeistern und in der Stadt mit den Löhnen von kaufmännischen Angestellten vergleichen. Fanggebühren für das Aufgreifen von Vaganten und Bettlern, Bussenanteile sowie die Entschädigung für Transporte machten wenigstens einen Teil der Dienstaufwendungen wett. Zog man zudem das Ruhegehalt in Betracht, so hatte die Entlohnung, auch im Verhältnis zu anderen Staatsangestellten, einen akzeptablen Stand erreicht. Zweifellos konnten damit viele Kantonspolizisten materiell noch immer kein sorgenfreies Leben führen, aber wenigstens gehörten jetzt die ausgesprochenen Hungerlöhne der früheren Landjäger endgültig der Vergangenheit an.⁹

Die neue Polizeikaserne

Am 3. Juli 1898 hiess das Zürcher Volk mit 33800 gegen 8200 Stimmen eine weitere, für die Zukunft der Zürcher Kantonspolizei entscheidende Vorlage gut. Gleichzeitig mit der Verlegung der Strafanstalt vom Ötenbach in Zürich nach Regensdorf konnte in Aussersihl, neben der dortigen Militärkaserne, ein neues Polizeigebäude erstellt werden. Damit wurde die alte Forderung erfüllt, endlich die Büros des Kommandos, die Räumlichkeiten der Wache, die Unterkunft der Kasernierten sowie das Polizeigefängnis in einer einzigen Baute zu vereinigen. Der Spatenstich erfolgte am 29. Mai 1899, im Januar 1901 war das

Einführung von Ferientagen 1899.

Als eine weitere soziale Errungenschaft führte die Polizeidirektion 1899 zunächst provisorisch, mit dem Jahr 1900 dann definitiv den Anspruch auf Ferientage ein. Während zuvor auf Ansuchen hin allenfalls Dienstururlaub für bestimmte private Zwecke gewährt worden war, konnte nun jeder Korpsangehörige einen Tag pro Monat Ferien beziehen. «Diese Neuerung wurde von der Mannschaft mit Freuden aufgenommen und Klagen, dass dadurch der Dienst Schaden gelitten hätte, sind nicht eingegangen», schrieb der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht. Die Sonntage waren für die Stationierten und das Büropersonal früher schon frei, wenn nicht besondere Ereignisse eintraten.¹⁰

nach Plänen von Kantonsbaumeister Fietz aufgeführte Gebäude fertiggestellt. Die Baukosten betrugen 611 945 Franken und 95 Rappen.¹¹

Am 19. Januar 1901 nahm die Kantonspolizei von ihrer Kaserne Besitz. Unter den Klängen der eigens auf diesen Tag hin zusammengestellten Korpsmusik, die auch den Landjägmarsch von 1825 intonierte, zog die Mannschaft von der Hauptwache zur alten Kaserne am Ötenbach und von da weiter zum neuen Polizeigebäude, wo gleichentags der Dienst aufgenommen wurde. «Unteroffiziere und Soldaten!», rief Polizeihauptmann Rappold der Mannschaft zu. «Kein anderes Polizeikorps der Schweiz ist nun so günstig gestellt wie das zürcherische. Das kantonale Polizeigebäude ist ein Muster von polizeitechnischer Anlage und innerer Einrichtung.» Ferner meinte der Hauptmann, dass man die alten Räume gerne hinter sich zurücklasse, herüberzunehmen ins neue Jahrhundert sei

indessen der gute alte Korpsgeist, den es zu erhalten und kräftig zu fördern gelte. Ein einfaches Festmahl für Offiziere, Mannschaft und einige geladene Gäste rundete den Tag ab.¹²

Die neue Kaserne beherbergte im Kellergeschoss die Heizung, die Küche, Wasch- und Baderäume, die Vorratskammern mit dem Weinkeller sowie Gemeinschaftszellen für aufgegriffene Vaganten. Im Erdgeschoss befanden sich das Zimmer für den Postenchef, das Wachlokal, ein Untersuchungsraum, das Detektivzimmer, der Theoriesaal und die Bibliothek. Vom Erdgeschoss führte der Zugang in den Gefängnisbau mit den 26 Zellen, wovon zwei als Arrestlokale für zu bestrafende Korpsangehörige bestimmt waren. Der erste und der zweite Stock beherbergten Büro-, Archiv- und Arbeitsräume sowie den Speisesaal. Im dritten Stock lagen die Schlafsäle, das Wasch- und Putzzimmer der Depotmannschaft sowie ein Krankenzimmer.



Die 1901 fertiggestellte Polizeikaserne an der Kasernenstrasse in Aussersihl war die entscheidende Voraussetzung für die Modernisierung der Kantonspolizei als Kriminalpolizei zu Beginn des 20. Jahrhunderts.

Der Dachstock diente als Magazin und Trocknungsraum. Den durch verschlossene Eisentüren von der Polizeikaserne abgetrennten Nordwestflügel des Gebäudes nutzte bis 1923 das kantonale Kriegskommissariat.¹³

Mit dem Einzug in die neue Kaserne trat eine neue Kasernenordnung in Kraft. Sie atmete militärischen Geist und hielt die Mannschaft zur peinlichsten Ordnung, Ruhe und Reinlichkeit an. Verboten war unter anderem das Ausspucken auf Zimmerböden und Treppen oder das Hinauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern. Befohlen wurde sodann der wöchentliche Wechsel der Leibwäsche sowie das fürs Zusammenleben wichtige Waschen der Füsse.¹⁴

Der Bezug der neuen Kaserne bedeutete einen Wendepunkt in der damals bald hundertjährigen Geschichte der Kantonspolizei. Sie ermöglichte organisatorische und technische Neuerungen, welche unter den engen Platzverhältnissen in der alten Hauptwache und in der Mannschafstunterkunft am Ötenbach nicht möglich gewesen waren.

Technik und wissenschaftliche Methoden im Dienst der Kriminalpolizei

Kriminalpolizei auf neuer Grundlage:

Der Erkennungsdienst

Gewiss hatten sich erfahrene Polizeimänner früherer Zeiten wie etwa die Hauptleute Nötzli oder Fischer bei der Feststellung von Straftatbeständen und der Suche nach Straftätern nicht bloss auf ihren kriminalistischen Instinkt und den hilfreichen Zufall verlassen, sondern die Spuren der Verbrechen durch genaue Beobachtung mit der Lupe und anderen Hilfsmitteln erforscht. Auch der Nutzen gerichtsmedizinischer *Visa et reperta* oder der Schriften- und Papiervergleich war seit jeher bekannt. Aber von einem eigentlichen Erkennungsdienst als einer polizeilichen Disziplin konnte im 19. Jahrhundert noch nicht die Rede sein. Zu unbedeutend waren die technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten. Das Wesen kriminalpolizeilicher Arbeit bestand nicht in der systematischen Spurensicherung, sondern wie zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Personenkontrolle, der Fah-

ndung und Ausforschung verdächtiger Personenkreise, der Überwachung früherer Straftäter, der Befragung von Zeugen, dem Verhör von Angeschuldigten.¹⁵

Im Kanton Zürich schlug die Kantonspolizei den Weg zur modernen Kriminalistik in den Jahren nach 1900 ein. Wesentliche Anstösse dazu gaben der Strafrechtsprofessor Emil Zürcher, der Gerichtsmediziner Heinrich Zangger sowie der damalige Hauptmann der Kantonspolizei, Dr. Nikolaus Rappold. Letzterer studierte im April 1898 in London die Einrichtung der dortigen Kriminalpolizei und sammelte viele Anregungen, die er nach dem Bezug der neuen Polizeikaserne seinerseits einzuführen suchte. Noch während des Baues der neuen Kaserne gelangte Hauptmann Rappold an die Polizeidirektion mit Forderungen nach veränderter Raumaufteilung, denn die neueste Zeit habe dem Polizeiwesen einen gewaltigen Aufschwung und der Kantonspolizei Aufgaben gebracht, «die zur Zeit der Grundlegung der Polizeikaserne nicht in den Bereich der Erwägungen gezogen werden konnten oder doch wenigstens nicht von solcher Tragweite» schienen.¹⁶

Gemäss Hauptmann Rappold ruhte der moderne Polizeidienst auf drei Säulen. Es waren dies das sogenannte Kriminalmuseum, das fotografische Verbrecheralbum sowie der anthropometrische Messdienst. Nikolaus Rappold legte dar, dass diese Einrichtungen die Voraussetzung für eine internationale Zusammenarbeit der Polizei bildeten und dass sich nur so dem Gangstertum, das an keine Landesgrenzen mehr gebunden war, wirkungsvoll entgegentreten liess.¹⁷

Das Kriminalmuseum als

«Büro des sachlichen Ermittlungsdienstes»

Deutlich wurde die Wendung, welche die kriminalpolizeiliche Arbeit nehmen sollte, an der Idee des 1902 eröffneten Kriminalmuseums.

In der Chemie, der Physik, der gesamten Naturwissenschaft wie auch im gemeinen Leben gelte als Selbstverständlichkeit, dass man Gegenstände, über die man spreche und urteile, erst einmal gesehen haben müsse, begründete Hauptmann Rappold sein Vorhaben. Nur im Strafrecht sei dieser elementaren Einsicht bisher nicht nachgelebt worden. Deshalb das Kriminalmuseum. Dieses sollte weder ein Magazin

für abgetane Corpora delicti noch ein Raritätenkabinett sein, sondern eine systematische Sammlung von Gegenständen, welche der Kriminalistik, der Untersuchungskunde und der polizeilichen Instruktion nützten. Dazu gehörten zertrümmerte Knochen und Schädel mit den entsprechenden Tatwerkzeugen, mikroskopische Präparate wie Blut- und Eiterspuren, Tier- und Menschenhaare, Staub aus Taschenmessern, Giftstoffe, Projektile mit Beschreibung ihrer Wirkung, Handschriftensammlungen und Anleitungen zum Papier, Tinten- und Schriftenvergleich, alle möglichen Spurenabdrücke, gefälschte Münzen und Ausweisschriften, Abbildungen von Verstecken, Diebeswerkzeug und vieles andere mehr. Denn nur durch das Studium dieser Gegenstände und den systematischen Vergleich mit den Spuren am Tatort schärfte sich der Sinn, die zweck- und planmässige Auffassung im suchenden Polizeimann, meinte Hauptmann Rappold. Die Ideenassoziation bei der Spurenuntersuchung werde gewaltig geweckt, wenn der Detektiv «vor der Hausdurchsuchung bei der verdächtigen Hebamme die ganze Reihe der im Museum aufbewahrten hierzulande gebräuchlichen Abortive in Form scheinbar unschuldiger Teesorten, Pflanzen, Tränklein etc. durchgeht, oder wenn er bei Durchmusterung der Effecten eines Landstreichers etc. im Geiste alle die Mittelchen, Werkzeuge und Symptome der Fälschung von Ausweisschriften vor Augen hat, wie er solches vorher im Museum gesehen».¹⁸

Mit dem Aufbau des Kriminalmuseums nach Vorbild der Grazer Polizei und mit Unterstützung des Strafrechtsprofessors Emil Zürcher legte Hauptmann Rappold einen Grundstein für den künftigen Erkennungsdienst der Zürcher Kantonspolizei. Denn es sollte auf diese Weise eine Stätte, ein «Büro des sachlichen Ermittlungsdienstes» geschaffen werden, wo in Kriminalfällen Auskünfte und Gutachten eingeholt, wo mikroskopische Präparate und Spurenvergleiche gemacht würden im Auftrag von Detektiven, Untersuchungsbeamten und Richtern. Mit einer solchen «Zentralstelle für Gutachten jeder Art in Strafsachen» werde der Schritt getan weg von den Erhebungen durch die immer unsicher bleibenden Einvernahmen hin zur gründlichen, minutiösen Untersuchung zurückgelassener Spuren. Das Auge, das Mikroskop, der



Das heute noch bestehende Kriminalmuseum nach seiner Gründung in der neuen Polizeikaserne 1902.

chemische, physische und medizinische Sachverstand sei einzusetzen, denn: «Das Gedächtnis der Sachen ist treuer als das der Menschen, was die leblosen Sachen durch ihre Spuren uns erzählen, ist zuverlässiger, als was die sich immer in irgend einer Weise irrenden Menschen in den Verhören erzählen.»

Ein Beispiel für die Wirksamkeit des 1902 ins Leben gerufenen Zürcher Kriminalmuseums war das Gutachten, welches damals für ein ausserkantonales Untersuchungsamt erstellt wurde. Der Vergleich eines Messers im Museum ergab, dass es dabei um ein von Taschendieben zum Aufschneiden von Kleidertaschen verwendetes Werkzeug handeln musste. Die verhaftete Person konnte in der Folge als ein Taschendieb überführt werden.¹⁹

Trotz der anfänglich weitreichenden Pläne beschäftigte sich das Kriminalmuseum in den folgenden Jahren weniger mit der Erstattung von Gutachten als vornehmlich mit der Ausbildung von Polizisten und auch Studenten der Rechtswissenschaften. Denn für die wissenschaftliche Spurenuntersuchung stand bald einmal das gerichtsmedizinische Institut der Universität Zürich zu Verfügung, das nach 1905 unter der Leitung von Professor Heinrich Zangger internationalen Ruf erlangte, aber auch einen Assistenten zur Mitarbeit im Kriminalmuseum zu Verfügung stellte.²⁰

Die Einführung der Fotografie

Die Zürcher Kantonspolizei nutzte das Mittel der Fotografie bereits seit den 1850er Jahren, wie unter anderem die vier zwischen 1855 und 1892 herausgegebenen Bände mit «Photographischen Bildern von Gewohnheitsverbrechern und Landstreichern» zeigten. Allerdings geschah dies sporadisch und nicht systematisch. Mangels eigener Einrichtungen war man bei Bedarf auf auswärtige Fotografen wie jenen der Strafanstalt angewiesen. Wurden Aufnahmen eines Tatortes notwendig, dann galt es, «für teures Geld» einen privaten Fotografen aufzubieten. Eine eigentliche Sammlung oder Registratur mit Polizeifotografien war noch unbekannt.²¹

1898, also noch vor dem Bezug der Polizeikaserne, richtete Hauptmann Nikolaus Rappold ein kleines, aber polizeieigenes Fotoatelier in einem Raum der alten Strafanstalt ein. Zur Ausrüstung gehörten eine 18 x 24 cm-Atelierkamera im Wert von 80 Franken, ein Portraitobjektiv für 250 Franken, ein Atelierstativ, ein «Hintergrund mit Gestell» sowie ein Kopfhalter. In der neuen Kaserne konnte dieses Atelier sodann einen hellen Raum mit grossen Dachfenstern oberhalb des Zellentraktes beziehen.²²

Die Atelierfotografie diente dem Zweck, auch in Zürich sogenannte Verbrecheralbum anzulegen, die Hauptmann Rappold als zweite Säule des modernen

Das Fotoatelier der
Kantonspolizei nach 1901.



Polizeidienstes in London eingehend studiert hatte. Verdächtige, schriftenlose Individuen sowie mehrfach vorbestrafte Verbrecher wurden fortan im Bild festgehalten und diese Aufnahmen, nach Verbrecherkategorien geordnet, abgelegt und registriert. Ende 1901 umfassten diese Alben, geäufnet auch durch Zusendungen anderer Polizeikorps, bereits 5000 Aufnahmen von 3200 Personen.²³

Aber die Fotografie diente nicht nur der Personenerkennung. 1902 wurden zwei Rüby-Reisekameras 13/18 angeschafft mit Stativ und Drehscheibe. Damit liessen sich nun auch Fotografien des Tatortes und von den dortigen Spuren anfertigen. Freilich fehlte immer noch die Möglichkeit, im eigenen Atelier vergrösserte Reproduktionen herzustellen – ein Mangel, der erst 1913 behoben wurde. 1905 schliesslich konnte das Polizeikommando mit Franz Nünlist einen gelernten Fotografen rekrutieren, der im Folgenden während langer Jahre die Funktionen des Polizeifotografen ausübte.²⁴

Identifikation auf wissenschaftlicher Grundlage: Die Anthropometrie

Aber das Kriminalmuseum und die Verbrecheralbum allein genügten nicht, um vor der Herausforderung durch die internationale Verbrecherwelt bestehen zu können. Der moderne polizeiliche Erkennungsdienst erforderte eine Methode der Personenidentifikation, die sich auch durch falsche Namen und verändertes Aussehen nicht überlisten liess. Gewähr dafür bot seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die sogenannte Anthropometrie. Dieses vom französischen Polizeichef Alphonse Bertillon entwickelte Verfahren stellte die Personenbeschreibung, das Signalement, auf eine systematische Grundlage. Ausgehend von der Erkenntnis, dass sich die Dimensionen des menschlichen Körpers nach dem zwanzigsten Altersjahr kaum mehr verändern, ergab die Vermessung der Extremitäten, der Sitzhöhe, Kopflänge, Kopfbreite, Jochbeinbreite, Ohrlänge usw. vereint ein Signalement, welches in geradezu verblüffender Weise, wie man feststellte, eine Person ohne Verwechslungsgefahr in Zahlen fasste. Zur Vermessung trat eine ausgefeilte und streng normierte Art der begrifflichen Personenbeschreibung. Indem für alle Merkmale jeweils eine von drei Bezeich-

nungen wie «gross, klein, mittel» für Längen oder beispielsweise «senkrecht, mittel, zurückweichend» für die Stirnneigung verwendet wurde, erhielt das Signalement seinen bestimmten Platz in einer hierarchischen Klassifikation. Die anthropometrische Registratur war nach diesen Merkmalen aufgebaut und ermöglichte so die sichere Wiedererkennung einer bereits registrierten Person.²⁵

«Der Messdienst ist das hauptsächlichste Mittel, welches ermöglicht, die Identität internationaler Verbrecher festzustellen, und dieses Mittels bedarf auch Zürich, das leider wiederholt der Stapelplatz internationaler Gauner war», so begründete Hauptmann Rappold gegenüber der vorgesetzten Direktion die Notwendigkeit der Anthropometrie. 1899 weilten Leutnant Schnorf und Feldweibel Bodmer zur Ausbildung in Genf und Bern, wo das System des Alphonse Bertillon bereits seit mehreren Jahren in Gebrauch war. Bei der Kantonspolizei Zürich wurde die Anthropometrie im Mai 1900 zunächst provisorisch, nach dem Bezug der neuen Kaserne dann definitiv eingeführt. Die Mannschaft wurde in Kursen mit der neuen Signalementslehre bekannt gemacht, und diesem Zweck diente auch eine Serie von Artikeln in der 1900 gegründeten Korpszeitung. Einzuprägen hatte man sich zum Beispiel über das Aussehen des sogenannten Haarbesatzes, der Haargrenze auf der Stirn und an den Schläfen: Dieser kann entweder rechtwinklig, kreisförmig oder spitzwinklig sein und bildet ein wesentliches Merkmal des Signalementes. Die Profillinie des Nasenrückens hinwiederum war zu beschreiben als eingedrückt, geradlinig oder gebogen, wobei die gebogene Form wiederum in die Trias höckerig-gebogen, winklig-gebogen oder Wellenförmigkeit zerfiel.²⁶

Ende 1902 bestand die anthropometrische Registratur der Kantonspolizei aus 2800 Karten. Mit Stolz vermerkte der Rechenschaftsbericht, dass sich mit ihrer Hilfe in 129 Fällen die Identität eingebrachter Personen mit Gewissheit hatte feststellen lassen.²⁷

Im Zusammenhang mit der Einführung der Anthropometrie übertrug die Staatsanwaltschaft 1899 der Kantonspolizei sodann die Führung des kantonalen Strafregisters. In dieser Kartei fanden sämtliche Strafurteile der Zürcher Gerichte Aufnahme, ebenso jene



Anthropometrische Vermessung durch die Kantonspolizei nach 1901.

von ausserkantonalen und ausländischen Tribunalien über Bürger des Kantons Zürich. «Dieses Institut ermöglicht der Polizei, die Leute kennen zu lernen, und es wurde oft die Grundlage für das Festhalten wegen anderweitiger Verbrechen», schrieb Hauptmann Rappold 1901 über den Nutzen dieser Einrichtung.²⁸

Mochten die Erfolge der Anthropometrie nicht zu bestreiten sein, so fand die Methode doch auch ihre Kritiker. Sozialdemokraten wiesen 1902 im Kantonsrat auf den inhumanen Aspekt des Verfahrens hin, der ausserdem die Gefahr polizeilicher Übergriffe in sich berge. Die anthropometrische Vermessung und das Fotografieren seien Massnahmen, welche in den Verbrechern «oft noch den letzten Rest von Selbstachtung ersticken», monierte Obrichter Otto Lang. Auch dessen Fraktionskollege Robert Seidel wünschte Auskunft über die Anthropometrie, «sonst könnte es in aufgeregten Zeiten vorkommen, dass wir alle vermessen würden». Das Verfahren werde nur bei gemeingefährlichen Verbrechern angewandt, suchte Regierungsrat Stössel zu beruhigen. Im übrigen war die Prozedur des Vermessens auch für die beteiligten Polizeibeamten «nicht immer eine sehr appetitliche Sache», wie sie zu verstehen gaben. Denn es zeichneten sich die eingebrachten Personen oft nicht durch besondere Körperhygiene aus. Ansteckende Hautkrankheiten wie die Krätze oder Läusebefall waren weit verbreitet.²⁹



Die Registraturen der Kantonspolizei im Jahr 1901

Die Bestandesvermehrung nach 1897 und vor allem auch die Räumlichkeiten in der neuen Polizeikaserne ermöglichten es Hauptmann Rappold, die zuvor vernachlässigten Fahndungsregistraturen auszubauen und durch neue Verzeichnisse zu ergänzen.³⁰

Wichtigstes Fahndungsmittel waren die Steckbriefe. Das Kommando hielt sich sämtliche schweizerischen Fahndungsblätter und auch die wichtigsten des Auslandes, so unter anderem jene von Baden, Württemberg, Bayern, Preussen, Österreich und Ungarn, Italien. Über jede ausgeschriebene Person legte das Büro eine Karteikarte an mit allen notwendigen Informationen. Diese Karteikarten wurden alphabetisch abgelegt im sogenannten Fahndungskasten, der 1901 bereits aus 140 «Casiers» bestand. Eine besondere Kartei orientierte über die bekanntgewordenen Anarchisten. Die Daten vermessener, weil schriftenloser Personen konnten in der anthropometrischen Regi-

stratur aufgesucht werden. Signalelemente unbekannter Straftäter waren nach den Ortschaften geordnet, in denen das Delikt begangen worden war. Weitere Karteien waren aufgebaut nach besonderen Kennzeichen der Signalisierten sowie nach Deliktsarten, also zum Beispiel nach Sittlichkeitsverbrechern, Taschendieben, Mansardeneinbrechern usw. Sodann existierten die Verbrecheralben mit den Fotografien, geordnet ebenfalls nach Deliktsarten, das kantonale Strafregister, die Verzeichnisse sämtlicher Gefängnisinsassen im Kanton Zürich und auch der entlassenen Sträflinge, ferner eine Kontrolle über alle Durchreisenden, die sich bei den Naturalverpflegungsstellen gemeldet hatten. Gestohlene Sachen schliesslich wurden ebenfalls gesondert verzeichnet und klassifiziert. Natürlich waren alle diese Registraturen und Karteien durch Querverweise miteinander verknüpft. Es stand damit ein Informationsnetz zu Verfügung, das jederzeit rasche Auskunft erteilte über das polizeiliche Vorleben aller eingebrachten Personen und Gegenstände.

Vorsorglich anhand der Registraturen überprüft wurden auch die Ausländer, die sich im Kanton Zürich aufhielten oder zur Niederlassung anmeldeten.³¹

Nebst den Karteiregistraturen bestanden die Sammlungen der Polizeirapporte, die nach ihrem Inhalt klassifiziert und zu Büchern zusammengebunden wurden. Die Sammlung mit den politischen Akten Hauptmann Rappolds umfasste 1901 zehn Bände mit jeweils etwa hundert Blättern. In der gleichen Weise dürften auch die Kriminalrapporte, die sogenannten C-Rapporte, archiviert worden sein.³²

Die Organisation der Kantonspolizei nach 1901

Die Dienstzweige (Geschäftsbereiche) des Polizeikommandos

Die Ernennung eines vierten Offiziers 1901, der Bezug der neuen Kaserne, die Einführung der Anthropometrie, der Polizeifotografie, des Kriminalmuseums sowie der Aufbau der entsprechenden Registraturen machten eine Neuorganisation des Polizeikommandos erforderlich. Statt vom bisherigen Zentralbüro sprach die Verordnung des Jahres 1897 von den Dienstzweigen des Kommandos. Diese wurden nach Massgabe der Arbeitslast unter die vier Offiziere aufgeteilt und ihren Büros zugewiesen. Auf diesen Büros, die nun auch räumlich voneinander getrennt waren, arbeitete das Büropersonal. Es bestand 1902 aus zehn Unter-

offizieren und Soldaten, die als Bürochefs, Kanzlisten, Registratoren und Spezialisten des Erkennungsdienstes tätig waren.

Das Büro des Kommandanten war für die Leitung, Beaufsichtigung und Instruktion des Korps, für das Montierungs- und Rechnungswesen und für den Verkehr mit der Polizeidirektion zuständig. Dem Kommandanten zur Seite standen der Feldweibel als Kasernenchef und seit 1897 ein Fourrier als Rechnungsführer. Ausserdem besorgte dieses Büro die politische Polizei sowie das Markt- und Hausierpatentwesen, das auf der alten Hauptwache angesiedelt blieb. Der Oberleutnant stand der Gerichts- oder Kriminalpolizei vor und nahm Strafanzeigen entgegen. Dem Büro des ersten Leutnants war die Verwaltungspolizei übertragen, also vor allem das Armen- und Vagantenwesen. Das Büro des zweiten Leutnants schliesslich führte die fahndungs- und erkennungsdienstlichen Registraturen, klärte unter dem Titel Fremdenpolizei die Identität eingebrachter Arrestanten ab, besorgte die Anthropometrie, die Polizeifotografie sowie das Kriminalmuseum.³⁴

Als Konsultations- und Führungsinstrument diente Hauptmann Rappold seit 1902 die sogenannte Offizierskonferenz, ein wöchentlicher Rapport der Offiziere und der höheren Unteroffiziere. Hier konnten allgemeine Anliegen und Probleme besprochen, aber auch Versetzungen der Stationierten oder Beförderungen verhandelt werden. Nicht nur dienstlichen Charakter hatten die sogenannten Silvesterrapporte,

Das schweizerische Zentralpolizeibüro in Bern 1904

Nach Verhandlungen mit den kantonalen Polizeidirektoren beschloss der Bund 1904, in Bern nach ausländischem Vorbild ein zentrales Polizeibüro einzurichten. Dieses führte künftig eine Registratur über sämtliche in der Schweiz erstellten anthropometrischen Signalemente und ebenso ein Strafregister mit den Strafurteilen schweizerischer Gerichte und solcher des Auslandes über Schweizer Bürger. Ferner übernahm die Zentralstelle die Herausgabe des Schweizerischen Fahndungsblattes, was seit Beginn des 19. Jahrhunderts von der Polizeidirektion des Kantons Bern besorgt worden war.

Der Kanton Zürich bestritt die Notwendigkeit einer Zentralisation nicht. Er hätte es indessen vorgezogen, statt nur einer zwei vom Bund subventionierte Zentralstellen für anthropometrische Daten einzuführen, eine in der Westschweiz und eine auf dem Polizeikommando Zürich. Eigene Vorstellungen bestanden auch über die Form des Fahndungsblattes. Der Zürcher Vorschlag ging dahin, je einen Polizeianzeiger für die Ostschweiz, die Mittelschweiz und die Westschweiz herauszugeben, diese dafür aber vollständiger zu führen, als dies bei nur einem Organ möglich war.³³



Eine der vielen von Polizeihauptmann Rappold eingeführten Neuerungen: Die erste Nummer der «Offiziellen Zeitung für Belehrung, Mitteilungen usw. in Dienstsachen» der Kantonspolizei Zürich. Das Blatt erschien bis Ende 1903 und sollte hauptsächlich der Instruktion des Polizeikorps dienen. Die ersten Nummern waren vor allem dem «Signalisieren und Identifizieren» nach der anthropometrischen Methode gewidmet.

die an der Jahreswende 1901/1902 ihren Anfang nahmen und heute noch zur Tradition der Kantonspolizei gehören. Anlass zu diesen Rapporten, die das höhere Kader, das Büropersonal sowie den Finanzkontrolleur der Staatskasse bei einer Bernerplatte vereinigten, bildete die Bereinigung des Inventars jeweils am letzten Tag des Jahres.³⁵

Eine zukunftsweisende Neuerung stellte die Massnahme Hauptmann Rappolds dar, eine kleine Gruppe von ständigen Detektiven unter seinem Befehl und zur Verfügung der Offiziere auf dem Kommando in Bereitschaft zu halten. Als besonders befähigte Kriminalisten und Fahnder konnten diese Detektive in

wichtigen Fällen, unbekümmert der Stationskreise, auf dem ganzen Kantonsgebiet in Aktion treten, ja Verbrecher selbst bis ins Ausland verfolgen. Sie führten stets die Fotografien von wichtigen Straftätern mit sich und durften die Fühlung mit dem Kommando nicht verlieren, um jederzeit neue Instruktionen entgegennehmen zu können. 1901 bestand diese später als Spezialabteilung bezeichnete Mannschaft aus einem Wachtmeister und zwei Polizeisoldaten. Zu ihren Geschäften gehörten namentlich auch solche politischer Natur.³⁶

Über die Tätigkeit des Polizeikorps gaben seit jeher die Rechenschaftsberichte des Kommandos Auskunft. 1902 erbrachte das Korps 14363 Dienstleistungen, nämlich 5901 Arrestationen, 4850 Transporte und 3612 Verzeigungen. Die Statistik wies ferner die 2977 dem Kommando zugeführten Landstreicher, Bettler und Dirnen aus sowie 13568 Geschäfte des Kommandos aus den Bereichen gerichtliche Voruntersuchungen, Aufnahme von Depositionen, Identitätsfeststellungen, Patentverfügungen, Korrespondenzen usw. Der innere Dienst, das heisst das Montierungs- und Rechnungswesen, die Rekrutierung und Instruktion, die Gewährung von Urlaub usw. zählte 1847 Geschäftsnummern.³⁷

Die Wachmannschaft

Wer nicht stationiert oder auf die Büros kommandiert war, der gehörte zur kasernierten und früher als Depot bezeichneten Mannschaft. Ausser den Rekruten zählten dazu immer auch eine Anzahl jüngerer Stationierter, die zu Wiederholungskursen einrücken mussten oder aus disziplinarischen Gründen zum Wachdienst befohlen wurden. Sie alle waren grundsätzlich zur Wohnsitznahme in der Kaserne verpflichtet, auch wenn sie verheiratet waren und einen eigenen Haushalt führten.

Im Jahr 1902 zählte die kasernierte Mannschaft 64 Mann. Sie stand unter dem Befehl von zwei Wachtchefs und teilte sich, wie seit je, in eine Wach- und eine Pikettabteilung, die sich gegenseitig nach 24 Stunden ablösten. Die um 12 Uhr von der Wache kommende Mannschaft wurde zur Pikettabteilung. Sie nahm um 12.15 Uhr das Mittagessen ein, danach pflegte sie Uniform und Waffen, führte die Dienstbücher

nach. Ausgang gab es von 16 Uhr bis 22 Uhr, dazwischen lag das Nachessen. Unterhaltung mit Karten und Würfeln war nicht gestattet, der Genuss von alkoholischen Getränken nur mit Erlaubnis des Kommandanten. Vor 21 Uhr durfte nicht zu Bett gegangen werden. Das Abendverlesen folgte um 22.15 Uhr, um 22.30 Uhr Lichterlöschen und Eintritt vollständiger Nachtruhe. Tagwache war um sechs Uhr, danach Betten machen, sich waschen und kämmen, dazwischen das Frühstück, Dienstbereitschaft um sieben Uhr. Der Vormittag gehörte in der Regel der Aus- und Weiterbildung. Um elf Uhr stand das Mittagessen auf dem Programm und eine Stunde später die Ablösung der Wachmannschaft.

Der Wachdienst dauerte 24 Stunden und war zu besorgen in der Kaserne, auf der alten Hauptwache und im Bahnhof. Zu erfüllen waren besondere Aufträge wie zum Beispiel die Vornahme sofortiger Verhaftungen, das Zu- und Abführen von Arrestanten, der Transportdienst, nächtliches Postenstehen und Patrouillengänge in den kantonalen Verwaltungsgebäuden, was bereits damals durch Stechuhren kontrolliert wurde. Auch während der Schlafenszeit in den Wachlokalen hatte sich die Wachmannschaft

dienstbereit zu halten. Es blieb der Wachdienst am Vormittag, bis man um zwölf Uhr von der Pikettabteilung abgelöst wurde und der Zwei-Wachen-Turnus von neuem begann.⁴¹

Die Stationierten

Im Jahr 1902 gab es im Kanton Zürich 96 Polizeikreise oder Stationen, 24 davon in der Stadt Zürich und 5 in Winterthur. Ausserhalb dieser Städte waren nur die Stationen in Horgen und Männedorf doppelt besetzt. Auch eigentliche Polizeiposten gab es auf der Landschaft noch keine. Die Stationierten erledigten die Büroarbeit in ihren Privatwohnungen, wobei diese zentral gelegen, für das Publikum auch nachts gut erreichbar und wenn möglich mit der Aufschrift «Kantonspolizei» über der Haustüre gekennzeichnet sein sollten. Kriterium war ausserdem die Nähe eines Telefons, denn nicht überall stellten die Stationsgemeinden ihrem Kantonspolizisten ein solches auf ihre Kosten zu Verfügung, wie das 1908 in Gossau der Fall war. Die Wohnsitznahme bei einem Wirt war verboten, ebenso hatte der Stationierte bei der Wahl seiner Wohnung die Moralität des Vermieters zu bedenken.

In den Jahren um 1900 tauchten auf den Strassen des Kantons Zürich die ersten Motorfahrzeuge und Fahrräder auf.

1905 zählte die kantonale Statistik 201 Motorwagen, 182 Motorräder und bereits 18 900 Fahrräder. Die Polizei, bisher auf den Strassen durch überladene Fuhrwerke, zu schnelle Pferdegespanne und rücksichtslose Reiter beschäftigt, sah sich vor neue Herausforderungen gestellt. Die Teilnehmer der Automobilwettfahrt von Paris nach Wien im Jahr 1902 passierten Zürich, ohne sich an das ihnen auferlegte gewöhnliche Reisetempo zu halten. Die kantonale Verordnung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 16. Februar 1903 bestimmte, dass innerorts und auf Bergstrassen höchstens zehn, ausserorts höchstens dreissig Stundenkilometer gefahren werden durfte.³⁸

Die Kantonspolizei sollte erst 1918 ein eigenes Automobil erhalten. Bis dahin war man auf andere Wege angewiesen, um mit neuer Geschwindigkeit von einem Ort an den anderen zu gelangen. Das sozialdemokratische «Volksrecht» kritisierte 1906 Oberleutnant Locher scharf, den Sohn eines Regierungsrates, weil er – wohl in seinem Privatfahrzeug – die ganze Zeit in der Gegend herumfahre und dennoch keine Mörder dingfest mache. Für Verkehrskontrollen konnte man auf die Hilfe engagierter Mitglieder des schweizerischen Automobilklubs zählen. Diese stellten sich mit ihren Fahrzeugen zur Verfügung, um den Hauptmann und einige seiner Leute bei günstiger Witterung zu sogenannten Rekognoszierungsfahrten oder Razzien auszuführen. Am 22. September 1909 beispielsweise resultierten aus einer solchen Fahrt 5 Verzeigungen und 26 Verwarnungen.³⁹

Auch administrative Verpflichtungen erwuchsen der Kantonspolizei durch die neuen Verkehrsmittel. Im Bezirk Zürich besorgte der Fourier anstelle des Statthalteramtes von 1902 bis 1916 die Kontrolle über die Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie den Einzug der entsprechenden Gebühren.⁴⁰

Die Pflichten der Stationierten waren um und nach 1900 die nämlichen wie im ganzen Jahrhundert zuvor. Der Kriminaldienst bestand im wesentlichen in der Fahndung nach Ausgeschriebenen sowie der Kontrolle und Überwachung solcher Personenkreise, die erfahrungsgemäss verdächtig schienen, bei sich bietender Gelegenheit Verbrechen und Vergehen zu begehen. Erstes Gebot für den Stationierten war deshalb die völlige Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen und dem Charakter der Einwohner seines Stationskreises. Ein pflichtbewusster Kantonspolizist hatte Verzeichnisse anzulegen über ehemalige oder bedingt entlassene Sträflinge, über liederliche, arbeitscheue, sittlich verkommene oder dem Trunk ergebene Personen, über die Korb-, Kesselflicker und anderen Hausierer in der Gemeinde, die domizilierten Geschäfte und Betriebe, die politischen, beruflichen oder geselligen Vereine, über die Gasthäuser und Wirtschaften und deren Moralität. Auf der Karte des

Stationskreises mussten die bevorzugten Schlupfwinkel der Vaganten und Bettler vermerkt werden, ferner die Orte, wo Wilderer und Fischfrevler ihr Unwesen trieben. Periodisch waren die Register der Niedergelassenen und Aufenthalter zu durchmustern, täglich die Gasthofs-, Herbergs- und Naturalverpflegungskontrollen einzusehen. Zum Grundauftrag gehörte nach wie vor das stete Durchstreifen des Stationskreises, wobei man sich – wie schon hundert Jahre zuvor – die Erfüllung dieser Pflicht durch Einträge in den Routenbüchern bestätigen zu lassen hatte.

Ausser der kriminalpolizeilichen Fahndung und Überwachung oblag den stationierten Kantonspolizisten, mangels eigener Gemeindepolizeien ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur, die Sorge für die Ortspolizei. Wer die örtlichen oder kantonalen Polizeivorschriften übertrat, wurde je nach Strafmass dem Gemeinderat oder dem Statthalteramt verzeigt. In Gossau betraf dies in den beiden ersten Jahrzeh-



Wachtmeister Denzler, in Meilen stationiert, und sein Dienstbüchlein. Am 25. Mai 1897 arretierte er einen Knecht wegen Diebstahls einer Uhr, am 26. Mai galt es, dem Statthalteramt und dem Polizeikommando über eine Pulverexplosion in Obermeilen zu rapportieren, der 27. Mai stand ganz im Zeichen schriftlicher Arbeiten.

ten des zwanzigsten Jahrhunderts häufig das Velofahren ohne Licht, die Nichtabgabe von Ausweisschriften, das Laufenlassen von Hühnern und Enten auf fremdem Wiesland, das Hausieren ohne Patent, gelegentlich auch der Verstoss gegen das Konkubinatsverbot. Der verzeigende Kantonspolizist erhielt vom Gemeinderat dreissig Prozent der Bussengelder, was dann 1922 in eine fixe Lohnzulage von 200 Franken umgewandelt wurde.⁴²

Dualismus von Stadt- und Kantonspolizei im vereinigten Gross-Zürich

Ein weiteres Kapitel in der Dualismusfrage

Mit dem Ausbau von Kantons- und Stadtpolizei nach den Unruhen in Aussersihl 1896 wurde der polizeiliche Dualismus abermals zum Thema, das Behörden und Öffentlichkeit beschäftigte. Die Klärung des alten Problems schien unerlässlich, wenn die Stärkung der Polizei ihren Zweck erreichen sollte. Die Debatte wurde dabei geführt vor dem allgemeinen Hintergrund des komplexen Verhältnisses der Hauptstadt zum übrigen Kanton. Wie weit durfte oder musste der Kanton die besonderen Bedingungen der Grossstadt durch Rechte sanktionieren, die für die übrigen Gemeinden nicht galten? Drohte die Hauptstadt, die im Jahr 1900 annähernd einen Drittel der Kantonsbevölkerung umfasste, gar zu einem Staat im Staate zu werden, wie dies der Polizeihauptmann befürchtete?⁴³

Für die städtischen Polizeibehörden rührte die Notwendigkeit, ein eigenes Detektivkorps zu unterhalten und kriminalpolizeiliche Erfolge vorzuweisen, vor allem vom prekären Ruf her, welcher der Polizei in weiten Teilen der Bevölkerung immer noch anhing. Laut dem städtischen Polizeiinspektor Rudolf Kundert hatte die Stadtpolizei in Zürich einen harten Stand: «In der Ausübung ihrer Pflichten wird sie einem beträchtlichen Teile der Einwohnerschaft stets recht unangenehm», der niedere Ortspolizeidienst trage ihr eine bitter empfundene Geringschätzung ein. «An ihrer ins Grosse gehenden Organisation und an ihren für schon eingelebte grossstädtische Verhältnisse berechneten Verhältnissen reibt sich eine noch

vorherrschende kleinbürgerliche Auffassung.» Und Polizeivorstand Vogelsanger gab im Kantonsrat zu verstehen: «Wenn die städtische Polizei auch späterhin im Kriminaldienst tätig sein will, so leitet sie hierbei das Interesse, der Einwohnerschaft nach einer Richtung nützlich zu sein, in der sie geschätzt wird und man sie nicht bloss von der unangenehmen Seite kennenlernt.»⁴⁴

Der Wunsch der Stadtpolizei, ihren Ruf durch Erfolge in der Ausübung der Kriminalpolizei zu heben, brachte freilich unliebsame Nebenerscheinungen mit sich. Nachteilig war, dass sowohl Stadt- wie auch Kantonspolizei direkt an die Bezirksanwaltschaft rapportierten, ohne einander davon Kenntnis zu geben. Waren Fahndungen über die Stadt- und Kantons- grenzen hinaus notwendig, bedeutete der Aktengang von der Stadtpolizei über die Bezirksanwaltschaft zur Kantonspolizei sodann einen Zeitverlust, der oft nicht mehr gutzumachen war. Aufsehererregende Pannen waren die Folge. In den 1890er Jahren bewegte der Fall einer wegen Diebstahls angeklagten Frau die Öffentlichkeit. Auf die abschliessende Frage des Gerichtspräsidenten, ob sie zu ihrer Verteidigung noch etwas vorzubringen habe, erklärte diese, sie sei für ihre Verfehlung ja eigentlich schon verurteilt worden und habe die Strafe bereits verbüsst. Die peinliche Angelegenheit fand ihre Erklärung darin, dass sowohl Kantons- wie Stadtpolizei unabhängig voneinander ermittelt und der Bezirksanwaltschaft rapportiert hatten. Dort hatten zwei verschiedene Büros den Fall behandelt und an verschiedene Gerichtskammern überwiesen.⁴⁵

Scharfen Tadel seitens der Anklagebehörden musste sich insbesondere die Stadtpolizei über ihr Vorgehen im Mord an der Prostituierten Bertha Kleinhenne 1899 gefallen lassen. Im Lauf der Gerichtsverhandlung wurde die Nachlässigkeit und Saumseligkeit der Stadtpolizei gerügt, die als erste am Tatort eingetroffen war. Der Staatsanwalt bemerkte gar, es sei gefuhrwerk worden wie noch nie. Es sei der Tatort nicht abgesperrt, die kantonale Hauptwache zu spät informiert und nachlässig rapportiert worden. Aber auch die Kantonspolizei und der Bezirksanwalt agierten nach ihrem Eintreffen am Ort des Verbrechens nicht eben glücklich. Kantons- und Stadtpoli-

Tatortaufnahme im Mordfall
Kleinhenne 1899, erstellt
(mangels eines eigenen Polizei-
fotografen) durch einen auf-
gebotenen Berufsfotografen.



zisten seien planlos herumgestanden und kamen sich gegenseitig in die Quere. Bei den ersten Einvernahmen war das ganze Haus zugegen. Professor Schollenberger bemerkte später im «Landboten» über den Fall Kleinhenne: «Die Schilderung des Berichtes von dem Trubel im Leichenzimmer selbst und der Stube gegenüber gibt ein Bild von niederländischer Drastik, nur nicht von polizeilicher Strategie.»⁴⁶

Wie ist die Kriminalpolizei zu vereinheitlichen?

Wie war Abhilfe zu schaffen? Noch war nichts entschieden, die Ansichten gingen auseinander, und alle Lösungen schienen möglich. Wurzelte das Übel in unklaren Gesetzen? Oder am fehlenden Willen der Polizeibehörden, einander in die Hände zu arbeiten? Sollte der Weg einer gemeinsamen Vereinbarung beschritten werden? Oder hatte der Kanton als staatliche Macht einseitig zu verfügen? Wenn der Kriminaldienst vereinheitlicht wurde, sollte dieser der Kantons- oder der Stadtpolizei übertragen werden? Wie waren sodann die finanziellen Folgen zu regeln? Musste die Stadt die vermehrten Aufwendungen abgeben, wenn die Kantonspolizei den gesamten Kriminaldienst übernahm? Oder war vielmehr die Stadt

entschädigungsberechtigt, weil sie zur kostspieligen Ausübung der Kriminalpolizei gezwungen war? Weil der Kanton seinen Pflichten nicht nachkam und aus Sparsamkeit zu wenige Detektive bereitstellte, um die Stadt vor Verbrechern zu schützen?

Diese für die Organisation und den Erfolg der Kriminalpolizei auf dem Platz Zürich wichtigen Fragen drängten, denn die Stadt wuchs in raschem Tempo. Allein im ersten Halbjahr 1896 stieg die Zahl der Einwohner von 140 000 auf 148 000. Auf Beschluss des Gemeindeparlamentes forderte der Stadtrat den Regierungsrat auf, die Detektivmannschaft in Zürich wesentlich zu verstärken. Die Kriminalpolizei sei in erster Linie Sache des Staates. Im übrigen Kanton komme ein Kantonspolizist auf 1800 Einwohner, in der Hauptstadt aber auf 8750 Einwohner. Die Stadtpolizei könne ihre ortspolizeilichen Pflichten nur erfüllen, wenn der Kanton auf dem Gebiet der Kriminalpolizei auch der Stadt gerecht werde, mahnte der Stadtrat.⁴⁷

Der Regierungsrat nahm Stellung in seiner Weisung zum Gesetzesentwurf über die Kantonspolizei von 1897. Er strebte die vollständige Übernahme der Kriminalpolizei in der Stadt Zürich durch Abschluss einer Vereinbarung an unter der als selbstverständlich bezeichneten Voraussetzung, dass die Stadt für die Kosten einer dadurch bedingten Vermehrung des kantonalen Polizeikorps aufkommen werde.⁴⁸

In den folgenden Jahren blieben Stadt- wie Kantonsbehörden nicht untätig. Der Sollbestand der Stadtpolizei stieg von 160 auf 240, jener der Kantonspolizei von 130 auf 180 Mann. Mit Nikolaus Rappold und Rudolf Kundert standen seit 1896 und 1897 beiden Korps neue Chefs vor, die in der Reorganisation ihrer Detektivabteilungen energisch voranschritten. Der Kanton vermehrte seine Stadtzürcher Stationen von 16 auf 24, die Stadt bildete neue Reviere und vermehrte die Zahl der Detektive ihrerseits auf 24.⁴⁹

Persönliche Leidenschaften oder sachliches Abwägen?

Die Frage des Verhältnisses von Stadt- und Kantonspolizei stand erneut zur Debatte, als es 1903 die Gesetzesvorlage über die Verwaltungsorganisation der Stadt Zürich zu verhandeln galt. Wie sich zeigen

sollte, war die Lösung des Problems inzwischen nicht einfacher geworden. Den akademischen Standpunkt vertraten die Rechtsgelehrten. Für Professor Schollenberger war die Kriminalpolizei Domäne der Kantonspolizei. Er forderte die Übernahme der städtischen Detektive in das Kantonspolizeikorps, entsprechende finanzielle Beiträge der Stadt sowie den Erlass einer Instruktion über das Zusammenwirken von Stadt- und Kantonspolizei. Auch Professor Zürcher wollte die alte Frage und die daher rührenden Übelstände, wie er schrieb, endlich geklärt wissen. Er schloss sich dabei seinem Kollegen an. Die strafpolizeilichen Obliegenheiten seien Sache der Kantonspolizei. Der Kanton habe zu befehlen, Weisungen zu erlassen und damit eine in jeder Beziehung klare Situation zu schaffen. Suche man die Lösung auf dem Wege einer Vereinbarung, «so hat das schlimme Folgen, weil man zu keinem Ende gelangen wird».⁵⁰

Eine Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton hingegen strebte der städtische Polizeivorstand Vogel-sanger an. Er bestritt den kriminalpolizeilichen Vorrang der Kantonspolizei nicht, hielt es aber für die Pflicht und das Recht der Stadtpolizei, ebenfalls Verbrechen aufzuspüren und nach Straftätern zu fahnden. Ausserdem meinte er, es sei die Kantonspolizei gar nicht in der Lage, die Kriminalpolizei in der Stadt alleine auszuüben.⁵¹

Die Zürcher Bezirksanwälte hinwiederum stellten den Antrag, es möchte aus Gründen der Zweckmässigkeit die gesamte Kriminalpolizei in der Stadt Zürich ausschliesslich der Ortspolizei, dem städtischen Polizeiinspektorat und seinen Organen überlassen werden. Sie schwenkten damit auf die Linie von Polizeiinspektor Kundert ein, der die Kriminalpolizei in Zürich ganz der Stadtpolizei übertragen wollte und damit eine Regelung anstrebte, wie sie seit einigen Jahren in der Stadt Bern bestand. Dagegen protestierte wiederum Staatsanwalt von Schulthess. Er schrieb, die Herren Bezirksanwälte hätten sich nicht die Mühe gemacht, die Sachlage kritisch zu prüfen, sondern einfach den Standpunkt des städtischen Polizeiinspektors eingenommen, wohl aus persönlicher Abneigung gegenüber Polizeihauptmann Rappold. Der Staatsanwalt selbst vertrat entschieden den Standpunkt, die Kriminalpolizei sei ausschliesslich Sache

des Kantons. Ferner teilte er die Einschätzung Hauptmann Rappolds über die eigentlichen Motive des städtischen Polizeiinspektors. Diesem wurde unterstellt, es sei ihm mehr um Ruhm und Erweiterung seiner Macht zu tun als um die öffentliche Sicherheit. Deshalb wolle er keine sogenannten Handlangerdienste leisten. Falls sich dieser Verdacht bewahrheite, so der Staatsanwalt, war allenfalls eine Untersuchung einzuleiten wegen fahrlässiger und vorsätzlicher Amtspflichtverletzung.⁵²

Weit verbreitet war schliesslich die Meinung, es fehle weniger an den gesetzlichen Grundlagen als schlicht am guten Willen. «Streit haben nur die Vorsteher der Polizeiorganisationen», rief alt Polizeikommandant Wolf im Kantonsrat, und der Kommissionspräsident meinte: «Die Jalousie zwischen den beiden Polizeikorps verwirrt im Grunde einfache Verhältnisse. Man würde denselben am besten sagen: entweder kommt ihr miteinander aus, oder ihr springt.» Als weitere Gründe für den Konflikt um den Dualismus wurden ferner genannt: Die Sensationslust von Journalisten, welche die beiden Korps gegeneinander aufzubringen suchten, und das Faktum, dass der Stadtrat Zürich und die kantonale Polizeidirektion damals auch im Streit lagen über die Handhabung der Fremdenpolizei.⁵³

Der Regierungsrat endlich schloss sich 1903 der Auffassung des Polizeihauptmannes und der Staatsanwaltschaft an. Er stellte den Antrag, die Kriminalpolizei in der Stadt Zürich ohne weiteres vollständig der Kantonspolizei zu übertragen. Der Stadtpolizei sollte lediglich das Recht und die Pflicht verbleiben, «Denunziationen entgegen zu nehmen, auf frischer Tat erappte Verbrecher zu verhaften und diese Geschäfte an den Untersuchungsbeamten weiter zu leiten unter gleichzeitiger Kenntnissgabe an die Kantonspolizei».⁵⁴

Die Lösung des Kantonsrates und der Entscheid des Volkes

Im Kantonsrat indessen obsiegte die gemässigte Richtung. Es sollte der Weg einer Vereinbarung beschritten werden. Der entsprechende Gesetzesvorschlag lautete nun: «Durch eine Vereinbarung zwischen Kanton und Stadt kann die Ausübung der Kriminalpolizei auf

Stadtgebiet einheitlich geordnet werden.» Man war der Meinung, zwar bleibe das Recht des Kantons auf Erlass von einseitigen Bestimmungen unbestritten, und man gab dies auch ausdrücklich zu Protokoll. Aber ebenso gab man sich überzeugt, dass eine befriedigende Lösung ohne Verständigung mit der Stadt nicht möglich sei. Ferner glaubte man, die Reibereien zwischen städtischer und kantonaler Polizei hätten ihren Grund wesentlich in der Unverträglichkeit der Spitzen des kantonalen und des städtischen Polizeikorps. Diese aber könne durch Vereinbarungen und Reglemente nicht beseitigt werden, sondern nur durch Festigkeit der vorgesetzten kantonalen und städtischen Behörden. Diesen sollte es möglich sein, «die beiden Polizeichefs zu gedeihlichem Zusammenarbeiten zu bringen».⁵⁵

In der Abstimmung vom 30. August 1903 verwarf das Zürcher Volk den Gesetzesvorschlag über

die Stadtzürcher Verwaltungsorganisation im Stimmenverhältnis von zwei zu eins. Damit blieb in der Schwebe, wie die angestrebte Vereinheitlichung des Kriminaldienstes in der Hauptstadt zu verwirklichen war. Es scheiterte in der Folge auch die Lösung, welche eigentlich die Verordnung zum Kantonspolizeigesetz von 1897 vorschrieb und die 1896 auch der Zürcher Stadtrat angeregt hatte. Die Verordnung sah nämlich vor, dass Unteroffiziere der Kantonspolizei auf den städtischen Kreiswachtposten stationiert werden sollten, um dort die Funktionen der Kriminalpolizei wahrzunehmen. Aber im Zuge der verhärteten Fronten zwischen Stadt und Kanton scheiterte die Ausführung dieses Vorhabens, weil – so hiess es – einerseits die städtischen Polizeiposten zu wenig Platz boten und andererseits der Kanton nicht bereit gewesen sei, das Nötige an die Kosten beizutragen.⁵⁶

Hauptmann Rappold und die Presse

Seit den 1880er Jahren interessierten sich zunehmend die Zeitungen für Polizeimeldungen der Rubrik «Unfälle und Verbrechen». Hauptmann Fischer noch pflegte jeweils um Mitternacht die Reporter in der Wirtschaft zum Franziskaner um sich zu scharen und ihnen mitzuteilen, was ihm mitteilungswürdig erschien. Diese unkonventionelle Art des Umganges mit der Öffentlichkeit behagte Hauptmann Rappold nicht. Ebenso wenig duldete er, auf seinem Büro von auskunftshungrigen Reportern belagert zu werden. Überhaupt war er der Meinung, dass man sich durch den Verkehr mit der Presse selbst leicht der Kritik opfere und erfahrungsgemäss dabei wenig Erspriessliches herauskomme. Dies im Gegensatz zur Stadtpolizei, die seit 1896 ein regelmässiges Polizeibulletin herausgab und den Mitgliedern des Pressevereins Ausweise aushändigte, mit denen sie freien Zutritt zu den Büros hatten und sich jederzeit weitere Informationen beschaffen konnten.

1897 führte auch die Kantonspolizei ein offizielles Bulletin über die täglichen Vorkommnisse aus ihrem Tätigkeitsgebiet ein, das in jenem Jahr 285 Mal erschien und für den Preis von 40 Rappen zu haben war. Aber auch durch diese Massnahme besserte sich das Verhältnis zur Presse nicht. Der Presseverein kritisierte den Stil des Bulletins, der jener eines Primarschülers sei. Ferner enthalte das Bulletin nicht die wirklich wichtigen Neuigkeiten, vielmehr würden solche gezielt nur an einzelne privilegierte Journalisten weitergegeben. Zwar suchte man 1902 durch eine Aussprache zwischen Presseverein, der Polizeidirektion und dem Polizeikommando einen gangbaren Weg zu finden. Aber für Hauptmann Rappold blieb klar, dass Mitteilungen an die Presse in erster Linie der Polizei nützen und weniger das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit befriedigen sollten. Auf diese Weise freilich liessen sich bei den Redaktoren keine besonderen Sympathien gewinnen.⁵⁷

Auch in den folgenden Jahrzehnten pflegte die Kantonspolizei, ihrem Beruf als Kriminalpolizei gemäss, den eher zurückhaltenden Stil. Anders agierte die Stadtpolizei Zürich, die durch ihre uniformierte Abteilung ohnehin in direkterem Kontakt zum Publikum stand und sich auch die Presse dienstbar machte, beispielsweise durch Inserate- und Werbekampagnen. Es war ein Kulturunterschied, der auch in den kommenden Auseinandersetzungen um den Dualismus eine Rolle spielte.⁵⁸

Eine neuerliche Polizeihauptmann-Affäre

Die politische Polizei – Motion Greulich von 1904

Am 26. Dezember 1903 übergab Polizeiwachtmeister Treichler der Polizeidirektion eine umfangreiche, gegen Hauptmann Rappold gerichtete Beschwerdeschrift. Politisch brisant war dabei Punkt eins des Kataloges. Darin wurde behauptet, der Polizeikommandat bediene sich für die Zwecke der politischen Polizei eines Spitzels und Agent provocateur, der früher in deutschen und österreichischen Diensten gestanden habe. Sofort beauftragte der Polizeidirektor die Staatsanwaltschaft mit einer Untersuchung des Falles. Am 6. Januar 1904 machte das sozialdemokratische «Volksrecht» diesen Teil der Anschuldigungen Treichlers publik. Gewerkschaftsführer und Kantonsrat Herman Greulich stellte darauf am 12. Januar 1904 die Motion, es sei eine kantonsrätliche Kommission einzusetzen mit dem Auftrag, das Geschäftsgebaren der politischen Polizei zu untersuchen. Greulich, der bereits im Dezember zuvor bei Beratung der Staatsrechnung die politische Polizei kritisiert hatte, betrachtete die politische Polizei als blosses Gesinnungsschnüffelei. Die Polizei werde dadurch demoralisiert und ihrer nächsten Pflicht entzogen, wirksam gegen das Verbrechen vorzugehen.⁵⁹

Im Laufe des Jahres 1904 prüfte die kantonsrätliche Kommission eingehend die Sammlung der politischen Akten der Kantonspolizei und hörte den Polizeihauptmann, zwei seiner Unteroffiziere und auch den Polizeidirektor an. Die Untersuchung ergab, dass Hauptmann Rappold in der Tat einen mutmasslichen deutschen Polizeiagenten, der 1901 aufgedeckt worden war, in seine Dienste genommen hatte. Ebenso bediente er sich dreier weiterer Zivilpersonen, um die örtliche Anarchistenszene auszuforschen. Es war eine Praxis, die bereits seine Vorgänger angewandt hatten und beispielsweise auch im Kanton Genf üblich war. Die Kosten wurden dem Bund als Barauslagen verrechnet. Überhaupt ergaben die Nachforschungen, dass die Kantonspolizei auf dem Gebiet der politischen Polizei hauptsächlich für die Bundesanwaltschaft tätig war und in deren Auftrag Personen zumeist italienischer Herkunft überwachte, die des



Anarchismus verdächtig waren. Ferner erstellte die Kantonspolizei aus eigenem Antrieb Berichte über öffentliche und auch geschlossene Versammlungen bzw. Aktivitäten politischen Charakters, so auch der Gewerkschaften, von Arbeitslosen oder über Erste-Mai-Umzüge. Der Polizeihauptmann rechtfertigte diese Praxis mit der Notwendigkeit, sich rechtzeitig über mögliche Störungen der öffentlichen Ordnung orientieren zu können. Zu Kritik Anlass gab ferner der Umstand, dass auf Anfragen ausländischer Konsulate über bestimmte Personen Auskunft erteilt worden war. Laut Hauptmann Rappold geschah dies, wenn kriminalpolizeiliche Gründe dafür sprachen. Ausserdem habe man so verhindert, dass das italienische Konsulat eigene Spitzel anstellte. Der Polizeidirektor wies in diesem Zusammenhang allgemein darauf hin, dass die Auskünfte der Kantonspolizei oft zugunsten der Verdächtigen ausfielen und diesen dadurch das Odium des Anarchismus nahmen.

In Kenntnis dieser Praxis kam die Mehrheit der kantonsrätlichen Untersuchungskommission zum Schluss, dass zwar nicht immer korrekt gehandelt worden sei, die Rede von einem allgemeinen Übelstand aber stark übertrieben war. Keinen Zweifel liess sie an ihrer Überzeugung aufkommen, dass die Anarchisten zu beobachten waren: «Die Zugehörigkeit zu

Artikel im «Volksrecht» vom 6. Januar 1904 über die «politische Polizei in Zürich». Das 1898 gegründete Parteiorgan der sozialdemokratischen Partei focht in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts manchen harten Strauss mit der Kantonspolizei aus.

Dr. Nikolaus Rappold, Polizeihauptmann 1896–1904. Ein hervorragender Polizeifachmann, der aber an der Führungsaufgabe und den politischen Zeitläufen scheiterte.



einer Partei, welche Verbrechen erzeugt, rechtfertigt ihre Überwachung.»

Die Ratslinke hingegen glaubte, nicht nur einzelne Verfehlungen und Missgriffe aufgedeckt zu haben, sondern einen grundsätzlichen und tiefen Krebschaden. Gegeißelt wurden die Zumutungen der Bundesanwaltschaft, welche die kantonale Polizei ihrer eigentlichen kriminalpolizeilichen Aufgabe entfremde, ferner die Tatsache, dass nicht bloss ausländische Anarchisten, sondern auch schweizerische Arbeiterversammlungen überwacht wurden. Für den sozialdemokratischen Kantonsrat und Oberrichter Otto Lang verrieten solche Vorkommnisse eine «Gesinnungsriecherei allerschlimmsten Sorte». Er schloss aus der ganzen Untersuchung, dass der Zweck der politischen Polizei in der Überwachung der Arbeiterbewegung insgesamt bestehe. Ferner mokierte er sich über den angeblichen Wert der nachrichtendienstlichen Erhebungen. Wenn man das Material durchgehe, «so findet man darin den lächerlichsten Klatsch und eine unglaubliche Kritiklosigkeit, die zur Genüge beweisen, dass den Polizeiorganen die nötigen Kenntnisse und vor allem die richtige sozialpolitische Schulung durchaus abgehen».

Das «Volksrecht» zitierte anlässlich der kantonsrätlichen Debatte in drei Extrabeilagen zahlreiche Abschnitte aus den politischen Akten der Kantonspolizei, um das Skandalöse der politischen Polizei zu dokumentieren. Für die Kantonspolizei waren die Auszüge tendenziös und nicht geeignet, von den Vorgängen einen richtigen Begriff zu vermitteln: «Die Erfolge werden totgeschwiegen, dagegen die Misserfolge weidlich ausgeschlachtet.» Bei dieser Art der Kritik würde auch jedes andere gerichtliche oder administrative Verfahren in ungünstigem Licht erscheinen, hiess es.

Der Kantonsrat schliesslich schrieb am 21. Februar 1905 die Motion Greulich mit 84 gegen 48 Stimmen als erledigt ab in der Erwartung, dass die Kritik seiner Kommission berücksichtigt werde «und dass die Ungehörigkeiten, welche sich in Sachen der Fremdenpolizei beim kantonalen Polizeikommando gezeigt haben», sich nicht wiederholten. In seiner Untersuchung kam der Staatsanwalt zum Schluss, dass die Verwendung von korpsfremden Informanten keinen strafrechtlichen Tatbestand darstellte.⁶⁰

Das Scheitern von Polizeihauptmann Rappold

Als der Kantonsrat im Februar 1905 die Vorgänge um die politische Polizei verhandelte, war Hauptmann Rappold bereits nicht mehr im Amt. Nicht anders als seine beiden Vorgänger hatte er den Dienst unfreiwillig quittieren müssen.

Hauptmann Nikolaus Rappold war nach 1896 gegen den Schlendrian (so wurden die unter seinem Vorgänger im Polizeikorps entstandenen Missstände bezeichnet) energisch eingeschritten. «Der Wind blies von einer anderen Richtung», erinnerte sich Polizeileutnant Spörri an den neuen Führungsstil. 1897 wurden 4 Korpsangehörige und 2 Rekruten strafweise entlassen, 21 Mann mit Arrest und 43 Mann mit Bussen bestraft, 1 Unteroffizier degradiert, 1 Offizier zweimal disziplinarisch gemassregelt. 1898 traf die Entlassung wegen Dienstverletzung oder Untauglichkeit 3 Korpsangehörige und 10 Rekruten. Die strengen Massnahmen schienen Erfolg zu haben. 1901 konnte der Hauptmann rapportieren, «dass die strenge militärische Disziplin im gesamten Korps sich vorteilhaft eingebürgert» habe. Auch der städtische Polizeiinspek-

tor anerkannte 1903 den prompten Dienstgang und die stramme Bereitschaft der Kantonalpolizei, seit Hauptmann Rappold die Führung innehatte.⁶¹

Aber die folgenden Ereignisse zeigten, dass es trotz der demonstrativen Strenge um die Autorität des Kommandanten und um den Korpsgeist nicht zum Besten bestellt war. In seiner schriftlichen Beschwerde vom Dezember 1903 orientierte Wachtmeister Treichler den Polizeidirektor nicht nur über die Verwendung privater Spitzel, sondern erhob gleichzeitig eine lange Reihe von schweren Vorwürfen gegen die Amtsführung Hauptmann Rappolds. Er beschuldigte den Kommandanten unter anderem, die politische Gesinnung der Korpsangehörigen beeinflussen zu wollen, der Mannschaft zustehende Gelder für eigene Zwecke zu verwenden und überhaupt ein brutales und autoritäres Regiment zu führen. An den Offizierskonferenzen werde auf Kosten der Haushaltskasse reich getafelt. Während den Gattinnen der Mannschaft untersagt sei, Handel zu treiben, liefere die Frau des Hauptmanns dem Korps Unterhosen, Handschuhe und dergleichen mehr, und dies erst noch zu einem überhöhten Preis. Eine Korbflasche mit 50 Litern Kirschwasser, die aus dem Geld der Mannschaft für besondere Anlässe gekauft worden sei, habe der Hauptmann flaschenweise in seine Wohnung verbringen lassen, ohne dafür zu bezahlen. Überhaupt gäre es schon lange im Korps, nur aus Angst vor Vergeltung sei nicht schon früher Klage geführt worden. Jetzt aber sei der Zeitpunkt gekommen, den «Ent-rüstungsschrei namens und im Einverständnis der

Grosszahl der Mannschaft auszustossen». Für den Polizeidirektor wogen die Anschuldigungen des Wachtmeisters schwer genug, um den ersten Staatsanwalt mit einer Strafuntersuchung wegen Amtspflichtverletzung zu beauftragen.⁶²

Das Verfahren endete am 23. Januar 1904 mit seiner Sistierung. Der Staatsanwalt hatte wohl eine

Dienstleistungsstatistik 1898. Es folgen im «Polizeianzeiger» die Dienstleistungen der einzelnen Stationierten. Der Vergleich zwischen Wädenswil und Fischenthal z. B. war frappant: Der Stationierte im Tösstal wies während des ganzen Jahres total 7 Dienstleistungen (Arrestierungen, Verzeigungen, Transporte) aus, jener am Zürichsee 256.



Betriebswirtschaftliche Transparenz oder «Nummernreiterei»?

Eine für Hauptmann Rappold bezeichnende, jedoch ambivalente Massnahme war die 1897 eingeführte Neuerung in der Darstellung des Geschäftsberichtes. Um den Eifer der einzelnen Korpsangehörigen anzuspornen, wurde nun die Zahl der Arrestationen, Verzeigungen und Transporte jedes Stationierten jährlich im Polizeianzeiger veröffentlicht. Die Menge der ausgewiesenen Dienstleistungen stieg danach tatsächlich rasch, aber (wie die Erfahrung lehrte) geschah dies auf Kosten der Qualität. «Es fing die reinste Nummernreiterei an ihre Früchte zu treiben», konstatierte der damalige Oberleutnant später. «Manch sonst guter Soldat oder Unteroffizier schenkte, aus purem Ehrgeiz der Erste zu sein, wichtigen Kriminalfällen weniger Aufmerksamkeit als einem ausgeschriebenen Bussenverhäftler.» Es kam zu vorschnellen und unstatthafter Verhaftungen, zu Manipulationen der Statistik, zu einem Konkurrenzdenken, das die Kameradschaft und den Korpsgeist schwächte. 1913 versuchte das Kommando, durch eine veränderte Erhebungsart die Missbräuche abzustellen, verzichtete dann aber 1925 ganz auf diese Methode, die Leistungsbereitschaft der Stationierten zu heben.⁶⁵



Die kantonalen Polizeikommandanten anlässlich ihrer Konferenz 1903 in Zürich.

Reihe von Übelständen und Unzukömmlichkeiten in der Verwaltung des Korps festgestellt, sah aber keinen Anlass für die Erhebung einer Anklage. Dass die Frau Hauptmann sich als Lieferantin des Korps betätigte, war natürlich ungeschickt. Aber die geforderten Preise lagen im Bereich des Ermessens. Weder geschmackvoll noch löblich war es, dass die aus Trinkgeldern und ähnlichen Quellen gespeiste Kasse, der sogenannte Reptilienfonds, fast ausschliesslich für die Bedürfnisse der Offiziere Verwendung fand. Über derartige Einnahmen, aber auch über Depositen und beschlagnahmte Sachen sollte künftig sorgfältig Buch geführt, die Haushaltskasse der Mannschaft durch besondere Sachverständige kontrolliert werden. Ansonsten jedoch stellten sich die meisten der Behauptungen Treichlers als unwahr heraus, erhoben zum Teil auch wider besseres Wissen. Der Staatsanwalt bestätigte jedoch, dass das Polizeikorps tatsächlich von einer grossen und tiefen Aufregung ergriffen war, die unter allen Umständen schwere Folgen zeitigen müsse. Es werde behauptet, die ganze Mannschaft sei erbittert über die autokratische Brutalität ihres Chefs.⁶³

Die Einvernahmen des Staatsanwaltes im Zusammenhang mit der Strafuntersuchung waren natürlich nicht geeignet, den Frieden unter der Mannschaft

wieder herzustellen. Vielmehr schürten sie die Zwietracht weiter. In der Folge verfasste Fourier Schnee-beli auf Veranlassung Rappolds einen Bericht, der von sittlichen und moralischen Verfehlungen des «bekannten Störenfrieds Treichler» sprach. Dieser wiederum beschimpfte Schnee-beli als Schergen, unwürdig, dem Korps anzugehören. Der Ehrverletzungsprozess vor dem Zürcher Bezirksgericht endete mit dem Freispruch Treichlers und der Verurteilung Schnee-belis. Nun beauftragte der Regierungsrat die Staatsanwaltschaft mit einer weiteren Strafuntersuchung wegen Verdachts auf falsches Zeugnis und Anstiftung zur Dienstpflichtverletzung. Gleichzeitig suspendierte er sowohl Hauptmann Rappold wie auch Wachtmeister Treichler vom Dienst und entliess Fourier Schnee-beli strafweise aus dem Korps. Schnee-beli erschoss sich am 30. November 1904 in seinem Büro auf der Hauptwache. Wenige Tage später nahm Hauptmann Rappold seinen Abschied. Von der Anklage auf Amtspflichtverletzung sprach ihn das Obergericht im folgenden Jahr frei.⁶⁴

Ein gewandelter Korpsgeist?

Unzufriedenheit, Neid und Missgunst gehörten zum Alltag eines Polizeikommandanten, schrieb Nikolaus Rappold 1904. Offenbar war er nicht der Mann, der diese Regungen zu bändigen wusste. Sein strenger militärischer Führungsstil, der sich zudem später in inkonsequente Milde gewandelt habe, erregte Widerspruch. Durch die Anwendung scharfer Disziplinar-massnahmen schuf er sich Feinde. Wachtmeister Treichler, 1899 wegen grober Dienstpflichtverletzung vom Polizeikommando mit dreissig Franken gebüsst, sei voll blinder Leidenschaft und habe jede Orientierung verloren, bemerkte der erste Staatsanwalt im Januar 1904. Der akademische Ton Rappolds blieb der Mannschaft unverständlich und rief selbst im Kantonsrat belustigtes oder eher befremdetes Kopfschütteln hervor. Mit der Presse stand der Kommandant auf keinem guten Fuss, Kritik beantwortete er mit Ehrverletzungsklagen. Das Zerwürfnis mit Wachtmeister Treichler gründete unter anderem im Verdacht, dieser habe im «Volksrecht» gegen den Hauptmann agitiert. Antipathien dem Kommandanten gegenüber empfanden auch Korpsangehörige, die

von ihm gefördert worden waren. Der damalige zweite Leutnant wurde das Gefühl nicht los, dass hinter der Agitation gegen Nikolaus Rappold dessen Stellvertreter und angeblicher Freund stand, Oberleutnant Bodmer, der sich selbst an die Spitze des Korps setzen wollte.⁶⁶

Für Kantonsrat Seidel, der massgeblich am Sturz des früheren Polizeihauptmannes Fischer beteiligt gewesen war, lag der Fehler nach wie vor in der Organisation: «Der Polizeihauptmann bei uns ist zu selbstherrlich; niemand im ganzen Kanton hat soviel Machtvollkommenheit wie er.»⁶⁷

Mit ein Grund für das Scheitern des Hauptmannes Rappold mögen die zahlreichen Neuerungen gewesen sein, die nicht nur auf Zustimmung stiessen. Sein damaliger zweiter Leutnant schrieb später: «Während der Amtsführung des Herrn Rappold berührte es mich indes oft schmerzlich, wahrnehmen zu müssen, wie Altes bewährtes über den Haufen geworfen und durch Neues von zweifelhafter Güte ersetzt wurde.» Sodann trugen neue Anschauungen, eine veränderte Zusammensetzung des Korps und wohl auch ein grösseres Selbstbewusstsein der Mannschaft in einem schwierigen gesellschaftlichen Umfeld zum Scheitern des Kommandanten bei. Offenbar war die Führung der Mannschaft anspruchsvoller als in früheren Jahrzehnten, ausserdem bedeutete die wachsende Geschäftslast eine immer schwierigere Aufgabe. Bereits 1893 hatte der Regierungsrat geklagt, dass sich die jungen Rekruten nur schwer an die geforderte militärische Disziplin gewöhnten und sich viele nur ungern in den strengen Wach- und Transportdienst auf der Hauptwache schickten. Auch der seinerzeitige Feldweibel erinnerte sich später des vielen Ärgers und Verdresses, den er mit der kasernierten Mannschaft gehabt habe. Diese sei von neuzeitlichem Geist beseelt gewesen, habe Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit vermissen lassen, ebenso die früheren Korpstugenden wie Bescheidenheit und Genügsamkeit, Verträglichkeit und gute Kameradschaft. Einen Grund für diese Entwicklung sah er im Umstand, dass nun «mit Vorliebe in der Stadt ansässige Professionisten und in der Welt herumgereiste Handwerker» als Rekruten aufgenommen wurden und erst in zweiter Linie «fähige, gut beleumdete Bauernsöhne vom Lande».⁶⁸



Um die Jahrhundertwende war die alte Forderung des Kommandos weitgehend erfüllt, nur Rekruten mit Sekundarschulbildung und abgeschlossener Berufslehre anzustellen. Solche Leute liessen sich offenbar, so steht zu vermuten, auch in einem militärischen Korps nicht mehr einfach kraft unhinterfragter Autorität und Befehlsgewalt führen.⁶⁹

Die junge und «unruhige»
Generation der Zürcher Polizei-
rekruten (Klasse 1894).

7. Ein Jahrzehnt der Arbeitskämpfe und der Streikpolizei 1905–1914

Bewältigung der Krise und fortgesetzte Reformen

Vom Polizeisoldaten zum Chef des Korps: Heinrich Bodmer, Hauptmann 1905–1916

Die drei Kommandanten, die das Zürcher Polizeikorps von 1882 bis 1904 befehligten, schieden unfreiwillig aus dem Amt. Sie waren an sich selbst, aber auch an den rauen politischen Zeiten gescheitert. Welche Folgerungen zog der Regierungsrat aus dieser misslichen Erfahrung?

Hauptmann der Kantonspolizei wurde 1905 der 48jährige Oberleutnant Heinrich Bodmer. Dieser war weder Jurist, noch stammte er von ausserhalb des Korps, vielmehr hatte er sich von unten heraufgedient und dabei alle Chargen durchlaufen. 1857 als Sohn einfacher Bauersleute in Wald geboren, trat Heinrich Bodmer 1876 mit neunzehn Jahren als Rekrut unter das zürcherische Polizeikorps. 1886 wurde er Korporal, 1891 Wachtmeister und 1896 Feldweibel. 1901 rückte er zum Leutnant auf, 1903 zum Oberleutnant und zum Stellvertreter des Polizeikommandanten. Die Regierung vertraute also auf die Erfahrung im Polizeidienst und die Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen. Vielleicht hoffte sie auch, dass sie selbst von einem solchen Mann pfleglicher behandelt werde als von dessen beiden forschenden Vorgängern.¹

Bedenken gegen die Berufung eines Offiziers, der im Korps «gewissermassen aufgewachsen» war, gab es sehr wohl. Einzelne Stimmen glaubten, Bodmer sei zu sehr in die Affären um Hauptmann Rappold verwickelt gewesen. Es sollte sich jedoch zeigen, dass der neue Kommandant seiner schwierigen Aufgabe gewachsen war. Anders als die beiden Vorgänger wusste er Disziplin zu wahren und gleichwohl das Vertrauen



Heinrich Bodmer, 1876 als Rekrut zur Kantonspolizei gekommen, Polizeihauptmann 1905–1916.

seiner Leute zu behaupten. Bodmer sei trotz strenger Dienstauffassung ein stets liebenswürdiger Kamerad geblieben, hiess es in seinem Nachruf, ein «wohlwollender und gerechter Vorgesetzter, ein freundlicher Mensch und zuverlässiger Berater, der auch seinen Soldaten gegenüber immer ein zugänglicher Mann blieb, an den sich jeder vertrauensvoll wenden konnte.»²

Mit Bedacht, um den Zusammenhalt zu stärken, förderte der neue Hauptmann das bei der Mannschaft beliebte Vereinswesen. Es entstanden, nebst dem älteren Revolverschiessverein, ein Gesangs-, ein Turn- und ein Polizeihundeverein. Auch die Gründung des Personalverbandes der Kantonspolizei 1909 fällt in die Zeit Hauptmann Bodmers. Er selbst wirkte im Vorstand des Staatsbeamtenvereins mit. Als linksbürgerlicher

Demokrat unterstützte er die sozialen Forderungen der Arbeiterschaft und stand den sozialdemokratischen Grütlianern nahe, auch wenn diese Haltung an der stets scharfen Kritik von links an der Polizei nichts zu ändern vermochte. Während die Mannschaft des unangenehmen Streikdienstes satt war und den Erlass eines Streikpostenverbotes verlangte, riet er selbst davon ab, weil die Arbeiterschaft einen solchen Schritt als Provokation verstehen müsse. Auf dem heiklen Gebiet der politischen Polizei habe er mit grossem Geschick, Zuverlässigkeit und Diskretion gehandelt, rühmte ihm die «Neue Zürcher Zeitung» nach. Bodmer zugute kam natürlich seine grosse Erfahrung in allen Bereichen des Polizeidienstes. 1895 schrieb sein einstiger Chef, Gottfried Wolf: «Polizeiwachtmeister Bodmer ist schon seit ca. 20 Jahren Angestellter des kantonalen Polizeikorps, vielleicht der tüchtigste Unteroffizier desselben, ein erfahrener, ruhiger, klug-berechnender Kriminalpolizist.» Er habe schon zahlreiche und schwere Verbrechen, von denen anfangs alle Spuren fehlten, zur Entdeckung und Bestrafung gebracht.³

Mit der konzilianter Art des neuen Hauptmanns entspannte sich auch das Verhältnis zur Stadtpolizei. Hauptmann Bodmer wies seine Mannschaft an, «Hand in Hand mit der Stadtpolizei zu gehen und dafür Sorge zu tragen, dass zwischen beiden Korps ein gutes Einvernehmen bestehen und erhalten bleibe».

An den täglichen Rapporten waren nun stets zwei Vertreter des jeweils anderen Korps vertreten, und von allen wichtigeren Vorfällen gab man sich sofort telefonisch Kenntnis. «Man kann also sagen, dass der gegenwärtige Zustand entsprechend den bestehenden Vorschriften und Gesetzen im allgemeinen befriedigt», so Hauptmann Bodmer in seinem Bericht an den Regierungsrat 1906. Auch der Polizeivorstand der Stadt Zürich bestätigte die gute Zusammenarbeit. Er glaubte damals, «dass dieses Verhältnis auch in Zukunft bestehen bleiben kann, und dass, falls Differenzen sich einstellen sollten, die Ursache mehr bei den Persönlichkeiten zu suchen wäre, als in Divergenzen der für die einzelnen Korps geltenden gesetzlichen Grundlagen». Seine Nachfolger allerdings ersparten Bodmer den Vorwurf nicht, er habe «um des lieben Friedens willen» der Stadt zu wenig Widerstand entgegengesetzt.⁴

Alte Schule und neue Methoden

Hauptmann Bodmer gelang es, die gestörte Ruhe im Korps wieder herzustellen und gleichzeitig die von seinem Vorgänger ins Werk gesetzte Reorganisation der Kriminalpolizei fortzusetzen. Obwohl er selbst noch aus der alten Schule hervorgegangen war, habe er gleichwohl stets Aufgeschlossenheit für alle Fragen des modernen Polizeidienstes bewiesen, hiess es von ihm.⁶

Disziplinarisches

Strafweise Entlassungen aus dem Korps gab es auch unter Hauptmann Bodmer jedes Jahr einige wenige. Neben gravierenden Dienstpflichtverletzungen spielten gelegentlich sittliche Verfehlungen eine Rolle. 1906 musste Oberleutnant Locher, der Sohn des demokratischen Regierungsrates, nach nur drei Dienstjahren seinen Rücktritt nehmen. Nachdem er einen inhaftierten Anarchisten misshandelt hatte, kompromittierte ihn im gleichen Jahr ein Verhältnis mit der Frau eines lettischen Revolutionärs endgültig. Diese war mit einem inhaftierten russischen Bankräuber bekannt, und Locher soll sogar (so jedenfalls die bestrittene Anschuldigung) zwischen den beiden vermittelt haben, um Geld aus Moskau für seine Geliebte zu erhalten.

Gleich fünf Polizeisoldaten wurden 1915 aus dem Korps entlassen. Sie alle hatten sich mit Frauen eingelassen, die sie von der Ausübung ihres Dienstes her kannten. Wenigstens in einem Fall lag dabei Nötigung vor. Drei der betroffenen Polizisten rekurrten vor dem Bundesgericht, wurden aber abgewiesen. Die Polizeidirektion begründete die Entlassung folgendermassen: «Der Staat, der seine Polizeiorgane mit einem hohen Masse von Gewalt der Freiheit des Bürgers gegenüber ausrüstet, muss der moralischen Integrität dieser Organe und ihres unbeugsamen Verantwortlichkeitsgefühls sicher sein können; wo diese Voraussetzungen fehlen, da droht die Verlotterung des Polizeikorps.»⁵

Von der Neuerungsbereitschaft Hauptmann Bodmers zeugte sodann die Aufstellung einer berittenen Abteilung von sechzehn Mann, die 1909 erstmals anlässlich des Gordon-Benett-Wettfliegens zum Ordnungsdiensteinsatz kam. Die Neuerung bewährte sich auch im folgenden Jahr am Sechseläutenumzug in Zürich und am Schaufliegen in Dübendorf.¹⁰

Korpsbestand, Verordnung 1908 und Dienstreglement 1911

Von 1900 bis 1910 nahm die Bevölkerung des Kantons Zürich abermals stark zu von 431 000 auf 503 000 Einwohner, und verhältnismässig mehr noch stieg die Zahl der Dienstleistungen, die von der Kantonspolizei zu erbringen waren. Traten zu den täglichen Geschäften ausserordentliche Ereignisse wie die Streiks und langen Verhandlungen des Geschworenengerichts im Frühjahr 1910, dann hatte die kasernierte Mannschaft unter der Woche überhaupt keine dienstfreien Stunden mehr. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates konnten sich diesen untragbaren Verhältnissen nicht verschliessen und erhöhten auf dem aussergewöhnlichen Budgetweg 1910 und 1912 den Sollbestand des Korps von 180 auf 200 Mann.¹²

Ebenfalls einer Anpassung an die eingetretene Teuerung – von 1900 bis 1912 stiegen die Preise um zwanzig Prozent – bedurften die Gehälter der Kantonspolizei. Dies geschah 1908 durch eine neue Kan-

tonspolizeiverordnung, die ansonsten keine Veränderungen gegenüber jener von 1897 brachte, sowie 1912 durch eine erste Revision der entsprechenden Besoldungsartikel. Die durchschnittliche Entlohnung eines Kantonspolizisten betrug 1911, zusammen mit den Zulagen, 2800 Franken im Jahr. Man verdiente damit im allgemeinen mehr als ein Arbeiter oder Angestellter. Auch das kantonale Anstaltspersonal war schlechter gestellt, bezogen doch die Pfleger der Irrenanstalt Burghölzli damals bei freier Logis, was mit 450 Franken veranschlagt wurde, nur Löhne zwischen 600 und 1450 Franken. Aber natürlich erlaubten all diese Gehälter kein sorgenfreies Leben. Eine vierköpfige Familie musste mit Ausgaben nur schon für Brot, Milch und Fleisch von 2.20 Franken im Tag oder 800 Franken im Jahr rechnen. Zudem hatte der Polizist wie seit je bedeutende Berufsauslagen, die ihm nicht besonders vergütet wurden.¹³

Von den grossen Veränderungen auf dem Gebiet der Kriminalpolizei seit 1900 zeugte das neue Dienstreglement von 1911. Darin hiess es im ersten Paragraphen: Die Kantonspolizei ist Kriminalpolizei. Das Reglement erwähnte sodann den Spezialdienst aus nichtstationierten Detektiven, die örtlich unbeschränkt und selbständig gegen das internationale und das gewerbsmässige Verbrechen zu arbeiten hatten. Bei schweren Verbrechen sollten die Chefs des Fahndungsdienstes und des Erkennungsdienstes so-

Mit besonderem Eifer nahm sich Hauptmann Bodmer des Polizeihundewesens an. 1902 berichtete die Korpszeitung vom Nutzen dieser Einrichtung bei der Sicherheitspolizei in Gent. Drei Jahre später dann hatten sich in Zürich einige Kantonspolizisten «aus Diensteyer und Liebe zur Sache» auf eigene Kosten solche für den Polizeidienst geeignete Hunde angeschafft. Die Detektive sollten das Kommando benachrichtigen, wenn deren Einsatz möglich schien. Erste Erfolge bei der Verfolgung von Straftätern veranlassten den Kantonsrat 1909, einen Kredit von 2000 Franken für das Halten von Polizeihunden zu bewilligen. Die Prüfung im folgenden Jahr, bestehend aus Gehorsamsübungen, Apportieren, Bewachen, Verteidigen und Nasenarbeit, absolvierten 16 Hundeführer. Die Meute setzte sich aus zehn Schäfern zusammen, einem Dobermann und fünf Airdales, und sie hörte auf Namen wie Rex oder Noggi. 1914 schliesslich erfolgte auf Initiative des Polizeihauptmannes die Gründung des zürcherischen Verbandes der Polizeihundebesitzer. Hauptzweck des Verbandes sollte die Dressur der Tiere zur Verwendung im Kriminaldienst sein, wozu jeden Monat zwei Übungen abgehalten wurden. Polizeihund Noggi gelang es 1911, den Mörder eines vierzehnjährigen Mädchens zu stellen. Willkommen war indessen auch die präventive Wirkung. Der Hauptmann dachte dabei an den Respekt, den das «unruhige Volk» der Landstreicher, Fahrenden, Gelegenheitsdiebe, Einbrecher usw., mithin die ganze «Klasse der Verdächtigen» den «verhassten Landjägern» entgegenbrachte, wenn diese von Hunden begleitet waren.¹¹

wie zwei Detektive der Spezialabteilung am Tatort erscheinen, ferner ein Polizeihundeführer mit wenigstens einem Polizeihund. Bei der Durchführung der polizeilichen Erhebungen waren die wissenschaftlichen Methoden der Kriminalistik anzuwenden. Spuren jeder Art mussten genau erhoben, beschrieben, fixiert und konserviert werden. Instrumente der Spurensicherung waren schriftliche Rapporte, genaue Zeichnungen unter Angabe der Grössenmasse, die Daktyloskopie sowie die Fotografie. Allenfalls sollten besondere Sachverständige als Experten beigezogen werden. Im übrigen war die Fahndung nach den Regeln von Signalement und Identifikation durchzuführen.

Weitere Artikel handelten von den Verhaftungen, Hausdurchsuchungen, Leibesvisitationen und dem Waffengebrauch. Besondere Erwähnung unter den dauernden Aufgaben der Stationierten fand nach wie vor die Überwachung von Hausierern, reisenden Musikanten, Heimatlosen, Zigeunern und anderem fahrendem Volk.¹⁴

Nicht durch das Dienstreglement, sondern mit Dienstbefehl führte das Polizeikommando, nach Vorbild der Bezirksanwaltschaft Zürich, auf den 1. Januar 1912 die sogenannte Brandtour ein. Die Offiziere wechselten sich in diesem Dienst wöchentlich ab. Während der Kommandierung hatten sie jederzeit erreichbar zu sein, sich bei Verbrechen an den Tatort zu begeben, dort die polizeilichen Erhebungen vorzunehmen und die Fahndung einzuleiten.¹⁵

Anarchistischer Überfall auf die Polizeikaserne, 4. Juni 1907

Auch im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts noch beschäftigten Anarchisten die Behörden und die Polizei im Kanton Zürich. Deren Waffen bestanden häufig in «Sprengbomben». Solche wurden 1906 sicher gestellt in Langnau, in Adliswil und auf dem Platzspitz in Zürich. Der Polizeivorstand der Stadt Zürich rief 1907 die Einwohnerschaft öffentlich auf, sie möchte «bei der Wahrnehmung von ernsthaften Indizien, die auf die Herstellung oder Aufbewahrung von Sprengstoffen, Bomben u. dergl. in ihren Häusern oder Wohnungsteilen deuten, doch ja nicht säumen, der Polizei hievon gewissenhaft Kenntnis zu geben». So



Die vier Einschüsse (markiert durch Kreise) in der Abschränkung des Korridors der Polizeikaserne.

nur erhalte die Polizei die Möglichkeit, den Tatbestand festzustellen und Unglück zu verhüten.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni 1907 wurde die Kaserne der Kantonspolizei Zürich zum Ziel eines Überfalls von Anarchisten. Nach einem Kontrollgang kehrte der «Posten vor dem Gewehr» um halb drei Uhr in den Kasernenkorridor zurück. Er hörte hinter sich ein Geräusch, drehte sich um und erblickte unter der Eingangstür vier Männer, die sofort das Feuer aus Pistolen und Revolvern eröffneten. Der Posten selbst trug, da erst am Tag zuvor ins Korps getreten, nur eine ungeladene Waffe auf sich. Er wurde wie durch ein Wunder nicht getroffen. Da der Wachchef sofort Alarm auslöste, ergriffen die Angreifer die Flucht. Die unverzüglich ausgelöste Fahndung blieb ohne Resultat.

Am Nachmittag des 4. Juni 1907 dann explodierte an der Ecke Zweierstrasse/Gartenhofstrasse eine Bombe, die man sofort mit dem nächtlichen Überfall auf die Polizeikaserne in Verbindung brachte. Drei Kinder hatten eine mit einem Draht umwickelte Büchse aus einer Dole gezogen, wonach die Büchse explodierte, glücklicherweise aber keine schwereren Verletzungen verursachte.

Der in der Nacht überfallene Posten glaubte, in einem der Täter einen bekannten Anarchisten erkannt



Nachgestellte Situation des Überfalls im Korridor der Polizeikaserne. In der Mitte der «Posten vor dem Gewehr», der in der Überfallnacht (da erst am Tag zuvor als Rekrut aufgenommen) nur mit einem ungeladenen Revolver bewaffnet war. Er wurde mangels Mannschaft vorschriftswidrig bereits in seiner ersten Nacht als Posten eingesetzt.

zu haben, den Giesser Ernst Frick aus Knonau. Zu vermuten stand ferner, dass der Überfall den Zweck gehabt haben könnte, einen russischen Häftling, der sich in Auslieferungshaft befand, zu befreien. Ernst Frick wurde festgenommen, war allerdings nicht geständig und konnte auf das Alibi verweisen, wonach er sich in der fraglichen Nacht bei einer Gewerkschaftssekretärin in Bern aufgehalten habe. Das Geschworenengericht sprach ihn deshalb im November 1907 von der Anklage des Mordversuches am Polizeibeamten frei.

Die Klärung des Falles gelang fünf Jahre später. Der frühere Anarchist Robert Scheidegger, in Deutschland wegen Schmuggels festgenommen, gestand damals (angeblich aus Reue und wegen Gewissensqualen), zusammen mit Ernst Frick und weiteren Gesinnungsgenossen im Jahr 1907 den Überfall auf die Polizeikaserne in Zürich ausgeführt zu haben. Sie hätten geglaubt, den Wachposten überwältigen und zur Freilassung des gefangenen Russen zwingen zu können. Die mitgeführte Bombe sollte am Treppengeländer befestigt werden, und man wollte drohen, sie zur Detonation zu bringen, falls weitere Polizisten auftauchten. Auf der Flucht habe er die Bombe dann in einer Dole zu versenken versucht. Da es sich um ein Sprengstoffdelikt handelte, war das Bundesstraf-

gericht zuständig. Dieses tagte 1912 in Zürich und verurteilte Scheidegger und Frick unter anderem wegen Vergehens gegen das Sprengstoffgesetz zu sechs und zwölf Monaten Gefängnis. Auf ein Verfahren wegen versuchter Gefangenenbefreiung verzichtete die Staatsanwaltschaft, weil dieser Tatbestand inzwischen verjährt war, ebenso auf eine neuerliche Anklage gegen Frick wegen Mordversuches am Polizeiposten, weil sich hierin die Zeugenaussagen widersprachen. Den Abschluss der gerichtlichen Aufarbeitung bildete die Verurteilung der Entlastungszeugin von Frick wegen falscher Zeugenaussage. Das Geschworenengericht verurteilte diese 1913 zu vier Monaten Gefängnis.¹⁶

Der Streikpolizeidienst

Streiks als gewerkschaftliche und politische Kampfform

Seit 1890 hatte der zuvor unversöhnliche Gegensatz zwischen den bürgerlichen Lagern der Rechtsliberalen und Linksdemokraten an Bedeutung verloren. Man fand sich zwar nicht in einer gemeinsamen Freisinnig-Demokratischen Partei, wie dies 1894 auf Bundesebene geschah, aber die beiden Parteien rückten

auch im Kanton Zürich näher zusammen und gingen bei Wahlen und Abstimmungen Allianzen ein.

Die gegenseitige Annäherung geschah unter dem Druck der zunehmend erstarkenden und sich radikalierenden Arbeiterbewegung. 1897 wurde der allerdings sehr gemässigte Winterthurer Heinrich Ernst, Grütlianer und Mitglied der sozialdemokratischen Kantonsratsfraktion, in den Regierungsrat gewählt. Das sozialdemokratische Parteiprogramm von 1904 hingegen, entworfen vom Zürcher Oberrichter Dr. Otto Lang, stand auf marxistischer Grundlage und zielte auf die Überwindung der bestehenden Staatsordnung durch den Klassenkampf des Proletariats.

Schon seit den 1880er Jahren waren die Gewerkschaften eine massgebliche Kraft im Kampf um die soziale und wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiterschaft. Als selbstverständliche Waffe diente ihnen dabei der Streik. Allein im Kanton Zürich zählte man zwischen 1880 und 1914 über 450 Streikbewegungen, die insgesamt 9300 Tage dauerten und an denen sich schätzungsweise 75 000 Arbeiter beteiligten.¹⁸

Besonders häufig von Streiks begleitet waren die Arbeitskonflikte in den Jahren zwischen 1904 und 1912. Sie wurden in der Regel mit ausserordentlicher Erbitterung und Härte geführt. In ihnen ging es oftmals nicht mehr nur um konkrete Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und Löhne in einem Betrieb oder einer Branche, sondern auch um die Demonstration gewerkschaftlicher Macht und die Erschütterung des bürgerlichen Staates. Auf der Gegenseite erhielten Kräfte Auftrieb, die ein entschiedeneres Vorgehen gegen Streikende und deren Streikposten forderten. 1908 hiessen die Zürcher Stimmbürger mit 49 000 Ja gegen 34 000 Nein die sogenannten Streikartikel gut, womit der Schutz des Hausfriedens im Strafgesetzbuch auf Geschäftsräume und Werkplätze ausdehnt und die Nötigung oder Belästigung von arbeitswilligen Personen ausdrücklich unter Strafe gestellt wurde.¹⁹

Der polizeiliche Streikdienst

Der Streikdienst von Stadt- und Kantonspolizei bewegte sich im schwierigen und konflikträchtigen Spannungsfeld zwischen streikenden Arbeitern und bestreikten Unternehmern, zwischen Arbeitswilligen und Streikposten. Kein Wunder, dass dieser strenge

Dienst bei der Mannschaft nicht nur deswegen verhasst war, weil er in der Regel auf Kosten der ohnehin knappen Freizeit ging. Unangenehm war, dass sich Polizisten und Streikende nicht selten von der Schule her kannten, von früheren Arbeitsstellen oder dem Wohnort.²⁰

Dem Kommando diente zum Verhalt eine Instruktion der Justiz- und Polizeidirektion vom 22. März 1894. Diese zählte die Gesetzesverstösse auf, die bei Streikbewegungen regelmässig vorkamen. Zu diesen gehörten namentlich Nötigung, Störung des Hausfriedens, Drohung von Verbrechen, Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen, Störung des Verkehrs. Das Einschreiten der Polizeiorgane sollte erfolgen, bevor die Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung grössere Ausmasse annahm. Wann dieser Zeitpunkt eintrat, war freilich schwierig zu bestimmen. Die Instruktion meinte deswegen: «Es muss dem Takte der Polizeiorgane anheimgestellt bleiben, gegebenenfalls im richtigen Zeitpunkt einzuschreiten. Ein taktvolles, ruhiges Auftreten wird in manchen Fällen dazu beitragen, das Entstehen grösserer Störungen zu verhüten.»²¹

Die wichtigste Aufgabe des polizeilichen Streikdienstes bestand im Schutz von Arbeitern, welche die Arbeit nicht niederlegen wollten und deshalb als Streikbrecher den Zorn der Streikenden auf sich zogen. Zwar werde von gewisser Seite die Notwendig-

Die Bezirksmannschaft Horgen im Jahr 1909.





Vorgehen in Kriminalfällen: Mordfall Butti, 1912 (I)

Am 21. August 1912 fand man unweit der Albislücke die Leiche des jungen italienischen Staatsangehörigen Carlo Butti, wohnhaft gewesen in Gattikon. Seine Frau hatte ihn zwei Tage zuvor auf der Polizeistation Langnau als vermisst gemeldet. Butti war beim Wildern von hinten durch Schläge gegen den Kopf getötet worden. Die Situation liess vermuten, dass die Tat von einem Bekannten Buttis begangen worden war, denn offenbar hatte der Getötete die Annäherung geschehen lassen und sich nicht gewehrt.

Die Leitung der Untersuchung lag beim Horgener Bezirksanwalt, die polizeilichen Ermittlungen führte der Brandtour-offizier, Leutnant Jakob Müller, unterstützt von Angehörigen des Spezialdienstes und den stationierten Kantonspolizisten in Langnau und Thalwil.

Während zweier Tage und einer Nacht erforschte man den Umkreis des Tatortes mit Hilfe eines Polizeihundes, aber ohne Resultat. Auch die Vernehmung zahlreicher Personen brachte keine weiteren Aufschlüsse. Es entstand der Eindruck, dass sich die italienische Kolonie in Gattikon über ihre Aussagen abgesprochen hatte. Immerhin konnte festgestellt werden, dass die Wildererflinte des Ermordeten einem gewissen Primo Ferrari gehörte. Dieser war 1911 als italienischer Deserteur ohne Schriften in die Schweiz gekommen und wohnte als Untermieter im gleichen Haus wie das Ehepaar Butti.

keit dazu stets in Abrede gestellt, schrieb der Polizeikommandant 1908. Aber diese Behauptung entspreche nicht den Tatsachen. Bei allen Streikbewegungen seien gesetzwidrige Handlungen zu konstatieren wie Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Belästigung. In der Regel gingen diese strafbaren Handlungen von den Streikenden bzw. den Streikposten aus, gelegentlich seien aber die Meister die Ursache dafür, wenn sie nämlich die Streikenden als «Faulenzer, Tagdiebe, Halunken» beschimpften. Zu beschützen waren sodann oft Arbeiter aus dem Ausland, die von den bestreikten Firmen angeworben, von der linken Presse aber als «verbrecherisches Gesindel» betrachtet wurden, das «berufsmässig die Aktion der organisierten Arbeiterschaft durchkreuze».²²

Zwei typische Streiks:

Meilen 1907 und Albisrieden 1908.

In der Stadt Zürich war gemäss Gemeindegesetz die Stadtpolizei für den Ordnungs- und Streikdienst zuständig. Die Kantonspolizei kam zum Einsatz ausserhalb der Hauptstadt. Der Fall war dies beispielsweise in Meilen 1907 und in Albisrieden 1908.

In Meilen streikten seit dem 30. Oktober 1907 die 15 bis 20 Schreiner der dortigen Möbelfabrik Borbach. Sie verlangten die Entlassung ihres Vorarbeiters,

den Neunstundentag und eine zehnprozentige Lohn-erhöhung. Zwei Mann standen Streikposten, um den Einsatz von auswärtigen Arbeitern zu verhindern. Von den Streikenden selbst reisten die ledigen Arbeiter ab, verheiratete suchten anderswo Beschäftigung. Der Streikpräsident und die Streikposten harrten aus, obgleich sie von der einheimischen Bevölkerung Einiges zu hören bekamen und einer von ihnen auch einmal geohrfeigt wurde.

Im Januar 1908 gelang es dem Fabrikanten, auswärtige Arbeiter anzustellen, die sich nicht zur Abreise überreden liessen. Sie wurden nun ihrerseits von den zehn bis zwölf streikenden Arbeitern «auf die gemeinste Art beschumpfen und einer wiederholt angespuckt, und nachher auf der Strasse belästigt, indem ihnen Streiker und Arbeiter nachliefen und sie hänselten.» Der Fabrikbesitzer ersuchte um polizeilichen Schutz für seine Arbeiter. Fortan holten der Gemeindegeweihe und der in Meilen stationierte Kantonspolizist die arbeitswilligen Schreiner von ihrer Unterkunft ab und geleiteten sie nach der Arbeit auch dorthin zurück. Der Statthalter beorderte einen uniformierten Polizeisoldaten auf den Bahnhof in Meilen, der Arbeitswillige vor den Streikposten zu schützen und diese nötigenfalls ins Borbachische Geschäft zu führen hatte. Der Gemeinderat verbot im «Meilener Volksblatt» die Behinderung von Arbeitern und Ar-

Mordfall Butti, 1912 (II)

Erst im Dezember 1912 führte die zufällige Nachricht, dass der Logisgeber von Ferrari ein Feuerwehrmann war, in die richtige Richtung. Dessen Feuerwehrbeil wurde vom gerichtsmedizinischen Institut in Zürich und vom hygienischen Institut der Universität Fribourg auf Spuren hin untersucht, allerdings mit gegenteiligem Befund. Die Zürcher interpretierten die Flecken auf dem Schaft als Blut, die Freiburger kamen zu einem anderen Schluss. Die nochmalige Untersuchung der Schädeldecke der exhumierten Leiche jedoch bestätigte, dass es sich bei der Axt um das Mordinstrument handeln musste. Der neuerdings in Haft genommene Ferrari leugnete die Tat beharrlich, obwohl zahlreiche Indizien gegen ihn sprachen. Aufschlussreich waren unter anderem zwei Experimente im psychologischen Institut der Universität. Professor Wreschner zeichnete die Puls- und Atemfrequenz Ferraris auf, während man diesen mit dem Tatwerkzeug und in Assoziationsversuchen mit Reizwörtern konfrontierte, die mit dem Mord in Zusammenhang standen. Die Veränderungen von Puls und Atmung waren augenfällig, und der Experimentator zeigte sich vom Versuch sehr befriedigt.

Die weitere Untersuchung kam zum Schluss, dass Ferrari seinen Kumpan beim gemeinsamen Wildern umgebracht haben musste. Motiv schien dessen Verhältnis mit der Frau des Getöteten zu sein. Am 30. April 1913 verurteilte das Geschworenengericht Ferrari, der gemäss psychiatrischem Gutachten zurechnungsfähig war, zu lebenslänglichem Zuchthaus. Drei Jahre später nahm er sich in seiner Zelle das Leben.¹⁷

beitgebern bei einer Polizeibusse von zehn bis fünfzehn Franken.

Nach der Anstellung weiterer auswärtiger Arbeiter war die Belegschaft Ende Januar 1908 so weit komplett, dass der Betrieb wieder vollumfänglich aufgenommen werden konnte. Die Holzarbeitergewerkschaft Meilen blies darauf den Streik nach elfwöchiger Dauer als aussichtslos ab. Polizeiwachtmeister Hug schloss seinen Rapport an das Polizeikommando mit der Bemerkung: «Sicher ist, dass dieser Streik nur einige Wochen gedauert hätte, wenn man von Anfang an uniformierte Polizei am Bahnhof verwendet hätte. Bemühend für uns sind allerdings Bemerkungen arbeitender Sozialisten gegen uns wie ‹Hofhund des Kapitals› mitanhören zu müssen, ohne einschreiten zu können oder behördlichen Schutz erwarten zu dürfen.»²³

Ernster verlief ein Streik in einer Gärtnerei in Albisrieden 1908. Der Gärtnermeister verlangte polizeilichen Schutz für sich und seine arbeitswilligen Arbeiter und drohte mit «Selbstjustiz» unter Verantwortung der Kantonspolizei, nachdem Streikposten in seinen Betrieb eingedrungen waren. Polizeikommandant Bodmer wies den in Albisrieden stationierten Korporal an, «unparteiisch den Streikdienst zu machen und wenn immer möglich ungesetzliche Handlungen der Parteien zu verhüten». Die Streikposten wie auch der Gärtnermeister wurden gewarnt, Gewalt anzuwenden. In seinen täglichen Rapporten konnte der Polizeikorporal zunächst melden, dass sich die Streikposten ruhig verhielten, obwohl im Betrieb wieder gearbeitet wurde. Der Gärtnermeister hatte Arbeiter zum Teil aus Deutschland kommen lassen, die jeweils unter polizeilichem Schutz vom Logisort zur Fabrik geleitet wurden. Später allerdings kam es in einer Albisrieder Wirtschaft zu einem wüsten Wortwechsel zwischen Streikenden und Einheimischen. Zwei der letzteren wurden darauf – dem Rapport des Polizeikommandanten gemäss – auf der Strasse überfallen und zu Boden geworfen, arg misshandelt und bewusstlos geschlagen. Die vier Täter wurden noch in der gleichen Nacht verhaftet und der Bezirksanwaltschaft überstellt. Unter der Bevölkerung Albisriedens entstand nun eine grosse Aufregung, zusätzlich genährt durch die Streikposten, die sich auch

in der Nacht herumschlichen und Passanten kontrollierten, ob diese nicht etwa arbeitswillige Gärtner seien. Die Polizei orientierte die Streikposten über die gefährliche Stimmung und warnte die «rauflustigen Bürger» vor ungesetzlichen Handlungen. Trotzdem rotteten sich einige junge Männer aus der Gemeinde zusammen. Zu einem Zusammenstoss kam es nicht, weil sich die Streikposten rechtzeitig davonmachten. Weitere Rapporte meldeten, dass darauf die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder eingekehrt sei, sich die Aufregung gelegt habe und auch die Streikposten sich «auf das allernotwendigste» beschränkten.²³

Eskalation und Militäreinsatz:

Der Arbenzstreik 1906

Mehrfach kam es zwischen 1880 und 1914 zu Arbeitskämpfen, die bürgerkriegsähnliche Ausmasse annahmen und denen die Polizei nicht mehr gewachsen war.

Im Sommer 1906 traten 75 Arbeiter der Automobilfabrik Arbenz in Albisrieden «wegen fortgesetzten Massregelungen und chikanöser Behandlung» in den Ausstand. Der Fabrikbesitzer entliess die streikenden Arbeiter und stellte neue Leute ein. Diese wurden, trotz polizeilicher Begleitung, verfolgt, bedroht, beschimpft, bespuckt und mit Kot beworfen. Streikposten patrouillierten Tag und Nacht, ebenso zehn Mann der Kantonspolizei. Am 27. Juni 1906 kam es zu Zusammenstössen zwischen 500 Demonstranten und der Kantonspolizei. Obwohl diese sämtliche verfügbare Mannschaft nach Albisrieden beorderte, wurden die Polizisten abgedrängt, «in unflätiger Weise verspottet» und die Befehle «mit wüstem Lärm beantwortet». Nur dank der Vernunft einiger besonnener Streikführer konnte Ärgeres verhindert werden. Verhaftungen waren wegen der Übermacht der Demonstranten nicht möglich. In der folgenden Woche kam es zu erneuten Zwischenfällen, so überfielen und misshandelten unter anderem drei Einwohner von Albisrieden und Altstetten zwei der Streikposten. Die wachsende Erregung hier wie dort veranlasste den Regierungsrat, am 2. Juli 1906 eine Schwadron Dragoner und ein Regiment Infanterie auf Pikett zu stellen. Die Fabrik wurde von einem verstärkten Posten der Kantonspolizei unter Führung eines Unteroffiziers bewacht.



Streikdienst 1906 vor der Automobilfabrik Arbenz in Albisrieden. Arbeitswillige bzw. Streikbrecher (je nach Gesichtspunkt) werden unter dem Schutz der Kantonspolizei zur Arbeit und wieder nach Hause geleitet.

In der Nacht vom 6. auf den 7. Juli 1906 wurden zwei Polizisten angegriffen, einer von ihnen erlitt dabei Verletzungen. Am 16. Juli ereigneten sich neuerliche bedrohliche Szenen. Der Gemeinderat Albisrieden forderte das Polizeikommando telefonisch um Hilfe an, denn es drohe «ohne Zweifel ein grösserer Krawall, indem die ganze dortige Bevölkerung in grosser Aufregung sei und jedenfalls eine fürchterliche Schlägerei in Aussicht stehe, wenn nicht die Polizei rechtzeitig eintreffe um dies zu verhindern». Wachtmeister Brupacher berichtete, 30 bis 40 zum Teil betrunkene Streikende hätten in der Wirtschaft zum Friedbrunnen den Plan ausgeheckt, die Lastwagen mit den Arbeitswilligen durch Steine und Röhren auf der Strasse zum «Entgleisen» zu bringen. Ein schlimmes Unglück sei nur durch das umsichtige Verhalten des ersten Fahrers verhindert worden. Bauern hätten sich darauf mit Gabeln und Prügeln bewaffnet. Er, Wachtmeister Brupacher, glaube, «dass es sowohl im Interesse der Streiker wie auch im Interesse der Bevölkerung von Albisrieden sei, wenn man die Ersteren,

die doch die Ursache des ganzen Skandals seien, nach Zürich transportierte.» Brupacher verhaftete 32 Personen und führte diese in die Polizeikaserne nach Zürich, «begleitet von einer nach Hunderten zählenden Menge, welche pfiiff und johlte; die Polizeikaserne war von Neugierigen mehrere Stunden lang belagert.»

Den polizeilichen Erkenntnissen gemäss hatten die Streikenden ohne Zweifel ein Komplott geschmiedet, um Personen und Eigentum zu schädigen. Einer der Arretierten war zudem mit einem geschliffenen Metzgermesser und einem «Hagenschwanz» bewaffnet.

Unterdessen ging in Albisrieden der Krawall zwischen Einheimischen, Streikenden und ihren Sympathisanten weiter. Dabei fielen auch 20 bis 25 Revolverschüsse. Am 19. Juli berichtete Fabrikbesitzer Arbenz von der Verletzung eines Arbeiters durch einen Steinwurf. Er verlangte verstärkten Schutz: «Unsere Angestellten sind gezwungen, Schiesswaffen zu tragen, um im Notfalle von denselben Gebrauch zu machen.» Es folgten neuerliche Zusammenstösse zwischen gros-

Statuten und Quittungsbüchlein des Vereins der Kantonspolizei in den ersten Jahren seines Bestehens. Mit Marken quittiert wurde die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.



Der Verein der Kantonspolizei Zürich 1909

Nach Vorbild anderer Polizeikorps gründeten 1909 die Angehörigen der Kantonspolizei einen Personalverein, den späteren Verband der Kantonspolizei Zürich. Ziel war die Vertretung der Standesinteressen, vor allem auch gegen «die steten herabwürdigenden Angriffe einer Anzahl fremder, vaterlands- und gewissenloser Wühler, Streber und Verleumder und ihrer Presse gegen einzelne Korpsangehörige und unseren ganzen Stand.» Diese Angriffe würden den Diensteifer und die Initiative lähmen, das Vertrauen in Recht und Gerechtigkeit erschüttern, weil die Angreifer nie Rechenschaft über ihr Tun ablegen müssten. Zwar sei das Recht zur Kritik unbestritten, gegen tendenziöse, unwahre und verleumderische Verketzerung aber wolle man sich künftig gemeinsam zur Wehr setzen.

Ein weiterer Zweck des Vereins war der Kampf um die Verbesserung der Anstellungsbedingungen sowie die Unterstützung von Mitgliedern, die in Not gerieten, durch die Gründung einer Sterbekasse. Politik treiben und Sonderinteressen vertreten wollte der Verein nicht. Gleichwohl untersagten Polizeihauptmann Bodmer und der Regierungsrat einen Anschluss an den 1907 gegründeten Verband Schweizerischer Polizeiangestelltenvereine. Sie verbat sich den Gedanken, allenfalls mit Aussenstehenden über die Einrichtung der Kantonspolizei in Verhandlungen treten zu müssen.²⁸

sen Volksmengen und der Polizei in Aussersihl. Ein Stadtpolizist wurde durch einen Dolchstich in den Rücken schwer verletzt, die Erstürmung eines Polizeipostens nur mit Mühe verhindert.

Gleichen Tags, am 19. Juli 1906, bot der Regierungsrat die auf Pikett gestellten Truppen nach Zürich auf, «da die städtischen und kantonalen Polizeiorgane in den letzten Wochen übermässig angestrengt worden waren und es nicht länger anging, die verfügbare Mannschaft auf einzelne bedrohte Punkte zusammen zu ziehen und andere dadurch zu entblößen». Es musste mit weiteren Störungen gerechnet werden. Unter anderem fiel die Drohung, es werde die Arbentz'sche Fabrik dem Erdboden gleichgemacht.

Am 20. Juli 1906 kam es vor der Fabrik in Albisrieden abermals zu blutigen Zusammenstössen zwischen der Kantonspolizei und einer «nach Tausenden zählenden Menschenmenge aus allen Schichten der Bevölkerung, zum grössten Teil Neugierige, die durch ihre Anwesenheit den unruhigen Elementen Schutz boten». Die Polizei zog blank. Im Handgemenge wurden zwei Polizisten durch Messerstiche verletzt. Obwohl inzwischen die sämtlich verfügbare Polizeimannschaft nach Albisrieden geeilt war, drohte sie überwältigt und der Schusswaffeneinsatz unumgänglich zu werden. Nur das Eintreffen der Militärschwadron verhinderte ein Blutbad, wengleich auch so mehrere verletzte Personen zu beklagen waren. Am folgenden Tag übernahm ein Regiment Infanterie den Wachdienst in Albisrieden. Die Kantonspolizei konnte ihre Mannschaft zurückziehen, die Stationierten wieder auf ihre Stationen entlassen.

Noch im August hatte sich die Lage nicht endgültig beruhigt. Die Zürcher Arbeiterunion umging das zuvor erlassene Verbot öffentlicher Demonstrationen durch sogenannte Spaziergänge, an denen sich bis zu 6000 Personen beteiligten. Der Regierungsrat bot neuerlich Truppen auf, erliess ein weiteres Demonstrationsverbot und entzog 29 ausländischen Arbeitern, die sich an den Ausschreitungen beteiligt hatten, die Aufenthaltsbewilligung. Aus dem Kanton verwiesen wurde auch der deutsche Redaktor des sozialdemokratischen «Volksrechts», weil dessen Artikel massgeblich für die Aufhetzung der Arbeiterschaft, den erzeugten Hass verantwortlich gewesen seien.²⁵

1906: «Zürichs Kosakenjahr»

Die Unruhen des Jahres 1906 schlugen Wunden auf allen Seiten. Bäuerliche und bürgerliche Kreise waren schockiert über die Gewaltbereitschaft der Streikenden und den Widerstand, auf den die Behörden gestossen waren. Als «Zürichs Kosakenzeit» hinwiederum ging das Jahr in die Erinnerung der Arbeiterschaft ein. Es war eine Anspielung auf den Einsatz des Militärs, das wenig zimperlich vorgegangen war, wie sich auch ein damaliger Kantonspolizist erinnerte: «Die Kavalleristen, meistens Bauernsöhne, die ihre Erntearbeiten verlassen mussten, waren wütend. Wehe den Ungehorsamen, die sich ihnen widersetzen. Die einen wurden an eine Mauer gedrängt und versäbelt, andere zwischen zwei Pferde genommen und im Trab in die Kaserne befördert.»²⁶

Auch die Kantonspolizei musste sich herbe Kritik von linker Seite gefallen lassen. Im Kantonsrat reichte der Sozialdemokrat Johannes Heusser eine Interpellation folgenden Wortlauts ein: «Ist dem Regierungsrat



1911 erschien die Schrift von Max Tobler, Redaktor des «Volksrechts» und später Mitglied der kommunistischen Partei, über das Streikjahr 1906 unter dem Titel «Aus Zürichs Kosakenzeit». «Kosak» blieb lange Zeit ein Schimpfwort der Arbeiterschaft auch für die Polizei.



Aufruf der Arbeiterunion Zürich zum 24stündigen Generalstreik vom 12. Juli 1912.

bekannt, dass Kantonspolizisten sich in zahlreichen Fällen bei Verhaftungen Brutalitäten zuschulden kommen liessen, und welche Massregeln hat er ergriffen, um das kantonale Polizeikorps von den rohen Elementen zu befreien?» In seiner Begründung kam der Interpellant auf ein Dutzend Misshandlungen und Taktlosigkeiten zu sprechen, die von Kantonspolizisten begangen worden seien. Unter anderem hätten diese zwei Arbeiter, als diese über die Streikbrecher schimpften, durchgeprügelt und mit dem Revolver bedroht. Ähnlich soll es friedlichen Passanten und selbst Frauen und Kindern ergangen sein.

Polizeidirektor Heinrich Nägeli stellte in seiner Antwort fest, dass die Anschuldigungen aus einseitigen Quellen, nämlich aus der Parteipresse stammten und nicht auf eigenen Wahrnehmungen des Interpellanten beruhten. Das sozialdemokratische «Volksrecht» aber möge er nicht als Anklagekammer anerkennen. In Tat und Wahrheit sei gegen keine einzige der 165 Verhaftungen Beschwerde erhoben worden. Überdies zeigten die Klagen von Arbeitgebern, wonach die Polizei zu lax gehandelt und sogar Partei für die Arbeiterschaft ergriffen habe, dass der richtige Mittelweg eingeschlagen worden sei. Ausserdem verstehe er, «wenn Leute, welche pflichtgemäss und gestützt auf ein abgelegtes Amtsgelübde, für Ruhe und Sicherheit der Bevölkerung einzustehen haben, bei ihrer Pflichterfüllung aber beschimpft, angegriffen und an Leib und Leben bedroht werden, in eine gereizte Stimmung geraten».

Der Kantonsrat billigte die Antwort des Regierungsrates, freilich gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, und sprach den Offizieren und Mannschaften von Militär und Polizei Anerkennung für ihre korrekte und würdige Haltung aus.²⁶ Das änderte allerdings nichts daran, dass die Kantonspolizei in den kommenden Jahrzehnten bei der Arbeiterschaft und ihrer Presse keinen guten Ruf genoss und sich noch lange ebenfalls als «Kosaken» beschimpfen lassen musste.

Ein erster Generalstreik in Zürich: Der rote Freitag, 12. Juli 1912

Unter dem Eindruck der zahlreichen, oft blutigen Arbeitskämpfe im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts und dem zunehmenden Einfluss von klassenkämpferisch gesinnten Partei- und Gewerkschaftsführern radikalisierte sich die Arbeiterbewegung weiter. Was von der älteren Garde der Sozialdemokraten noch abgelehnt worden war, der politische Massenstreik, wurde nun als Mittel des proletarischen Kampfes und als Vorspiel zur Revolution propagiert und in Zürich 1912 erstmals angewandt.

Im März 1912 traten in Zürich die Maler und Bau-schlosser in den Ausstand, um eine Verkürzung der Arbeitszeit durchzusetzen. Die Arbeitgeber begannen, im Ausland Arbeiter anzuwerben. Diese wurden von

den Streikenden und der sozialdemokratischen Presse als Streikbrecher, als «verbrecherisches Gesindel» bezeichnet. Die Behörden weigerten sich jedoch, gegen die Zuwanderer einzuschreiten, da diesen wie jedem anderen auch das Recht zur Niederlassung und Stellenannahme zustehe. In der Folge kam es zu gehässigen Ausschreitungen, zu Hausfriedensbruch, Nötigung und Körperverletzung. Im April 1912 erschoss ein deutscher Arbeiter einen Streikposten. Da er in Notwehr gehandelt habe, wurde er vom Schwurgericht freigesprochen. Die Sozialdemokraten protestierten gegen das Urteil. Der Kantonsrat nahm mit Befriedigung von der Erklärung des Regierungsrates Kenntnis, die Freiheit aller beteiligten Personen und Organisationen schützen zu wollen und mit allen staatlichen Mitteln die Rechtsordnung aufrechtzuerhalten.

Anfang Juli erliess der Zürcher Stadtrat im Umkreis der gefährdeten Fabriken ein Streikpostenverbot. Darauf antworteten Arbeiterunion und Gewerkschaften am 12. Juli 1912 mit einem eintägigen lokalen Generalstreik. Der Streikaufruf wurde namentlich von den Bau- und Metallarbeitern, aber auch von zahlreichen städtischen Angestellten befolgt. Streikposten behelligten Marktleute, zwangen Ladenbesitzer zum Schliessen ihrer Geschäfte und versuchten, die städtischen Werke und Unternehmungen stillzulegen. Die Stadtpolizei konnte nicht verhindern, dass der Strassenbahnverkehr während des ganzen Tages eingestellt blieb. Ein ordentlicher Betrieb war auch im Gaswerk Schlieren nicht möglich, obwohl dieses von vierzig Kantonspolizisten gesichert wurde. Gefährlich schien die Lage nach dem Beschluss des Gewerbeverbandes, dem Generalstreik seinerseits eine zweitägige Aussperrung folgen zu lassen. Am Abend bot der Regierungsrat deshalb drei Infanteriebataillone und eine Kavallerieschwadron auf, erliess ein allgemeines Streikpostenverbot sowie ein Verbot von Kundgebungen und Demonstrationen.

Ohne dass es zu weiteren Ausschreitungen gekommen wäre, konnten die Truppen am 17. Juli wieder entlassen werden. Der Regierungsrat verwies mehrere ausländische Gewerkschaftsfunktionäre des Kantons und leitete eine strafrechtliche Untersuchung gegen zahlreiche beteiligte Personen ein.

Der Generalstreik des «roten Freitags», wie der 12. Juli 1912 alsbald genannt wurde, führte zu einer weiteren Verhärtung der politischen und der sozialen Fronten. Arbeiterführer Grimm meinte, im Generalstreik habe sich die Arbeiterschaft Luft über die empörenden Massnahmen von Unternehmern und Behörden verschafft. Verhängnisvolle Ausbrüche der Verzweiflung und Notwehrreaktionen seien so verhindert worden. Der Regierungsrat und das Bürgertum hingegen zogen den Schluss, «dass eine Minderheit unserer Bevölkerung nicht davor zurückschreckt, den Weg der Gewalt zu beschreiten und sich über die gesetzliche Ordnung hinwegzusetzen, trotzdem sie wie nirgendwo anders in unseren demokratischen Institutionen die Mittel an der Hand hat, um auf dem gesetzlichen Wege an der Entwicklung unseres staatlichen und wirtschaftlichen Lebens mitzuwirken». Aus dieser Erkenntnis seien die Konsequenzen zu ziehen, schrieb der Regierungsrat, und er kündigte eine Vorlage zur Vermehrung und zeitgemässen Besetzung der Kantonspolizei an.²⁸

Dies geschah Ende 1912. Auf dem Budgetweg bewilligte der Kantonsrat die Mittel, um weitere fünfzehn Mann anwerben zu können, und durch eine Änderung der Verordnung wurde auch der Sold angehoben. Es verfüge die Kantonspolizei zwar nicht über so viel Mannschaft, um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein. Es gelte aber dennoch, auch in ausserordentlichen Zeiten Leib, Leben und Gut der Einwohner wirksamer vor widerrechtlichen Angriffen zu schützen. Der Regierungsrat unterliess es nicht, bei dieser Gelegenheit der guten Haltung der Kantonspolizei volle Anerkennung zu zollen.²⁹

8. Weltkrieg, Generalstreik, Dualismus 1914–1924

Der Erste Weltkrieg

August 1914

Am 1. August 1914 begann der Erste Weltkrieg. Die ganze Armee wurde aufgeboten. Polizeihauptmann Bodmer befahl seiner Mannschaft, sich bereitzuhalten, «um allen Anforderungen, die von Behörden und Volk während der bevorstehenden schweren Zeiten an unser Corps gestellt werden, möglichst gerecht» zu werden.¹

Sorge bereitete der Polizei die Sicherheit der Bevölkerung auf der Landschaft. Durch die Mobilmachung der Armee blieben in manchen Gegenden die Frauen und Kinder allein auf den Höfen zurück, und es lagen Meldungen vor, wonach «verbrecherisches Gesindel sich diese Tatsachen zu nutzen» machen werde. Die Stationierten mussten deshalb den Dienst bis auf weiteres in Uniform versehen und streng auf «bekannte Verbrecher und jede Art fahrendes Volk, das arbeitslos sich herumdrückt», achten. Verdächtige waren gemäss Armenpolizeigesetz zu behandeln, sofort in ihre Heimat zu transportieren oder dem Kommando zuzuführen. Im Auftrag der Direktion erstellte die Kantonspolizei ein Verzeichnis aller Gasthäuser, Wirtschaften, Kostgebereien und Schlupfwinkel, «in denen Gesindel und solche Elemente, die der öffentlichen Sicherheit gefährlich werden könnten, zusammenzukommen pflegen». Die Liste umfasste 200 Herbergen, Wirtschaften und Höfe. Die spezielle Überwachung zeigte jedoch, dass diese Orte seit Kriegsausbruch mehrheitlich verlassen, fremde Handwerksburschen und Vaganten kaum mehr anzutreffen waren. Nur im Bezirk Andelfingen und in den Wäldern an der Grenze zum Thurgau fanden sich noch einzelne Zigeunergruppen. Unter diesen Umständen



aber drängten sich keine ausserordentlichen polizeilichen Massnahmen auf.

Auch in den Städten blieb es ruhig. Fremde, die ein ungeordnetes Leben führten und keine gültigen Schriften besaßen, wurden aus dem Kanton gewiesen. Viele Ausländer verliessen die Schweiz, weil sie dem Ruf ihrer Fahnen folgten. Besonders zu überwachen war im Auftrag des Territorialkommandos die russische Kolonie in Zürich, die sich aber kooperativ zeigte und gleichfalls zu keinen weiteren Vorkehrungen Anlass gab.²

Unterstützung erfuhr die Kantonspolizei im Sicherheitsdienst durch das Platzkommando. Dieses unternahm im August 1914 an der Peripherie der Stadt Zürich regelmässig militärische Streifen gegen «lichtscheue Personen und Diebe von Feldfrüchten». Im

Trauerzug durch Zürich in düsterer Zeit. Am 9. März 1916 starb Polizeihauptmann Heinrich Bodmer. An der Spitze die Unteroffiziere der Kantonspolizei, danach die Korpsmusik, der Leichenwagen (mit Kutscher), Regierungsräte und Politiker. Es folgten die Offiziere und höheren Unteroffiziere. Den Abschluss des Zuges machte die Mannschaft.

August Kunz. Mai 1916, kurze Zeit nach der Ernennung zum Zürcher Polizeihauptmann.

Oktober 1914 dann konnte der ordentliche Polizeidienst wieder in Zivil geleistet werden.³

Der Weltkrieg brachte der Kantonspolizei neue Aufgaben. Seit Kriegsbeginn musste sie die zuvor mehr oder weniger frei passierbaren Landesgrenzen gegen das Deutsche Reich überwachen, was den Zutritt schriftenloser Personen verhinderte. Im zweiten Kriegsjahr übernahm die Heerespolizei diese Art des Grenzschutzes. Ihr gehörten 1914 je auch ein Offizier und zwanzig Soldaten der Stadt- und Kantonspolizei Zürich an.⁴

Auf der Landschaft oblag den Stationierten die Kontrolle der Polizeistunde, die bei Kriegsbeginn aus sicherheitspolizeilichen Gründen kantonsweit eingeführt worden war. Vielfach zeigten die Gemeindebehörden wenig Verständnis für diese Massnahme, und auch die Offiziere der Armee weilten gerne länger als nur bis 23 Uhr in den Wirtschaften. Es habe die Kantonspolizei bei der Erfüllung dieser Pflicht keine beneidenswerte Aufgabe, schrieb der Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht 1914.⁵

Erfreulich war der Rückgang der herkömmlichen Kriminalität, insbesondere der Delikte gegen die Sittlichkeit, gegen das Leben und die Gesundheit, gegen die Ehre und gegen das Vermögen. Diese Erscheinung hing zusammen mit den geschlossenen Grenzen und der Einberufung der jungen Männer in die Armee. Auch wanderndes und fahrendes Volk trat kaum mehr in Erscheinung. Während 1913 dem Kommando noch über 1000 Landstreicher, Bettler und Dirnen zugeführt wurden, sank diese Zahl 1915 auf 220. An die Stelle der gewöhnlichen Verbrechen und Vergehen traten zahllose neue, kriegsbedingte Straftaten auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft und des Neutralitätsschutzes.⁶

Hauptmann August Kunz

Am 9. März 1916 starb Hauptmann Heinrich Bodmer im Alter von 59 Jahren. Zu seinem Nachfolger ernannte der Regierungsrat den Oberleutnant des Polizeikorps, den 35jährigen August Kunz von Herrliberg. Der Absolvent einer Handelsschule hatte sich im Ausland mehrere Sprachen angeeignet, danach in Zürich und Berlin zehn Semester Rechtswissenschaften studiert. Abschliessen konnte August Kunz das Studium



seiner misslichen Familienverhältnisse wegen nicht. Die Professoren Schollenberger und Zürcher schätzten ihn als einen «äusserst intelligenten, fleissigen und braven Mann, sprachgewandt und liebenswürdig im Umgang». Im Militär bekleidete er den Rang eines Infanterieleutnants. Obgleich er etwas zur Melancholie neigte und eher klein und von geringer Statur war, wurde er 1907 Oberleutnant der Zürcher Kantonspolizei und damit Chef des Kriminaldienstes. Er habe sich in dieses schwierige Metier mit bewundernswerter Energie eingearbeitet, hiess es später in seinem Nachruf. Als Vorgesetzter soll er sich mit Liebe der zahllosen internen Angelegenheiten und der Plagen seiner Untergebenen angenommen und so die höchste Wertschätzung und volle Achtung eines jeden erworben haben. Der Polizeidirektor schätzte ihn als einen Mann, der für den schwierigen Posten eines Polizeichefs wie geschaffen war.⁷

Die «Wucherpolizei» als Organ der Kriegswirtschaft

Zu den vordringlichsten Aufgaben der Behörden zählten Massnahmen, welche die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern sicherstellen sollten.

Seit Kriegsbeginn bestanden Ausfuhrverbote für Kupfer, Zinn, Benzin, Unterkleider, Winterhandschuhe, Tierfutter, Nahrungs- und Genussmittel usw. In den folgenden Jahren musste dann zur amtlichen Bewirtschaftung praktisch sämtlicher Lebensmittel und Rohstoffe geschritten werden. Der Kanton Zürich schuf ein Ernährungsamt, ein Brennstoffamt sowie eine Zentralstelle für Holzversorgung. Es gab Höchstpreisbestimmungen; unnötiger Zwischenhandel war verboten. Viele Nahrungsmittel waren seit 1917 rationiert. Endlich wurde sogar – ein deutliches Zeichen für die schwierige Ernährungslage – der Verkauf von frischem Brot untersagt.⁸

Über der Einhaltung der zahlreichen kriegswirtschaftlichen Erlasse wachten die kantonalen und die kommunalen Polizeiorgane. Sogleich mit Kriegsbeginn tauchten in allen Branchen Schieber auf, welche Güter in die Nachbarstaaten ausführten, ohne sich um die Verbote zu kümmern. Hamsterer und Wucherer horteten Waren über den eigenen Bedarf hinaus und trugen damit zur Verknappung und Teuerung bei. Bis Ende 1915 stiegen die Lebensmittelpreise um fünfzig Prozent, und ebenso mehrten sich die Klagen über die allgegenwärtigen Spekulanten und Kriegsgewinnler. Besonders die Zürcher Bahnhofstrasse schien regelrecht «decoriert mit Schiebergestalten», die im Geschäft mit skrupellosen Firmen die Preise in die Höhe trieben und dabei fette Gewinne einstrichen. Was mache es solchen Figuren aus, Bussen von 20 000 Franken zu bezahlen, wenn sie zuvor auf leichte Art 100 000 Franken und mehr verdient hätten, klagte der zuständige Leutnant der Kantonspolizei 1916.⁹

Zur Verfolgung kriegswirtschaftlicher Delikte wurde im Mai 1916 auf der Kantonspolizei eine besondere Abteilung geschaffen, die «Zentralstelle für die Bekämpfung des Waren- und Lebensmittelwuchers». Ihr gehörten zunächst vier Polizisten an unter der Leitung eines Offiziers, ferner ein Bücherexperte der Volkswirtschaftsdirektion. Als sogenannte Wucherpolizei führte die Abteilung Voruntersuchungen durch, ermittelte die Schuldigen und sicherte die Beweismittel. Die eigentliche Strafuntersuchung oblag zwei Bezirksanwälten, administrative Massnahmen traf die Volkswirtschaftsdirektion. Durch die Presse

wurde die Bevölkerung aufgerufen, Wahrnehmungen über verdächtige Personen, Warenlager und Warentransporte dem kantonalen Polizeikommando zu melden. Ausserdem war die Kantonspolizei gehalten, Vergehen gegen die Kriegswirtschaft nicht nur auf Anzeigen hin nachzugehen, sondern von sich aus aufzuspüren.¹⁰

Die Wucherpolizei bearbeitete ein schwieriges Feld. Oft war sie auf die Hilfe von Spezialisten angewiesen. Ein Vergehen lag zum Beispiel vor, wenn ein Lebensmittelhändler vor dem Krieg ein Warenlager im Wert von 10 000 Franken besass, nun aber eines von 50 000 Franken, ohne dass entsprechende Verkäufe stattfanden. In einem solchen Fall bestand begründeter Verdacht auf spekulativen Ankauf mit der Absicht, aus künstlicher Warenverknappung Profit zu schlagen. Unzweifelhaft wucherischer und preistreibender Zwischenhandel war, wenn Lagerscheine in einem Café von der Hand eines Geschäftsmannes in die eines anderen und wiederum in die eines nächsten wanderten. Die Vermittlung von Waren hingegen durch einen Grosshändler zwischen dem Produzenten und den Einzelkunden konnte in der Regel nicht als unnötig bezeichnet werden und war deshalb gestattet.¹¹

In Zollikon durchsuchte die Kantonspolizei 1918 einen Privathaushalt. Sie fand auf dem Estrich ein Behältnis mit neunzig Kilogramm Schokolade. Die Polizeidirektion prüfte unter Berücksichtigung der allgemeinen Versorgungslage und der besonderen Bedürfnisse der elfköpfigen Familie, welche Vorratsmenge in diesem Fall als angemessen zu bezeichnen war. Mit Rücksicht auf die ausgeprägte Vorliebe der Familie für Süsses und der zahlreichen Kinder wegen liess sie nur siebenzig statt achtzig Kilogramm beschlagnehmen. Auch verzichtete die Polizeidirektion auf die Einleitung eines Strafverfahrens, büsste den Familienvater aber mit dreissig Franken, weil dieser sich gegen die Polizisten «äusserst frech und unverschämt» benommen, seine Vorräte versteckt und unwahre Angaben gemacht hatte.¹²

Zusammen mit der Stadtpolizei unternahm die Kantonspolizei Ende 1918 eine Razzia, um Schieber in der Stadt Zürich aufzuspüren. Die Stadtpolizei kontrollierte die Fremdenpensionen, die Kantonspolizei

Bestandesaufnahme
 Butter, anderem Speisefett und Speiseöl.
 (vom 31. August 1917)

Gemäss Beschluss des Regierungsrates
 allgemässige Bestandesaufnahme aller Vorräte
 Speisefett und Speiseöl.
 Wer Butter, andere Speisefette oder
 Speiseöle in grösserer Menge besitzt, ist verpflichtet,
 die Gemeinderatskanzlei, in Zürich
 an das städtische Polizeiamt, vorläufig
 Zürich, den 21. August 1917

Es ist die genaue Adresse
 regelmässig beizubehalten.

1) Vorrat in der Haushaltung
 2) Vorrat im Geschäft
 3) Vorrat anderer
 oder Gewerbetreibender
 (Adressen)

4) Eigene
 oder

Bezirk: Lergau Station: Wädenswil
 den 13. September 1917
 Abends 3 1/2 Uhr

Titel: Polizeicommando
Zürich.

Polizeistation
Wädenswil

1917
Jak. Bülter - Künzle
Kaplane
Wädenswil

Bestandsmesspunkt
an Bülter etc.

25.-
Erl

Am Samstag, den 8. September 1917
 habe ich in Begleitung von Gemeinderat
Killingen in Wädenswil bei Jakob Bülter -
Künzle, Kaplane, Kaplane in Wädenswil
 die vorgenannte Butterstichprobe vorgenommen,
 worüber ich Ihnen folgendes rapportiere:
 Bülter hat laut eingereichtem
 Formular seinen Butterbestand zu 5 1/2 kg.
Speisefett angegeben.
 Die vorgenommene Kontrolle ergab
 zudem ca. 9 kg. Butter, jedoch, welches
 Bülter bei der Bestandesangabe nicht
 angab. Der genannte Buttervorrat war
 im Keller aufbewahrt. Das Quantum des Butter,
 welches das angegebene Quantum von 5 1/2 kg.
 umfasst, betrug, dass dies der einzige Vorrat
 sei. Die Quantifizierung des Butter, woselbst
 alle die genannten 5 1/2 kg. aufbewahrt waren,
 förderte die genannten ca. 9 kg. Butter zu Tage!
 Es ist zu konstatieren, dass diese nicht beanstandet
 verlangen waren. Das Bestell war lediglich mit
 einem Deckel bedeckt.

Prümer, P. S. S.

0.1714

Spezialrapport des in
 Wädenswil stationierten
 Polizeisoldaten über die
 «Butterstichprobe»:
 Am 31. August 1917 hatten
 alle Haushalte ihre
 Vorräte an Butter, Speisefett
 und Speiseöl aufzunehmen
 und den Gemeindebehörden
 bzw. der Volkswirtschafts-
 direktion zu melden. Eine
 Woche später führte in
 Wädenswil der stationierte
 Kantonspolizist zusammen
 mit einem Gemeinderat
 Stichproben durch, ob die
 Angaben korrekt gemacht
 worden waren.

die Hotels. Ausserdem ordnete die Stadtpolizei einen Beamten ab mit dem Spezialauftrag, die berüchtigten Valutaschieber von der Bahnhofstrasse wegzuweisen. Der Eindruck der Öffentlichkeit, dass es dort nur so von solchen Figuren wimble, bestätigte sich allerdings nicht.¹³

In seinen Rechenschaftsberichten zeigte sich der Regierungsrat von der abschreckenden Wirkung der Wucherpolizei überzeugt. Aber die Zahl der Untersuchungen verminderte sich im Lauf der Jahre nicht, sondern stieg bis Kriegsende unablässig an. Erst nach Aufhebung der meisten kriegswirtschaftlichen Erlasse 1920 konnte die Wucherabteilung der Kantonspolizei aufgelöst werden.¹⁴

Ausweisungen, das Ende der Freizügigkeit. Refraktäre und Deserteure

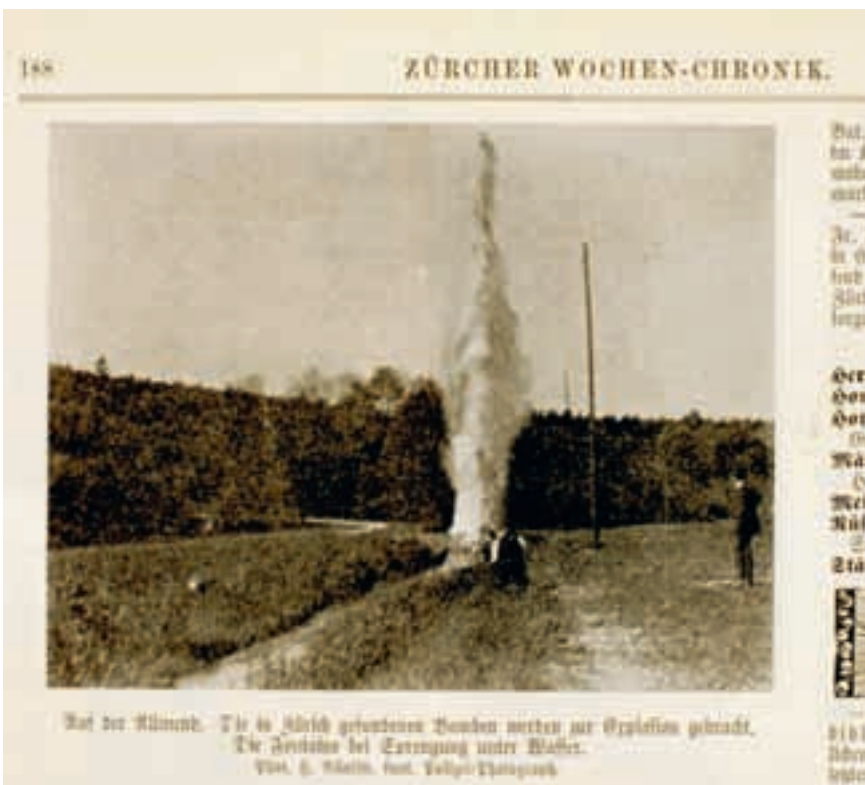
Zu den polizeilichen Massnahmen des Regierungsrates während des Weltkrieges gehörte die verschärfte Anwendung der Kantons- und der Landesverweisung. In periodischen Kreisschreiben wurden Polizei-, Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden angewiesen, «in sicherheits- und sittenpolizeilicher Hinsicht defekte Individuen aufzuspüren» und deren Ausweisung zu beantragen. Unter diese Kategorie fielen sowohl kantonsfremde Schweizer wie auch Ausländer, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdeten, einen notorisch unsittlichen Lebenswandel führten, als «Schieber, Wucherer, Schmuggler, Spione, professionmässige Glücksspieler, Falschspieler oder sonst als Schädlinge betrachtet werden» mussten.¹⁵

In hohem Masse beargwöhnte die schweizerische Öffentlichkeit ausländische Geschäftsleute und überhaupt Ausländer, welche nach Kriegsausbruch in die Schweiz kamen. Es bestand der Eindruck, dass sich diese nur zu oft als Schieber und Wucherer betätigten und damit die Versorgung des Landes gefährdeten. Die kriegswirtschaftliche Abteilung der Kantonspolizei war gehalten, solche Personen und deren Geschäftsgründungen besonders aufmerksam zu beobachten. Durch eine intensive polizeiliche Kontrolle der Hotels und Pensionen sollten nicht nur Schieber, sondern auch Personen aufgespürt werden, die sich der ordentlichen Anmeldung und damit der Steuerpflicht entzogen.

Die Erkenntnisse der Polizeibehörden zeigten, dass die von den Fremden ausgehende Gefahr für die Versorgung des Landes von der Öffentlichkeit überschätzt wurde. Der Zürcher Stadtrat schrieb 1918: «Der Erwerbssinn ist bei vielen Schweizern grundsätzlich nicht moralischer, als bei Landesfremden; manche schimpfen auf die Fremden, ohne besser zu sein.» Dennoch war es notwendig, dass der Bundesrat 1917 auf dem Verordnungsweg die Ausländergesetzgebung verschärfte und das bisherige Recht auf freie Niederlassung aufhob. Die Schweiz folgte damit den anderen Staaten, denn die bestehenden Niederlassungsverträge waren seit Kriegsbeginn obsolet geworden. Ausländer konnten nun fremdenpolizeilich ausgewiesen bzw. ihnen die Niederlassung verweigert werden, wenn sie unrichtige Angaben machten, die Auskunft verweigerten oder wenn sie ungenügende Ausweise über den Zweck ihres Aufenthaltes in der Schweiz vorlegten. Damit werde die Fremdenpolizei in der Lage sein, «in nächster Zeit die Ausweisung einer grossen Zahl von Ausländern zu beantragen, deren weitere Anwesenheit unerwünscht oder zwecklos» erscheine, schrieb der Regierungsrat 1919 in seinem Bericht über die Behandlung der Ausländer während der Kriegszeit. Nicht einverstanden war er allerdings mit Forderungen, «die brutal eine Massenausweisung von schuldlosen Personen verlangen und rücksichtslos die Existenz von unbescholtenen Familien vernichten wollen». Er hoffte damals, dass das Kriegsende Erleichterungen bringe, wonach «die Anwesenheit von Ausländern weniger empfindlich» sein werde. Den Glauben indessen, «dass man nun einfach zur früheren Praxis des freien Gewährlassens zurückkehren könnte», hielt auch der Regierungsrat für verfehlt.

Die Lage in den Nachbarstaaten, die Arbeitslosigkeit, die Wohnungsnot und eine damit zusammenhängende Furcht vor Überfremdung verhinderten in den folgenden Jahren, dass das frühere Recht auf Freizügigkeit in Europa erneuert wurde.

Nicht ausgewiesen, sondern als Flüchtlinge aufgenommen wurden bis 1918 Deserteure (Fahnenflüchtige) und Refraktäre (Dienstverweigerer) der kriegsführenden Staaten. Freilich gab es auch da Stimmen, die sich über den möglichen Asylmissbrauch empör-



Die «Zürcher Wochen-Chronik» berichtet 1918 über die Sprengung des sichergestellten Sprengstoffes auf der Allmend mit Aufnahmen des Fotografen der Kantonspolizei, Franz Nünlist.

ten, da «jeder Halunke heute behaupten kann, er sei Deserteur, und dies gerade dann am besten, wenn er sich aller Legitimationspapiere entledigt» hatte. Solche Scheinflüchtlinge begünstige man, hiess es, während unbescholtene Ausländer oder notleidende Kinder keine Aufenthaltsbewilligung erhielten.¹⁶

Verschärfte Anwendung fand in den Kriegsjahren auch die Ausweisung von Schweizer Bürgern aus sicherheitspolizeilichen Gründen, etwa bei wiederholter Bestrafung wegen schwerer Verbrechen. Im Unterschied zur früheren Praxis stellte die Kantonspolizei die Betroffenen dabei nicht mehr einfach an die Kantonsgrenze und entliess sie dort in die Freiheit, sondern führte sie den auswärtigen Behörden zu, die Massnahmen anordneten wie Bevormundung, Schutzaufsicht oder Einweisung in Kranken- oder Versorgungsanstalten. Die Polizeidirektion war sich der Schwere solcher Massnahmen bewusst, die «so tief in das Schicksal eines Menschen und seiner Familie» eingriffen. Zudem waren Ausweisungen oft mit ausserordentlichen Umtrieben verbunden, wie der Regierungsrat klagte: «Die Ausgewiesenen probieren alles, um durch Proteste, Wiedererwägungsgesuche, Bitt- und Begnadigungsgesuche und Beschwerden ihre

Ausweisung zum voraus zu verhindern oder wieder rückgängig zu machen, und sie werden dabei von einzelnen Rechtsanwälten, Verwandten, Freunden und Bekannten unterstützt.»

Zwischen 1914 und 1918 wurden aus sicherheits- und sittenpolizeilichen Gründen 1437 Ausweisungen aus dem Kanton Zürich angeordnet. In etwas mehr als der Hälfte der Fälle richtete sich diese Massnahme gegen Ausländer, betroffen waren insgesamt etwa 2000 bis 3000 Personen.

Neutralitätsschutz.

Die Zürcher Bombenaffären 1917/1918

Von direkten militärischen Angriffen blieb die Schweiz während des Weltkrieges verschont. Sehr wohl aber verletzten Propaganda, Spionage und andere Übergriffe der kriegführenden Mächte ihre Souveränität. Die Spionageabwehr war zunächst Sache von Detektiven des Armeestabes, was sich allerdings nicht bewährte. 1915 übernahm die Kantonspolizei diese Aufgabe und hatte dabei mehr Erfolg, wie der Regierungsrat feststellte. Dennoch, obwohl zahlreiche Spione überführt wurden, nahm die Aktivität fremder Agenten nicht ab. Durch ihre Geldmittel gelang es ihnen immer wieder, auch Schweizer jeden Alters und jeder Bildung für die Spionage im In- und Ausland zu gewinnen, hiess es 1917.¹⁷

Zum Neutralitätsschutz gehörte die Kontrolle der Kinos, Zeitungen und Zeitschriften. 1916 ergingen im Auftrag des eidgenössischen Militärdepartementes siebzig Zuschriften mit Titeln verbotener Kriegsliteratur an die Stationierten. Der Verkauf von Nadeln und Medaillen mit den Hoheitszeichen der kriegführenden Mächte war untersagt. Die französische Botschaft in Bern beklagte sich 1914 über frankreichfeindliche Affichen in Zürich, von denen allerdings weder der Stadt- noch der Kantonspolizei etwas bekannt war. Neutral hatten sich auch die Ausländer in der Schweiz zu verhalten. Im September 1914 entzog die Polizeidirektion nach Anzeige durch die Kantonspolizei einem Reichsangehörigen die Niederlassungsbewilligung. Dieser hatte das Gastland in grober Weise beschimpft und gedroht: «Innert vier Wochen wird die Schweiz von uns Deutschen in Stücke gerissen sein. Wenn wir Deutsche wollen, hat die Schweiz in acht

Tagen nichts mehr zu fressen. Man sollte die Schweiz zerteilen und die Hälfte der Schweizer erschliessen.»¹⁸

Mit welchen Mitteln Spione und Agenten im Dienst ausländischer Mächte arbeiteten und welche Gefahren der Eidgenossenschaft dadurch drohten, zeigten verschiedene, 1917 und 1918 in Zürich aufgedeckte Bombenaffären.¹⁹

Im Januar 1918 entdeckte die Polizei in Zürich ein Waffendepot mit Revolvern und Handgranaten. Auch tausende von revolutionären Flugblättern in italienischer Sprache lagerten dort. Die Scheune, in der die Waffen gefunden wurden, gehörte einem italienischen Deserteur und Anarchisten, der wegen Spionage verhaftet worden war. Die weiteren Spuren führten ins deutsche Konsulat. Es stellte sich heraus, dass das Deutsche Reich offenbar italienische Anarchisten in Zürich mit Waffen ausrüstete, um ihnen die Revolution in ihrer Heimat zu ermöglichen. Bestätigung fand diese Erkenntnis, als im April 1918 beim Wasserwerk Letten eine grössere Menge von Sprengmaterial aus der Limmat geborgen wurde. Der Bundesrat setzte den Zürcher Bezirksanwalt Otto Heusser als eidgenössischen Untersuchungsrichter ein. Diesem zur Seite stand eine Gruppe von Detektiven der Stadt- und der Kantonspolizei. Auch die Untersuchung Heussers zeigte, dass Agenten im Auftrag des deutschen Generalstabes italienische Anarchisten in Zürich für die Kriegsziele der Mittelmächte einzuspannen suchten. Bereits 1915 waren Kisten mit Sprengmaterial, aber auch Fläschchen mit Giftstoffen und Bakterien deutscher Herkunft nach Zürich verbracht worden. Sie sollten ursprünglich für Anschläge gegen Armeeeinrichtungen nach Italien geschmuggelt werden. Die Anarchisten, die das Material in Zürich aufbewahrten, beabsichtigten jedoch – so der Untersuchungsbericht –, das Material bei der nächsten Revolution in Deutschland selbst, in Italien oder auch in der Schweiz einzusetzen. Sie bauten das Sprengstofflager weiter aus. Als einer von ihnen im April 1918 verhaftet wurde, entledigte sich die Gruppe des Materials durch dessen Versenkung in der Limmat. Die weitläufigen Untersuchungen, die sämtliche Detektive des kantonspolizeilichen Spezialdienstes absorbierten und diese auch zu Ermittlungen nach Genf führten, endeten schliesslich mit der Verurteilung von acht Angeklag-

ten durch das Bundesstrafgericht. Der Bundesrat zog den Schluss, dass extreme anarchistische Kreise auch in der Schweiz auf eine Revolution hinarbeiteten. Es waren vermutlich ebenfalls italienische Anarchisten, die anlässlich der Zürcher Novemberunruhen 1917 zwei Sprengstoffanschläge auf städtische Polizeiposten verübten, ohne allerdings Schaden anrichten zu können.

Unruhen, Streiks und Revolutionsgefahr 1917–1919

Soziale Not und kommunistische Agitation

Der bei Kriegsbeginn 1914 geschlossene Burgfriede zwischen den linken und den rechten Parteien war nicht von Dauer. Er endete 1916, als die wirtschaftlichen und moralischen Folgen des Weltkrieges immer drückender wurden. Grosse Teile der Bevölkerung litten Not. Die Preise stiegen, ohne dass die Löhne mit ihnen Schritt gehalten hätten. Anfang 1918 waren im Kanton Zürich 83 000 Personen unterstützungsberechtigt, das heisst jeder sechste Einwohner. Andererseits gab es Kreise, die aus der Warenknappheit Nutzen zogen. Manche Firmen konnten ihren Aktionären hohe Dividenden ausrichten. In Zürich war die Diskrepanz zwischen der eleganten Bahnhofstrasse diesseits und den Arbeiterquartieren jenseits der Sihl eklatant. Der Regierungsrat beklagte die soziale Kluft, «die sich aufdringlich in der Öffentlichkeit» zeigte. In allen Bevölkerungsschichten gewann die Überzeugung an Kraft, dass etwas geschehen müsse. Staatsanwalt Brunner forderte in seinem Untersuchungsbericht über die Zürcher Novemberkrawalle von 1917, es sei eine «neue Wirtschaftsordnung zu schaffen, ohne Darbende und ohne Prasser.»²⁰

In dieser Zeit der sozialen und moralischen Not erschütterten grosse Streiks und mehrere blutige Krawalle den Kanton Zürich. Zu besonders harten Auseinandersetzungen kam es im August 1916, im November 1917, im September und im November 1918, im Juni und im August 1919. Sie fanden statt vor dem Hintergrund der kommunistischen Machtergreifung in Russland und den revolutionären Wirren in weiten Teilen Europas nach dem Ende des Weltkrieges. Ge-

schürt wurden die Konflikte durch radikale sozialistische Parteiführer und deren Presse. Der damalige «Volksrecht»-Redaktor und spätere Bundesrat Ernst Nobs bekannte später, er habe damals die Polemik und Demagogie der übersteigerten und schärfsten Form als Mittel des Fortschritts betrachtet. So wurden keine der Massnahmen von Bund und Kanton, auch wenn sie die Not der Bevölkerung linderten, als solche anerkannt und gewürdigt. In den Ereignissen des Auslandes sah man die Morgenröte einer neuen, sozialistischen Epoche der Menschheitsgeschichte.²¹

Besonders aggressiv gebärdete sich die sozialistische Jugendbewegung. Die typischen Provokateure, die sich an jeder Demonstration einfänden, seien Gruppen von halbwüchsigen Burschen und Mädchen, schrieb die bürgerliche Presse 1918. Die «Neue Zürcher Zeitung» stellte fest: «Man kennt nachgerade in Zürich die Sequenz: Eine Versammlung, die mehr oder weniger geduldig die offiziellen Redner anhört, um darauf als geschlossen erklärt zu werden; ein Jungbursche, der sodann eine Brandrede hält; ein Zug, buntgemischt aus Angehörigen der Jugendorganisationen, düsteren Grossstadtelementen und Schaulustigen, der irgendwo «Ordnung» machen will. Zertrümmern von Glasscheiben zur Einleitung der «Aktion». Zusammenstoss mit der öffentlichen Gewalt.» Nicht selten waren zehn- bis fünfzehnjährige Kinder beteiligt. In den Tagen des Generalstreiks vom November 1918 sah sich das «Volksrecht» zu einem Aufruf an die Eltern veranlasst. Halbwüchsige Jungen würden sich auf den Strassen herumtreiben, durch Pfeifen und Johlen das Militär provozieren und den geordneten Streikverlauf gefährden. Aber die Jungburschen unterwarfen sich keiner Parteidisziplin. Sie sahen in den Arbeiterführern selbst bald nur noch Bonzen, die ihnen zu keiner Revolution fähig schienen.²²

Gleichsam Erbfeind der Jungburschen und der radikalen Linken war stets die Polizei. Zu den Ursachen für die Krawalle im November 1917 rechnete der Regierungsrat einen «seit Jahren künstlich genährten Hass gegen die Polizei, deren häufig harte und undankbare Pflicht es ist, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, Personen und Eigentum gegen Gewalttat zu schützen». Der Jungbursche Franz Rieder, ein Spross aus gutbürgerlicher Familie, stand in Op-

position zu seiner Herkunft und bedauerte, «dass er immer als Bürger genommen werde, obwohl er seiner Überzeugung gemäss ein Feind der Polizei sei». Und der bekannte sozialistische Armenarzt in Aussersihl, Fritz Brupbacher, schrieb 1912 über den «Zweck des Lebens»: «Nie uns bucken und beugen vor dem Meister. Nie Polizisten werden und so den Herrschern und Besitzenden Hofhund spielen.» Als gängiges Schimpfwort auf Polizisten diente seit dem Streikjahr 1906 «Kosak».²³

Der Sicherheits- und Ordnungsdienst auf den Zürcher Strassen oblag, dem Gemeindegesetz gemäss, der Stadtpolizei. Die Kantonspolizei hatte diese einer Weisung der Direktion gemäss bei Streiks, Krawallen und sonstigen unvorhergesehenen Fällen ohne weiteres zu unterstützen und von sich aus das Notwendige anzuordnen.²⁴ Allerdings waren die polizeilichen Kräfte zu schwach, um einer oft vieltausendköpfigen Menge von Demonstranten und Schaulustigen entgegenzutreten oder bei Massenstreiks alle Bewachungs- und Schutzaufgaben besorgen zu können. Zürich war deshalb von November 1917 bis Ende 1919 praktisch ununterbrochen eine militärisch bewachte oder – je nach Standpunkt – besetzte Stadt. Den unfriedlichen Ordnungs- und Streikdienst besorgte in dieser Zeit vornehmlich die Armee. Die beiden Polizeikorps traten in solchen Momenten unter den Befehl des Militärkommandos und wurden hauptsächlich für Patrouillen und Bewachungsaufgaben, die Detektive in Zivil für den Informationsdienst eingesetzt. Die Stadtpolizei erhielt die militärischen Befehle jeweils durch Vermittlung der Kantonspolizei.²⁵

Bezeichnend für die schwierige Zeit war das Misstrauen, mit dem sich die Behörden von Kanton und Stadt Zürich begegneten. In bürgerlichen Kreisen galt die Stadtpolizei unter ihrer sozialdemokratischen Führung als wenig zuverlässig. Harsche Kritik musste sich diese nach dem Bankangestelltenstreik 1918 gefallen lassen. Der Regierungsrat forderte bestimmte Auskunft, warum die Stadtpolizei «eine so lahme Haltung eingenommen» habe. Vertreter der Bauernpartei meinten im Kantonsrat, auf die Stadtpolizei sei durchaus kein Verlass, «wir geben keinen Pfifferling auf sie, die Stadt Zürich könnte sich diese Ausgabe sparen». Auf der bürgerlichen Ratsseite löste dieses Votum Hei-

terkeit und lebhaften Beifall aus. Tatsächlich konnte der sozialdemokratische Polizeivorstand nicht bestreiten, dass während dieses Streikes die Stadtpolizei «eine gewisse Passivität» gezeigt und mit den Streikenden sympathisiert habe, dass im Korps allgemein eine «Tendenz nach links» bestehe und sich eine gewerkschaftliche Bewegung für den Achtstundentag bemerkbar mache. Man müsse sich vorsehen, damit sich die Stadtpolizei nicht der Arbeiterunion anschliesse und sich nach deren Anordnungen richte. Während des Generalstreiks 1918 forderte der bürgerliche Stadtpräsident Nägeli deshalb vom Regierungsrat die bestimmte Weisung, dass die Stadtpolizei unter dem Befehl des Platzkommandos bzw. der Kantonspolizei stehe. In der Folge wurde besprochen, ob das städtische Polizeikorps nicht auf Dauer der Kantonspolizei zu unterstellen sei, ohne aber zu einem Entschluss zu kommen. Auch die Schaffung einer kantonalen Einheitspolizei unter Aufhebung der Gemeindepolizeien war im Regierungsrat damals ein Thema.²⁶

Die «Bluttaufe» der sozialistischen Jungburschen am 1. August 1916

Eine zunehmende Radikalisierung erlebte im Lauf der Kriegsjahre insbesondere die sozialistische Jugend-

bewegung. Extreme Gruppierungen wie die «Forderung» verschrieben sich der bolschewistischen Revolution und verfolgten seit 1916 auf der Strasse offen die Taktik der Provokation von Behörden, Militär und Polizei.²⁷

Ein erster Zusammenstoss ereignete sich am 1. August 1916. Die Jungsozialisten und der Arbeiterinnenverein riefen zu einer Veranstaltung im Sihlhölzli auf, die sich gegen den 1. August richtete, den «Klimbim der Bourgeoisie». Danach war ein Demonstrationzug durch die Stadt geplant, für den keine Bewilligung vorlag. Die Kantonspolizei erfuhr aus dem «Volksrecht» von der Aktion und kam mit der Stadtpolizei überein, die Versammlung durch Detektive in Zivil zu überwachen und eine Abteilung uniformierter Stadtpolizisten in der kantonalen Polizeikaserne bereitzuhalten. Schätzungsweise 200 Personen beteiligten sich an der Versammlung, «zum Grossteil halbwüchsige Jungen und einen Teil Weiber», wie der Rapport der Kantonspolizei berichtete. Oberleutnant Müller machte den 22jährigen Redner darauf aufmerksam, dass ein Umzug nicht gestattet werde. Der Redner liess sich nicht beirren. Er rief die Versammlung zu einem Spaziergang durch die Stadt auf. Die Spaziergänger, mehrheitlich Burschen und Mädchen, zogen



Kommunistische Jungburschen an der Spitze eines Demonstrationszuges in Zürich um 1920. Mit ihnen hatten Stadt- und Kantonspolizei in den Jahren seit 1916 manchen Strauss auszufechten.

darauf geschlossen, wehende Fahnen voraus und revolutionäre Lieder singend, die Bahnhofstrasse hinab. An der Uraniastrasse stiessen sie auf die von Polizeihauptmann Kunz geführte Abteilung der Stadtpolizei. Diese wollte den Zug auflösen und die Fahnen beschlagnahmen. Der Polizeirapport berichtete: «Die sofort einsetzenden heftigen Widersetzungen der Jungen nötigten die Mannschaft, blank zu ziehen. Der übliche Hagel von Schimpfnamen wie Hallunken, Sauchaiben, Glünggihund, miserable Siechen ergoss sich sofort über die beteiligte Mannschaft, wobei sich insbesondere die Weiber hervortaten.» Es kam zu Handgreiflichkeiten. «Fortwährend wurde versucht, die Arrestanten gewaltsam zu befreien, während letztere in Widersetzlichkeit das Menschenmögliche leisteten.» Auch das anwesende Publikum mischte sich ein und ergriff mehrheitlich für, zum Teil aber auch gegen die Polizei Partei. Schliesslich erschien ein Zug Soldaten auf dem Platz, ohne allerdings noch eingreifen zu müssen. Fünfunddreissig Demonstranten wurden verhaftet, vier Personen erlitten Verletzungen, von denen eine in den Spital verbracht werden musste.²⁸

Die Ereignisse des 1. August 1916 führten zu heftigen Protesten der linken Parteien, zu Debatten im Grossen Stadtrat und im Kantonsrat. Die Arbeiterunion veranstaltete eine Solidaritätskundgebung, an der 20 000 Menschen teilgenommen haben sollen. Die sozialistische Presse beschuldigte die Polizei, sie habe einen von langer Hand vorbereiteten Überfall auf die sozialistische Jugend ausgeführt und es vorsätzlich zu einer Schlägerei kommen lassen. Regierungsrat Wettstein wies die Vorwürfe zurück. Vor dem Kantonsrat meinte er, er habe nichts gegen den Überschwang der Jugend. In den Vorgängen an der Bahnhofstrasse könne er indessen nichts entdecken als Raufideale. Es herrsche in jüngster Zeit in sozialdemokratischen Kreisen eine «bedenkliche und absolut unfruchtbare Revolutionsromantik».²⁹

Die radikale sozialistische Jugend bezeichnete den 1. August 1916 als die «Bluttaufe» ihrer Organisation. Im September 1916 fasste die Zürcher Arbeiterunion eine Resolution, mit welcher Strassendemonstrationen als Mittel des proletarischen Kampfes gutgeheissen wurden.³⁰

Der Novemberkrawall 1917

Die seit 1916 angewandte Taktik des politischen Kampfes auf der Strasse, der Hass der radikalen Jugend auf die Polizei und die scharfe Agitation gegen die bürgerliche Ordnung, sodann die wachsende soziale Not und die schlimmen kriegerischen Ereignisse im übrigen Europa – die Situation war bedrohlich und düster. 1917 herrschte, so der damalige Staatsanwalt Brunner, eine zunehmend «gewitterhafte und zu einer Explosion drängende Stimmung».³¹

Am 8. November 1917 erregte die Nachricht von der kommunistischen Revolution in Russland alle Gemüter, so oder anders, zutiefst. Seinen Siegeszug hatte Lenin von Zürich aus angetreten, wo er von 1916 bis 1917 als Flüchtling lebte.

Vom 15. bis zum 17. November 1917 war die Stadt Zürich Schauplatz von Unruhen und Zusammenstössen, die vier Menschen das Leben kosteten.

Zunächst kam es am 15. November 1917 unter Führung von Max Dätwyler und Max Rotter, den beiden Zürcher «Friedensaposteln», sowie von Jungburschenführer Jakob Herzog zu einem Auflauf einiger hundert Personen vor zwei Munitionsfabriken. Mit Gewalt, wobei ein Stadtpolizist erheblich verletzt wurde, erzwang die Menge die Einstellung des Betriebes. Am folgenden Tag fand trotz Verbots eine abermalige Kundgebung statt. Jetzt standen auf Ansuchen des städtischen Polizeiinspektors auch zwanzig Kantonspolizisten bereit. Die Stadtpolizei schritt gegen die Friedensdemonstration vor dem Volkshaus ein, verhaftete Max Dätwyler, musste dessen Abtransport aber im Steinhagel der Menge durch Waffeneinsatz erzwingen. Max Rotter forderte auf dem Helvetiaplatz die Demonstranten zur Befreiung Dätwylers auf. Vor der städtischen Polizeiwache an der Badenerstrasse kam es darauf zu weiteren blutigen Scharmützeln, in deren Verlauf zahlreiche Personen verletzt wurden, unter ihnen auch Stadtpolizisten. Die auf Pickett gestellte Abteilung der Kantonspolizei erhielt den Befehl, die angegriffene Polizeiwache zu verteidigen.

Der nächste Abend erlebte erneut eine grosse Protestversammlung auf dem Helvetiaplatz. Jungburschen beschimpften Polizei und Behörden und riefen zur Tat, ja zum Sturz der Regierung auf. Die Stadtpolizei hielt sich zunächst zurück, was indessen nicht

einen abermaligen Angriff auf die städtische Kreiswache verhinderte. Bedrängt wurde die Polizei vornehmlich durch Jungburschen, denen sich Polizeiberichten gemäss wiederum zahlreiche Kinder zwischen zehn und fünfzehn Jahren beigesellt hatten. Die Stadtpolizei verteidigte den Posten, unterstützt von Kantonspolizisten, durch einen Ausfall mit der blanken Waffe. Aus den Reihen der Angreifer fielen Schüsse, die von der Polizei erwidert wurden. Von Polizeihauptmann Kunz alarmiert, eilte nun der Platzkommandant mit Landsturmsoldaten und Rekruten heran und trieb die Menge mit Salven aus Maschinengewehren zurück. Gleichwohl bevölkerten noch bis drei Uhr in der Früh mehrere tausend Schaulustige und Demonstranten die Strassen. Die Kantonspolizei zog sich gegen Mitternacht geordnet in die Kaserne zurück, um einen allfälligen Versuch zu verhindern, Dätwyler aus dem Polizeigefängnis zu befreien.

Die blutige Bilanz des Abends und der Nacht: 4 Tote, unter diesen ein Stadtpolizist, 28 Verwundete mit teilweise schweren Verletzungen, über 100 Verhaftete, darunter nicht weniger als 44 Angehörige der sozialistischen Jugend.

Am Morgen des 17. November 1917 rückten starke militärische Verbände in Zürich ein, worauf die Ausschreitungen ein Ende nahmen. Die durch weitere 85 Mann verstärkte Pikettwache der Kantonspolizei konnte in der Nacht auf den Sonntag entlassen werden. Sprengbomben, die am folgenden Dienstag auf dem Fenstersims bzw. in der Nähe von städtischen Polizeiwachen gefunden wurden, gelangten nicht zur Explosion.³²

Das Generalstreikjahr 1918

Trotz der Präsenz militärischer Ordnungstruppen herrschte Furcht im bürgerlichen Zürich. Es kam vor, dass Veranstaltungen abgesagt wurden, um den radikalen Jungburschen keine Gelegenheit zu Ausschreitungen zu bieten. Aber auch die Arbeiterorganisationen mussten stets mit Störungen ihrer Versammlungen durch militante Jugendliche rechnen. Im Anschluss an eine Kundgebung der Arbeiterunion auf dem Münsterhof am 14. Juni 1918 feuerte der Burschenführer Jakob Herzog seine Leute an: «Wir setzen uns über die Köpfe der Sozialdemokraten hinweg; denkt



Militär auf dem Zürcher Paradeplatz 1918. Mangels genügender Polizeikräfte oblag der Ordnungsdienst bei Unruhen in den Jahren 1916 bis 1919 der Armee.

an Zimmerwald und Lenin, wir wollen handeln, nicht nur demonstrieren!» Ein Teil der Demonstranten zog darauf brüllend und johlend die Bahnhofstrasse hinab, die Jungburschen voran. Diese stürmten in die eleganten, als Treffpunkte der Schieber und Kriegsgewinnler verschrieenen Restaurants, vertrieben die Gäste und erzwangen die Schliessung der Lokale. Im Café Huguenin wurden Scheiben, Tablare und Vasen zertrümmert.³³

In dieser aufs äusserste gespannten Lage, es war das vierte Kriegsjahr, tauchte als weiteres Gespenst die Drohung des Generalstreiks auf. Insbesondere die Zürcher Arbeiterunion drängte auf die Anwendung dieses Kampfmittels, um den Bundesrat zu politischen und sozialen Zugeständnissen zu zwingen. Da und dort keimte ferner die Hoffnung, mit einem Massenstreik auch in der Schweiz den sozialistischen Umsturz herbeiführen zu können. Im Juli 1918 schrieb das «Volksrecht» von einer «revolutionsgeschwängerten Atmosphäre».³⁴

Den Auftakt zu den folgenden Ereignissen machten jedoch nicht die radikalen Linken, sondern (was man kaum für möglich gehalten hätte) die Zürcher Bankangestellten. Diese Proletarier mit Stehkragen und Manschetten (so das «Volksrecht») erreichten durch einen Streik am 30. September und 1. Oktober 1918, dass ihre Forderungen von den Arbeitgebern weitgehend erfüllt wurden. Ihren Erfolg verdankten

sie dabei massgeblich der Arbeiterunion, die aus Solidarität den lokalen Generalstreik ausgerufen hatte. Die städtische Polizei – die Kantonspolizei bewachte die Filialen der Kantonalbank – vermochte die Sperrung der Bankgebäude nicht zu verhindern, konnte Kundschaft und arbeitswillige Angestellte nicht an den Streikposten vorbeiführen. Auf den Strassen habe ein eigentlicher Terror vornehmlich der Jungburschen geherrscht. Alle Lokale, Geschäftshäuser und Restaurants hätten schliessen müssen, stellte der Zürcher Platzkommandant fest. Die radikalen Jugendlichen wollten denn auch den Streikabbruch nicht befolgen und besetzten am Abend des 1. Oktober den Platz vor dem «Volksrecht», um die Auslieferung von Flugblättern mit der Bekanntgabe des Streikendes zu verhindern. Die Arbeiterunion selbst sorgte darauf für Ordnung, 600 Trämmer räumten den Platz. Der Anführer der Jungburschen, Jakob Herzog, wurde zwei Tage später aus der sozialdemokratischen Partei ausgeschlossen.³⁵

Während die städtische Polizei für einmal – völlig ungewohnt – vom «Volksrecht» gelobt wurde für ihr Verhalten, waren die bürgerlichen Parteien entsetzt über den Verlauf des Streiks. Regierungspräsident

Keller meinte: «Der Eindruck, dass die behördliche Autorität anlässlich des Streikes der Bankangestellten eine Zeitlang ganz ausgeschaltet war, ist für mich ein peinlicher und bleibender.» Generalstabschef Sprecher schrieb: «Was am 1. Oktober in Zürich geschehen ist, ist nichts mehr und nichts minder als die Kapitulation der bürgerlichen Gewalt vor der revolutionären Masse.» Im Kreuzfeuer der Kritik stand vor allem der sozialdemokratische Stadtrat und Polizeivorstand Vogelsanger.³⁶

Auf den 6. November 1918 bot der Bundesrat starke Truppen nach Zürich auf. Die Kantons- und die Bundesbehörden rechneten mit der Möglichkeit eines Putsches, im Ungewissen über die Entwicklung beim bevorstehenden Kriegsende und aufgeschreckt durch wilde Gerüchte im Zusammenhang mit dem ersten Jahrestag der russischen Revolution. Zum Kommandanten der Ordnungstruppen ernannte der Bundesrat den energischen Oberstdivisionär Sonderegger.³⁷

Als Protest gegen das Truppenaufgebot rief das sozialdemokratisch-gewerkschaftliche Oltener Komitee auf den 9. November 1918 zu einem Streik auf, der sich in der Folge zu einem sechstägigen, landesweiten Generalstreik ausweitete. Gleichentags brach auch in



Gleichzeitigkeit der Ereignisse: Die Novembernummern 1918 der «Schweizer Illustrierten Zeitung» berichten über den Generalstreik in Zürich (links) und die Revolution in Berlin (rechts).

Berlin der Massenstreik aus, Soldaten- und Arbeiter- räte eroberten in deutschen Städten die Macht. Der Kaiser dankte ab. Am 11. November 1918 wurde der Waffenstillstand unterzeichnet. In Zürich kam es am 10. November 1918 auf dem Münsterhof zu Zusammenstössen zwischen der Armee und 4000 Demonstranten, wobei ein Soldat getötet wurde. Divisionär Sonderegger antwortete mit massivem Truppeneinsatz. Er orientierte die Bevölkerung, dass seine Mannschaft mit Handgranaten ausgerüstet sei und dass bei Widerstand, nach erfolgter Warnung, geschossen werde. Gleichzeitig erklärte der Zürcher Regierungsrat, nach Abbruch des Generalstreikes unverzüglich ein soziales Programm an die Hand nehmen zu wollen und durch den Rücktritt dreier Regierungsräte die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Sozialdemokraten an der Regierung zu schaffen. Als der Bundesrat der Streikleitung ein Ultimatum stellte und ein wirklicher Bürgerkrieg drohte, beschloss das Oltener Komitee auf den 15. November 1918 den Streikabbruch.

Stadt- und Kantonspolizei waren vom 9. bis 14. November 1918 dem Militärkommando unterstellt und beteiligten sich am Ordnungsdienst. Am 30. November 1918 stellte der Regierungsrat fest: «Während des Generalstreiks war das kantonale Polizeikorps dauernd auf Pikett gestellt und stand den Behörden Tag und Nacht zu Verfügung. Offiziere und Mannschaft wurden ohne Unterbruch in Anspruch genommen und haben Ausserordentliches geleistet.» Als Anerkennung erhielt das Korps eine Belohnung von 2000 Franken.³⁸

Sturm auf das Bezirksgebäude am 13. Juni 1919

Im Frühjahr 1919 drängten auch bürgerliche Politiker auf einen Abzug der Ordnungstruppen, um die militärische Besetzung Zürichs nicht zu einem Dauerzustand werden zu lassen. Die Lage schien sich beruhigt zu haben, ausserdem waren wichtige politische und soziale Forderungen der Arbeiterschaft wie das Proporzwahlrecht und die 48-Stunden-Woche erfüllt worden. Der Bundesrat entschloss sich deshalb, die militärische Bewachung Zürichs aufzuheben, und am 10. Juni 1918 verliess das zuletzt hier stationiert gewesene Infanterieregiment die Stadt. Der Kantonsregie-



Der Gefreite Julius Muntwyler (1883–1919) erlitt während des Sturmes auf das Bezirksgebäude am 13. Juni 1919 tödliche Schussverletzungen. Er hinterliess eine Frau und eine Tochter.

rung freilich war es ob dem nun fehlenden militärischen Schutz nicht ganz geheuer. Denn in Zürich gab es – so ihre Erkenntnisse – weiterhin kommunistische und anarchistische Gruppierungen, die nur auf die Gelegenheit warteten, «die Massen in ein revolutionäres Abenteuer zu reissen». Der Bundesrat versprach, die Abgabe von Handgranaten und Maschinengewehren an die Kantonspolizei zu prüfen.³⁹

Drei Tage später, am 13. Juni 1919, fand auf dem Münsterhof eine Demonstration der Arbeiterunion statt. Am Schluss der Kundgebung forderte der damalige Präsident der städtischen Sozialdemokraten und spätere Kommunist Willi Trostel die Menge zu einem Protest vor dem Bezirksgebäude auf, wo ein Gewerkschaftssekretär inhaftiert war. Ein Zug von etwa 2000 Menschen setzte sich in Bewegung, an der Spitze zunächst der Stadtzürcher Polizeivorstand Alfred Traber. Obwohl ihre Führer es zu wehren suchten, setzten gewaltbereite Demonstranten sofort zum Angriff auf das Bezirksgebäude an. 28 Kantons- und 23 Stadtpolizisten sicherten das Gebäude. Im Steinhagel gingen hunderte von Scheiben in die Brüche. Warnschüsse nützten nichts. Die Menge zertrümmerte das Tor zum Gefängnishof und entzündete dort

Heuballen. An einem Seiteneingang detonierte ein Sprengkörper. Die Kantonspolizei schoss wiederholt, um die Eroberung des Gebäudes zu verhindern. Obwohl der zuständige eidgenössische Untersuchungsrichter auf das dringende Ansuchen des städtischen Polizeivorstandes hin den inhaftierten Gewerkschaftsführer freigab, endeten die Unruhen erst Stunden später.

17 Personen erlitten zum Teil schwere Schussverletzungen. Es starben zwei noch minderjährige Bauarbeiter sowie Julius Muntwyler, Detektivgefreiter der Kantonspolizei.

Die folgende Untersuchung ergab, dass sich einmal mehr «jugendliche Hitzköpfe» durch besondere Gewaltbereitschaft ausgezeichnet hatten. Ein Drittel der Verwundeten war noch keine zwanzig Jahre alt. Auch unter den Sozialdemokraten machte sich Empörung breit über den blutigen Krawall, der ausgerechnet nach dem Abzug des Militärs in Szene gesetzt worden war. Nach aussen hin zeigte man jedoch Geschlossenheit. Die Zürcher Arbeiterunion machte «das genugsam bekannte Draufgängertum der Kantonspolizei» verantwortlich für die blutigen Zusammenstösse. Unversöhnlich endete auch die Debatte im Kantonsrat. Erneut rückten Truppen in Stadtnähe

auf. Auf Drängen des Regierungsrates musste sodann der sozialdemokratische Stadtzürcher Polizeivorstand Alfred Traber sein Ressort abgeben. Das Obergericht verurteilte ihn später zu sechs Tagen Gefängnis wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung. Seinen Rücktritt nahm auch der Polizeiinspektor der Stadt, Dr. Fritz Lienhard.

Am 30. Juni 1919 stellte der Kantonsrat durch Mehrheitsbeschluss fest: «Der Kantonspolizei wird für ihre tapfere Haltung die volle Anerkennung ausgesprochen und das Bureau des Rates eingeladen, der Trauerfamilie des in Erfüllung seiner Pflicht gefallenen kantonalen Detektivgefreiten Muntwiler im Namen des Kantonsrates die herzlichste Teilnahme und dankbare Anerkennung der Pflichttreue des Verstorbenen zu übermitteln.» Dieser Dank gelte selbstverständlich, so wurde versichert, auch den Stadtpolizisten, «die Schulter an Schulter mit ihren Kollegen die Pflicht getan haben».⁴⁰ Vermutlich auf Initiative von Oberstdivisionär Sonderegger wurde die Kantonspolizei noch im Juni 1919 mit 200 neuen Karabinern 1911 mit Sägebajonett und Zubehör sowie 200 Stahlhelmen ausgerüstet, die leihweise von der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung bezogen wurden.⁴¹

Mit ungewöhnlich deutlichen Worten machte der Regierungsrat die Arbeiterunion und deren Führer für die Ereignisse vom 13. Juni 1919 verantwortlich, und ebenso unmissverständlich wies er die Angriffe auf die Kantonspolizei zurück:

«Tiefer kann wohl das Rechtsgefühl verantwortlicher politischer Führer und ihre Achtung vor der Verfassung und den Gesetzen, die ein freies Volk sich selbst gegeben hat, nicht sinken, als wenn die Arbeiterunion die Schuld auf ein «Draufgängertum» der Kantonspolizei zu schieben sucht, und wenn das «Volksrecht» schreibt: «Die Kantonspolizei, die in einer völlig unbewaffneten Menge ein solches Massaker anrichtete, muss mit vollem Vorbedacht auf die Tötung von möglichst vielen Menschen ausgegangen sein.» Eine kleine Zahl tapferer, pflichttreuer Polizeisoldaten wehrt sich, in einem Gebäude eingeschlossen, gegen eine tobende Übermacht, die im Begriffe steht, das Haus zu stürmen, um das Verbrechen einer Gefangenenbefreiung zu begehen, die mit Dynamitpatronen, mit Stangen und Steinen arbeitet, die gegen die Fenster aus Revolvern schießt und selbst vor Brandstiftung nicht zurückschreckt. Und diesen Männern, die die gesetzliche Ordnung unserer demokratischen Gesellschaft mit ihrem Leib und Leben schützen, wirft man eine solche Verleumdung ins Gesicht! Soll man sich wundern, wenn ob solcher Verleugnung aller Rechtsbegriffe in unserer Bürgerschaft und, wie wir hoffen, auch in einem grossen Teil unserer noch klar denkenden Arbeiterschaft eine Erbitterung überhandnimmt, vor der vielleicht eines Tages der revolutionäre Treibhaus-Fanatismus, den das «Volksrecht» züchtet, Schutz bei Polizei und Militär suchen muss.

Der Regierungsrat empfindet es als seine Pflicht, dem Kantonspolizeikorps, das sich so tapfer und treu verhalten hat, und das den Tod eines braven Kameraden betrauern muss, den Dank des Staates auszusprechen.»⁴²

Ein weiterer Generalstreik,

1. bis 4. August 1919, und die Folgen

Am 1. August 1919 proklamierte die Zürcher Arbeiterunion abermals einen Generalstreik. Auf Ersuchen des Regierungsrates bot der Bundesrat unverzüglich zwei Infanterieregimenter und eine Kavalleriebrigade nach Zürich auf. Auf Pikett standen auch das gesamte städtische Polizeikorps sowie hundert Mann der Kantonspolizei. Die Ordnungskräfte befolgten die Strategie, von Beginn an ständige Bereitschaft und Präsenz zu zeigen. Die Stadtpolizei setzte dabei Radfahrerpatrouillen ein. Ausschreitungen unterblieben, kritisch war allerdings am 2. August 1919 die Lage vor der «Neuen Zürcher Zeitung». Fünfzig Stadtpolizisten sperrten den Platz, zwanzig Kantonspolizisten nahmen unmittelbar vor dem bedrohten Gebäude Aufstellung. Erst als sich die Polizei schussbereit machte, zogen sich die steinewerfenden Jungburschen zurück. Zu bewachen war am folgenden Tag auch der Zirkus Knie, dessen Vorstellung gestört zu werden drohte. Im allgemeinen aber war die Arbeiterschaft selbst wenig von der Notwendigkeit und Opportunität des Streiks überzeugt, und auch in der übrigen Schweiz stiess das Vorgehen der Zürcher Arbeiterunion auf wenig Verständnis. Am 3. August 1919 trafen die militärischen Truppen in Zürich ein. Oberstdivisionär Sonderegger übernahm gleichzeitig den Befehl über die beiden Polizeikorps, die Stadtpolizei wurde dem Kommando der Kantonspolizei unterstellt.

Am folgenden Tag beschloss die Zürcher Arbeiterunion, den Streik abubrechen. Die radikalen Jungburschen allerdings waren damit nicht einverstanden und wandten sich nun gegen die Arbeiterführer, so dass deren Häuser durch die Stadtpolizei bewacht werden mussten. Am Abend wurde in Aussersihl ein unbeteiligter Passant durch Geschosssplitter getötet, als ein Militärposten auf eine flüchtende Person schoss. Am 10. August 1919 konnte die Unterstellung der Stadtpolizei unter die Kantonspolizei aufgehoben werden, beide Korps blieben allerdings noch bis Ende Jahr unter dem Befehl des militärischen Platzkommandos.

Grössere Einsätze der Polizei waren in der Folge nicht mehr nötig. Nur auf den 7. September 1919, den internationalen Tag der sozialistischen Jugendorgani-



sationen, musste nochmals eine Bereitschaftskompanie aus 250 Polizisten beider Korps gebildet werden, die mit vier Maschinengewehren ausgerüstet waren. Zur Konfrontation kam es nicht.⁴³

Der Ausgang des Auguststreiks 1919 ernüchterte die Zürcher Arbeiterschaft und trug zu einem Stimmungswandel in ihren Reihen bei. Der Wille und die Kraft, politische und soziale Veränderungen durch Massenstreiks zu erzwingen, erlahmte. Zwar war die wirtschaftliche Not noch keineswegs ausgestanden, aber es erleichterte das Kriegsende die Lebensumstände doch merklich. Auch war inzwischen eine Reihe von Forderungen der Arbeiterschaft erfüllt worden, und die bürgerlichen Parteien zeigten sich zu weiteren Zugeständnissen bereit, um eine gerechtere Sozialordnung herbeizuführen.

Eine ideologische Klärung brachten zudem die Richtungskämpfe innerhalb der Arbeiterschaft. In der sozialdemokratischen Partei gewannen wieder gemässigte Kräfte die Oberhand. Die proletarische Revolution verlor an Anziehungskraft, in den Vordergrund trat die praktische Sozialpolitik im Rahmen der bestehenden Staatsordnung. Der radikale und sich streng nach Moskau ausrichtende Flügel ging eigene Wege und gründete 1921 die Kommunistische Partei. Dieser schloss sich auch die sozialistische Jugendbewegung an, die unter der eisernen Parteidisziplin aber rasch an Attraktivität verlor und in der Bedeutungslosigkeit versank.⁴⁴

Eine Gruppe Kantonspolizisten 1919, ausgerüstet mit Stahlhelm und Karabinern.

Die Lohnbewegung der Kantonspolizisten

Die soziale Lage der Kantonspolizisten

Wie die Arbeiterschaft und überhaupt weite Teile des Volkes litten die Kantonspolizisten und deren Familien unter den wirtschaftlichen Folgen des Krieges. Drückend wirkte vor allem die gewaltige Teuerung. Von 1914 bis 1920 stieg in Zürich der Lebenskostenindex von 100 auf 223 Punkte. Die Teuerungszulagen, die dem Staatspersonal und damit auch den Angehörigen des Polizeikorps 1916 und 1917 ausgerichtet wurden, vermochten die Not nicht zu lindern. 1917 schloss sich deshalb der Verein der Zürcher Kantonspolizei dem Lohnkampf der staatlichen Personalverbände an. Mehrere Eingaben an Regierung und Kantonsrat schilderten die traurige Lage der Korpsangehörigen. «Zu unseren Zeitgenossen sind Not, Teuerung und Hunger geworden», hiess es in einer dieser Zuschriften. Der Lohn genüge schon lange nicht mehr, um die täglichen Bedürfnisse zu befriedigen, und die «sauer genug ersparten Notpfennige» waren aufgebraucht. Es gelte jetzt, die Familien der Polizisten «vor folgenreicher Unterernährung zu bewahren». Der bittere Mangel, so wurde weiter geklagt, gehe einher mit einer seit Kriegsbeginn sich ständig vermehrenden Arbeitslast, die einem keine Ruhezeiten mehr gönne und den einzelnen zu erdrosseln drohe. Der Bestand

der kasernierten Mannschaft beispielsweise habe auf ein absolutes Minimum reduziert werden müssen, um allen Anforderungen gerecht zu werden. Die Wache kam 1918 nur noch jede zweite Nacht ins Bett. Bitter war das Ungenügen der Dienstzulagen. Ein Fahndungsgeld gab es keines, obgleich die Bekämpfung des Verbrechertums häufig das Verweilen in Cafés und Restaurants nötig machte, wo «Pläne geschmiedet oder nach vollbrachter Tat die Früchte des Verbrechens genossen» wurden. Entschädigungen für Fahrräder oder Schreibmaschinen, die man sich im Interesse des Dienstes auf eigene Kosten anschaffte, fehlten. Der Staat dürfe nicht länger zulassen, hiess es, «dass unsere Mannschaft ein Viertel und mehr des Lohnes zwar versteuern, dagegen für rein dienstliche Zwecke draufgehen lassen muss».⁴⁵

Erst 1917 erhielt die Mannschaft das für schriftliche Arbeiten benötigte Büromaterial unentgeltlich. Anspruch bestand nun jährlich auf eine halbe Schachtel Federn, ein Dutzend Bleistifte, drei Notizbücher sowie die Tinte. Ausserdem übernahm der Staat zwar nicht die Kosten für Taschenlampen, wohl aber für vier Batterien dazu. Im Jahr zuvor war den 71 Kantonspolizisten, die sich ein Fahrrad hielten, wenigstens die Gebühren erlassen worden. Eine Entschädigung für eigene Fahrräder und Schreibmaschinen konnte 1920 erhältlich gemacht werden.⁴⁶

Wohnungsnot und Landjägerhäuser. Raumprobleme

Seit längerem beschäftigte die Polizei das Problem, dass auf der Landschaft, aber auch in den Städten kaum oder nur wenig geeignete Wohnungen für die Stationierten zu finden waren. Der Kantonspolizist in Bauma beispielsweise musste mit seiner Familie in gesundheitsschädigenden, kalten, nassen und dunklen Räumen leben. Im und nach dem Weltkrieg verschärfte sich die Lage durch die grosse Wohnungsnot, in deren Folge sogar das Recht auf freie Niederlassung eingeschränkt wurde. Trotz der damit verbundenen Investitionen entschloss sich der Regierungsrat deshalb seit 1916, bei sich bietender Gelegenheit auf der Landschaft Häuser für die stationierten Kantonspolizisten anzukaufen. In jenem Jahr war dies der Fall in Hombrechtikon, 1918 in Uster, Niederglatt und in Feuerthalen. Weitere Häuserkäufe folgten. 1920 wurde unter anderem der stolze untere Hirschen in Marthalen zum Staatsgebäude und Polizeiposten, wobei dort gleichzeitig Arrestzellen eingerichtet werden konnten.⁴⁹

Grosse Platzprobleme bestanden auch in der Polizeikaserne. Zu Klagen Anlass gaben insbesondere die hygienischen Verhältnisse in den stets überfüllten Arrestzellen. 1919 mietete deshalb der Regierungsrat für das Kantonskriegskommissariat das Hotel Bernerhof an, wonach endlich die gesamte Polizeikaserne der Kantonspolizei zu Verfügung stand. Im ehemaligen Hotel gab es auch vier Wohnungen für Gefreite und Unteroffiziere der Kantonspolizei, die in die Kaserne kommandiert wurden, in Zürich aber keine Unterkunft fanden.⁵⁰

Bestandeserhöhung und Lohnverbesserung 1918

Am 23. September 1918 erliess der Kantonsrat eine neue Besoldungsverordnung für die staatlichen Beamten und Angestellten. Diese passte die Löhne der Teuerung an und erhöhte die Gehälter der Polizeioffiziere vergleichsweise stark um über siebzig Prozent. Der Polizeidirektor hatte zu bedenken gegeben, dass an die Offiziere bedeutend höhere Anforderungen gestellt würden als noch zehn oder zwanzig Jahre zuvor, vor allem was die juristische Ausbildung und den militärischen Dienstgrad anbelange. Der Hauptmann sollte wenigstens einem Bezirksanwalt gleichgestellt werden.⁴⁷

Eine Woche später stand die Vorlage über die Gehälter der übrigen Korpsangehörigen zur Debatte. Es war gleichzeitig der erste Tag des Zürcher Bankangestelltenstreiks, und der Kommissionsprecher mahnte: «Der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Polizisten nicht, wie das heute mit dem Personal der Banken der Fall ist, ihr Recht auf dem Weg des Streikes suchen müssen.» Die Anhebung des minimalen Tagessoldes von fünf auf acht Franken und des Maximums von acht auf vierzehn Franken nach zwölf Dienstjahren war denn auch im Rat unbestritten, ebenso die Einführung einer täglichen Fahndungszulage von bis zu drei Franken für alle Stationierten und die Detektive des Spezialdienstes. Erstmals wurde auch der Ferienanspruch in der Verordnung verankert. Er betrug zwei bzw. drei Wochen nach dem sechsten Dienstjahr. Sodann führte der Kantonsrat den 1897 abgeschafften Grad des Gefreiten wieder ein und ermöglichte damit der Mannschaft eine zusätzliche Aufstiegsmöglichkeit.

Anders als die Anpassung des Soldes an die Teuerung bot dem Kantonsrat die Erhöhung des Sollbestandes von 200 auf 250 Mann Anlass zu Diskussionen. Der Regierungsrat begründete seinen Antrag mit dem Bevölkerungswachstum, mit den vielen neuen Aufgaben seit Kriegsbeginn, nicht zuletzt aber auch mit sozialen Argumenten: «Die heute rege betriebenen Bestrebungen für den Arbeiterschutz sollten auch den Polizeimännern zugut kommen.» Der Zeit nicht mehr angemessen war insbesondere der 24stündige Wachdienst, den die kasernierte Mannschaft jeden zweiten Tag zu leisten hatte. Der unge-



nügende Korpsbestand verunmöglichte ferner den Bezug der Ferien.

Nicht einverstanden mit der Bestandeserhöhung war die Ratslinke. Sie glaubte, eine Entlastung des einzelnen Polizisten wäre auch durch blosse organisatorische Massnahmen möglich. Ausserdem verhehlte sie nicht ihre Überzeugung, dass es dem Regierungsrat letztlich nur um die Stärkung der Polizeimacht im Kampf gegen die Arbeiterschaft zu tun sei. Justizdirektor Wettstein trat diesem Vorwurf entschieden entgegen. Wenn man bei Streikunruhen wirksam vorgehen wollte, müssten nicht fünfzig neue Stellen geschaffen, sondern das Korps vervielfacht werden.

Die Mehrheit des Rates genehmigte schliesslich den Antrag, den Sollbestand von 200 auf 250 Mann zu erhöhen. Damit wurde es dem Polizeikommando möglich, auf der Wache den Drei-Tage-Turnus einzuführen und damit eine alte Forderung der Mannschaft zu erfüllen.⁴⁸

Der Lohnkampf geht weiter. Anerkennung für das während der Unruhen Geleistete

Mit der Bestandeserhöhung und den Lohnverbesserungen im Jahr 1918 war der Kampf der Kantonspolizisten um bessere Arbeitsbedingungen und eine angemessene Besoldung nicht abgeschlossen. Einerseits gingen die neuen Ansätze nicht über das allernotwen-

Unterkunft der kasernierten Mannschaft im dritten Stock der Polizeikaserne in den 1920er Jahren.



gütern sichere», als dies bisher der Fall war. Denn darin bestehe der «wirklich fortschrittliche und eminent sittliche Gedanke» der Gegenwart: «Heute trägt alles Bausteine zusammen für den Wiederaufbau eines neuen Welt- und Gesellschaftsgebäudes, nachdem der Sturm des Weltkrieges vom alten hinwegfegte, was an ihm morsch und faul gewesen war.» Ferner hiess es in den Eingaben: «Diesem grossen sozialen Ringen dürfen auch wir nicht mit verschränkten Armen zusehen, sondern es ist unser Recht und unsere Pflicht, darin so lange mitzumarschieren, bis erreicht ist, was heute von jedermann gewünscht werden muss, nämlich jedem Beamten, Angestellten und Arbeiter einen den Zeitverhältnissen entsprechenden gerechten Lohn, der aber nach allen einsichtigen Sozialpolitikern nicht nur so bemessen werden darf, um ein karges sogenanntes ‚Von der Hand in den Mund leben‘ zu ermöglichen, sondern auch erlaubt, einen Sparfennig zurückzulegen für die Tage des Alters und der Krankheit.»

Die Forderungen atmeten den selbstbewussten Geist einer Mannschaft, die sich ihrer Verdienste um den Staat bewusst war. Der Verband erklärte unumwunden, der Kanton habe für seine Polizeiangestellten so zu sorgen, dass es diesen nicht allzu schwer falle, in unruhigen Zeiten das Gelübde gegenüber der Regierung zu halten. Nur wenn die Polizisten durch eine soziale Tat ihre grossen Lebenssorgen abschütteln könnten, werde an die Stelle der materialistischen eine ethische Berufsauffassung treten, die «im Schutz der von Gott gewollten Autorität und der Staatsverfassung» bestehe, im «überzeugten Kampf für das Recht und gegen das Unrecht, Schutz und Hilfe für die Schwachen und Bedrängten».⁵¹

Der Berufsverband wusste sich in seinen Forderungen getragen von der Stimmung in weiten Teilen der Bevölkerung, durch das «Loblied, das man im ganzen Kanton nach den stürmischen Tagen auf uns angestimmt hat». Vierzehn Tage nach dem Angriff auf das Bezirksgebäude und dem Tod des Gefreiten Julius Muntwyler im Juni 1919 forderte ein Leserbriefschreiber in der «Neuen Zürcher Zeitung»: «Es ist dringend notwendig, dass Ihr Blatt und die liberale Partei entschieden dafür eintritt, dass die Polizisten in Zukunft bei der Neuordnung der Gehälter zu den bestbezahl-

Der Kantonsrat überweist dem Regierungsrat am 27. Oktober 1919 eine für erheblich erklärte Motion, die eine Anhebung des Tagessoldes «entsprechend den heutigen Lebensbedürfnissen und mit Rücksicht auf die einzigartige Berufsstellung der Angehörigen des Kantonspolizeikorps» verlangte.

digste Bedürfnis hinaus, andererseits schritt die Geldentwertung noch bis 1920 unerbittlich weiter.

Im Juli 1919 konstatierte der Berufsverband in einer neuerlichen Eingabe an die Regierung, «dass wir leider wieder in den Zustand versetzt sind, dass es in der Familie mit dem jetzigen Lohn für ausreichende Nahrung, Kleidung, Erziehung der Kinder usw. bei weitem nicht hinreicht». Aber der Verband forderte jetzt nicht nur den Teuerungsausgleich, sondern darüber hinaus eine Besserstellung, die auch den Kantonspolizisten «einen grösseren Anteil an den Lebens-

ten Angestellten gehören. Nur dann können noch tüchtige Leute das grosse Risiko, das mit diesem Beruf verbunden ist, übernehmen, und nur wenn der Polizist auch selbst etwas besitzt und zu verteidigen hat, wird er den Lockungen kommunistischer Schwärmerie, die wie eine geistige Seuche jetzt unzählige ergreift, widerstehen.» Im Oktober 1919 forderte eine erheblich erklärte kantonsrätliche Motion die Anpassung des Soldes «entsprechend den heutigen Lebensbedürfnissen und mit Rücksicht auf die einzigartige Berufsstellung der Angehörigen der Kantonspolizei». ⁵²

Am 13. April 1920 genehmigte der Kantonsrat die vom Regierungsrat vorgeschlagene Erhöhung des Soldes und der Gradzulagen. Die Ansätze betragen nun zwischen 12 Franken im ersten und 18 Franken nach 12 Dienstjahren. Auch eine abermalige Bestandserhöhung von 250 auf 300 Mann fasste der Regierungsrat damals ins Auge, liess das Vorhaben angesichts der finanziellen Konsequenzen aber wieder fallen. ⁵³

Der damalige Oberleutnant Jakob Müller schrieb später: «Die ganz ausserordentliche Steigerung des Gehaltes, der über die Bezüge einer grossen Zahl von mittleren und höheren Staatsbeamten hinausging, hat das Korps seiner regierungstreuen Haltung in den schweren Zeiten der politischen Unruhen in den ersten Nachkriegsjahren zu verdanken, damals, als unter kommunistischer Leitung die Stadtpolizei zu einem zweifelhaften Faktor geworden und die

Kantonspolizei es war, welche unentwegt, eingedenk des von ihr geleisteten Amtseides, fest und treu zu Staat und seiner Regierung hielt.» Für den Verband war ein Lohnsatz gefunden, der «uns endlich einmal gerecht» wurde. ⁵⁴

Lohnabbau 1923/24

Doch durfte man sich der Löhne von 1920 nicht lange erfreuen. Nach 1921 wurde angesichts grosser Defizite im Staatshaushalt und einem spürbaren Rückgang der Preise der Ruf nach einem allgemeinen Lohnabbau laut. Zudem herrschte Arbeitslosigkeit. In der Privatwirtschaft fielen die Löhne. Auf den 1. Mai 1923 beschloss der Kantonsrat, die Besoldung aller Staatsangestellten provisorisch um 30 bis 42 Franken monatlich zu kürzen. Die definitive Regelung für die Kantonspolizei folgte am 7. Juli 1924. Der Anfangsold wurde um zwei Franken auf zehn Franken herabgesetzt, der Maximalsold um einen Franken auf sieben Franken. Im Kantonsrat war auf den «grossen Zudrang zu den Polizeistellen» hingewiesen worden. Ausserdem hiess es dort, man werde so «immer noch genug und tüchtiges Material erhalten». Auch sei die Solderhöhung 1920 unverhältnismässig ausgefallen, es gelte jetzt, wieder ein normales Verhältnis zu dem übrigen Staatspersonal herzustellen. ⁵⁵

Die aus dem Tagessold sowie verschiedenen Zulagen bestehenden Gehälter der Kantonspolizisten waren zwischen 1860 und 1924 von einem tiefen Niveau aus merklich angehoben worden und erlaubten

Lohnverhältnisse eines Polizeisoldaten im ersten Dienstjahr

Entbehrungsreich waren nach wie vor das Rekrutenjahr und die folgende Zeit auf der Wache bis zur ersten Stationierung. Man wohnte in der Regel in der Kaserne, man bezog kein Quartiergeld und keine Fahndungszulagen. Der dreissigjährige Polizeisoldat Hans Hanhart, gelernter Maschinenschlosser, stand 1923 im ersten Dienstjahr. Er war seit drei Jahren verheiratet, hatte aber noch keine Kinder. Sein monatliches Einkommen betrug 364 Franken, das sich 1924 durch den damaligen Lohnabbau um 10 Franken verringerte. Vom Gehalt gingen monatlich wiederkehrende Auslagen ab: 75 Franken an die Kost in der Kaserne, das sogenannte «Ordinäre», 60 Franken Mietzins für die Wohnung, 15 Franken für Steuern, 15 Franken für Gas und Elektrisch, 10 Franken für Holz und Kohlen, 7 Franken für den Berufsverband und die Witwen- und Waisenstiftung. Es verblieben 133 Franken, von denen seine Frau zu leben hatte und aus denen die Ausgaben für Wäsche, Kleider, Schuhe usw. zu bestreiten waren. Mit einer Stationierung und den damit verbundenen Quartier- und Fahndungsgeldern war in den nächsten drei bis vier Jahren nicht zu rechnen. Man könne sich leicht ausrechnen, was da noch übrigbleibe, meinte Hanhart. Für den Arzt aufzukommen, wenn seine Frau krank würde, sei jedenfalls unmöglich. ⁵⁸

Die «kantonalen Verwaltungs-
automobile» in der Mitte
der 1920er Jahre, administriert
und chauffiert durch die
Kantonspolizei.



nun eine bescheidene bürgerliche Lebensgestaltung. Während der durchschnittliche Monatslohn eines Arbeiters im Jahr 1925 etwa 260 Franken betrug, kam ein Kantonspolizist mit Quartiergeld und Fahndungszulagen nach zehn Dienstjahren auf einen Lohn von etwa 500 Franken. Man durfte sich mit einem kaufmännischen Angestellten oder einem ersten Kanzlisten der Zentralverwaltung vergleichen, verdiente aber etwa hundert Franken mehr als ein Werkmeister in der Industrie. Freilich kannte man bei der Kantonspolizei – anders als bei der Stadt – keine 48-Stunden-Woche, die Ehefrau durfte in der Regel keinem Beruf nachgehen, und ein Teil des Gehaltes musste für Berufsauslagen verwendet werden. Dafür kam man nach dreissig Dienstjahren in den Genuss einer Pension, während für das übrige Staatspersonal erst 1926 eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt wurde.⁵⁶

Von der Attraktivität des Polizistenberufes zeugten die Bewerbungen um Aufnahme in das Korps. Im Herbst 1923 gingen 500 Anmeldungen ein von Handwerkern verschiedenster Berufe, von Studenten und auch Offizieren der Armee. Die 32köpfige Rekrutenklasse des Jahres 1921 setzte sich ausschliesslich aus Sekundarschulabgängern mit Berufsausbildung zusammen, die zumeist eine oder zwei Fremdsprachen beherrschten.⁵⁷

Reorganisation der Kriminalpolizei und der Dualismus

Notwendigkeit einer schlagkräftigen Kriminalpolizei

In den ersten beiden Kriegsjahren war die Kriminalität im Kanton Zürich stark rückläufig, ab 1916 nahm sie wieder zu. Konstatiert wurden namentlich vermehrte Eigentums- und Betrugsdelikte, was angesichts der allgemeinen Not nicht überraschen konnte. 1918 fielen die häufigen Diebstähle von Lebensmitteln und Kleidern auf.⁵⁹

Für die Zeit nach dem Krieg fürchtete man, es werde sich als Folge der «allgemeinen Demoralisation» eine Verbrechenswelle über die Länder Europas ergiessen. Glücklicherweise bestätigte sich diese Prognose für den Kanton Zürich nicht, wie der Regierungsrat 1921 feststellen durfte. Zwar schienen ihm auch hierzulande Moral, Ehrbarkeit, Rechtlichkeit, Aufrichtigkeit, Pflichtbewusstsein während der Kriegsjahre gelitten zu haben, und er glaubte eine Tendenz zu vermehrten Roheitsdelikten ausmachen zu müssen. Mit dem Konjunkturaufschwung nach 1923 jedoch sank die Kriminalität wieder auf das Niveau der Vorkriegszeit. Mit ein Grund dafür war der Passzwang, der Wirkung zeigte im Kampf gegen das internationale Verbrechen. Er musste nach

Ansicht der Polizeidirektion unbedingt beibehalten werden.⁶⁰

Um 1918 allerdings rechnete man noch mit dem Schlimmsten. Die Polizei hatte sich zu wappnen für die kommenden Herausforderungen. Nach der Erhöhung des Sollbestandes von 200 auf 250 Mann konnte die Kantonspolizei in der Stadt Zürich fünf neue Detektivstationen errichten. Polizeihauptmann August Kunz bereiste ausländische Grossstädte und setzte sich über die neusten Entwicklungen der Kriminalistik ins Bild. 1922 weilte er in Berlin und nahm an einem Lehrgang zum Thema Fernidentifizierung teil. 1921 führte die Kantonspolizei das Spezialistenregister sowie das Personalaktsystem ein. Das Spezialistenregister war ein Verzeichnis von Berufs- und Gewohnheitsverbrechern nach ihrer Arbeitsweise, dem sogenannten *Modus operandi*. Die Personalakten vereinigten alle relevanten Akten, die bei der Polizei, den Untersuchungsbehörden und den Gerichten über eine bestimmte Person anfielen. Der Erkennungsdienst wurde 1924 durch ein Reglement auf eine neue Grundlage gestellt. Bereits im Jahr zuvor war die Anthropometrie endgültig zugunsten der Daktyloskopie aufgegeben worden. 1919 zählte die Fingerabdrucksammlung der Kantonspolizei 9800 Karten, sechs Jahre später bereits 25 000.⁶¹

Einen freilich bescheidenen Anfang nahm 1918 auch die Motorisierung der Kantonspolizei. Damals stellte Regierungsrat Ottiker der kantonalen Verwaltung seinen Privatwagen der Marke Stoewer mietweise zu Verfügung, und im gleichen Jahr beschaffte sich der Kanton für 23 000 Franken einen weiteren Personenwagen der Marke Martini. Die Fahrzeuge kamen tageweise für die Direktionen der Zentralverwaltung zum Einsatz, in dringenden Fällen jedoch, wenn Gefahr im Verzug war, hatte das Polizeikommando Vorrang. Aus diesem Grund war es auch dessen Aufgabe, die beiden Verwaltungsautomobile zu betreiben und zu unterhalten. Der Fourier besorgte die Administration, chauffiert wurden sie von Polizeisoldaten, auch für die übrigen Direktionen. Erst 1942 konnte der Fahrzeugdienst für die Kantonsverwaltung – der Fahrzeugpark bestand damals aus zwölf Personenwagen – an das Strassenverkehrsamt abgetreten werden.⁶²

Revision der Strafprozessordnung 1895 bis 1919

Seit 1895 beschäftigten sich Expertenkommissionen mit der Revision der Strafprozessordnung von 1874. Ein erstes Gutachten stammte aus dem Jahr 1901, die kantonsrätliche Kommission brachte ihren Entwurf

Der kriminalpolizeiliche Spezialdienst

Wichtig für die Bekämpfung des Verbrechertums war der kriminalpolizeiliche Spezialdienst. Von Hauptmann Rappold ins Leben gerufen, zählte diese Abteilung seit 1912 fünf bis sechs Detektive. Die Notwendigkeit einer Verstärkung war unbestritten.⁶³

Wachtmeister Ernst Fischer gehörte während vierzehn Jahren, von 1914 bis 1928, zum Spezialdienst. Ständige Aufgabe war die Verfolgung von internationalen Taschendiebbanden, die sich hauptsächlich aus Südfranzosen, Spaniern, Südamerikanern und Italienern, nach dem Ersten Weltkrieg aus Polen und Angehörigen der Balkanländer zusammensetzten. Oft stand Fischer Bezirksanwälten zur Seite, wenn es umfangreiche Strafuntersuchungen zu führen galt. Als sogenannter Reisedetektiv begleitete er im Kriegsjahr 1916 einen Untersuchungsrichter nach Paris und Lyon, um dort in einem grösseren Betrugsfall zu ermitteln. Zu den Spezialaufträgen gehörte die Mitarbeit in einer Gruppe von Detektiven der Kantons- und der Stadtpolizei, die 1918 im Auftrag der Eidgenossenschaft in Genf den Spuren von anarchistischen Sprengstoffdelikten nachgingen. Zahlreich waren stets die Aufträge im Dienst der politischen Polizei, wenn es Personen wegen staatsgefährdender Umtriebe zu überwachen galt. Zu den angenehmen Erinnerungen Wachtmeister Fischers zählte sodann die Bewachung der ehemaligen österreichischen Kaiserin Zita, die 1922 für eine Operation ihres Söhnchens in der Zürcher Paracelsus-Klinik abgestiegen war. Der Polizeiwachtmeister sollte vor allem verhindern, dass die Kaiserin den Aufenthalt in Zürich für politische Aktionen missbrauchte. Fischer erhielt von der Monarchin zum Dank für die rücksichtsvolle Behandlung eine brillantenbesetzte Krawattennadel und eine Fotografie der kaiserlichen Familie.⁶⁴

1910 zum Abschluss. Dieser sah vor, dass Kantons- und Gemeindepolizei nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften die strafbaren Handlungen zu erforschen und über die Resultate den zuständigen Untersuchungsbehörden zu berichten hatten. Anstelle des früheren Wortlautes «Polizeiangestellte» war somit die Gemeindepolizei namentlich erwähnt. Ein nächster Artikel verpflichtete die Offiziere der Kantonspolizei und die Gemeindeammänner, bei Verbrechen die ersten unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen, dann aber die Akten unverzüglich der Untersuchungsbehörde zuzustellen. Weiter hiess es im Entwurf: «In den Städten Zürich und Winterthur fallen die polizeilichen Obliegenheiten der Gemeindeammänner den Beamten der Kantonspolizei zu.»⁶⁵

Für die Städte Zürich und Winterthur war diese letzte Bestimmung unakzeptabel. Sie hätte, so führte der Zürcher Stadtrat 1911 aus, die Stadtpolizei unter die Befehlsgewalt der staatlichen Behörde gezwungen, und dies erst noch ohne finanzielle Abgeltung. Es sei dies nicht nur eine Verletzung der Gemeinde-

autonomie, sondern eine unwürdige Zurücksetzung der Stadtpolizei. Reibungen und Konflikte wären unausweichlich. Was man im Bereich der Kriminalpolizei zu bessern suche, würde im Gegenteil verschlimmert. «Der Staat befiehlt, die Stadt bezahlt – scheint damit zur Parole werden zu wollen», lautete der Tenor der Stadtzürcher Vernehmlassung.⁶⁶

Nach Einschätzung des Stadtrates bot der kriminalpolizeiliche Dualismus damals keine besonderen Probleme. Auch beehrte die Stadt, wie sie schrieb, keinen grösseren Anteil am Kriminaldienst. Sie anerkannte die Superiorität der staatlichen Organe und bestritt die Unterordnung der Ortspolizei im Bereich der Strafverfolgung nicht. Aber sie wollte am Status quo festhalten.⁶⁷

1916 legte die Justizdirektion der Kommission zur Revision der Strafprozessordnung neue Vorschläge vor, mit denen sich auch die Städte einverstanden erklären konnten. Beibehalten wurde der Passus, wonach die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei gemäss den Weisungen ihrer Vorgesetzten und nach

Die wichtigen, für die Kriminalpolizei bestimmenden Artikel zur Einleitung und Durchführung der Strafverfolgung lauteten nun folgendermassen:

§ 21. Behörden und Beamten liegt die Pflicht ob, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, der zuständigen Anklagebehörde zu verzeigen. Gleichzeitig haben sie, soweit sie dazu zuständig sind, diejenigen Massregeln zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

§ 22. Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei haben nach Anleitung der gesetzlichen Vorschriften und gemäss den Weisungen ihrer Vorgesetzten die strafbaren Handlungen zu erforschen, die Beweise dafür zu sammeln und der zuständigen Untersuchungsbehörde über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 23. Der Kriminalpolizei liegt im besonderen die Aufgabe ob, bei Vergehen die ersten Erhebungen zu machen, die Spuren festzustellen und zu sichern und alle Massregeln zu treffen, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können. Über die Organisation und Ausübung der Kriminalpolizei erlässt der Regierungsrat eine Verordnung. Er kann auch Vorschriften über die Ausbildung der kriminalpolizeilichen und Untersuchungsorgane aufstellen.

Durch Vereinbarungen zwischen dem Regierungsrat und den Gemeinden kann die Ausübung der Kriminalpolizei auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur und ihrer Vororte einheitlich geordnet werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 26. Der Untersuchungsbeamte kann sich zur Vornahme von Untersuchungshandlungen der Hülfe der Kantonspolizei oder der Gemeindeammänner bedienen. In Zürich und Winterthur tritt an Stelle des Gemeindeammannes die Stadtpolizei, solange keine Vereinbarung gemäss § 23 Absatz 2 getroffen wird.

Die Gemeindeammänner werden für solche Dienstleistungen angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Untersuchungsbeamten festgestellt.

Anleitung der gesetzlichen Vorschriften Straftaten auszuforschen hatten. Neu hingegen war jener Artikel, der eine besondere regierungsrätliche Verordnung über die Ausübung und Organisation der Kriminalpolizei in Aussicht stellte. Ebenfalls neu war die Bestimmung, dass durch eine Vereinbarung, die vom Kantonsrat zu genehmigen war, die Ausübung der Kriminalpolizei in Zürich und Winterthur einheitlich geordnet werden konnte. Diese Möglichkeit hatte bereits die vom Volk verworfene Gesetzesvorlage über die Verwaltungsorganisation der Stadt Zürich im Jahr 1903 vorgesehen.

In der Volksabstimmung vom 5. Mai 1919 wurde die Strafprozessordnung mit 49 000 Ja gegen 44 000 Nein gutgeheissen. Damit traten gesetzliche Grundlagen in Kraft, deren Interpretation in den folgenden Jahrzehnten zwischen Stadt und Kanton noch zu vielen Debatten führen sollte. Kommissionsreferent Dr. Sträuli meinte im Kantonsrat 1917: «Im ersten Unterabschnitt ist die Neuordnung der Kriminalpolizei festgelegt; es handelt sich da um einen Versuch, der, wenn er fehlschlagen sollte, vom Gesetzgeber leicht wieder beseitigt werden kann.»⁶⁸

Eine staatliche Einheitspolizei? Ausbau der städtischen Kriminalpolizei nach 1918

In den politischen und sozialen Wirren der Kriegs- und Nachkriegszeit zwischen 1916 bis 1919 musste sich die Zürcher Stadtpolizei manche Anfechtungen gefallen lassen. Die sozialistische Opposition stiess sich an den Ordnungsdienstesätzen, die bürgerlichen Parteien hielten sie für politisch unzuverlässig.

Nach dem Bankangestelltenstreik von 1918 erwoog der Regierungsrat im Sinne einer Radikallösung die Schaffung einer staatlichen Einheitspolizei. Er beschloss die Prüfung der Frage, «welcher gesetzlicher Massnahmen es bedürfe, um die Gemeindepolizei in die Kantonspolizei übergehen zu lassen». Einen ähnlichen Auftrag, der die Sicherheitspolizei in der Stadt Zürich zum Thema hatte, erteilte der Kantonsrat nach dem Krawall vor dem Bezirksgebäude im Juni 1919. Im folgenden Jahr indessen kam die Regierung zum Schluss, dass eine Übernahme der gesamten ortspolizeilichen Aufgaben durch den Kanton nicht wohl möglich sei. Denn eine derartige staatliche Polizei-

verwaltung wäre «eine monströse Einrichtung». Sie würde nicht nur gegen die Gemeindeautonomie verstossen, sondern müsste auch zu unerträglichen Reibereien führen. Das gleiche sei der Fall, wenn man nur in der Stadt Zürich die Ortspolizei verstaatlichen oder die dortige Stadtpolizei mit der Kantonspolizei vereinigen wollte. Die Behebung der Übelstände bei der Stadtpolizei sei vielmehr durch bessere Organisation, Rekrutierung und Ausbildung anzustreben. Der Regierungsrat entschied deshalb 1920, das Postulat betreffend die Vereinigung der Gemeindepolizei mit der Kantonspolizei nicht weiter zu verfolgen.⁶⁹

Inzwischen waren bei der Stadtpolizei bereits entscheidende Schritte hin in Richtung einer Reorganisation erfolgt. 1919, nach dem Krawall vor dem Bezirksgebäude, entzog der Zürcher Stadtrat dem kompromittierten sozialdemokratischen Polizeivorstand das Ressort und übertrug es einem seiner bürgerlichen Mitglieder. Gleichzeitig nahm der bisherige Polizeiinspektor seine Entlassung. Neuer Chef der Stadtpolizei wurde der Demokrat Otto Heusser, zuvor ausserordentlicher Untersuchungsrichter im Strafverfahren gegen die Angeklagten des Landesstreikes und in der anarchistischen Bombenaffäre von 1918.

Zielstrebig trieb Heusser die Erneuerung der Stadtpolizei voran, insbesondere den Ausbau der Kriminalpolizei. 1920 konnte der Sollbestand von 380 auf 420 Mann erhöht und die Mannschaft mit Revolvern bewaffnet werden. Nötig geworden war die Bestandesvermehrung durch die Einführung des Achtstundentages im Jahr 1918, verstärkt wurde jedoch vor allem die Kriminalpolizei. Zwischen 1918 und 1923 stieg die Zahl der Detektive von 38 auf 72. Es wurde ein Erkennungsdienst mit Fotografie und Daktyloskopie eingerichtet sowie die Registratur modernisiert, unter anderem durch die Methode des Personalaktensystems. Die Kriminalabteilung erhielt geschenksweise, wie es hiess, zwei Automobile. Für die Aufgaben des politischen Nachrichtendienstes rief Otto Heusser eine besondere Abteilung unter der Bezeichnung «Büro 7I» ins Leben. Die Stadtpolizei knüpfte Kontakte mit den Polizeibehörden ausländischer Grossstädte. 120 städtische Polizisten bekamen kriminalistischen Unterricht am Institut für Rechtsmedizin bei Professor Zangger.⁷⁰



Kassenschrankschaden, begangen in der Nacht vom 26. auf den 27. Februar 1927 zum Nachteil der Firma Jelmoli AG in Zürich. Die Bearbeitung solcher Fälle gehörte nach Ansicht der Kantonspolizei zu den Aufgaben der kantonalen Kriminalpolizei. Man konstatierte mit Ärger, dass sich ihrer selbständig auch das städtische Kriminalkommissariat annahm.

Probleme zwischen Stadt- und Kantonspolizei

1922 stellte Justizdirektor Oscar Wettstein fest, dass die Leistungsfähigkeit der Stadtpolizei sich wesentlich verbessert habe und dass das Korps ein tüchtiges Instrument zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geworden sei. Gleichzeitig aber konstatierte er, dass die Stadtpolizei eine einseitige kriminalistische Entwicklung genommen und darob die uniformierte Sicherheitspolizei vernachlässigt habe.⁷¹

Auswirkungen hatte die forcierte kriminalpolizeiliche Ausrichtung der Stadtpolizei auf das Verhältnis zur Kantonspolizei. Hauptmann Kunz warf Polizeiinspektor Heusser vor, zu dem er sonst gute persönliche Kontakte pflegte, die Beziehungen zwischen den beiden Korps systematisch und konsequent zu stören. Sein Ziel sei, sich auf dem Gebiet der Kriminalpolizei die Priorität zu sichern und die Kantonspolizei aus der Stadt zu verdrängen. In der Presse und in den Kinos mache die Stadtpolizei für sich Reklame und instruiere das Publikum, sich bei Strafanzeigen an das städtische Kriminalkommissariat zu wenden. Über den Kanton hinweg verkehre Heusser direkt mit Bundesbehörden und erlasse sogar Steckbriefe auf eigene Faust. Die Übergriffe in die Kompetenzen der Kantonspolizei seien bereits so weit gediehen, «dass sich die beiden Korps feindlich gegenüberstehen», konstatierte der Polizeidirektor. Er wollte von einer Äusserung des Polizeiinspektors wissen, wonach dieser

nicht ruhen werde, bis die Kantonspolizei auf dem Platz Zürich ausgeschaltet sei. Die Gereiztheit der Kantonspolizei habe deswegen einen Grad erreicht, der grossen Bedenken rufe. Auch Justizdirektor Wettstein konstatierte, dass das Ausmass der Zerrüttung erschreckend und eine sofortige Beilegung des Konfliktes unbedingt erforderlich sei. Ebenso bezeichneten Ende 1921 die Staatsanwälte die Rivalität zwischen Stadt- und Kantonspolizei als unhaltbar, und sie forderten ein energisches Einschreiten des Regierungsrates.⁷²

Die polizeiliche Konkurrenz auf dem Gebiet der Strafverfolgung äusserte sich, wie ein damaliger Kantonspolizeidetektiv schrieb, nicht nur in der teuren Doppelspurigkeit der kriminalpolizeilichen Einrichtungen, sondern vor allem im mangelnden Austausch wichtiger Fahndungsnachrichten. Beide Korps wollten allein zum Erfolg kommen. Die Kantonspolizei werde bei Verbrechen oft erst nach Stunden benachrichtigt, wenn es nichts mehr zu tun gebe, und dadurch geradezu der Lächerlichkeit preisgegeben. Seit die Stadtpolizei über eigene erkennungsdienstliche Apparaturen verfügte, wurden Arrestanten sowohl auf der Stadt- wie auf der Kantonspolizei fotografiert und ihnen die Fingerabdrücke abgenommen. An Tatorten oder bei Unfällen erschienen zwei Polizeifotografen, einer der Stadt- und einer der Kantonspolizei, die sich gegenseitig behinderten und die jeweils besseren Aufnahmen zu machen suchten. Die Konkurrenz war besonders ärgerlich in der wichtigen Hotelkontrolle. Jeden Morgen stellten sich in den Hotels Detektive beider Korps ein, um die Liste der abgestiegenen Gäste zu überprüfen. Hie und da sei es vorgekommen, dass sich die beiden Polizisten dabei in der Hotelhalle ins Gehege kamen und in Streit gerieten.⁷³

Die Kantonsbehörden zum Aufsehen mahnte sodann ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, wonach der Staat entschädigungspflichtig war bei Verfehlungen der Stadtpolizei in Kriminalfällen.⁷⁴

Politische Debatten um die Stadtpolizei.

Motion Nobs 1920

Gründe für den forcierten Ausbau der Stadtpolizei zur Kriminalpolizei gab es nach dem Ende des Weltkrieges verschiedene. Da war die prekäre Sicherheitslage.

Ein christlich-sozialer Rechtsanwalt und Kantonsrat meinte 1918, Zürich sei, was die Kriminalität anbelange, einer der schlimmsten Plätze des Kontinents. Polizeiinspektor Heusser, zuvor als Bezirksanwalt Strafuntersuchungsrichter, hegte eine ausgesprochene Vorliebe für dieses Metier. Durch kriminalpolizeiliche Schulung und Erfolge glaubte er, die Leistungsfähigkeit und den Ruf der angeschlagenen Stadtpolizei heben zu können.⁷⁵

Wichtig waren jedoch vor allem auch politische Überlegungen. Seit 1919 geboten im Zürcher Stadtparlament die Sozialdemokraten und Grütlianer über die Mehrheit der Sitze. Die stürmischen Polizeidebatten, in deren Verlauf es öfter zu Lärmszenen kam und die Sitzung auch einmal abgebrochen werden musste, erhielten dadurch ein besondere Note. Scharf kritisiert wurden von der Linken die Bewaffung mit Revolvern, der politische Nachrichtendienst, die Verstärkung des Korps auf 420 Mann.⁷⁶

Aus dem Jahr 1920 stammte die Motion des sozialdemokratischen Gemeinderats und Volksrechtsredaktors Ernst Nobs. Diese forderte den Stadtrat zur Prüfung der Frage auf, «ob nicht die Kriminalpolizei dem Kanton zu überlassen sei und die Gemeinde sich lediglich mit den übrigen Polizeifunktionen zu befassen habe». Nobs begründete seine Motion mit den Missständen des kriminalpolizeilichen Dualismus. Er wollte die Stadtpolizei von Funktionen entlasten, die seiner Ansicht nach nicht in den Geschäftskreis der Gemeinde gehörten, sondern Aufgabe des Staates waren. Erst nach dieser Bereinigung werde seine Partei einer Vermehrung des Korps zustimmen. Für die bürgerliche Mehrheit des Stadtrates hingegen war die eigentliche Absicht der Motion Nobs, wie der demokratische Polizeivorstand dem Regierungsrat zu verstehen gab, schlicht die «Zertrümmerung» der Stadtpolizei. Denn ohne organische Verbindung mit einer schlagkräftigen Kriminalpolizeiabteilung werde auch die Ausübung der Sicherheits- und der Ordnungspolizei bei Streiks und Demonstrationen unmöglich. Darin aber bestehe das wahre Ziel der linken Parteien in Zürich. Eher noch, als auf die Kriminalpolizei zu verzichten, werde er deshalb im Sinne einer Radikallösung für die Übertragung der gesamten Ortspolizei an den Staat eintreten.⁷⁷

Unterschiedliche Interpretation der Strafprozessordnung

Es waren schwierige Verhältnisse, unter denen der Regierungsrat im Sinne der neuen Strafprozessordnung eine Vereinbarung mit der Stadtpolizei anzustreben sowie eine Verordnung über die Ausübung und Organisation der Kriminalpolizei zu erlassen hatte.

Polizeihauptmann Kunz hielt 1922 eine weitere Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei für unmöglich. Nur die vollständige Übernahme der Kriminalpolizei, allenfalls durch die Aufnahme der städtischen Detektive in die Kantonspolizei, sei der gangbare Weg. Bei Verhandlungen werde die Stadt die Kantonspolizei weiter in den Hintergrund drängen. Dies zeige die Verschleppungstaktik des Polizeivorstandes und des Polizeiinspektors, die auf Vorstellungen der Polizeidirektion nicht reagiert hätten, sondern konsequent den unter Polizeiinspektor Heusser eingeschlagenen Kurs verfolgten.⁷⁸

Weil von der Stadtpolizei keine Antwort zu erhalten war, ersuchte die Polizeidirektion im Dezember 1921 den Stadtrat, seinen Polizeivorstand mit Verhandlungen über eine Vereinbarung zu beauftragen. Ziel sollte sein, die Detektive beider Korps unter die einheitliche Leitung des kantonalen Polizeikommandos zu stellen. Die folgenden Verhandlungen zwischen Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates zeigten jedoch bald, dass auf dieser Basis keine Einigung möglich war. Die Stadt begründete ihre Haltung mit einer Interpretation der neuen Strafprozessordnung, die grundsätzlich von jener des Regierungsrates abwich.

Gemäss Justizdirektor Wettstein, der am Entwurf der Strafprozessordnung wesentlich mitgewirkt hatte, wollten die neuen Gesetzesbestimmungen ausdrücklich die Gemeinden von der Ausübung der Kriminalpolizei ausschalten. Deshalb habe der Gemeindeammann in den Artikeln über die Einleitung der Strafverfolgung keine Erwähnung mehr gefunden. Paragraph 21 statuiere bloss die Anzeigepflicht, und Paragraph 22 gelte für die Gemeindepolizeiorgane erst, wenn eine Vereinbarung gemäss Paragraph 23 abgeschlossen sei. Es habe die Absicht bestanden, die Kriminalpolizei als eine hoheitliche Aufgabe vollständig der Kantonspolizei zu übertragen, in Zürich und

Winterthur aber ein allfälliges Mitwirken städtischer Detektive unter kantonalem Befehl zu ermöglichen. Weil eine solche Lösung als ein Eingriff in die staatliche Hoheit zu betrachten war, so der Justizdirektor, hätte sie der Genehmigung durch den Kantonsrat bedurft.⁷⁹

Der Stadtrat hingegen stellte sich auf den Standpunkt, dass die Strafprozessordnung Kantons- und Stadtpolizei in gleicher Weise berechtige, ja verpflichte, auf dem Gebiet der strafrechtlichen Voruntersuchung tätig zu werden. Und weil das zürcherische Strafprozessrecht keine eigentliche polizeiliche Strafuntersuchung kenne, sondern die Bezirks- und die Staatsanwaltschaft damit beauftrage, könne grundsätzlich auch von einer Unterordnung der Stadtpolizei unter die Kantonspolizei nicht die Rede sein. Eine Übernahme der gesamten Kriminalpolizei auf dem Gebiet der Stadt Zürich durch die Kantonspolizei sei damit nur auf dem Weg der Vereinbarung und in gegenseitigem Einverständnis möglich.⁸⁰

Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton 1923

Die offensichtliche Unvereinbarkeit der Standpunkte veranlasste den Regierungsrat im April 1922, vorderhand weiteren Erörterungen über den Grundsatz aus dem Weg zu gehen und statt dessen in Verhandlungen über eine provisorische Vereinbarung einzutreten. Dies schien umso dringlicher, weil die Stadtpolizei inzwischen sogar ausserhalb der Stadt ermittelte. 1922 beschwerte sich der Regierungsrat deswegen beim Stadtrat: «Das Gebaren der Stadtpolizei erscheint völlig unverständlich und als eine grobe Taktlosigkeit. Aus den Äusserungen des Polizeiinspektors geht hervor, dass es sich nicht um gelegentliche, im Pflichteifer begangene Übergriffe Ihrer Organe handelt, sondern dass dabei der bewusste Wille zum Ausdruck kommt, die Kantonspolizei zu konkurrenzieren, ihr mit allem Vorbedacht das ihr zustehende Gebiet der Kriminalpolizei streitig zu machen und sie zu verdrängen.»⁸¹

Aber erst im Frühjahr 1923 kam es zu einer neuerlichen Konferenz zwischen Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates. Der Druck der linken Parteien sowohl im Kantonsrat als auch im Stadtparlament, die Stadtpolizei auf ihre ortspolizeilichen Auf-

gaben zurückzubinden, hatte inzwischen weiter zugenommen. Mit Sorge forderte Polizeivorstand Kern deshalb den baldigen Abschluss einer Vereinbarung, die das Recht und die Pflicht der Stadtpolizei zu kriminalpolizeilichen Ermittlungen bestätigte. Auch der Regierungsrat wollte eine parlamentarische Diskussion vermeiden, weil diese dem Polizeiwesen schade und die Differenzen zwischen Stadt und Kanton öffentlich mache.⁸²

Von einer grundsätzlichen Einigung war man weiter entfernt denn je. Aber der beidseitige Wille, die Kriminalpolizei nicht zum Politikum werden zu lassen, führte 1923 doch wenigstens zu einer provisorischen Verständigung in den wichtigsten praktischen Reibungspunkten.

Die Vereinbarung vom 6. Juli 1923 zwischen der Polizeidirektion und dem städtischen Polizeivorstand sollte keinen Präjudizcharakter haben und dahinfallen, sobald die grundsätzliche Frage der kriminalpolizeilichen Zuständigkeit geklärt war. Die beiden Korps hatten sich künftig über Verbrechen und Fahndungen möglichst bald Mitteilung zu machen. Bei schweren Delikten stand die Leitung der Ermittlungen der Kantonspolizei zu, ebenso die erkennungsdienstliche Spurenaufnahme an Tatorten. Die Stadtpolizei hatte sich in der Daktyloskopie und Fotografie auf sittenpolizeiliche Fälle zu beschränken. Fahndungsaufrufe an Feilträger, Banken und andere Branchen geschahen in der Regel durch die Kantonspolizei, durch sie erfolgte auch der Verkehr mit auswärtigen Behörden. Die für Fahndungserfolge wichtige Hotelkontrolle galt zwar als Aufgabe der Kantonspolizei, wurde aber bis zur endgültigen Abklärung der Zuständigkeit zwischen den beiden Korps nach Quartieren aufgeteilt.⁸³

Der Charakter als Provisorium, als blosser Regelung einiger Punkte der Zusammenarbeit bewog den Regierungsrat, das Abkommen nicht als Vereinbarung gemäss Paragraph 23 der Strafprozessordnung zu betrachten und dieses folglich auch nicht dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Es hatte in der Polizeidirektion auch so nicht an Warnungen gefehlt, ohne Klärung des grundsätzlichen Standpunktes dem Stadtrat aus politischen Gründen entgegenzukommen. Polizeisekretär Demuth warnte vor einem solchen

Handel, «andernfalls riskieren wir, dass wir uns jahraus, jahrein stets mit mündlichen und schriftlichen Klagen, Konferenzen, Audienzen, Motionen, Interpellationen etc. zu befassen haben».⁸⁴

Verordnung über Ausübung und Organisation der Kriminalpolizei von 1924

Während der Stadtrat unter politischem Druck Hand bot zum Abschluss der Vereinbarung von 1923, geschah dies seitens des Regierungsrates mit Hinblick auf eine künftige Verordnung über die Ausübung und Organisation der Kriminalpolizei. Diese konnte er gemäss Strafprozessordnung in eigener Verantwortung erlassen. Er gedachte, auf diesem Weg die Zuständigkeit endgültig zu klären und seinen Rechtsstandpunkt durchzusetzen. Unterstützt wurde der Regierungsrat in seiner Haltung durch die Staatsanwaltschaft, die den «Knoten durch einen kategorischen Befehl des Regierungsrates zerhauen» sehen wollte.⁸⁵

Der Entwurf zur Verordnung lag im Januar 1924 vor. Die Zeit seit Abschluss der Vereinbarung hatte keine Annäherung der unterschiedlichen Positionen gebracht, der Zürcher Polizeivorstand beharrte auf seinem Standpunkt, auch die Verordnung habe die gesetzlich statuierten kriminalpolizeilichen Rechte und Pflichten der Gemeindepolizei zu beachten. Aber der Regierungsrat zeigte sich jetzt gewillt, den Konflikt durch einen grundsätzlichen Entscheid zu beenden. Am 27. Mai 1924 erliess er einseitig die «Verordnung über die Organisation und die Ausübung der Kriminalpolizei» gemäss Paragraph 23 der Strafprozessordnung.

Die Verordnung bestimmte in Paragraph 4: «Der Kriminalpolizeidienst liegt dem kantonalen Polizeikorps ob.» Paragraph 5 führte unter anderem aus: «Die Tätigkeit der Gemeindeorgane beschränkt sich auf die Entgegennahme und Weiterleitung der Anzeigen, und da, wo sie sich vor der Kriminalpolizei auf dem Tatort befinden, auf die Anordnung der ohne Gefahr für die Untersuchung nicht zu verschiebenden ersten Massnahmen.» Paragraph 17 erklärte sodann: «In der Stadt Zürich steht die Ausübung des Kriminalpolizeidienstes unter Leitung und Aufsicht des kantonalen Polizeikommandos.» Immerhin sah die



Verordnung die Möglichkeit vor, für die Städte Zürich und Winterthur gewisse Abweichungen zu vereinbaren, die durch den Regierungsrat zu genehmigen waren. Als eine solche Modifikation wurde das Abkommen von 1923 betrachtet, welchem der Regierungsrat gleichentags seine Zustimmung erteilte.⁸⁶

Polizeidirektor Maurer gab sich von der günstigen Wirkung der Kriminalpolizeiverordnung überzeugt. Er erwartete, dass in naher Zukunft der Stadtrat aus politischen Gründen auf seine Kriminalpolizei verzichten müsse und damit auch die Vereinbarung von 1923 dahinfalle. Skeptisch blieb freilich das Polizeikommando: «Die Verordnung wäre schon recht, wenn sie nur gelten würde. Sie wird aber von ganz untergeordneter Bedeutung und die darauf verwendete Arbeit nicht wert sein, wenn sie von Anfang an ausser Kraft gesetzt wird, wo sie gerade am nötigsten wäre, nämlich in der Stadt Zürich.»⁸⁷

Erste und letzte Seite der Vereinbarung vom 6. Juli 1923 zwischen der Polizeidirektion und dem städtischen Polizeivorstand (auf dem angeklebten Streifen die Genehmigung des Regierungsrates). Der Überlieferungszustand des Dokumentes bestätigt die spätere Einschätzung, dass dem Vertrag in der Praxis keine sehr grosse Bedeutung zukam.

9. Polizeihauptmann Jakob Müller und der Polizeigeist 1924–1939

Die Kantonspolizei in den 1920er Jahren

Die kurzen «goldenen zwanziger Jahre»

Die politisch und wirtschaftlich schwierige Nachkriegszeit endete 1923 mit dem damals einsetzenden Konjunkturaufschwung, der bis 1929 anhielt. Die Zeit des Aufschwunges ging in die Erinnerung ein als die goldenen zwanziger Jahre. Die Kantonspolizei war gefragt als Ordnungshüterin an zahlreichen Sportveranstaltungen, welche die Massen in ihren Bann zogen. Fussballspiele, Automobil- und Radrennen, Flugmeetings in Dübendorf zeugten von der wiedererlangten Lebensfreude und neuen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Mit der Liberalisierung des Reiseverkehrs kehrten die ausländischen Vaganten zurück, nun oft als sogenannte Globetrotters. Es waren dies Leute, die, wie die Polizeidirektion 1924 schrieb, zu Fuss die Reise um die Welt machen wollten, dabei aber fast ausnahmslos dem Bettel oblagen. Von bisher unbekanntem, zeitbedingten Problemen der Polizei berichtete die «Zürcher Chronik» im August 1928: «Neuerdings wird in der städtischen Tagespresse Klage geführt über den immer ärger überhandnehmenden Unfug des Musizierens zur Nachtzeit bei offenem Fenster. Dabei wird aber festgestellt, dass dieser ohrenbetäubende Lärm nicht etwa von Dilettanten auf ihrem Instrument, sondern ausschliesslich vom Grammophon in Verbindung mit Lautsprechern verübt werde. Diese Sorte von «Musikanten» setzte sich durchs Band weg über das in der Polizeiverordnung festgelegte Verbot des Musizierens bei offenen Fenstern nach zehn Uhr abends rücksichtslos hinweg.»¹

Die Kriminalität sank 1924 auf den Vorkriegsstand. Nebst dem wirtschaftlichen Aufschwung schien der Polizeidirektion die konsequente Ausweisung «du-



bioser Elemente» aus dem Kanton Zürich sowie die nach dem Weltkrieg fortbestehenden fremdenpolizeilichen Vorschriften und der Passzwang dafür verantwortlich. Wesentlich zur Verbrechensverhütung habe sodann die vermehrte Anstaltsversorgung von Gewohnheitsverbrechern gemäss dem Gesetz über die Versorgung von jugendlichen Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 beigetragen: «Die Erkenntnis, dass dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber die Besserungsmethode versagt, scheint sich langsam durchzuringen. Vielfach und schwer vorbestrafte Verbrecher sollten grundsätzlich nicht immer wieder in Freiheit gesetzt, sondern dauernd versorgt werden.» Der Wirtschaftsaufschwung hatte allerdings auch seine Schattenseiten. Besonders 1928 waren mehrere sogenannte Schwindelgründungen zu verzeichnen, ein Bankenkrah und auch eine Reihe grösserer Betrugsfälle.²

Die Kantonspolizei Zürich am Internationalen Polizeikongress 1926 in Berlin, der mit einer grossen Polizeiausstellung verbunden war. Die Pflege internationaler Kontakte gehörte seit der Zeit Hauptmann Rappolds zur Aus- und Weiterbildung der Offiziere der Kantonspolizei.

Mit der Konjunktur kehrte auch in der Politik Tauwetter ein. Unter den Sozialdemokraten und den Gewerkschaften gewannen gemässigte Kräfte die Oberhand, die eine Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft im Rahmen der bestehenden Staatsordnung anstrebten und auf eine revolutionäre Politik verzichteten. Grössere Arbeitskämpfe waren bis um 1930 kaum mehr zu verzeichnen. Die Kommunisten verloren bei den Kantonsratswahlen 1926 sechs ihrer zehn Sitze. Sie bildeten danach eine zwar nach wie vor laute, aber nur noch kleine Splittergruppe am linken Rand des politischen Spektrums.

Tod von Hauptmann Kunz. Hauptmann Dr. Jakob Müller

Polizeihauptmann August Kunz erlebte den Aufschwung nach 1923 nicht mehr. Er starb 1924 im Alter von 43 Jahren an einer schweren Magenerkrankung. «Das Polizeikorps des Kantons Zürich trauert um einen edlen Vorgesetzten, der sich mit Liebe der zahllosen internen Angelegenheiten und der Plagen und Sorgen seiner Untergebenen annahm und sich so die höchste Wertschätzung und volle Achtung eines jeden erwarb», hiess es in seinem Nachruf.³



Hauptmann Jakob Müller, seit 1911 Offizier bei der Kantonspolizei, Hauptmann von 1924 bis 1939 (hier in der Uniform eines Majors der Schweizer Armee).

Zum Nachfolger von August Kunz ernannte der Regierungsrat, ohne die Stelle auszuschreiben, dessen Stellvertreter Dr. jur. Jakob Müller. Dieser war 1885 in Welsikon bei Dinhard als Sohn eines Landwirtes geboren worden, hatte in Winterthur das Gymnasium besucht und danach in Zürich und Berlin Rechtswissenschaften studiert. 1911 trat er als Leutnant in das kantonale Polizeikorps und wurde 1916 zum Oberleutnant befördert. Jakob Müller genoss den Ruf eines ausgezeichneten Kriminalisten, dessen Fähigkeiten auch seine Offizierskollegen bewunderten. Am Polizeidienst hing er mit all seinen Fasern, wie er selbst schrieb.⁴

Daneben war Müller ein Kind seiner bewegten Zeit, eine kantige Persönlichkeit mit dem rauhen, direkten Ton des Volkes. Sein Auftreten polarisierte und erinnerte in manchem an den «fidelen Polizeihauptmann» Jakob Fischer. Wie dieser war er kein Puritaner, er sass oft im Bernerhof bei einem halben Liter, und sein Umgang mit den dortigen Serviertöchtern schien nicht immer ganz korrekt. Vom einmal eingeschlagenen Weg überzeugt, liess er sich in seinen Anschauungen nicht beirren und nahm auch gegenüber Regierungsräten und Politikern kein Blatt vor den Mund. Wie die Mehrzahl seiner Vorgänger gehörte Jakob Müller der linksbürgerlichen demokratischen Partei an. Damit mochte wohl das Bekenntnis zu einer sozialen Politik verbunden sein, über seine Haltung im politischen Kampf zwischen links und rechts jedoch liess er keine Zweifel offen. Von sich selbst sagte er, seine Weltanschauung umreisend: «Ich bin stolz darauf, mich als Bauernsohn bekennen zu können; aus der Landschaft heraus habe ich meine bodenständige, vaterländische Einstellung mitgebracht, dort sind «die starken Wurzeln meiner Kraft» und ich weiss das Glück für unser Vaterland und auch für unser kantonales Polizeikorps einzuschätzen, dass wir noch eine Bauernsamen haben, die nicht vom moskowitzischen Geist durchseucht ist.»⁵

Nebst der Bekämpfung der Kriminalität widmete sich Polizeihauptmann Dr. Jakob Müller mit besonderem Engagement der Ergründung bzw. Verhinderung von Feuersbrünsten, die durch Selbstentzündung von Heustöcken entstanden. Diese damals weit verbreitete Brandursache konnte durch eine Methode,

die von einem Gehilfen am chemischen Laboratorium der Zürcher Töchterschule entwickelt und durch Jakob Müller gefördert und bekannt gemacht wurde, weitgehend eingedämmt werden.⁶

Die Anfänge der Verkehrspolizei

Automobilismus. Strolchenfahrten

Der wirtschaftliche Aufschwung in den 1920er Jahren ging einher mit einer in dieser Form bisher unbekanntem Erscheinung, dem motorisierten Strassenverkehr. Die Zahl der im Kanton Zürich immatrikulierten Automobile und Motorräder stieg zwischen 1923 und 1930 von 6700 auf 20400. Mit dem Verkehrsaufkommen mehrten sich die Klagen über die Gefährdung der Fussgänger und Pferdefuhrwerke, die Belästigung durch Gestank, Lärm und Staub. Man sei sich seines Lebens nicht mehr sicher und es herrschten anarchische Zustände, wurde 1929 im Kantonsrat protestiert. Die schmalen und ungeteerten Strassen stammten aus dem 19. Jahrhundert und waren nicht für den motorisierten Eil- und Fernverkehr berechnet. Nicht den Strassenverhältnissen angepasst war das Fahrverhalten vieler Automobilisten, oft liessen sie die nötige Rücksicht gegenüber den schwächeren Strassenbenützern vermissen. Diese wiederum zeigten ihrerseits wenig Neigung, sich widerstandslos von den Strassen verdrängen zu lassen. Von 1920 bis 1923 bestand während der Sommermonate zum Schutz von Fussgängern und spazierenden Ausflüglern ein sonntagnachmittägliches Fahrverbot, und bis zum Erlass des ersten Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr 1932 galt im Kanton Zürich innerorts die Höchstgeschwindigkeit von 18 km/h, ausserorts von 40 km/h.⁷

Trauriges Zeugnis von den Zuständen auf den damaligen Zürcher Strassen legten die Unfallzahlen ab. 1930 waren 23100 Fahrzeuge immatrikuliert, davon 10600 Personenwagen. Es geschahen 1024 Unfälle mit Verletzten, 75 Personen starben.⁸

Ein Problem in den Anfängen des Automobilismus waren die sogenannten Strolchenfahrten, die Entwendung von Motorfahrzeugen zum Gebrauch. Sie beschäftigten die Öffentlichkeit besonders stark um



1930, nach einem damit zusammenhängenden Tötungsdelikt an der Talstrasse in Zürich. Als dort ein Autobesitzer einen Strolchenfahrer zur Rede stellte, streckte ihn dieser kurzerhand nieder. Begünstigt wurden die Strolchenfahrten durch die weit verbreitete Gewohnheit, Fahrzeuge unabgeschlossen stehen zu lassen, ferner durch die zürcherische Gerichtspraxis, die Entwendung von Fahrzeugen nicht als Diebstahl zu werten, sondern nur den damit verbundenen Verbrauch des Benzins.⁹

Für den Strassenverkehr bedeuteten die «Automobilstrolche» eine grosse Gefahr, wie ein Interpellant im Kantonsrat erläuterte: «Die Fahrer und ihre Begleiter beginnen die Fahrt vielfach schon in betrunkenem Zustand, um dann noch Wirtschaft um Wirtschaft zu besuchen. Es wird ein Fahrtempo eingeschlagen, das weit übersetzt ist. Alle Fahrvorschriften werden missachtet. Wehe dem Automobilisten, Velofahrer oder Fussgänger, der einem solchen Auto begegnet, das im Schnellzugstempo in Schlangenlinien, bald auf der linken, bald auf der rechten Strassenseite davonrast. Wir haben oft Gelegenheit, über einen Zusammenstoss mit einem Strolchenfahrer zu lesen, oder von einem Auto, das in einer Wiese stecken geblieben und von einem Strolchenfahrer verlassen worden ist.»¹⁰

1929 wurden allein in der Stadt Zürich 230 Motorfahrzeuge, oft für Strolchenfahrten, entwendet. Erst

Realität und traurige Folge des motorisierten Verkehrs: tödliche Verkehrsunfälle in beängstigender Zahl (Hombrechtikon 1928).

das Bundesgesetz von 1932 schuf griffigere Strafbestimmungen gegen den Gebrauchsdiebstahl von Motorfahrzeugen.¹¹

Fliegende Kontrollen der Kantonspolizei

Dem Gemeindegesetz gemäss war die Handhabung der Vorschriften über den Strassenverkehr Sache der Ortspolizei. Polizeidirektor Maurer erklärte noch 1925 im Kantonsrat, der Wunsch nach einer verbesserten Verkehrspolizei sei nicht an den Kanton, sondern an die Gemeindebehörden zu richten. In der Praxis bedeutete dies freilich, dass ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur der Strassenverkehr kaum kontrolliert wurde. Allenfalls taten dies die stationierten Kantonspolizisten, gelegentlich in Form von grösseren Aktionen. 1920 erging der Spezialdienstbefehl an die Stationierten, in der zweiten Dezemberhälfte die Strassen besonders aufmerksam zu überwachen, Fehlbare zu verwarnen oder zu verzeigen. 1921 und in den folgenden Jahren wurden solche kantonsweiten Kontrollen von Zeit zu Zeit wiederholt. Es sollten die Stationierten vor allem Fahrer ohne Führerschein und nicht zugelassene Fahrzeuge feststellen, aber auch die

häufig mangelhafte Beleuchtung der Fahrzeuge ahnden. Die Geschwindigkeit wurde mit Stoppuhren gemessen. Von den «seriösen Fahrern» würden diese Kontrollen begrüsst, schrieb der Regierungsrat, aber es gebe öfters auch Versuche, diese zu vereiteln oder zu stören.¹²

Mit dem zunehmenden Verkehrsaufkommen in den 1920er Jahren wuchs die Einsicht, dass der Staat sich der Kontrollpflicht nicht entziehen konnte, sondern diese Gemeindeaufgabe wenigstens ausserhalb der Städte zu übernehmen hatte. Der Regierungsrat schrieb 1927: «Eine gut durchgebildete Verkehrspolizei erweist sich je länger, je mehr als ein Bedürfnis.» Dabei zeigte sich, dass für diese Aufgabe besondere Kenntnisse notwendig waren, dass Verkehrspolizisten selbst die Kunst des Autofahrens beherrschen mussten. 1925 schritt die Kantonspolizei deshalb zum Einsatz von sogenannten «fliegenden» oder «ambulanten Kontrollgruppen». Unter dieser Bezeichnung wurde der Einsatz von nichtstationierten Kantonspolizisten verstanden, die wie der kriminalpolizeiliche Spezialdienst von der Kaserne aus operierten und, ohne an die Stationsgrenzen gebunden zu sein, Verkehrskon-



Die erste Verkehrspolizeigruppe der Kantonspolizei Zürich (die «Fliegenden») im Jahr 1931.

trollen im ganzen Kanton durchführten. Die Überwachung geschah in der Regel, ohne dass die Fahrzeuge angehalten wurden, zum Teil aber auch durch die systematische Kontrolle aller passierenden Fahrzeuge. Häufig wurden Fahrzeuglenker ohne bestandene Fahrprüfung und Fahrzeuge ohne Verkehrsbeurteilung angehalten. Die immer stärkeren Lastwagen machten Gewichtskontrollen nötig.¹³

Definitive Einführung der Verkehrspolizei 1929

Die fliegenden Kontrollen kamen zunächst, obgleich sie sich bewährten und von den Gemeinden begrüsst wurden, mangels Personal nur provisorisch und nicht ständig zum Einsatz. Erst als 1929 der Kantonsrat vor allem mit Blick auf die unhaltbaren Zustände auf den Strassen den Bestand der Kantonspolizei von 250 auf 300 Mann erhöhte und gleichzeitig den Kredit für die Anschaffung eines speziellen Automobils mit der nötigen Ausrüstung bewilligte, konnte am 1. Juni 1929 eine permanente Verkehrsabteilung gegründet werden. Sie bestand zunächst aus fünf Mann, «welche selbst mit der Führung von Motorfahrzeugen vertraut» waren. Zu kontrollieren hatten sie hauptsächlich die Fahrausweise, die Bremsen, Beleuchtung usw. von Automobilen und Motorrädern, aber auch die Verkehrstauglichkeit der Fahrräder und Pferdefuhrwerke. 1929 stellte der Regierungsrat fest: «Es hat sich erwiesen, dass die Verkehrsabteilung zur Bekämpfung der noch allzu häufigen Verstösse gegen die bestehenden Verkehrsvorschriften nicht mehr entbehrt werden kann; wenn der Motorfahrzeugverkehr sich in gleicher Weise weiter entwickelt wie in den letzten Jahren, wird die Frage der Verstärkung der Verkehrsabteilung geprüft werden müssen.» Dies geschah 1933, als eine zweite fliegende Kontrollgruppe bei der Kantonspolizei aufgestellt wurde. Gleichzeitig richtete das Kommando ein Zeichnungsbüro ein mit Korpsangehörigen, die im Planzeichnen ausgebildet waren und künftig bei schwereren Unfällen die Situationsaufnahme vornahmen.¹⁴

Die Notwendigkeit einer speziell ausgebildeten Verkehrspolizei war Ende der 1920er Jahre unbestritten. Keine Einigkeit unter den politischen Parteien herrschte allerdings darüber, wie diese Kontrolle zu organisieren war. Die Sozialdemokraten hegten 1929

den Verdacht – im Zeichen ihres erneut wachsenden Misstrauens der Kantonspolizei gegenüber –, die Verkehrskontrolle «werde bei der Kantonspolizei nicht richtig aufgehoben sein» und eine derartige Lösung lasse sich «nicht recht mit dem Gesetz in Einklang bringen». Sie verlangten den Aufbau einer selbständigen, von der Polizei unabhängigen Verkehrskontrolle. Diskutiert wurde damals auch, ob für Verkehrsunfälle eine besondere Gerichtsbarkeit zu schaffen sei und ob die Verkehrspolizei ihre Aufgabe in Uniform oder als «geheime Kontrolle» in Zivil auszuüben habe. 1927 geschah dies noch in Zivil, 1929 dann zur Nachtzeit in Uniform, während tagsüber wenigstens ein Mann der Kontrollgruppe uniformiert und dadurch von weitem als Polizist kenntlich sein musste. Kritisiert wurden in diesem Zusammenhang auch die sogenannten «Polizeifallen», worunter Verzeigungen verstanden wurden, von denen fehlbare Automobilisten nicht an Ort und Stelle, sondern schriftlich Kenntnis erhielten.¹⁵

1932 trat das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr mit einer Fülle von neuen Vorschriften und Tatbeständen in Kraft. Die Polizeidirektion versprach, das Gesetz mit aller Konsequenz durchzusetzen. Gleichzeitig aber war dessen Handhabung so kompliziert, dass – wie Polizeihauptmann Dr. Jakob Müller damals schrieb – die korrekte Überwachung des Strassenverkehrs eigentlich nur noch den Spezialisten der Verkehrsabteilung möglich war.¹⁶

1934 kontrollierten die beiden fliegenden Verkehrsabteilungen der Kantonspolizei 33318 Automobile und 3895 Motorfahräder. Beanstandungen wurden in 7179 Fällen notwendig. Im gleichen Jahr ereigneten sich 1361 Unfälle mit Verletzten, 82 Personen starben.¹⁷

Das rote Zürich und dessen Stadtpolizei. Der Dualismus

Das rote Zürich 1928. Entlassung des städtischen Polizeiinspektors Otto Heusser

In den 1920er Jahren richtete sich die Abneigung der Sozialdemokraten und Kommunisten weniger gegen die Kantonspolizei, sondern vor allem gegen die Stadtpolizei. Zu den bestgehassten Personen der lin-

Flugblatt der Sozialdemokratischen Partei der Stadt Zürich 1931. Zum Programm des «roten Zürich» gehörte (nebst der Sozialpolitik) auch eine starke, eigenständige und vom bürgerlichen Kanton unabhängige Stadtpolizei.



ken Opposition gehörte seit den Tagen des Generalstreiks der städtische Polizeieinspektor und damalige ausserordentliche Untersuchungsrichter Otto Heusser, der zwar der demokratischen Partei angehörte, aber entschieden bürgerliche Werte vertrat. «Nieder mit der Heusserpolizei!», hiess es jeweils auf den Transparenten bei Demonstrationen und Kundgebungen. Im Stadtparlament wiederholten sich von Jahr zu Jahr die grossen Polizeidebatten. «Heusser hat die Polizei zu einem Instrument des Bürgerkriegs gemacht», behauptete ein sozialistischer Gemeinderat 1927. Heusser sei ein Tyrann, schrieb das «Volksrecht» 1925. Nicht akzeptiert wurde, wie der Polizeieinspektor die politische Polizei handhabte, wie er bei Demonstrationen und Streiks vorging, aber auch der Führungsstil. Es herrsche ein Willkürregime, ein preussischer Geist, die Behandlung der Mannschaft sei unwürdig und beleidigend, die Stimmung deshalb schlecht. Der Polizeieinspektor verweigere das Koalitionsrecht und führe Gespräche nur durch Vermittlung des Polizeivorstandes. Wenn er seine Polizeimänner auf das Büro zitiere,

liege ein Revolver auf seinem Tisch. Die linke Mehrheit im Stadtparlament machte ihre Zustimmung zu einer Verstärkung des Stadtpolizeikorps vom Rücktritt Heussers abhängig. Die Ablösung Heussers forderte auch dessen Parteikollege, der Präsident des städtischen Polizeimännervereins, Dr. Albert Maag.¹⁸

Dieser Zeitpunkt kam 1928, als das «rote Zürich» Wirklichkeit wurde. Die Sozialdemokraten eroberten damals fünf der neun Stadtratssitze und geboten auch, zusammen mit den fünf Kommunisten, im Stadtparlament über eine absolute Mehrheit. Stadtpräsident wurde Dr. Emil Klöti. Wenige Wochen nach ihrem Wahlsieg entliess die neue Stadtregierung Otto Heusser und auch dessen Adjunkt. Bevor Heusser sein Büro räumte, liess er eine grössere Menge Waffen und die Akten der politischen Polizei wegschaffen, um diese nicht in die Hände des roten Zürich gelangen zu lassen.¹⁹

An die Spitze des städtischen Polizeikorps trat für die nächsten dreissig Jahre der sozialdemokratische Jurist und Anwalt Dr. Albert Wiesendanger.

Kein Ende des Dualismus.

Sozialdemokratischer Gesinnungswandel

Für die bürgerlichen Parteien bedeutete die Abwahl Otto Heussers keine Überraschung. Sie ändere nichts an dessen grossen Verdiensten um die Stadtpolizei, die er zu einem tüchtigen, wohldisziplinierten und leistungsfähigen Korps gemacht habe, schrieb die «Neue Zürcher Zeitung». Man glaubte, in der Mannschaft selbst opponierten nur Leute, die am Wandel von der Nachtwächtergarde in ein straffes Polizeikorps keine Freude hatten.²⁰

Immerhin stand zu erwarten, dass die neue Stadtregierung endlich das Problem des kriminalpolizeilichen Dualismus im Sinne der Kantonsbehörden lösen werde. Gehörte doch das Postulat, die Kriminalpolizei dem Staat zu überlassen, seit 1920 zum Ceterum censeo sozialdemokratischer Politik. Einen entsprechenden Auftrag hatte das Stadtparlament zuletzt 1926 erteilt, als die Motion Nobs von 1920 beraten wurde. Der Offizierskonvent der Kantonspolizei rechnete damals mit einer baldigen linken Mehrheit im Zürcher Stadtrat. Er glaubte, dass dann in Leitung und Organisation der Stadtpolizei eine Änderung eintreten und der Kantonspolizei «die alleinige Ausübung der Kriminalpolizei als reife Frucht in den Schoss» fallen werde.²¹

Aber der Auftrag des Stadtparlamentes und die Hoffnungen der Kantonspolizei blieben unerfüllt. Der 1926 noch mehrheitlich bürgerliche Stadtrat unternahm keine Schritte in dieser Angelegenheit, und dies geschah auch nach 1928 durch die sozialdemokratische Stadtregierung nicht. 1933 wurde die Motion Nobs ohne Widerspruch abgeschrieben.²²

Es zeigte sich, dass unter den veränderten politischen Verhältnissen die sozialdemokratischen Stadtbehörden Stellung und Aufgaben ihrer Polizei neu beurteilten. Während im Jahrzehnt zuvor die Vergrösserung des Polizeikorps stets bekämpft worden war, wurde nun der Sollbestand zwischen 1930 und 1935 kontinuierlich von 380 auf 500 Mann erhöht. Und bereits 1930 herrschte im Stadtrat die Überzeugung, das anzustrebende Ziel bestehe in der vollständigen Delegation der Kriminalpolizei in der Stadt Zürich an die Stadtpolizei. Zum sozialdemokratischen Projekt, sich auf Gemeindeebene dem Sozialismus anzunähern,

gehörte ein eigenes, auf der Höhe ihrer Aufgaben stehendes Polizeikorps, das wenn möglich ohne die Polizei des mehrheitlich bürgerlichen Kantons auskam.²³

1930 unternahm der damalige kantonale Polizeidirektor Otto Pfister, seit 1929 im Amt und erster Sozialdemokrat in der Zürcher Regierung, einen neuen Anlauf zur Beseitigung des Dualismus. Anlass war die bevorstehende Vergrösserung der Stadt Zürich durch die Eingemeindung weiterer acht Vororte. Otto Pfister hatte sich nach langer Überlegung davon überzeugt, dass die Kriminalpolizei vollständig in die Hand der Kantonspolizei gehöre. Gegenüber Stadtpräsident Dr. Emil Klöti erklärte er, er wolle nun endlich zu Ende bringen, was die sozialdemokratische Stadtratsfraktion in den Jahren zuvor stets angestrebt habe.²⁴

Das Resultat war ein Verständigungsvorschlag des Stadtrates im August 1930, der im wesentlichen eine vollständige Gleichstellung der Stadt- mit der Kantonspolizei anstrebte. Insbesondere sollte die Stadtpolizei künftig die kriminalpolizeilichen Geschäfte selbständig bearbeiten, dabei auch die erkennungsdienstliche Spurenaufnahme besorgen und die Akten danach direkt an die Bezirksanwaltschaft weiterleiten. «Unannehmbar!», so lautete das Verdikt des Polizeikommandos.²⁵

Ein erneuter Vereinbarungsentwurf der Polizeidirektion im November 1932 blieb vom Stadtrat unbeantwortet. Ende 1933 schrieb deshalb der Regierungsrat die Verhandlungen als abermals gescheitert ab.²⁶

Der «Polizeigeist» um 1930.

Polizeihauptmann Müller und die Linke

Humaner Zeitgeist wider den Polizeigeist

In der zweiten Hälfte der 1920er Jahre rückte vermehrt die kantonale Polizei ins Zentrum sozialistischer Polizeikritik. Es war der sogenannte «Polizeigeist», der bei den Polizeibehörden des Kantons herrsche und der wiederholt Thema von Debatten im Kantonsrat war. 1927 klagte der sozialdemokratische Oberrichter Lang: «Der Polizeigeist ist bei uns so stark, dass man oft vergisst, mit wem man es zu tun hat, nämlich mit Menschen. Unsere Polizei empfindet vielfach die Bestimmungen zum Schutze der Persönlichkeit als lästige

	1637
	Seite
Pflegeanstalten	
Rheinau, Vergrößerung	401
Wülflingen, Angestelltenwohnhaus	100, 130
Physikalische Therapie, Institut, Raumnot	1455—1456, 1457
Platzgebühren für Auditoren	1482, 1484
Polizei- und Ordnungsbußen, Statistik	276
Polizeidirektion	
Geschäftsbericht 1925 372—374, 386—389, 424—430, 435 bis	
437, 438—442, 444—451, 457—458; 1926 873—874, 878	
bis 886, 889—902; 1927 1348—1349, 1362—1364, 1403 bis	
1408, 1409—1410, 1428—1430, 1431—1433	
Voranschlag 1927 299—300, 304; 1928 811; 1929 1374	
Polizeigeist	444, 448, 451, 458, 880, 882, 884, 893, 897, 899
Polizeiorgane, Verhalten	873
Polizeirekrutierung	290
Polizeistunde	870, 872—873, 1348
Postulate für den Regierungsrat:	
Abschreibung solcher 508—509, 1000, 1486	
Abdeckerwesen und Stalldesinfektionen, Staatsbeiträge 402,	

geben werden.» Gleichzeitig akzeptierte er jedoch, dass ein veränderter Zeitgeist neue Anforderungen an die Polizei stelle.²⁸

In einem Dienstbefehl des Jahres 1929 an die Polizeimannschaft hiess es, in der Nachkriegszeit habe sich «in den Anschauungen der Bürgerschaft über die Stellung der öffentlichen Beamten und Angestellten ein starker Wandel vollzogen in der Weise, dass an deren Tätigkeit ein strengerer Massstab angelegt» werde als früher. Dieser Entwicklung könne sich auch die Kantonspolizei nicht verschliessen. Zwecklose Strenge und rohes Vorgehen gehörten zu den veralteten Methoden, die zudem durch die Gesetzgebung längst abgeschafft seien. Zwar sei die Kantonspolizei militärisch organisiert, aber im Verkehr mit dem Bürger trete dieser nicht in ein militärisches Verhältnis zur Polizei, sondern behalte seine bürgerliche Rechtsstellung. «Nach unserer Staatsform ist der Bürger nicht blosser Staatsuntertan, sondern zugleich Träger des Staatswillens. Entsprechend dem Wandel der Anschauungen muss dies noch mehr als früher berücksichtigt werden. Mit anderen Worten darf die polizeiliche Tätigkeit, abgesehen von Massenaktionen, nicht schlechthin als militärische Aktion ausgeübt werden, sondern soll bürgerlichen Charakter tragen», hiess es in der Instruktion. «In einem Staate, der dem Bürger das Recht der freien Meinungsäusserung gewährt, darf nicht jede unpassende Bemerkung und jeder Widerspruch als Autoritäts- oder Rechtsverletzung betrachtet und behandelt werden.» Zur Zurückhaltung mahnte sodann in den politisch neuerlich turbulenten Zeiten um 1930 die «Einstellung gewisser Kreise», die mit Bedacht die Polizei provozieren und zu Unbedachtsamkeiten verleiten wollten, wie der Polizeidirektor der Mannschaft zu bedenken gab.²⁹

Polizeibrutalität und Erziehung zur Gewalt?

Mit der Anprangerung des Polizeigeistes häuften sich in den Jahren um 1930 die Vorwürfe, bei der Kantonspolizei würden Arrestanten beschimpft, bedroht und misshandelt. Im Kreuzfeuer der Kritik von Sozialdemokraten und Kommunisten stand dabei vor allem Polizeihauptmann Müller. Von diesem wurde behauptet, er erziehe die Kantonspolizei zur Gewalt bzw. er pflege einen gewalttätigen Führungsstil, der auf die

Dass der «Polizeigeist» ein Thema war, das die Zeit beschäftigte, davon zeugt das Register des Zürcher Kantonsratsprotokolls von 1926 bis 1929. Hier fand der «Polizeigeist» Aufnahme als Stichwort im Register unter Verweis auf zehn Stellen des Protokolls, in denen davon die Rede war.

Schranke.» Im Gegensatz zum Strafprozess, wo der Angeklagte seine Rechte wahren könne, herrsche in der polizeilichen Praxis «in bedeutungsvollen Angelegenheiten das Geheimverfahren». Gefordert wurde ein freierer und humanerer Geist namentlich bei der Fremdenpolizei, deren Entscheide oft hart, engherzig und zumeist ungenügend begründet seien. Des Polizeigeistes bezichtigt wurde auch die Kantonspolizei. Hier schien sich dieser nur schon «in der äusseren Ausstattung der Polizei mit allerhand modernen Apparaten» zu manifestieren, womit vor allem die Daktyloskopie und die Fotografie gemeint waren. Sie waren gemäss Oberrichter Lang Ausdruck einer «neueren Mentalität, die im Menschen nur noch das Objekt für den Erkennungsdienst findet». «Volksrecht»-Redaktor Grau verlangte die Achtung der Manneswürde in allen Fällen, auch wenn es sich dabei um «Spitzbuben» handle.²⁷

Die Sozialdemokraten mussten sich 1928 den Vorwurf gefallen lassen, sie hätten offenbar ihre Polizeikritik in den Kantonsrat verlegt, da nun «die Stadtpolizei kein geeignetes Gebiet mehr sei». Der damalige bürgerliche Polizeidirektor Rudolf Maurer hielt den Vorwürfen entgegen: «Die Polizei muss eine rauhe, feste Hand haben; das fühlende Herz muss notgedrungen mit einer weniger empfindlichen Hülle um-

Mannschaft abfärbe. Sowohl der bürgerliche Polizeidirektor Maurer wie auch dessen sozialdemokratischer Nachfolger Pfister liessen diese heftigen und allgemein gehaltenen Angriffe nicht gelten. Sie verwiesen auf die stets kleine Zahl von Beschwerden, die sie zu behandeln hatten. Regierungsrat Maurer gab zudem zu verstehen, dass es ja auch durchaus Fälle gebe, «wo man der Polizei das Recht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, nicht bestreiten kann».³⁰

Freilich liess sich nicht in Abrede stellen, dass es in Einzelfällen immer wieder zu Übergriffen kam. Polizeidirektion und Polizeikommando schärfen deshalb der Mannschaft 1929 und auch später in Erneuerung früherer Dienstbefehle ein, dass derartige Verstösse gegen die Pflicht und das Dienstreglement nicht geduldet, sondern scharf geahndet würden. Der Regierungsrat bekräftigte in seinem Rechenschaftsbericht von 1929 den Willen, «diesem ungesunden Zustand ein für allemal ein Ende» zu bereiten. Unter der Polizeimannschaft erregte der öffentliche Tadel einigen und, wie der Kommandant glaubte, auch berechtigten Unmut. Das Reglement sei bekannt, meinte er, und die grosse Mehrheit der tüchtigen Leute im Korps müsste sich grundlos beschuldigt fühlen. Hauptmann Müller gab ferner zu bedenken, «dass Weisungen allgemeiner Natur und allgemein gehalten von geringem Nutzen sind; da wo Verfehlungen vorkommen, soll im konkreten Fall vorgegangen werden».³¹

Dass «bestialisches Prügeln» von Arrestanten zur Tagesordnung der Kantonspolizei gehörte, wie dies in der linken Presse behauptet wurde, traf nicht zu. Solche Anschuldigungen waren Ausfluss der parteipolitischen Auseinandersetzung in einer bewegten Zeit, in der man sich oft wenig um die tatsächlichen Verhältnisse kümmerte, sondern wie der «Volksrecht»-Redaktor Ernst Nobs in der scharfen Demagogie und Polemik den Motor für gesellschaftliche und politische Veränderungen erblickte.³²

Zutreffend war indessen, dass das Austeilen von Schlägen auf der Polizeikaserne noch in den 1930er Jahren kein unbedingtes Tabu darstellte. Polizeihauptmann Müller fand es «nicht verwunderlich», dass ein Arrestant nach einem Fluchtversuch, bei dem ein Polizeisoldat einen Boxstoss in die Magengegend erhielt, seinerseits «etliche Hiebe» abbekam. Renitz

beim Verhör wurde nicht nur mit scharfem Arrest, sondern gelegentlich auch mit Schlägen geahndet. 1932, nach den Ausschreitungen vor der Militärkaserne, beantwortete ein Kantonspolizist die fortwährenden Beleidigungen eines Demonstranten mit einer Ohrfeige und meinte danach, er glaube kaum, damit gegen das Dienstreglement verstossen zu haben. Unter der Mannschaft kursierte das Gerücht, dass bei Einvernahmen Ohrfeigen ausgeteilt würden. Noch 1938 wurde Polizeirekruit Aeberli Zeuge dieser Methode

Urkunde des Polizeikommandos, ausgestellt für Korporal Hans Schäppi bei dessen Übertritt in den Ruhestand 1937. Bedingung für das Vorwärtkommen im Korps und gute Zeugnisse waren (so Hauptmann Müller 1931 in einem Spezialdienstbefehl): «Tüchtige Leistungen, Hingabe an den Dienst und Treue zum Korps und Staat.»



eines sonst «so feinsinnigen» Offiziers: «Bei einer Vorführung glaubte ich meinen Ohren nicht zu trauen. Der Gefangene log hanebüchen, und in einer Seelenruhe tippte Oberleutnant Nievergelt die Buchstaben aufs Papier. «Merkt ein erfahrener Jurist nicht, dass sich aus den Angaben keinen Reim machen lässt?», fuhr es mir durch den Kopf. Dann erhob sich Oblt Nievergelt, setzte ein Bein um das andere über die Kabel der Telefonleitungen und stand vor dem Arrestanten. Wortlos und blitzartig klatschte es. Und dann: «Mich so go alüge. Drei Tage scharfe Arrest, Äberli, use mit em.»»³³

Polizeihauptmann Müllers Kampf um ein bürgerliches Polizeikorps

1928 konstatierte Polizeihauptmann Müller, dass die Kantonspolizei im Unterschied zur Stadtpolizei nach aussen wie nach innen gefestigt dastehe. Die politische Einstellung des Korps sei überwiegend eine bürgerliche. Dies rühre von der vorsichtigen Auslese bei der Rekrutierung und der Erziehung der Jungmannschaft her. Ein weiterer Grund sei, dass die bürgerlichen, nicht aber die linken Parteien die Lohnbewegung des Polizeiverbandes nach dem Krieg unterstützt hätten. Freilich könne sich diese Haltung ändern, meinte Müller, und er warnte: «Was ein rotes Polizeikorps für den Staat zu bedeuten hätte, braucht näher nicht ausgeführt zu werden.»³⁴

Um 1930 allerdings gäbe es auch innerhalb der Kantonspolizei. Disziplinarstrafen und andere Massnahmen des Kommandos erregten Widerspruch. Die junge Mannschaft auf der Wache verlangte mehr Freizeit und andere Erleichterungen im Dienstbetrieb. Ein Gleiches taten die einflussreichen Wachtchefs. Im Polizeiverein regte sich Opposition gegen den Vorstand. Diesem wurde vorgeworfen, er leiste nichts. An der Generalversammlung vom 25. Januar 1931 im Weissen Wind kam es zum Aufstand. Nach stürmischem Verlauf wurde beschlossen, keinen Korpsangehörigen mehr zum Präsidenten zu wählen, sondern einen Politiker, der die Interessen der Mannschaft gegenüber dem Kommando energischer vertreten könne. Zur Auswahl standen der demokratische Kantonsrat Dr. Albert Maag und der sozialdemokratische VPOD-Generalsekretär Josef Henggeler. Das «Volks-

recht» rief die Kantonspolizisten auf, ihr Koalitionsrecht wahrzunehmen und den Gewerkschaftsführer zu wählen.³⁵

Die Generalversammlung vom 26. April 1931 entschied sich für den bürgerlichen Kandidaten. Freilich war auch dies ein deutliches Signal, denn Maag gehörte zum linken Flügel seiner Partei und genoss in bürgerlichen Kreisen einen schlechten Ruf, weil er in den 1920er Jahren als Präsident des Stadtzürcher Polizeimännervereins massgeblich am Sturz von Polizeinspektor Otto Heusser beteiligt gewesen war.³⁶

Für Polizeihauptmann Müller bedeuteten die Ereignisse an der Generalversammlung 1931 nichts weniger als «den Generalangriff auf die bürgerliche Einstellung der Mehrheit des Korps» und den Versuch, den Verband zu verpolitisieren und zu einer Gewerkschaft umzuwandeln. Nicht sein Führungsstil habe die gewerkschaftlichen Bestrebungen innerhalb des Korps ausgelöst, wie das im «Volksrecht» behauptet werde, sondern die «hetzerische Tätigkeit» eines der wenigen sozialdemokratischen Korpsangehörigen sowie eines unzufriedenen, weil öfter gemassregelten Wachtchefs. Ferner wollte Müller einwandfrei festgestellt haben, dass hinter der ganzen Agitation das Zentralsekretariat der sozialdemokratischen Partei stecke. Diese suche die vorübergehenden Differenzen im Korps auszunützen, «um aus der Kantonspolizei eine Gewerkschaft zu machen, wie das mehr oder weniger bei der Stadtpolizei Zürich der Fall ist». Bei ihm aber werde es keine «Räteherrschaft» geben, erklärte Hauptmann Müller unmissverständlich.³⁷

Mit der Wahl von Albert Maag war der Streit im Berufsverband nicht beigelegt. Erst als die Generalversammlung am 10. Januar 1932 mit grosser Mehrheit den Beitritt zum VPOD ablehnte und sich stattdessen dem Dachverband der schweizerischen Polizeiangestelltenvereine anschloss, war ein grundsätzlicher Entscheid über die Zukunft des Verbandes gefallen.³⁸

Disziplinaruntersuchung gegen Polizeihauptmann Müller

Im Verlauf der Auseinandersetzungen um den Berufsverband der Kantonspolizei nach 1930 kam es zu schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Polizeikommando und dem sozialdemokratischen Polizei-

direktor Otto Pfister. Hauptmann Müller warf seinem Vorgesetzten vor, er behandle ihn feindselig und er greife aus politischen Erwägungen in die Korpsleitung ein, insbesondere bei Disziplinarmaßnahmen. Der Polizeidirektor wies den Vorwurf als ungehörig zurück und machte dem Hauptmann klar, es nicht dulden zu wollen, «dass Sie irgendwelche Bagatellsachen aufgreifen, um die im VPOD organisierten Polizisten einen nach dem andern aus dem Korps heraus zu schmeissen».³⁹

Am 6. November 1932 erneuerte der VPOD in einer Eingabe an die Polizeidirektion seine Angriffe auf den Polizeihauptmann. Die Gewerkschaft geisselte unter anderem den Ton Müllers, der «auf preussischen Kasernenhöfen der vorwilhelminischen Ära üblich gewesen sein mag, wie er aber bei unserem kantonalen Polizeikorps nicht länger geduldet werden darf». Sie forderte eine Disziplinaruntersuchung. Ein Gleiches verlangte am 28. November 1932 die sozialdemokratische Kantonsratsfraktion. Die heftigen Angriffe gegen die Kantonspolizei gipfelten im Vorwurf, es mangle ihr an Menschlichkeit und das Prügeln von Arrestanten gehöre zur Tagesordnung. Letztere Behauptung wies Polizeidirektor Pfister zwar zurück, er kündigte aber dennoch eine Disziplinaruntersuchung gegen Müller an in der Hoffnung, dass dadurch «die Luft für einige Zeit wieder gereinigt werden könne».⁴⁰

Für Hauptmann Müller schien der Fall klar. Die Beschwerde des VPOD war ihm nichts anderes «als eine Szene im Kampf um die politische Macht». Kommunisten wie Sozialdemokraten wollten die Herrschaft im Staat an sich reißen und müssten zu diesem Zweck dessen Stützen beseitigen. In der Stadt Zürich sei dies durch den Sturz des bürgerlichen Polizeiinspektors Otto Heusser gelungen. Man habe ihm damals prophezeit: «Der nächste bist Du, der an die Reihe kommt!»⁴¹

Die aus zwei Oberrichtern und dem ehemaligen Polizeidirektor Maurer bestehende Untersuchungskommission vermochte sich nicht über die parteipolitischen Gegensätze zu erheben. Die beiden bürgerlichen Mitglieder, denen sich der Regierungsrat anschloss, kamen zum sicheren Schluss, dass von keinen schweren Verfehlungen gesprochen werden konnte. «Wohl mag sein, dass entsprechend seinem

Temporament der Polizeihauptmann die Mannschaft, die vorgesetzten Behörden und auch das Publikum nicht immer in allzu höflicher Art und Weise behandelt.» Aber von Parteilichkeit könne nicht die Rede sein. Die Klagen aus der Mannschaft rührten vielmehr alle von Leuten her, die ihre Pflichten nicht erfüllten «und daher im Grunde für den Polizeidienst nicht taugten». Daher die Folgerung: «Die Kommission erhält den Eindruck, dass Polizeihauptmann Müller ein zwar strenger, jedoch gerechter Vorgesetzter ist, der überdies auch an sich selbst in jeder Beziehung grosse Anforderungen stellt.»

Zu einem anderen Schluss kam das dritte Mitglied der Untersuchungskommission, der sozialdemokratische Oberrichter Rieder. Für ihn hatten sich die Vorwürfe seiner Partei gegen Müller bestätigt. Er hielt den Polizeikommandanten für einen «robusten, rücksichtslosen Charakter, welcher ein anmassendes Wesen verkörpert und seine Mitmenschen, insbesondere seine Untergebenen, aber auch seine Vorgesetzten, wenig konzilient behandelt».⁴²

Die 1930er Jahre: Jahrzehnt des politischen Extremismus

Weltwirtschaftskrise und kommunistischer Kampf gegen das rote Zürich

Die «goldenen zwanziger Jahre» endeten jäh mit dem New Yorker Börsenkrach vom 29. Oktober 1929. Mit einer gewissen Verzögerung folgte die Schweizer Wirtschaft der allgemeinen Entwicklung, um dann 1932 in eine um so tiefere Krise zu fallen, die erst 1936 überwunden werden konnte. Arbeitslosigkeit und Lohnabbau waren die Folge, soziale Not und heftige Arbeitskämpfe.

Aber nicht nur wirtschaftlich waren die Zeiten düster, auch politisch. 1933 kamen in Deutschland die Nationalsozialisten an die Macht, in der Sowjetunion regierte Stalin. Kommunistischer wie faschistischer Terror waren internationale Phänomene, die auch den Kanton Zürich auf schwere Proben stellten.

In der Stadt Zürich suchten die sozialdemokratischen Behörden seit 1928, ihre Vorstellungen von einer sozialistischen Gemeindepolitik zu verwirk-

Kommunistische Demonstration um 1930 in Zürich. Dem Zug voran schreitet die uniformierte Ordnergruppe, auf Transparenten wird gegen das sozialdemokratische rote Zürich und dessen Stadtpolizei protestiert. Rot-Front-Kämpfern aus Deutschland (die zu Kundgebungen anreisten) untersagte der Bundesrat 1929, in Uniform aufzutreten.



lichen. Aber die Umstände waren widrig. Wirtschaftlich galt die Stadt als Notstandsgebiet, und politisch wie auch auf der Strasse wurde das rote Zürich seit 1929 unablässig von den Kommunisten herausgefordert. Deren Internationale hatte 1928 in Moskau die bisherige Gemeinschaft mit den Sozialdemokraten aufgekündigt und steuerte seither einen radikalen Konfrontationskurs. Sozialisten, so lautete die Doktrin, die auf das Ziel der Revolution verzichteten und sich mit Reformen innerhalb der bestehenden Staatsordnung begnügten, seien blosse Steigbügelhalter der Kapitalisten. Ihre Gesinnung sei faschistisch bzw. «sozialfaschistisch» und deshalb besonders verwerflich. Als Waffe im Kampf gegen das sozialdemokratische Zürich diente die unablässige Agitation auf der Strasse. Jede polizeiliche Massnahme gegen kommunistische Aktionen (für die es im Zeichen der Wirtschaftskrise und des Lohnabbaus Anlass genug gab) liess sich als faschistische Gewalttat gegen die Arbeiterschaft propagandistisch verwerten.⁴³

Allein in den Jahren 1929 bis 1931 zählte man in der Stadt Zürich 163 kommunistische Demonstrationen, was praktisch permanent eine erhöhte Bereitschaft der Stadtpolizei, aber auch der Kantonspolizei

nötig machte. Kommunistische Manifestanten störten die Sitzungen des Stadtparlamentes, so dass die Rathaustribüne geräumt und die Zugänge polizeilich gesperrt werden mussten. Die sozialdemokratisch geführte Stadtpolizei galt dem kommunistischen «Kämpfer» nach dem Namen ihres Chefs als «Wiesendangergarde», als «Schutzgarde des reaktionären Unternehmertums». Nicht besser erging es den Kantonspolizisten. Das Parteiblatt schrieb von ihnen, sie seien «Unternehmerlakaien, die, gemästet von den uns Arbeitern erpressten Steuergeldern, den Kampf gegen uns führen». Polizisten wurden auf der Strasse als «Fötzel, Halungg, Säuhund, Luschaib, Glünggi» beschimpft, sie wurden angespuckt und aufgefordert: «Hänk di ufl!» Routinemässig verlangten die Kommunisten im Kantonsrat, das Budget der Polizeidirektion sei wegzulassen oder, weil dies gesetzlich nicht möglich war, auf je einen Franken bei den Einnahmen und Ausgaben zusammenzustreichen.⁴⁴

Zurückhaltung der Stadtpolizei bei Demonstrationen

Dem damaligen politischen Stil gemäss machten die angefeindeten Sozialdemokraten aus ihren Herzen

keine Mördergruben. Das «Volksrecht» etwa bezeichnete die Kommunisten als «Krawallbrüder» und «ekelhafes Geschmeiss». Auf der Strasse hingegen suchte das rote Zürich nach Möglichkeit der Konfrontation aus dem Weg zu gehen. Denn jedes Eingreifen der Polizei werteten die Kommunisten als «brutale Polizeiattacke gegen die demonstrierende oder streikende Arbeiterschaft», jede polizeiliche Massnahme diene ihnen zum Beweis für die «Faschisierung des Staatsapparates». Laut «Volksrecht» bestand die Absicht der «notorischen Krawallmacher» in der Provokation der Polizei mit dem Zweck, unbeteiligte Zuschauer und Neugierige in eine «Gummiknüppelmassage» geraten zu lassen und damit gegen die Behörden aufzubringen.⁴⁵

Aber nicht nur politisch waren Polizeieinsätze heikel. Es drohte auch stets die Gefahr, dass Zusammenstösse eskalierten. Als in Berlin 1929 die sozialdemokratisch geführte Polizei eine verbotene 1.-Maidkundgebung auflöste, kam es zu einem Blutbad, das 27 Menschen das Leben kostete. Das durfte in Zürich nicht geschehen. Die Stadtpolizei beschränkte sich deshalb in der Regel auf die Beobachtung der Demonstrationen durch Detektive, wie dies auch durch die Kantonspolizei geschah, rückte aber nur selten mit uniformierten Kräften aus.⁴⁶

Im Allgemeinen schien sich diese hinhaltende Taktik zu bewähren, wie bei Gelegenheit auch der demokratische Regierungsrat Oscar Wettstein konstatierte. Aber zwangsläufig und zum Ärger der bürgerlichen Parteien blieb damit mancherlei Straftat und Übertretung polizeilicher Vorschriften ungesühnt. So tadelte der Regierungsrat im Dezember 1928 die Stadtpolizei, weil diese während des damaligen Glaserstreiks die Arbeitswilligen und das Eigentum der Arbeitgeber nur ungenügend geschützt habe. Als die Stadtpolizei indessen am 23. März 1929 tatsächlich eine verbotene Kundgebung aufzulösen suchte, musste sie «von ihren Knütteln Gebrauch» machen und die Kantonspolizei zur Unterstützung anfordern. Den Kommunisten bewies der Polizeieinsatz – der natürlich auch unter den Sozialdemokraten selbst kritisiert wurde –, dass sich die Führer des roten Zürich «zu vollwertigen Kapitalknechten und Bourgeoisdienern» entwickelt hätten.⁴⁷

Zum Beispiel der Severing-Krawall

am 19. Juni 1930

Wie sich politische Auseinandersetzungen in den Jahren um 1930 abspielten, zeigte der Krawall zwischen kommunistischen und sozialdemokratischen «Ordnungsgruppen» am 19. Juni 1930 vor dem Volkshaus.

Auf Einladung der Partei und des Gewerkschaftskartells sprach der deutsche Sozialdemokrat und ehemalige Reichsinnenminister Severing am 19. Juni 1930 in Zürich zum Thema «Koalitionspolitik im Reich und in Preussen». In Erwartung kommunistischer Störaktionen war die sozialdemokratische «Ordnungsgruppe» vollzählig aufgeboten worden. Sie sicherte den Eingang zum Volkshaus und kontrollierte die Gäste, die im Besitz des Parteibuches sein mussten. Vor dem Gebäude zogen etwa hundert Kommunisten auf, unter ihnen Angehörige der Kampfgruppe «Arbeiterschutzwahr», für einmal ohne ihre Uniformen. Sie beschimpften die Besucher der Versammlung, und es kam zu ersten Tötlichkeiten. Als sich der Redaktor des kommunistischen «Kämpfers» auf ein Gesims des Volkshauses schwang und zu einer Rede ansetzte, wurde er daran von den sozialdemokratischen Ordnern gehindert. Die Folge waren ein blutiger Krawall und Versuche kommunistischer Sprengtrupps, ins Volkshaus einzudringen. «Am schwersten verletzt wurde bei der Schlägerei vor dem Volkshaus ein Kommunist, der sich mit einem Messer in der Hand auf einen sozialistischen Ordner gestürzt hatte, von seinen Gegnern in einen Hausflur gezogen und verprügelt wurde.» Aus dem Volkshaus heraus wurde ein Hydrant eingesetzt, die Kommunisten warfen Pflastersteine. Erst als achtzig uniformierte Stadtpolizisten erschienen, liessen die Gegner voneinander ab. Ein erneuter Polizeieinsatz folgte am Schluss der Versammlung, als Kommunisten einen städtischen Detektiv bedrohten und es zu neuerlichen Ansammlungen kam.

Das «Volksrecht» kommentierte den Verlauf des Abends folgendermassen: «Das Entscheidende des gestrigen Vorfalles vor dem Volkshaus war, dass die Severing-Versammlung abgehalten und erfolgreich durchgeführt wurde, und der Strolchewiki-Sprengversuch gescheitert ist. Die weiteren Lehren aus der Provokation der KP werden die Zürcher Arbeiter da-

durch ziehen, dass sie diesem Gelichter das politische Leben in kurzer Zeit ganz ausblasen, wenn nötig mit Hilfe einer vergrösserten und festgefügteren Ordnergruppe der Gewerkschafter und Sozialdemokraten. Denn wer mit Pflastersteinen politisch agitieren will, wird Steine statt Brot ernten.»⁴⁸

Der Kasernenkrawall vom 23. Januar 1932

Der Versuch der Stadtpolizei, durch die Taktik der Zurückhaltung bei Streiks und Demonstrationen folgenschwere Zusammenstösse zu vermeiden, scheiterte 1932.

Auf den Abend des 23. Januar 1932 riefen Kommunisten zu einer Kundgebung «gegen die faschistische Militärjustiz» vor der Militärkaserne auf. Es sollte die Freilassung zweier Wehrmänner verlangt werden, die dort einen Arrest verbüsst. Eine Bewilligung der Stadtbehörden lag nicht vor. Der sozialdemokratische Polizeidirektor Otto Pfister erinnerte die Kantonspolizei daran, dass der Ordnungsdienst in der Stadt Zürich Sache der Stadtpolizei sei. Polizeikommando und städtischer Polizeivorstand vereinbarten, dass die Kantonspolizei für die Sicherheit in der Militär-

kaserne und in den Zeughäusern, die Stadtpolizei für die Ordnung auf den Plätzen und Strassen sorgen werde. In der Polizeikaserne standen 44 Mann auf Piktett, in der Eingangshalle der Militärkaserne nahmen vierzehn Kantonspolizisten unter der Führung von zwei Korporalen Aufstellung. Fünf städtische Detektive sorgten für die Verbindung mit der Stadtpolizei, die sich auf der Hauptwache in Bereitschaft hielt.

Gegen 17 Uhr am Abend des 23. Januar 1932 fanden sich auf der Kasernenstrasse 1500 bis 2000 Zuschauer ein, um die Demonstration der schätzungsweise 200 Kommunisten mitzuverfolgen. Diese sangen Revolutionslieder, protestierten in Sprechchören gegen die Militärjustiz und begeherten die Freilassung der beiden Arrestanten. Mit den Füssen traten sie gegen das Kasernentor und versuchten, dieses zu öffnen. Um 17.30 Uhr und abermals zehn Minuten später verlangte der Polizeikommandant von der Stadtpolizei, «der unwürdigen Situation ein Ende zu bereiten». Polizeiinspektor Wiesendanger jedoch glaubte, der Zeitpunkt für einen Einsatz sei noch nicht gekommen. Erst als die Lage gegen 18 Uhr immer bedrohlicher wurde, gab er den Befehl zum Ausrücken. Aber da



Der Kasernenkrawall am 23. Januar 1932: Situation vor dem Tor der Militärkaserne nach Auflösung der Demonstration, in deren Verlauf die Kantonspolizisten Warnschüsse abgaben. Die Schilderhäuschen hatten als Rammböcke gedient, um das Tor aufzusprengen.

hatten die Demonstranten bereits mit den Schilderhäuschen das Kasernenportal eingerammt, worauf die dahinter postierten Kantonspolizisten ohne weiteren Befehl 34 Warnschüsse gegen den Boden und in die Luft abfeuerten. Schüsse fielen gemäss Augenzeugen auch aus den Reihen der Demonstranten. Die Menge wich zurück und wurde von den inzwischen eingetroffenen Stadtpolizisten innert Minuten auseinandergetrieben. Fünf Personen erlitten Schussverletzungen. Wenigstens zwei Arrestanten, die zuvor gegen Polizeibeamte tätlich geworden waren, wurden in der Polizeikaserne ihrerseits misshandelt.⁴⁹

Der Kasernenkrawall führte zu heftigen Debatten. Für den Polizeihauptmann und die bürgerlichen Parteien stand fest, dass die Stadtpolizei verantwortlich war für die Eskalation. Es sei dies die Folge der Taktik, die kommunistischen Demonstranten gewähren zu lassen und erst auszurücken, wenn etwas passiert sei. Die bedrängten Sozialdemokraten verteidigten die Zurückhaltung der Stadtpolizei und machten die Schuld in den ungenügenden Dispositionen der Kantonspolizei aus. Gleichzeitig geisselte das «Volksrecht» die Demonstranten als «krawallsüchtiges Lumpenproletariat». Die Kommunisten hinwiederum protestierten gegen das Prügelsystem sowohl der Stadt- wie der Kantonspolizei und drohten im Kantonsrat mit der Tscheka, welche «dereinst die revolutionäre Arbeiterschaft an der Bourgeoisie rächen werde». Den Behörden des roten Zürich warfen sie vor, sie leisteten der Bourgeoisie Schlepperdienste, indem sie vom Klassenkampf ablenkten und «die Diskussion auf den Boden eines Streites zwischen Stadt- und Kantonspolizei» verlegten.

Auch zwischen Stadtrat und Kantonsregierung war keine Verständigung möglich. Der Stadtrat liess amtlich verlauten, die Stadtpolizei habe ihre Pflicht getan, die Kantonspolizei aber unangemessene Mittel eingesetzt. Darauf beschwerte sich der Regierungsrat beim Stadtrat über den unsachlichen und verletzenden Ton, der nicht geeignet sei, den Verkehr zwischen den staatlichen und den städtischen Behörden zu erleichtern. Gleichzeitig bekundete er zwar Verständnis für das Verhalten der Kantonspolizei, konnte indessen «das Schiessen ohne verantwortlichen Befehl» gleichwohl nicht gutheissen. Mit dieser Formulierung,

die in bürgerlichen Kreisen einiges Aufsehen erregte, kam der Regierungsrat dem sozialdemokratischen Polizeidirektor Otto Pfister entgegen. Dessen Antrag freilich, den Polizeihauptmann vom Dienst zu suspendieren, lehnte der Regierungsrat ab. Otto Pfister erklärte darauf vor dem Kantonsrat, ein nächstes Mal werde auch die Militärkaserne dem Schutz der Stadtpolizei unterstellt. Die Kantonspolizei habe erst eingzugreifen, wenn sie von der Stadtpolizei dazu aufgefordert werde.⁵⁰

Massnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit der Sicherheitspolizei

Zu den parlamentarischen Vorstössen nach dem Kasernenkrawall gehörte eine Motion der Bauernpartei, die vom Regierungsrat eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Stadt- und Kantonspolizei bei Demonstrationen und Krawallen verlangte. «Die ganze Haltung der städtischen Behörden und der Sozialdemokraten zeigt deutlich, dass man bestrebt ist, von der Stadtpolizei begangene Fehler zu verdecken und auf andere, nämlich auf die Kantonspolizei, abzuwälzen.» Das Zürcher Volk habe genug von den fortwährenden Kommunistenunruhen. Allenfalls sei die gesamte Sicherheits- und auch Kriminalpolizei zu verstaatlichen, das heisst der Kantonspolizei zu übertragen.⁵¹

Schon im März 1932 legte der Regierungsrat dem Stadtrat den Entwurf zu einer «Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Kantonspolizei und der Stadtpolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung» vor. Der Vorschlag hielt an der Verantwortung der Stadt für die Sicherheit bei Demonstrationen, Umzügen, Streiks usw. fest. Erfuhr die Kantonspolizei von drohenden Straftaten, hatte sie gemäss Ziffer 4 der Stadtpolizei unverzüglich Meldung zu machen, diese aber hatte «sofort in hinreichender Stärke» auszurücken. Die Kantonspolizei sollte nur auf Verlangen der Stadt oder auf Befehl der Polizeidirektion eingreifen, dann aber das Kommando über die gesamten Polizeikräfte übernehmen.

Der Stadtrat antwortete erst nach mehrfacher Mahnung am 3. Juni 1933. Seine Vernehmlassung zeigte, dass er keine Einmischung des Kantons wünschte. Da hiess es etwa: «Was mit Ziffer vier bezweckt wird, ist

uns unklar. Nach unserem Dafürhalten kann die Bestimmung ohne Schaden weggelassen werden.» Nicht akzeptiert wurde eine Unterstellung der Stadt- unter die Kantonspolizei. Vorgeschlagen wurde vielmehr das umgekehrte Verfahren.

Für das Polizeikommando war klar, «dass der Stadtrat mit seinen Vorschlägen darauf ausgeht, der Kantonspolizei wieder etwas mehr von ihrer Machtstellung abzugraben». Man verwahrte sich insbesondere dagegen, dass die Präsenz der Kantonspolizei bei Demonstrationen «als Beschnüffelung der Tätigkeit der Ortspolizei erklärt» werde: «Es kann nicht verlangt werden, dass die Kantonspolizei, sobald die Stadtpolizei Krawalldienst zu besorgen hat, ihre or-

dentliche Tätigkeit einstellt und wie die kleinen Kinder daheim bleibt.» Auch für die Polizeidirektion stand ausser Frage, dass die Superiorität der Kantonspolizei über die Gemeindepolizei aus staatspolitischen Gründen gewahrt bleiben musste. Dennoch zeigte der Polizeidirektor Entgegenkommen. Er schlug vor, die Leitung bei der Stadtpolizei zu belassen, wenn die Kantonspolizei beim Ordnungsdienst nur kleine, genau abgegrenzte Aufgaben übernehme.

Erst Ende 1933 traf der erneut ablehnende Bescheid des Stadtrates ein. Jetzt riss der Regierung die Geduld. Sie verzichtete auf den Versuch einer gemeinsamen Vereinbarung und erliess am 8. Februar 1934 den Beschluss über die Zusammenarbeit der Kantons-

Ein Kantonspolizist über die kommunistische Agitation.

Der sozialdemokratische Kantonsrat und «Volksrecht»-Redaktor Friedrich Heeb bezeichnete das «Prügelsystem» bei der Kantonspolizei in der Debatte über den Kasernenkrawall als «Kulturschande». Die Grobheit und Brutalität der Kantonspolizei habe über die Grenzen des Kantons, ja über die Schweiz hinaus «traurige Berühmtheit» erlangt. Bitter beklagte sich darauf ein in Zürich stationierter Kantonspolizist: «Es ist ohne weiteres klar und darf nicht vorkommen, dass Arrestanten misshandelt werden. Wenn am 23. Januar 1932 in dieser Beziehung zu weit gegangen wurde, so muss man das berücksichtigen, was sich die Kommunisten seit Jahren gegen die Polizei erlaubten. Das ganze Polizeikorps der Stadt Zürich (Stadt- und Kantonspolizei) wird fortgesetzt im «Kämpfer», an allen Versammlungen und Demonstrationen in unflätigster und gemeinster Weise beschimpft und tituliert, die jeder Beschreibung spottet. Wie wurden die abkommandierten Mannschaften an Versammlungen schon behandelt? Man muss sich nicht nur alle gemeinsten Schimpfwörter gefallen lassen, es wurde sogar schon Kollegen direkt durch Weibspersonen ins Gesicht gespuckt. Wollte man irgendwo zu einer Verhaftung schreiten, so fiel die ganze Meute über die Kollegen her, sodass sie sich flüchten mussten, um nicht geprügelt zu werden. Ein städtischer Detektiv wurde vor zwei Jahren an der Langstrasse von einer Anzahl Kommunisten halbtod geschlagen und ihm seine Pistole gestohlen. Bis heute ist es nicht gelungen, die Täter zu ermitteln. Solche Sachen gehören in das Programm der kommunistischen Partei, die jeden Tag Vorbereitungen zur bewaffneten Revolution predigt; die offen erklärt, für uns gibt es keine Gesetze und für uns existieren keine Verbote; allen behördlichen Massnahmen setzen wir Widerstand entgegen etc. Einer solchen Partei steht es am besten an, ein solches Lamento zu machen, wenn sich die Polizei einmal an einem renitenten Kommunisten vergreift, dann sollen sofort die Gesetze und Reglemente in Anwendung kommen. Anlässlich des Schneiderstreiks im Sommer 1931 wurde einem städtischen Polizeimanne anlässlich seines Dienstes der ganze Uniformrock am Rücken total voll gespuckt. Am 23. Januar a. c. ertönte von den Kommunisten der Ruf: hängt die Schroterei, die Tschuggerei, die Schmier an die Bäume, werft die Chaiben in die Sihl usw. Die Kommunisten sind die Todfeinde der Polizei. Die Polizei hat sich von diesen «Lausbuben» alles gefallen zu lassen. Bei einer kommunistischen Revolution hat die Polizei in erster Linie die Köpfe herzuhalten, sie hat den Staat zu schützen, bis zuverlässiges Militär zur Stelle ist. Das wissen die Kommunisten, deshalb gehen sie darauf aus, durch Zeitungsartikel, Motionen und Interpellationen die Polizei mürbe zu machen, den Korpsgeist zu untergraben und der Polizei den «Verleider» anzuhängen. In dieser Richtung werden die Kommunisten von den Sozialdemokraten unterstützt. Wenn Kantonsrat Heeb behauptet, in Frankreich und England sei die Polizei humaner, so soll er nur auch erwähnen, dass die Polizei in diesen Staaten eine andere Autorität besitzt und anderen Schutz geniesst als bei uns.»⁵¹

und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung einseitig auf dem Verordnungsweg, also in eigener Kompetenz. Der Stadtrat prüfte, ob gegen die Verordnung ein staatsrechtlicher Rekurs zu ergreifen war. Auf Anraten seines Rechtskonsulenten verzichtete er jedoch, um die Spannungen nicht noch weiter zu verschärfen.⁵³

Die Zürcher «Blutnacht» vom 15. Juni 1932

Vom 9. Mai bis zum 4. Juli 1932 streikten in Zürich die Heizungsmonteur, angeführt von der revolutionären kommunistischen Gewerkschaftsopposition. Die Monteur wollten den Lohnabbau nicht hinnehmen, den die Arbeitgeber ihnen dem Landesvertrag gemäss abverlangten. Sozialdemokraten und Gewerkschaften waren gegen den Streik, verurteilten ihn als «wildes kommunistisches Abenteuer» und bezeichneten die Streikleitung als «Hampelmänner der hohen KP-Bonzen». Deren Ziel sei nicht die Verhinderung des Lohnabbaues, sondern die Herausforderung der sozialdemokratischen Stadtregierung durch Provokation, Krawall und Zusammenstösse, um die Arbeiterschaft dem roten Zürich zu entfremden.

Zunächst verlief der Streik ruhig, ohne dass Zwischenfälle bekannt geworden wären. In der sechsten Woche allerdings verschärfte sich der Konflikt. Ausschreitungen von Streikenden gegen arbeitswillige Monteur machten Polizeieinsätze notwendig, in deren Verlauf Gummiknüppel eingesetzt wurden und ein Stadtpolizist einen Kieferbruch erlitt. Unter anderem wurde der Präsident der Streikleitung verhaftet. Darauf riefen die Streikenden zu einer Protestversammlung gegen die «Polizeiüberfälle auf streikende Arbeiter» auf, was der Stadtrat jedoch verbot. Dennoch fanden sich am Abend des 15. Juni 1932 tausend bis zweitausend Personen auf dem Helvetiaplatz ein, teils um zu demonstrieren, teils um das Kommende von den Trottoirs her zu beobachten. Die Stadtpolizei hatte die ganze Mannschaft aufgeboten und eine Abteilung von achtzig Mann in das Bezirksgebäude gelegt, wo rund zwanzig Streikende inhaftiert waren. Zunächst schien es, als ob auf die Demonstration verzichtet werden sollte, dann folgten aber doch eine Kundgebung und der Aufruf zum Marsch Richtung Röntgenplatz. Jetzt griff die Stadtpolizei vom Bezirks-

gebäude her ein und räumte den Helvetiaplatz. Dies geschah zunächst ohne Schwierigkeiten, dann aber geriet die Polizei eingangs einer Seitenstrasse in ein «Steinbombardement». Sie feuerte Schreckschüsse ab und forderte Verstärkung an.

Von 21 Uhr bis nach 3 Uhr früh war das Langstrassenquartier in Aussersihl nun Schauplatz blutiger Strassenschlachten zwischen der Stadtpolizei und kommunistischen Demonstranten. Diese hatten sich, so stand zu vermuten, auf Zusammenstösse vorbereitet und korbweise Steine herbeigeschafft. Immer wieder hagelten Pflastersteine aus Seitengassen und Fenstern auf die Polizisten und deren Fahrzeuge nieder. Die Polizisten warfen Steine zurück und machten von ihren Pistolen Gebrauch, schossen wohl auch in Richtung der Angreifer. Die Sanität fuhr ständig zwischen Kampfplatz und Spital hin und her, zudem hatten die Demonstranten eigene Verbandsplätze eingerichtet. Als mobile Einheit setzte die Polizei sechzig Mann auf einem Transporter ein, wogegen die Demonstranten Barrikaden errichteten und diese anzündeten.

Der «Tages-Anzeiger» berichtete: «Das Kampfgebiet mit seinen vielen Querstrassen und den zahlreichen unbeleuchteten Höfen bot den Angreifern immer wieder Schlupfwinkel. Unaufhörlich drang die Polizei mit ihrem grossen Scheinwerferwagen vor und unternahm Razzien in diesen Schlupfwinkeln, wobei es im Dunkeln zu schweren Kämpfen Mann gegen Mann kam. Hier entstanden auch die meisten Verletzungen, teils durch Schüsse, teils durch Säbelhiebe und Steinwürfe. Als diese letzteren nicht aufhörten, ergriff die Polizei ihrerseits Steine, um sich ihrer Haut zu wehren. Naturgemäss befanden sich unter der Menge zahlreiche Neugierige, die nicht eigentlich Angreifer waren, aber nun mitten in den Kampf gerieten und verletzt oder verhaftet wurden. Die Polizei sah sich genötigt, gegen jedermann rücksichtslos vorzugehen und systematisch Taschensitationen vorzunehmen; dabei wurde bei vielen Passanten eine Schusswaffe vorgefunden.»

Gegen zwei Uhr morgens orientierte Polizeinspektor Wiesendanger die Presse. Er erklärte, die volle Verantwortung für den Schusswaffeneinsatz zu übernehmen. Anders habe sich die Polizei nicht wehren können. Er werde deshalb beim Stadtrat beantragen,

Nach der Zürcher «Blutnacht» vom 15. Juni 1932: Kommunisten und Sozialdemokraten beschuldigen sich gegenseitig, «Arbeiterblut» vergossen zu haben.



die Mannschaft mit Stahlhelmen auszurüsten und besser zu bewaffnen: «Sonst führt das zum Bürgerkrieg, denn das ist kein gewerkschaftlicher und politischer Kampf mehr, sondern Strassenräubertum.»

Rund dreissig, zum Teil lebensgefährlich Verletzte wurden gezählt. Einer von ihnen starb noch in der gleichen Nacht. Ein weiteres Todesopfer forderte eine neuerliche Kundgebung am folgenden Tag, als Demonstranten einen unbeteiligten Passanten misshandelten und diesem einen tödlichen Lungenriss zufügten.

Nicht zum Einsatz gelangte in der Zürcher «Blutnacht», wie sie von den Kommunisten alsbald bezeichnet wurde, die Kantonspolizei. Sie stand mit 100 Mann bereit und bewachte vorschriftsgemäss die Militärkaserne und die Zeughäuser, wurde aber von der Stadtpolizei nicht zur Unterstützung angefordert.

Eine sozialdemokratische Parteiversammlung am folgenden Tag billigte die Massnahmen des städtischen Polizeiinspektors, da «man die Polizeimänner nicht wehrlos den hinterhältigen Angriffen von bewaffneten Radaubrüdern aussetzen» dürfe. Weiter wurde erklärt: «Die Versammlung gibt der Auffassung Ausdruck, dass die Stadtbehörden des roten Zürich in

der Lage sind, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung selbst zu sorgen.» Die kommunistische Presse titelte: «Die sozialdemokratische Polizei rötet Zürich mit Arbeiterblut!» Für das bürgerliche Lager hinwiederum waren die Ereignisse Beweis, dass die zurückhaltende Taktik der Stadtpolizei gescheitert war. Die «Neue Zürcher Zeitung» kommentierte: «Wären die Regenten des «roten Zürich» nicht die Gefangenen der von ihnen selbst während Jahrzehnten künstlich gezüchteten Auffassung von der provokatorischen Wirkung der Polizeiuniform gewesen, hätten sie nicht selbst die Arbeiterbevölkerung systematisch zur Polizeifeindlichkeit erzogen, so wäre sie auch nicht in der richtigen Verwendung und Einsetzung der Stadtpolizei gehemmt gewesen, und das Polizeikorps brauchte nicht seit mehr als drei Jahren die unwürdige Rolle zu spielen, die nach Heeb's Worten [sc. des Kantonsrates und «Volksrecht»-Redaktors] darin bestand, dass es «alle kommunistischen Lausbubereien und Provokationen mit beispielloser Ruhe und Geduld hinnehmen, einen grossen Teil seiner Freizeit für diese kommunistischen Bübereien opfern und sich dabei fortgesetzt aufs erbärmlichste beschimpfen und verhöhnen lassen» musste.»⁵⁴

Die Gefahr von rechts: Der Frontenfrühling 1933

Im Januar 1933 wurde Adolf Hitler deutscher Reichskanzler, Deutschland zur nationalsozialistischen Diktatur. In Zürich kursierten Meldungen über blutige Verfolgungen und Schiessereien jenseits der Grenze, im Rafzerfeld rechnete man mit einem starken Andrang deutscher Flüchtlinge. Die Kantonspolizei besetzte unverzüglich die Strassen- und Rheinübergänge zum Deutschen Reich. Die schlimmen Gerüchte bewahrheiteten sich jedoch nicht.⁵⁵

In der Schweiz tauchten im Jahr der Machtergreifung Hitlers neue Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat auf. Hier und vor allem im Kanton Zürich kam es zur Gründung von zahlreichen rechtsradikalen Gruppierungen und Parteien. Man sprach vom Frontenfrühling. Die bedeutendste dieser Organisationen war die Nationale Front. In ihrem Gedankengut folgte diese Bewegung dem nationalsozialistischen Vorbild, verherrlichte das Führerprinzip, den autoritären Staat und gebärdete sich stark in einem militanten Antisemitismus.

Ihre Anziehungskraft verdankten die Nationale Front und ihr gleichgesinnte Gruppierungen der zerrfahrenen politischen und sozialen Situation. Die augenscheinlich unüberbrückbare Kluft zwischen Arbeiterschaft und Bürgertum, die unablässige linksradikale Agitation auf der Strasse, die Gehässigkeit der politischen Auseinandersetzung überhaupt und das Gezänk der Parteien in den Parlamenten, natürlich auch die wirtschaftliche Not – kurzum: Die ganze trostlos wirkende Zeit schien einer grundlegenden Erneuerung zu bedürfen. An die Stelle der das Volk entzweierenden Klassengesellschaft sollte, so hiess es im Umkreis von Zürcher Studenten und jungen Akademikern 1930, eine neue Front eröffnet und ein dritter Weg zwischen Kapitalismus und Sozialismus eingeschlagen werden. Sowohl der Materialismus des Marxismus, der Internationalismus der Sozialdemokratie wie auch der ausbeuterische Kapitalismus wurden abgelehnt. An deren Stelle sollte die Idee der Volksgemeinschaft treten, das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl.

In der Praxis allerdings war von diesen Idealen wenig zu spüren. In Sprache und Handeln unterschieden sich die Fronten kaum von ihren Gegnern auf der

linksextremen Seite. Das Auftreten war gewalttätig, der Antisemitismus menschenverachtend. Die Ausrichtung auf das nationalsozialistische Deutschland strafte die Idee einer schweizerischen Volksgemeinschaft Lügen. Der Frontenfrühling vergiftete das politische Leben weiter und zerriss nicht selten nahe zwischenmenschliche Bindungen.

Von den bedrohlichen Verhältnissen zeugten die Massnahmen, welche die Behörden zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und des Friedens ergriffen. Der Zürcher Kirchenrat wandte sich 1933 in Aufrufen gegen die «Judenhetze» und die «Verwilderung der Wahlsitten», wozu ein striktes Verbot der Propaganda auf der Strasse verlangt wurde. Im November 1933 untersagte der Regierungsrat den Beamten das Tragen von politischen Abzeichen bei amtlichen Handlungen, im Januar 1934 verlangte der Kirchenrat das Gleiche von Pfarrern und Mitgliedern kirchlicher Behörden. Bereits im März 1933 hatte der kantonale Polizeidirektor das nationalsozialistische Hakenkreuz verboten, diese heikle politische Massnahme allerdings auf Druck des Regierungsrates rückgängig machen müssen. Hingegen verbot der Regierungsrat im Februar 1934 auf Dauer politische Kundgebungen und Versammlungen im Freien zur Nachtzeit, wodurch vor allem die beliebten Fackelaufmärsche verhindert wurden. Ferner verlangte der Regierungsrat, dass in den Schulen die Beeinflussung und Störung durch politische Parteien zu unterbleiben habe. In Russikon



Hetze des «Volksbundes» gegen Juden: «Der bodenständige Schweizer kauft nichts beim Juden.» Aufnahme des Fotodienstes der Kantonspolizei in den 1930er Jahren.

wurde den Schülern die Teilnahme an Vereinen und Organisationen untersagt.⁵⁶

Fackelzug «vaterländischer Parteien» in Aussersihl, 23. September 1933

Was in Deutschland in den Jahren zuvor zur Tagesordnung gehört hatte, die gewalttätige Konfrontation zwischen links und rechts auf den Strassen, das erlebte im September 1933 auch die Stadt Zürich.

Der 23. September 1933 war der Vorabend zu den Zürcher Stadt- und Gemeinderatswahlen. In der Absicht, dem roten Zürich ein Ende zu setzen, hatten die meisten bürgerlichen Parteien ein Wahlbündnis mit der Nationalen Front geschlossen. Das Finale des Wahlkampfes stellten abendliche Fackelzüge der verschiedenen Parteien dar. Kommunisten und Sozialdemokraten zogen am Freitag durch bürgerliche Stadtkreise, die «vaterländischen Parteien» planten am Samstagabend eine derartige Kundgebung im Aussersihler Arbeiterquartier. In der Nacht dazwischen kam es zu Tötlichkeiten zwischen sozialdemokratischen «Plakatschutztruppen» und Frontisten, weil letztere die gegnerischen Plakate mit eigener Propaganda überklebten. Der Stadtrat rief die Bevölkerung zur Wahrung von Ruhe und Ordnung auf, aber vergebens. Als am Abend der etwa 2000 Personen starke Fackelzug

der «vaterländischen Parteien» mit Schweizer Fahnen und Frontistenbannern, angeführt von einer Musikkapelle, die Stauffacherbrücke überschritt, wurde er dort von einer vieltausendköpfigen erzürnten Menge empfangen und auf dem Weg nach Wiedikon eskortiert. Es kam zu wilden Schlägereien, Fackeln flogen hin und her, die Kolonne wurde gesprengt. Nur das Einschreiten der Stadtpolizei, welche sich jetzt in Camions an die Spitze und an den Schluss des Zuges setzte, verhinderte Schlimmeres. Gleichwohl wurden 23 Personen verletzt, mehrheitlich Frontisten. Sie wiesen Stich-, Riss-, Quetsch- und Brandwunden auf.⁵⁸

In den Stadtzürcher Wahlen am folgenden Tag blieben die Sozialdemokraten siegreich. Sie errangen erneut 5 der 9 Stadtratssitze und stellten 63 der 125 Gemeinderäte. Die Nationale Front kam auf 10 Sitze, die Kommunisten auf 2.

Ob der Angriff auf die «vaterländische Kundgebung» die spontane Reaktion von empörten Arbeitern über den «faschistischen Fackelzug ins Herz des roten Zürich» war oder ob es sich dabei um die wohl vorbereitete und organisierte Aktion des «marxistischen Pöbels» handelte, blieb Ermessenssache des Parteistandpunktes. Unübersehbar war indessen, dass sich die Methoden der Kommunisten und der Frontisten auf der Strasse, in Wort und Schrift kaum voneinan-

Tätlichkeiten im Kantonsrat 1935.

Die Extreme links und rechts des politischen Spektrums berührten sich im Kampf gegen den angeblich zerrütteten bürgerlichen Staat. Als es im Kantonsrat 1935 eine Motion der Nationalen Front zu behandeln galt, die den 1. August zum öffentlichen Ruhe- und Feiertag erklären wollte, führte dies zu ärgsten gegenseitigen Beschimpfungen und selbst zu Tätlichkeiten im Ratssaal. Im Lauf der Debatte rief der Frontenführer den Sprecher der Sozialdemokraten einen Schweinehund und musste sich selbst als einen solchen bezeichnen lassen. Ein radikaler Vertreter der Ratslinken sah im Nationalfeiertag nur die «Fasnacht der Füdlibürger» und schalt gleichzeitig die Frontisten Landesverräter. Darauf ging ein allgemeines Handgemenge zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten einerseits und Frontisten andererseits los. «Gauführer» Tobler wollte einem Gegner an die Gurgel springen und erhielt dabei einen Faustschlag aufs Auge, dass dieses blau anlief. Der Frontist Dr. Meyer rang mit dem Kommunisten Bodenmann.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung wurden die Streithähne des Saales verwiesen, und es wurde der Antrag gestellt, «die Sitzung zu schliessen, nach Hause zu gehen und sich zu schämen». Das Ansehen des Kantonsparlamentes habe schwersten Schaden gelitten, erklärte der Ratspräsident in der folgenden Woche: «Einmal und nicht wieder, wollen wir uns heute geloben. Eine wirkliche Volksgemeinschaft und gegenseitiges Verstehen tun mehr not denn je. Der Klassenkampf wird nicht dadurch aus der Welt geschafft, indem man ihn noch schürt. Das Bekenntnis zur Demokratie verpflichtet und wer ihr auf diese Weise den Kampf ansagt, hat auch in einer Volksvertretung nichts zu suchen.»⁵⁷

der unterschieden. Ziel war der Sturz der bestehenden demokratischen Staatsordnung. Der Linkssozialist Walter meinte im Kantonsrat 1934: «Die ‹Nationale Front› hat durchaus recht: man muss die Strasse erobern. Sie weiss, dass die Bürgerlichen die Kraft nicht aufbringen, sich für ihren Staat zu wehren.»⁵⁹

Frontistischer Terror. Weitere Zusammenstösse zwischen links und rechts

Die Polizei und die Strafuntersuchungsbehörden wurden durch den Links- und den Rechtsextremismus weiter gefordert. Im September 1933 schlugen drei Frontisten in Zürich auf offener Strasse einen Juden nieder, weil sie einem solchen «eis uf d'Schnörre gäh» wollten. Im August 1933 und abermals im Januar 1934 verübten Frontisten Sprengstoffanschläge auf das «Volksrecht»-Gebäude und die Wohnung eines Redaktors dieser Zeitung. Im Dezember 1934 brachten Frontisten vor der Synagoge in Zürich eine Petarde zur Explosion. Kundgebungen hielten die Fronten mit Vorliebe in Arbeiterquartieren ab, wobei dann – so meinte eine Zeitung damals – der radaulustige Flügel der linken Seite «mit Herzenslust auf die frontistische Aufforderung zum Tanz» reagierte.⁶⁰

Kommunisten und radikale Sozialisten hatten sich in einem «Kampfbund gegen den Faschismus» zusammengetan und unternahmen ihrerseits Auszüge, um frontistische Versammlungen zu sprengen. Dies war etwa der Fall am 24. Mai 1934 in Dietikon. Fünf Tage später, am 29. Mai 1934, hielt die Nationale Front in der Stadthalle in Aussersihl eine Veranstaltung ab unter dem Titel «Der jüdische Marxismus muss ausgerottet werden». Trotz dem Verbot des Stadtrates rief der Kampfbund zur Gegenkundgebung auf, in deren Verlauf es zu blutigen Zusammenstössen mit der Stadtpolizei kam. Militante Demonstranten zündeten Barrikaden an, warfen mit Steinen, was die Stadtpolizei mit Warnschüssen beantwortete. Die Ausschreitungen forderten zahlreiche Verletzte, darunter auch sechs Polizisten. Unter den 83 Verhafteten befand sich auch der sozialdemokratische Parteisekretär Ernst Walter, der von Polizeioberinspektor Wiesendanger, seinem Parteigenossen, persönlich festgenommen worden sein soll. Das Verhalten des Stadtrates und der Stadtpolizei führte unter den Sozialdemokraten

zu heftigen innerparteilichen Auseinandersetzungen, worauf Polizeioberinspektor Wiesendanger aus der Partei austrat und sich später dem Landesring anschloss.⁶¹

Der Regierungsrat verbot am 6. Juli 1934 sowohl den kommunistischen «Kampfbund» wie auch den frontistischen «Harst» mit der Begründung, beides seien militärische Organisationen politischer Parteien. Solche Organisationen aber würden, wie das Beispiel anderer Länder zeige, die Staatsgewalt auflösen und zum Bürgerkrieg führen. Das Verbot verhinderte jedoch weitere Zusammenstösse mit der Polizei und zwischen Kommunisten und Frontisten nicht. Im November 1934 organisierten die Fronten im Zusammenhang mit Aufführungen des Kabarets «Pfeffermühle» von Erika Mann im Kursaal und des «Professors Mannheim» von Friedrich Wolf im Schauspielhaus ein aggressives Kesseltreiben gegen Juden und Emigranten. Die Folge waren wiederholt schwere Ausschreitungen zwischen Frontisten und der Stadtpolizei, aber auch Zusammenstösse mit kommunistischen Gegendemonstranten.⁶²

Weisungsgemäss kam bei all diesen Unruhen in der Stadt Zürich die Stadtpolizei zum Einsatz. Die Kantonspolizei konnte sich in der Regel auf die Observation des Geschehens durch ihre Detektive beschränken, da sie nicht zur Unterstützung angefordert wurde. Dafür musste sich die Kantonspolizei für Ordnungsdienstleistungen auf der Landschaft und in Winterthur bereithalten. Ihr Auftrag war zumeist der Schutz der Versammlungsfreiheit, mithin die Verhütung von Störungen bei kommunistischen oder frontistischen Versammlungen durch die jeweils andere Partei. 1934 wurden fünfzehn derartige Einsätze notwendig, wobei eine Schlägerei zwischen Frontisten und Arbeitern am 25. Januar 1934 im Arbeiterquartier Töss nicht verhindert werden konnte. Das Kommando war nicht hinreichend über die Absicht der Nationalen Front orientiert, dort eine Versammlung abhalten zu wollen. Als erfolgreich erwies sich die Taktik, unter Einsatz von Motorfahrzeugen mit starken Kräften rechtzeitig an Ort und Stelle zu sein. 1935 konnte die Polizeidirektion berichten, dass, «abgesehen von zwei Keilereien im Oberland», keine Ruhestörungen von Belang mehr vorgekommen seien. Am Treffen der Nationalen Front in Winterthur 1935 unterstützten

sechzig Kantonspolizisten die dortige Stadtpolizei, und Zusammenstösse konnten, wie der Regierungsrat schrieb, vollkommen verhindert werden.⁶³

Beruhigung im Innern nach 1935

«Volksrecht»-Redaktor Friedrich Heeb bezichtigte 1933 die Kommunisten der Mitverantwortung für die nationalsozialistische Machtergreifung in Deutschland. Er erklärte vor dem Kantonsrat: «Was die Demokratie wert sei, hätten die Kommunisten in Deutschland erst eingesehen, als die Demokratie dort verloren gegangen sei. Wenn sich die Kommunisten vorher auf den Boden der Demokratie gestellt und auf ihrem Boden die organisatorische Einheit der Arbeiterklasse wie ihre Einheit in der Aktion ermöglicht hätten, so wäre es in Deutschland nie zu dem gekommen, was heute dort eingetreten sei.»⁶⁵

Im Lauf des Jahres 1934 wuchs auch bei den Kommunisten die – so allerdings nicht eingestandene – Einsicht, dass der bisherige Konfrontationskurs nur die Spaltung der Arbeiterschaft bewirkt und den Vormarsch des rechtsextremen Totalitarismus gefördert hatte. Der jetzt von Moskau inszenierte radikale Kurswechsel hin zu einer Volksfrontpolitik, die selbst eine Zusammenarbeit mit bürgerlichen Parteien ermöglichte und vorderhand auf das Ziel der Revolution verzichtete, wurde unmittelbar auch von der kommunistischen Partei in der Schweiz nachvollzogen.

Ausdrücklich verzichtete diese nun auf den «Kampf gegen das rote Zürich», womit auch die Provokations-taktik auf der Strasse ein Ende nahm. Gleichzeitig setzte sich der politische Niedergang der Kommunisten fort; anlässlich der Kantonsratswahlen 1935 verlor die Partei drei ihrer zuvor sechs Sitze.⁶⁶

Wichtig für die Beruhigung der innenpolitischen Situation nach 1934 war ausserdem der rasche Niedergang der Frontenbewegung. Die Nationale Front verlor 1935 im Kanton Zürich vierzig Prozent ihrer Wählerschaft. 1938 und 1939 büssten sie sowohl in der Stadt Zürich wie auch im Kantonsrat alle Mandate ein und waren danach in diesen Parlamenten nicht mehr vertreten.⁶⁷

Gleichzeitig mit dem Untergang der beiden extremen Parteien in die politische Bedeutungslosigkeit ging es endlich mit der Schweizer Wirtschaft wieder aufwärts. Zwar wurde der höchste Stand der Arbeitslosigkeit erst 1936 erreicht. Gleichzeitig aber ermöglichte die Frankenabwertung in jenem Jahr die Überwindung der Exportkrise und die Beseitigung der ärgsten Not.

Neue Bedrohung. Spione und Agenten

Während sich die innenpolitische Lage nach 1935 beruhigte, traten durch das sich immer aggressiver gebärdende Deutsche Reich neuerlich schwierige Herausforderungen an Behörden und Polizei heran.

Initiative zum Schutz der verfassungsmässigen Ordnung 1935

Unter dem Eindruck der links- und der rechtsextremen Propaganda und Gewalt lancierten bürgerliche Parteien 1933 eine Initiative zum «Schutz der verfassungsmässigen Ordnung», die den Missbrauch der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts verhindern sollte. Die Fronten, Kommunisten und Sozialdemokraten bekämpften die Vorlage. Die Linke glaubte an einen «Frontalangriff des Bürgertums auf sämtliche demokratischen Rechte der Arbeiterschaft und des werktätigen Volkes», die Fronten und Kommunisten fürchteten ein Verbot ihrer Parteien. Zur Abstimmung kam 1935 ein Gegenvorschlag des Regierungsrates. Justizdirektor Hafner rief zur Annahme auf: «Der Staat hat zu verhindern, dass die verschiedenen politischen Auffassungen in einem gebildeten Volke sich auf den Strassen mit brutaler körperlicher Gewalt, mit Prügeleien, Todschlag und Mord auseinandersetzen.» Die neuen Verfassungsartikel sahen unter anderem vor, dass Mitglieder extremer politischer Organisationen keiner Kantons- oder Gemeindebehörde angehören und nicht als Beamte oder öffentliche Angestellte beschäftigt werden durften.

Am 5. Mai 1935 verwarf das Volk die als «Ordnungsgesetz» bezeichnete Vorlage deutlich. Die bürgerliche Presse glaubte den Grund dafür im Widerwillen des Volkes gegen alles, was nach Polizeigesetz rieche, ausmachen zu können. Ein ähnliches Gesetz auf Bundesebene hatte der Souverän bereits im Jahr zuvor abgelehnt.⁶⁴

Zunehmend gefährdeten nationalsozialistische Propaganda, Ausspionierung von Emigranten und geheimer Nachrichtendienst die schweizerische Unabhängigkeit und Souveränität. Ein Zentrum dieser Aktivitäten sowohl deutscher wie auch von diesen abhängiger schweizerischer Gruppierungen bildete Zürich. Der Bund ergriff Massnahmen, welche die Sicherheit des Landes durch neue Strafbestimmungen stärkten, den Aufbau einer Bundespolizei erlaubten und den Staatsschutz auf eine wirksamere und einheitlichere Grundlage stellten.

In Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden führte die Zürcher Polizei seit 1935 mehrfach Aktionen durch, die Aufschluss erbrachten über Aufbau und Aktivitäten nationalsozialistischer Organisationen in der Schweiz. Hausdurchsuchungen vom November 1935 bei Mitgliedern der deutschen Studentenschaft in Zürich zeigten, dass diese unter anderem Berichte über Emigranten und andere Personen anfertigten und überhaupt im Dienst deutscher Parteiorgane Erhebungen in der Schweiz anstellten. Besorgnis erregten ferner Erkenntnisse der Stadtpolizei über die sogenannte Sportabteilung der NSDAP in Zürich, welche militärischen Charakter hatte und sich als eine Organisation ähnlich der berüchtigten deutschen SA verstand. Strafrechtlich relevante Aktivitäten liessen sich zwar nicht nachweisen, hingegen verbot der Bundesrat unter anderem Landes- und Kreisleitungen der NSDAP in der Schweiz, untersagte das geschlossene Auftreten ihrer Sportabteilungen in der Öffentlichkeit und verlangte von deutschen Studenten, sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten. Im Frühjahr 1936 folgten weitere umfangreiche polizeiliche Erhebungen über alle ausländischen Vereinigungen im Kanton Zürich. Es wurde festgestellt, dass unter der deutschen Kolonie in Zürich zahlreiche Nebengebilde der NSDAP bestanden wie eine Hitler-Jugend, ein Bund deutscher Mädchen, ein nationalsozialistischer Lehrerbund und andere mehr. Ein Nachweis, dass diese Gruppierungen damals unmittelbar die äussere und die innere Unabhängigkeit der Schweiz gefährdeten, gelang nicht. Trotzdem wurden sie weiter sorgfältig polizeilich überwacht und so beispielsweise 1937 die verstärkte Einfuhr von nationalsozialistischem Propagandamaterial konstatiert.⁶⁸

Zu überwachen waren ferner schweizerische Gruppierungen, die zum Teil in unmittelbarem Dienst Deutschlands standen. Nach eingehenden Erhebungen schritt die Zürcher Polizei zusammen mit der Bundesanwaltschaft am 10. November 1938 zu einer Aktion gegen den Volksbund, den Bund treuer Eidgenossen sowie gegen die Eidgenössische soziale Arbeiterpartei. Das beschlagnahmte Material bewies unter anderem, dass der Bund treuer Eidgenossen politischen und militärischen Nachrichtendienst zugunsten nationalsozialistischer Parteistellen betrieb. Mehrere Personen wurden zu Haftstrafen verurteilt und die Zeitungen dieser Organisationen verboten.⁶⁹

Die Gründung der Abteilung Nachrichtendienst

Bis 1938 beschäftigten sich bei der Kantonspolizei unter der Leitung des Polizeikommandanten nur ein bis zwei Kriminalisten mit Fragen des Staatsschutzes. Durch eine korpsinterne Weisung bildeten sie seit 1935 eine kleine eigenständige Gruppe innerhalb des Spezialdienstes und logierten im hintersten Teil der Kaserne. Sie waren von einem geheimnisvollen Nimbus umrankt. Unter der Mannschaft hiess es lediglich, dies seien die «Politischen». Worin ihre Aufgabe bestand, war dem Korps weitgehend unbekannt.⁷⁰

Unter diesen Umständen konnte natürlich von einer regelmässigen Beschaffung und Verarbeitung von Informationen über extreme Organisationen und Personen nicht die Rede sein. Die Tätigkeit erschöpfte sich in der Bearbeitung von Einzelfällen, von denen die Behörden Kenntnis erhielten, sowie in der Erledigung von Aufträgen der Bundesanwaltschaft und der eigenen Kantonsregierung. Im Unterschied zur gewöhnlichen Kriminalpolizei hatte ein wirksamer Nachrichtendienst jedoch unentdeckte Straftatbestände aufzuspüren. Auf Anzeigen Geschädigter, wie dies bei sonstigen Delikten der Fall war, konnte die politische Polizei in der Regel nicht zählen.⁷¹

Die wachsende Gefährdung der Schweiz und weitere ausserordentliche Ereignisse nötigten schliesslich auch den Kanton Zürich, den Aufbau eines politischen Nachrichtendienstes an die Hand zu nehmen, wie dies bei der Stadtpolizei Zürich und anderen Polizeikorps bereits früher geschehen war.



Verfügung der Polizeidirektion vom 19. November 1938, mit welcher bei der Kantonspolizei eine besondere Abteilung für die politische Polizei geschaffen wurde, der «Nachrichtendienst». Unterzeichnet ist die Verfügung von Polizeidirektor Dr. Robert Briner.

Eines dieser ausserordentlichen Ereignisse bildete 1938 der Übertritt mehrerer tausend jüdischer Flüchtlinge in die Schweiz, nachdem das Deutsche Reich im März jenes Jahres Österreich annektiert hatte. Ende August 1938 beherbergte der Kanton Zürich 1800 von ihnen. Frankreich sperrte seine Grenzen, was am 20. August 1938 der vielen illegalen Einreisen wegen auch in der Schweiz geschah. Die Zürcher Kantonspolizei verstärkte die Bewachung der deutschen Grenze, übernahm die Grenzkontrolle am Flughafen und befragte – wies dies vor der Gründung der Fremdenpolizei 1893 bereits der Fall war – Flüchtlinge, welche politisches Asyl beehrten. Es stand unter anderem zu befürchten, dass mit den Emigranten auch Spione eingeschleust wurden und andere unerwünschte Personen ins Land kamen, dass ferner die Flüchtlinge selbst zum Agitationsziel ausländischer Geheimdienste wurden. Überhaupt war die Schweiz, wie man wusste, dank ihrer demokratischen Freiheiten ein Tummelplatz für politische Agenten jeglicher Couleur, sowohl einheimischer wie fremder Provenienz. Die feindliche Propaganda und Spionage nehme

zur Zeit täglich an Schärfe zu, mahnte ein Gutachten Ende 1938, weniger als ein Jahr vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges.⁷²

Am 19. November 1938 wies die Polizeidirektion die Kantonspolizei an, unverzüglich eine besondere Abteilung für die politische Polizei unter der Bezeichnung Nachrichtendienst zu schaffen. Die neue Abteilung, zunächst ein Offizier und sechs Polizeisoldaten, hatte der Verfügung gemäss die extremen politischen Parteien und Gruppierungen, die Ausländer und deren Organisationen, die politischen Flüchtlinge und Emigranten zu überwachen sowie alle Geschäfte im Zusammenhang mit politischen Delikten zu behandeln.⁷³

Die Kantonspolizei: Veraltet und ihrer Aufgabe nicht gewachsen?

Polizeihauptmann Müller und Polizeidirektor Briner

1935 wechselte Regierungsrat Otto Pfister von der Polizeidirektion in die Armendirektion. Vom Amt des Polizeidirektors gelte «der Spruch von «des Lebens ungemischter Freude», die keinem Polizeidirektor zuteil werde», meinte Pfister bei Gelegenheit im Kantonsrat. Diese Erfahrung machte auch sein Nachfolger, Regierungsrat Dr. Robert Briner.⁷⁴

Regierungsrat Briner und Polizeihauptmann Müller kannten sich gut. Beide gehörten der linksbürgerlichen Partei der Demokraten an, sie hatten zusammen Rechtswissenschaften studiert und waren als Mitglieder des akademischen Turnvereins Utonia Couleurbrüder. Wer allerdings glaubte, damit gewinne der vielfach angegriffene Polizeihauptmann einen wichtigen Verbündeten im Regierungsrat, der wurde bald eines anderen belehrt. Die Frage nach seinem Verhältnis zum Polizeihauptmann beleidigte ihn, erklärte Briner im Kantonsrat: «Solange Dr. Müller dem Polizeidirektor untersteht, hat er sich dessen Befehlen zu fügen.»⁷⁵

In Wirklichkeit war das Verhältnis zwischen Polizeidirektor Briner und Hauptmann Müller gespannt. Robert Briner galt als sehr korrekte und sozial denkende Persönlichkeit. Er habe sich «unentwegt für die

Schwachen und Bedrückten, für die Erniedrigten und Beleidigten» eingesetzt, hiess es in seinem Nachruf. Der langjährige Vorsteher des kantonalen Jugendamtes setzte stark auf die Prävention und weniger auf die Repression. Wohler als auf der Polizeidirektion fühlte er sich auf der Erziehungsdirektion, die er von 1943 bis 1951 leitete, oder als Dozent an der Schule für soziale Arbeit.⁷⁶

Von ganz anderem Naturell war da Polizeihauptmann Müller. Dessen rauher und wenig diplomatischer Ton, sein autoritärer Führungsstil, die Wirtschaftshockerei müssen Briner abgestossen haben. Als zu wenig differenziert dürfte ihm der Hauptmann erschienen sein, wenn dieser gegen «die von Humanität triefenden Urteile» der Gerichte wettete und behauptete, für diese seien offenbar die Bestohlenen die wahren Schuldigen, weil deren Besitz erst «die «armen» Verbrecher zum Diebstahl» verleite.⁷⁷

Die Affären des Septembers 1935

Robert Briner war noch kein halbes Jahr im Amt, als er sich im September 1935 mit zwei Polizeiaffären konfrontiert sah, die im Kantonsrat und in der Öffentlichkeit einiges Aufsehen erregten.

Der erste Fall betraf den Raubmord am Handelsreisenden Franz Uttinger in Kloten, begangen vermutlich von einem deutschen Vaganten. Aus verschiedenen nachvollziehbaren Gründen, aber auch wegen unbestreitbarer Pannen unterliess es die Kantonspolizei, sofort eine Fahndung nach dem Vermissten einzuleiten, und sie konnte auch des Täters nicht habhaft werden. Für die Beteiligten entstand der Eindruck, die Polizei habe nichts unternehmen wollen; das sozialdemokratische «Volksrecht» sprach von einem Skandal.⁷⁸

Schwerwiegend war der zweite Fall, der eine Woche später neuerdings im «Volksrecht» publik gemacht wurde. Wollte man den Schlagzeilen glauben, dann hätte die Kantonspolizei Verbindungen zur Nationalen Front und sogar zur deutschen Gestapo gehabt. Wie verhielt sich die Sache?

Im Juli 1934 verbot der Regierungsrat die Kampforganisationen der Kommunisten und der Nationalen Front und ordnete bei deren Führern Hausdurchsuchungen an. Mit der Durchführung der Aktion war Wachtmeister Alfred Iseli beauftragt, der bei der Kan-

tonspolizei vor allem Geschäfte politischer Natur besorgte. Gemäss seinen späteren Aussagen wandte sich Iseli an einen Gewährsmann im Umkreis der Fronten, um von diesem die Adressen der Harstofführer zu erfahren. Der Gewährsmann, so musste angenommen werden, schloss aus der Anfrage auf die bevorstehende Aktion und warnte die Betroffenen rechtzeitig, so dass die Hausdurchsuchungen ohne Resultat blieben.

Im September 1935 erfuhr der städtische Polizeiinspektor bei Ermittlungen im rechtsextremen Milieu von diesen Vorgängen. Er orientierte sofort Polizeidirektor Briner, der den Wachtmeister verhörte, vom Dienst suspendierte und die Bezirksanwaltschaft mit einer Strafuntersuchung wegen Amtspflichtverletzung beauftragte. Aber damit nicht genug. Gleichzeitig liess der frontistische Spitzel dem «Volksrecht» Informationen zukommen, wonach Iseli Kontakte zur Gestapo, der berüchtigten deutschen geheimen Staatspolizei, pflegte. Der Bezirksanwalt ging auch dieser Anschuldigung nach.

Das Strafverfahren endete im Oktober 1935 mit seiner Sistierung. Untersuchungsbehörden und Regierungsrat hatten sich davon überzeugt, dass alle Anschuldigungen auf den einen frontistischen Spitzel

Schlagzeile des «Volksrechtes» vom 18. September 1935, die mit gravierenden Vorwürfen an die Kantonspolizei aufwartete.



zurückgingen, dieser sich aber in stete Widersprüche verwickelte und überhaupt völlig unzuverlässig war. Ausserdem schien er von persönlichem Hass erfüllt, weil Iseli seinerzeit wesentlich an seiner Verhaftung als rechtsextremer Bombenattentäter beteiligt war. Die Untersuchung zeigte ferner, so der Polizeidirektor vor dem Kantonsrat, dass Iseli seine politischen Aufträge stets ohne Ansehen von Personen und Parteien erledigt hatte. Allenfalls könne ihm der Vorwurf gemacht werden, dass er oft kühn und dadurch vielleicht zu wenig vorsichtig arbeite.

Damit mochte der strafrechtliche Aspekt der Affäre geklärt sein. Für manche bürgerlichen Politiker aber und insbesondere für Sozialdemokraten und Kommunisten genügten die Erklärungen des Regierungsrates nicht. Was war von einem zweifellos erfahrenen Detektiv zu halten, der den Erfolg einer Aktion so fahrlässig gefährdete? Der auf einen solch fragwürdigen Zuträger abstellte? Umstritten blieb, wie weit die persönlichen Kontakte Iselis mit deutschen Polizeistellen gingen. Handelte es sich dabei wirklich nur um Kriminalbeamte und nicht doch auch um Gestapoleute? Unter welchen Umständen führten deutsche «Kollegen» Iseli auf seinen Auslandsreisen sogar in Konzentrationslager? Erklärungsbedürftig blieb auch, warum Iseli seinerzeit beim Frontistenführer Tobler auf eine Hausdurchsuchung verzichtete, nur weil dieser sein Ehrenwort gab, über keine belastenden Unterlagen zu verfügen. Für die Sozialdemokraten auffallend und stossend war, «wie ungleich Iseli handelte, je nachdem es nach links oder rechts ging. Beim Antifaschistischen Kampfbund wurde ohne Federlesens eine Reihe von Hausdurchsuchungen durchgeführt, wobei Iseli die Adressen der Leute nicht zuerst erfragen musste.»⁷⁹

Vorfall am Zionistenkongress 1937

Endgültig mit dem Polizeikommandanten brach Robert Briner nach einem Zwischenfall, der sich anlässlich des Zionistenkongresses von 1937 in Zürich abspielte. Im Auftrag der Bundesanwaltschaft überwachte die Kantonspolizei die geschlossene Versammlung im Stadttheater. Um Mitternacht tauchte Dr. Müller auf, unter anderem in Begleitung eines befreundeten Bezirksanwaltes, und begehrte Einlass,

was ihm allerdings Securitaswächter und jüdische Ordner verweigerten. Beim Versuch, trotzdem die Glastüre zu öffnen, ging diese in die Brüche.

Natürlich griff die Presse diesen Vorfall begierig auf, umsomehr, als die «Neue Zürcher Zeitung» zunächst von zwei betrunkenen Damen schrieb, welche Einlass begehrte und dabei die Glastüre zertrümmert hätten. Was genau und unter welchen Umständen vorgefallen war, ob der Polizeihauptmann und seine Kollegen nicht ganz nüchtern waren, darüber kursierten in der Presse verschiedene, auch offensichtlich falsche Darstellungen. Während die Kongressleitung keine Beschwerde erhob und Vorsorge traf, dass der Polizeihauptmann künftig jederzeit den Saal betreten konnte, glaubte das Parteiblatt der Frontisten, den Polizeihauptmann und seine Kollegen «in den Reihen der Antisemiten begrüßen» zu dürfen. Gegen den als Skandalblatt bekannten «Guggu» erhob Müller Strafklage wegen Verleumdung, die später durch eine Satisfaktionserklärung seine Erledigung fand. Auch beantragte Müller die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen sich selbst, auf die der Polizeidirektor allerdings wegen der schwebenden Strafklage gegen den «Guggu» nicht eintrat.⁸⁰

Aufsehen erregte die Stellungnahme des Polizeidirektors vor dem Kantonsrat. Er erklärte mit deutlichen Worten, das anstössige Verhalten des Polizeihauptmannes nicht leicht zu nehmen: «Dr. Müller besitzt ausgezeichnete polizeiliche Fähigkeiten, daneben aber auch Eigenschaften, die den Polizeidirektoren schon seit langem Sorgen bereiten. Das Ergebnis der Untersuchung ist abzuwarten. Wenn es nötig werden sollte, müssen die Konsequenzen mit aller Schärfe gezogen werden. An die Spitze des kantonalen Polizeikorps gehört ein absolut fähiger und integrier Mann.»⁸¹

Mängel der Kriminalpolizei.

Probleme des Dualismus

Ausser der wirtschaftlichen und der sozialen Not, den aussenpolitischen Sorgen, der kommunistischen und der frontistischen Gewalt beunruhigte in den 1930er Jahren eine beängstigende Welle von Kapitalverbrechen den Kanton Zürich. Von den fünfzig Gewaltdelikten mit tödlichem Ausgang in den Jahren zwischen



Rekrutenklasse 1938. Nach wie vor in Gebrauch waren das charakteristische Käppi und der Säbel. Dieses Erscheinungsbild wurde von manchen geschätzt, für andere wiederum stand es als Zeichen der «Rückständigkeit» der Kantonspolizei.

1914 und 1934 geschahen dreissig von 1930 bis 1934. Gleichzeitig stieg die Zahl der unaufgeklärten Fälle. Bis 1929 war es einer, bis 1934 sieben. Zwar waren die Verhältnisse in Zürich nicht zu vergleichen mit denen in Städten wie Düsseldorf, Hannover oder Breslau, wo Massenmörder ihr Unwesen trieben, aber beunruhigend war die Entwicklung nichts destoweniger.⁸²

1934 forderte Rechtsanwalt Dr. Paul Meyer, der unter dem Pseudonym Wolf Schwertenbach auch Kriminalromane verfasste, in einer Schrift mit dem Titel «Morde in Zürich» die Schaffung einer schlagkräftigen Mordkommission. Diese sollte aus zwei Detektiven der Stadt- und der Kantonspolizei, einem besonderen Bezirksanwalt, einem Gerichtsmediziner sowie einem weiteren Fachmann bestehen. Nur so liessen sich nach Einschätzung Meyers die Kriminalpolizei verbessern und der «ungeordnete Dualismus» am Tatort beseitigen, den er für die «Sünden im Fahndungsdienst» verantwortlich machte.

Zum Dualismus schrieb Meyer unter anderem: «Dem heutigen System haftet in erster Linie der Mangel an verantwortlicher Führung an. Weder Kantons- noch Stadtpolizei kann bei diesen parallel laufenden Ermittlungsverfahren die Verantwortung für

ein schuldbares Versagen übernehmen. Wem will man sie überbinden, wenn am Tatort 25 bis 30 Personen zugegen sind, die mit der Voruntersuchung mehr oder weniger etwas zu tun haben, sodass derselbe einem Taubenschlag gleicht und wertvolle Indizien verloren gehen? Die Gefahren eines unregelmässigen Dualismus im Polizeiwesen zeigen sich denn auch nirgends so deutlich und schädlich wie am Tatort selbst, wo die beiden Polizeiabteilungen auf eigene Faust Feststellungen und Befragungen machen. Dazu kommt die Anwesenheit einer dritten offiziellen Instanz, nämlich des Untersuchungsrichters, der gemäss § 26 der zürcherischen Strafprozessordnung die Untersuchung «zu leiten» hat. Dass es diesen drei Organisationen im Wirrwarr von Personen, Befehlen, Anordnungen und Befragungen schwer fällt, in Ruhe und Überlegung den Tatort zu prüfen, ist begreiflich. Dass der stets sich zeigende Fahndungswettbewerb dabei schädlich wirkt, ist verständlich und es liegt in der Natur der Sache, wenn wichtige Indizien und Ermittlungen der anderen Organisation vorerst verschwiegen werden. Der menschliche Ehrgeiz spielt bei einer solchen Regelung eine nicht zu unterschätzende Rolle. Es ist heute unmöglich, ein sauberes, klares Bild vom Tat-

ort und einen allgemeinen Überblick über die Situation zu erlangen.»⁸³

Im November 1934 unterstützte der sozialdemokratische Bezirksanwalt Dr. August Ziegler die Idee im Kantonsrat. Er forderte den Regierungsrat auf, die Missstände des Dualismus in Zürich zu beheben, allenfalls durch die Schaffung einer Mordkommission, wie Paul Meyer dies vorgeschlagen hatte. Der Regierungsrat setzte darauf eine Kommission ein, bestehend unter anderem aus dem Polizeidirektor, dem Justizdirektor, Polizeihauptmann Müller und auch Polizeiinspektor Wiesendanger. Ein Erfolg war der Kommission indessen nicht beschieden.⁸⁴

Ungenügen der Kantonspolizei?

August Ziegler machte für die Misserfolge in der Verbrechensbekämpfung nicht nur den Dualismus verantwortlich. 1934 und unmissverständlicher noch in einer Interpellation zum Mordfall Utinger 1935 sprach er vom Versagen der Kantonspolizei. Sie sei den Anforderungen nur mangelhaft gewachsen, es fehle an der richtigen Organisation des Fahndungsdienstes sowie an einer entsprechenden Schulung und Weiterbildung der Detektive. Notwendig seien eine vermehrte Aufgabenteilung auf dem Kommando und der Ausbau des Spezialdienstes. Ein weiterer sozialdemokratischer Interpellant griff Polizeihauptmann Müller persönlich an mit der Behauptung, dieser sei zu wenig Fachmann und nicht vertraut mit den modernen Methoden der Kriminalistik. Solche Angriffe wies

Polizeidirektor Briner zurück. Er erklärte aber auch, es sei notwendig, die Leistungsfähigkeit der Kantonspolizei zu heben.⁸⁶

Polizeidirektor Briner zeigte sich gewillt, das Problem des kriminalpolizeilichen Dualismus in der Stadt Zürich zu lösen, wobei er als wirtschaftlich und organisatorisch beste Lösung die Zusammenfassung aller Polizeikorps im Kanton unter einer Leitung bevorzugt hätte. Briner hatte sich mittlerweile aber auch überzeugt, dass vor weiteren Schritten in dieser Frage eine gründliche Reorganisation der Kantonspolizei unerlässlich war. Er glaubte, dass das Korps «den Anforderungen und Bedürfnissen der Neuzeit nicht mehr gewachsen» war und in technischer Hinsicht, in Bewaffnung, Ausrüstung, Uniformierung, Ausbildung von Mannschaft und Kader mit der Stadtpolizei nicht Schritt gehalten hatte. In diesem Missverhältnis glaubte er auch den Grund für die ungesunde Rivalität zwischen den beiden Korps ausmachen zu können. Die höhere Leistungsfähigkeit der Stadtpolizei mache es teilweise verständlich, dass diese ein natürliches Übergewicht erlangt habe und die Kantonspolizei immer mehr ins Hintertreffen geraten sei.⁸⁷

Kein Vertrauen brachte Briner insbesondere Polizeihauptmann Müller entgegen. Dieser schien ihm verbraucht und wenig anpassungsfähig, ja «veraltet und verkalkt». Ihm traute der Polizeidirektor die Fähigkeit nicht zu, die Kantonspolizei aus der Stagnation zu führen und zu erneuern.⁸⁸

Unterschiedliche Kulturen von Stadt- und Kantonspolizei

Hauptmann Müller scheiterte an seinem ambivalenten Charakter, an den schwierigen Zeitumständen und an seinen politischen Gegnern, den Sozialdemokraten. Man gewinnt ferner den Eindruck, dass das vernichtende Urteil über die Kantons- im Vergleich zur Stadtpolizei weniger den tatsächlichen Leistungen entsprach, sondern unter dem Eindruck einer unterschiedlichen Kultur der beiden Korps entstand, was ihr Auftreten und ihre Arbeitsweise anbelangte. Seit den 1920er Jahren empfahl sich die Stadtpolizei der Bevölkerung als eine effiziente Polizeitruppe, die bei Alarm mit starken Kräften ausrückte, spektakuläre Fahndungsaktionen durchführte und rasch zupackte. Sie war in der Öffentlichkeit durch ihre uniformierte Abteilung präsent, aber auch in Zeitungsinserten und in der Kinowerbung. Die Kantonspolizei hingegen pflegte den zurückhaltenden Stil, auch der Presse gegenüber. Sie verstand sich als Detektivpolizei, die Aufsehen vermeidet und den Erfolg in der wenig spektakulären kriminalistischen Kleinarbeit sucht. Zweifellos trugen diese verschiedenen Arbeitsweisen mit dazu bei, dass die Öffentlichkeit in der Stadtpolizei die moderne und dynamische Polizeitruppe sah, die Kantonspolizei hingegen als veraltet einschätzte.⁹⁸

Nach dem Vorfall am Zionistenkongress 1937 entschloss sich der Regierungsrat deshalb, auf eine erneute Disziplinaruntersuchung gegen Müller zu verzichten und stattdessen einen unabhängigen Fachmann mit der Abfassung eines Gutachtens zu beauftragen, das über die Leistungen und die Organisation der Kantonspolizei, aber auch über die Beseitigung des Dualismus Auskunft geben sollte. Als Gutachter eingesetzt wurde im März 1938 der Stadtberner Polizeihauptmann Müller. Dies war insofern bemerkenswert, als in der Stadt Bern seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die Stadtpolizei alleinige Kriminalpolizei war – eine Lösung, wie sie auch die Stadt Zürich anstrebte.⁸⁹

Vom Misstrauen der Kantonspolizei gegenüber zeugte auch der Entscheid der Polizeidirektion, den Kriminalpolizeidienst innerhalb der grossen Landesausstellung von 1939 in Zürich der Stadtpolizei zu überlassen. Der Kantonspolizei verblieben die Bekämpfung des «reisenden Verbrechertums» im Stadtgebiet und im Hauptbahnhof sowie Ordnungsdienstaufgaben.⁹⁰

Das Gutachten des Stadtberner Polizeikommandanten

Das Gutachten über die Kantonspolizei lag Ende 1938 vor und bestätigte den Eindruck des Polizeidirektors vollumfänglich. Das Urteil des Berner Polizeihauptmannes war vernichtend. Über die allgemeine Leistungsfähigkeit der Kantonspolizei hiess es darin, dass diese nur einen mittleren Stand erreiche. Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb und zum Teil die Ausrüstung wiesen nach Ansicht des Gutachters derartige Mängel auf, dass auch ein vorbildlicher Einsatz der Mannschaft nicht dagegen aufkam. Demgegenüber wurde die Stadtpolizei als vorbildlich bezeichnet und anerkannt, dass diese hinsichtlich Bewaffnung und Ausrüstung in der Schweiz an erster Stelle stehe, dass ferner das städtische Kriminalkommissariat hervorragend organisiert sei und nach Grundsätzen moderner Kriminaltechnik arbeite. Unter diesen Verhältnissen habe es geradezu «im richtig gemeinten Interesse der Öffentlichkeit» gelegen, dass die Stadtpolizei den Kriminaldienst in der Stadt immer mehr an sich gezogen habe. Im Hinblick auf das Problem des Dualismus

glaubte der Gutachter deshalb, dass die Vorzüge der Stadtpolizei und die Rückständigkeit der Kantonspolizei nur einen Schluss zuliessen. Die Stadtpolizei sei in jeder Beziehung befähigt, die gesamte Kriminalpolizei auf ihrem Gebiet auszuüben.⁹¹

Wie objektiv war dieses Urteil, insbesondere die Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Kantonspolizei?

Es überrascht kaum, dass in dieser überhaupt so kontroversen Zeit andere Fachleute völlig entgegengesetzter Ansicht waren. Studien-, Parteikollege und ebenfalls Couleurbruder von Polizeidirektor Briner war nicht nur der Polizeihauptmann, sondern auch Dr. Peter Barblan, von 1918 bis 1935 Offizier der Kantonspolizei, seither Bezirksanwalt. Ihm überliess der Polizeidirektor das vernichtende Gutachten mit der Bitte um einen Kommentar. Barblan war empört. In «aller Freundschaft» wies er den Polizeidirektor darauf hin, dass es Mode geworden sei, über den Polizeihauptmann herzuziehen. Daran sei «der heutige Polizeidirektor nicht unschuldig». Über die Abhandlung des Berner Polizeikommandanten meinte Barblan, dass diese den Namen eines Gutachtens nicht verdiene. Sie sei völlig ungenügend und überaus tendenziös. «Was er abgeliefert hat, ist eine sehr geschickt redigierte und getarnte Propagandaschrift für die Stadtpolizei Zürich.» Der Experte habe das Wesen der Fahndung nicht erfasst, und es bestehe kein Zweifel, «dass der Mann nie selber Fahnder war und nie eine Grossfahndung geleitet» habe.⁹²

Bezirksanwalt Dr. Barblan stand mit seiner Einschätzung nicht allein. Der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten galt Müller «als Fachmann und gründlicher Kenner des Polizeiwesens». Namentlich der Zuger und der Luzerner Polizeikommandant setzten sich für Müller ein, ebenso ein Berner Privatdozent der Kriminalistik. Dieser hielt die Zürcher Kantonspolizei sowohl in ihren polizeitechnischen Einrichtungen wie auch in der Ausbildung für einen Musterbetrieb.⁹³



Käppi der Kantonspolizei Zürich, in Gebrauch 1884 bis 1943.

Ein missglücktes Plebiszit.

Rücktritt von Polizeihauptmann Müller 1939

Nach dem Vorfall am Zionistenkongress 1937 wuchs der politische Druck, Polizeihauptmann Müller abzusetzen. Für die Sozialdemokraten stand diese Not-

wendigkeit seit langem fest. Ein anonymes Schreiben, das mit «Kantonsrat XX.» unterzeichnet war, forderte das gleiche. Ansonsten werde Polizeidirektor Briner das Schicksal seines Kollegen Rudolf Streuli teilen, der 1937 nach Bekanntwerden von Unregelmässigkei-

Die Polizei-Leitfunkstelle
Zürich HBP 2 im Jahr
der Betriebsaufnahme 1937.



Die Einführung des Polizeifunks 1937

Als einen Wendepunkt in der schweizerischen Polizeigeschichte bezeichnete die «Neue Zürcher Zeitung» den 1937 bei der Zürcher Kantonspolizei eingeführten drahtlosen Polizeifunk. Im Ausland stand diese Methode der Nachrichtenübermittlung bereits seit den 1920er Jahren im Einsatz. In der Schweiz galt es, zuerst beim Bund eine Lockerung des Telegraphenmonopols zu bewirken und beim Regierungsrat finanzielle Bedenken zu zerstreuen.

Die 1937 in Betrieb genommenen Kurzwellen-Sende- und Empfangsanlagen unter der Bezeichnung «Polizei-Leitfunkstelle Zürich HBP 2» ermöglichten den Anschluss Zürichs und damit der Schweiz an den internationalen Polizeifunk sowie die Errichtung eines Polizeirundspruchnetzes, dem sämtliche Polizeistationen im Kanton Zürich und einige weitere Polizeistellen in benachbarten Kantonen angeschlossen waren. Dreimal täglich, um 7, 13 und 20 Uhr wurden fortan Fahndungsmeldungen ausgestrahlt, die von den Stationierten oder deren Frauen abzuhören und im Fahndungsheft zu verzeichnen waren.

Als bald konnte die Kantonspolizei von Erfolgen berichten, die durch den Einsatz der damals modernsten Polizeifunkanlage in Europa hatten erzielt werden können. Am 26. Mai 1937 erging von Zürich aus die internationale Fahndung nach einem flüchtigen Generalkonsul, der eines Betruges in der Höhe von 165 000 Franken beschuldigt wurde. Zwei Tage später kam aus Paris der Funkbericht, der Gesuchte habe sich auf dem Dampfer «Europa» nach Amerika eingeschifft. Über die Leitfunkstelle Berlin erging der Haftbefehl an den Kapitän des Schiffes, am 1. Juni kam die Meldung, der Konsul sei festgenommen und das Geld sichergestellt. Im Kanton selbst gelangen den Stationierten in den ersten beiden Jahren nach Einführung des Polizeirundspruchnetzes 97 Festnahmen aufgrund der Funkmeldungen.⁸⁵

ten im Meliorationsamt hatte zurücktreten müssen. Im Hinblick auf die nächsten Wahlen forderten auch Mitglieder der demokratischen Partei von ihrem Regierungsrat die Abwahl Müllers.⁹⁴

Auch im Korps selbst verlor der Polizeihauptmann nun die Unterstützung. Disziplin schien nur noch unter Zwang durchsetzbar. Das «Volksrecht» griff Hauptmann Müller weiter an aufgrund von Informationen, die nur aus der Mannschaft stammen konnten. Am 21. April 1939 schrieb das Blatt unter dem Titel «Bedenkliche Zustände bei der Kantonspolizei» unter anderem: «Ein lustiger Anblick ist jeweilen der, wenn der Herr Hauptmann seine Kräfte regeneriert. Er tut dies, indem er sich öfters von der Küchenordnanz rohe Eier servieren lässt. Wahrscheinlich zehren die Gedanken über die Reorganisation der Kantonspolizei so sehr an seiner Potenz, dass er eine Auffrischung innerhalb der Bürozeit nötig hat.» Dieses Frühstück war für viele Korpsangehörige ein «Stein des Anstosses», denn sie wussten nicht, dass der Hauptmann die aus der Kasernenküche stammenden Eier ordentlich bezahlte.⁹⁵

Anonyme Eingaben aus dem Korps erhielt auch der Polizeidirektor. Man habe Angst vor Entlassungen, denn der Hauptmann sei gewalttätig, hiess es da, oder: «Sie haben keine Ahnung, was in unserem Korps seit den verschiedenen Artikeln im «Volksrecht» alles gespielt wird hinter den Kulissen und was für Intrigen am Werke sind. Keiner traut dem anderen. Jeder wird als Verräter angesehen. Das schadet unserm guten Ruf und nützt nur der Stadtpolizei.»⁹⁶

Im Juni 1939 schliesslich kam es zur entscheidenden Kraftprobe. Der Vorstand des Vereins der Kantonspolizei organisierte unter den Mitgliedern eine Urabstimmung, ob zugunsten des Hauptmannes interveniert werden solle oder nicht. Als einen unerhörten Streich kommentierte das «Volksrecht» dieses Vorhaben. Die freisinnige «Zürichsee-Zeitung» interpretierte die Abstimmung in der irrtümlichen Annahme, sie sei von Gegnern Müllers inszeniert worden, als Betriebsräte-Plebiszit.

Von den 345 Mitgliedern des Vereins stimmten 40 für eine Intervention, 100 aber dagegen. Wenig später suchte Hauptmann Müller um seine Entlassung nach. Er schrieb dem Polizeidirektor: «Am 15. Juli

nächsthin sind es 28 Jahre, dass ich in das Polizeikorps eingetreten bin, dem ich alle meine Kraft gewidmet habe und an dem ich mit allen Fasern hing. Da innert der letzten Jahre grosse Unterschiede in der Auffassung über die Fragen der Polizei des Kantons und der Stadt Zürich sich geltend machten, gelangte ich schweren Herzens zu dem Entschluss, meinen Rücktritt zu nehmen, womit dem Regierungsrat freie Hand gegeben ist in seinen weiteren Entschliessungen.» Der Regierungsrat entsprach am 29. Juni 1939 unter Verdankung der geleisteten Dienste dem Begehren und nahm gleichzeitig das Anerbieten Müllers an, bis zur Ernennung eines Nachfolgers die Geschäfte des Polizeikommandos provisorisch weiterzuführen.⁹⁷

Neuerungen 1924–1939

Den Vorwurf, die Kantonspolizei sei zu wenig modern und stagniere, konnte Polizeihauptmann Müller nicht akzeptieren. In einer langen Liste erinnerte er den Polizeidirektor daran, was unter seiner Führung seit 1924 alles geschehen war:

Errichtung des Offizierspostens Winterthur 1925. Korpsvermehrung von 250 auf 300 Mann 1928. Seit 1926 Ablösung des Revolvers durch die Pistole, Einführung neuer Waffenröcke und Gradabzeichen, Anschaffung von 200 neuen Karabinern und eigener Stahlhelme, Einführung des Tränengases, Gründung der Verkehrsabteilung, Erhöhung des Fahrzeugparks von zwei auf neun Fahrzeuge, Bau einer Garage mit Werkstätte, Vermehrung der korpseigenen Schreibmaschinen von 14 auf 42, Ersatz der Stehpulte durch Flachpulte, Ankauf zahlreicher technischer Instrumente für den Erkennungsdienst, Umbauten in der Kaserne, Modernisierung der kriminalpolizeilichen Registraturen, Einführung des Polizeifunks, Abschaffung der Arreststrafe und des Routenbuches bei den Stationierten, Unterricht in Planzeichnen, Maschinenschreiben, Stenographie, Autofahren, Fremdsprachen usw.⁹⁹

Bitter beklagte sich Hauptmann Müller beim früheren Polizeidirektor Wettstein, dass Regierungsrat Briner in seiner vierjährigen Amtszeit nur zweimal in der Polizeikaserne gewesen sei und sich nie die Mühe gemacht habe, die Einrichtungen zu studieren. Hingegen habe es ständig geheissen: sparen und nochmals sparen!¹⁰⁰

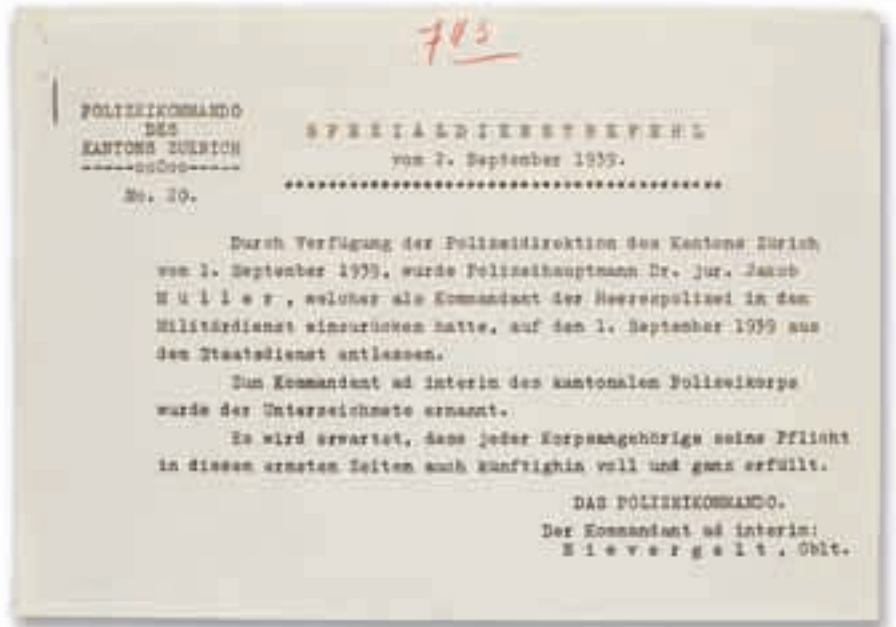
10. Reorganisation in Kriegs- und Nachkriegszeit 1939–1953

Die Kantonspolizei in der Zeit des Zweiten Weltkrieges 1939–1945

Kriegsausbruch. Oberleutnant Julius Nievergelt als Kommandant ad interim

Am 1. September 1939 begann der Zweite Weltkrieg. Polizeihauptmann Müller orientierte die Polizeidirektion per Telefon, dass er als Chef der Heerespolizei einrücke und deshalb um sofortige Entlassung aus dem Staatsdienst ersuche. Dies geschah gleichentags. Zum Korpschef ad interim wurde Oberleutnant Dr. Julius Nievergelt ernannt, der langjährige Stellvertreter Jakob Müllers. Es werde erwartet, hiess es im kurzen Spezialdienstbefehl vom 2. September 1939, dass jeder Kantonspolizist seine Pflicht in diesen ernsten Zeiten auch künftig voll und ganz erfülle.¹

Mit dem Ausbruch des Weltkrieges änderten sich, wie schon 1914, die Anforderungen an die Polizei merklich. Die Mobilisation der Armee und die hermetisch abgeriegelten Grenzen bewirkten einen Rückgang der herkömmlichen Kriminalität. Die Rationierung der Treibstoffe und das Sonntagsfahrverbot brachten den Strassenverkehr zum Erliegen, weshalb auf eine der beiden Verkehrspatrouillen verzichtet werden konnte. Dafür galt es nun, zahlreiche Straftaten zu bekämpfen, die im Zusammenhang mit der Landesverteidigung standen. Darunter fielen die Bekämpfung von Verrat und Spionage, die Überwachung von staatsgefährdenden Organisationen und Personen sowie – den Vollmachtenbeschlüssen des Bundesrates gemäss – des politischen Lebens überhaupt. 1940 stellte der Bundesrat alle politischen Versammlungen unter Bewilligungspflicht, verbot die kommunistische Partei und die frontistische «Nationale Bewegung der Schweiz». Der Vollzug und die



damit verbundenen Abklärungen, welche Zusammenkünfte zu erlauben waren und welche Organisationen unter das Verbot fielen, oblagen der Bundespolizei und den kantonalen Polizeiorganen. Eingeschränkt waren auch öffentliche Lustbarkeiten. Wie bereits während des Ersten Weltkrieges untersagte der Regierungsrat im Januar 1941 Fasnachtsanlässe, weil diese nicht zum Ernst der Lage und zu den knappen Ressourcen passten. Viel Arbeit brachten sodann die zahllosen kriegswirtschaftlichen Erlasse, welche die Versorgung des Landes mit den Gütern des täglichen Lebens sichern sollten.²

Physische und psychische Belastung durch den strengen Dienst

Mit Kriegsbeginn mussten vierzehn Kantonspolizisten der Heerespolizei und drei der Spionageabwehr des Bundes zu Verfügung gestellt werden, wonach der

Mit einem knappen Spezialdienstbefehl wird die Mannschaft am 2. September 1939, dem Tag der allgemeinen Mobilisation, über den Wechsel im Kommando orientiert. Grosse Worte über den Ernst der Zeit braucht es nicht.



Vom Krieg blieb die Schweiz verschont. Dessen Schrecken aber liessen Bilder wie dieses erahnen: Verbranntes Besatzungsmitglied eines amerikanischen Bombers, der von deutscher Flak getroffen 1944 in den Wald bei Brüttisellen stürzte. Aufnahme des Fotodienstes der Kantonspolizei 1944.

Bestand unter das Soll von 300 Mann fiel. Das Polizeikommando sah sich genötigt, vorübergehend zum Zweiwachensystem zurückzukehren. Dies bedeutete für die Mannschaft jeden zweiten Tag Dienst während 24 Stunden, auf der Freiwache dazwischen die Erledigung von Gefangenentransporten und anderer Aufgaben mehr. Auf der Tafel vor den Schlafsälen in der Kaserne tat die Mannschaft ihren Unmut kund: «1. April 1940, Beginn der grossen Schande», hiess es da. Die Rebellion führte zur Entlassung eines Rekruten,

der allerdings, wie sich später herausstellte, unschuldig war.³

Der Krieg belastete physisch und psychisch in hohem Mass. Zahlreich waren die ausserordentlichen Bereitschafts- und Ordnungsdienstesätze. Die Zeit während des Überfalls der deutschen Wehrmacht auf die nördlichen und die westlichen Nachbarländer hiess im Frühjahr 1940 für viele Korpsangehörige, die Nächte in der Kaserne zu verbringen. Verstärkte Wachen, Sandsackbarrikaden und die zur Sprengung vorbereiteten Funkantennen zeugten davon, dass alles möglich schien. Das Kellergeschoss in der Kaserne war mit Baumstämmen verstärkt, um Schutz bei allfälligen Bombardierungen zu bieten. Auch später drohte Gefahr. Polizeisoldat Emil Aeberli erinnerte sich: «Anfangs 1943 gab es nochmals eine kritische Zeit und man hatte über hundert Mann in Uniform in der Kaserne. Stets war der Korpschef, Dr. Julius Nievergelt, anwesend. Er orientierte uns über die allerneusten Ereignisse. Wir wussten, welche Panzerdivisionen im Grenzgebiet bereitstanden. Man sagte uns in einer Nacht, dass die Motoren der Panzer angeworfen wurden um warm zu laufen. Wer nicht dabei war, wird unser Gefühl nicht erahnen.»⁴

Allein zwischen März und September 1944 wurden 31 grössere Einsätze nötig im Zusammenhang mit



Zürich-Oberstrass, März 1945. Kurz vor Kriegschluss, am 4. März 1945, warfen amerikanische Bomber Spreng- und Brandbomben auf das Quartier am Strickhof. Fünf Personen wurden getötet, 12 verletzt. Drei Häuser waren zerstört, 20 schwer beschädigt. Aufnahme der Stadtpolizei Zürich.

der Landung fremder Flugzeuge, 29 Mal stand die Mannschaft in dieser Zeit über das Wochenende auf Pikett.⁵

Während der düsteren und bedrohlichen Jahre des Weltkrieges zwischen 1939 und 1945 verloren drei Korporale der Kantonspolizei in Ausübung ihres Dienstes das Leben. Friedrich Plüss wurde 1940 von einem jugendlichen Arrestanten in der Stadt Zürich erschossen, Hans Kull starb dort zwei Jahre später unter ähnlichen Umständen. Johann Altorfer wurde 1944 in der Steinegg bei Wiesendangen umgebracht, als er während eines Fahndungseinsatzes eine verdächtige Person festnehmen wollte.⁶

Die kriegswirtschaftliche Abteilung der Kantonspolizei

Besser vorbereitet als zu Beginn des Ersten Weltkrieges war die Schweiz auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft. Es gelang, die Versorgung des Landes aufrechtzuerhalten und durch eine möglichst gerechte Verteilung der knappen Güter der grössten Not zu steuern. Dadurch konnten soziale und politische Spannungen verhindert werden, welche die Schweiz in den Jahren zwischen 1916 und 1919 erschüttert hatten.

Die Sorge, dass die zahlreichen kriegswirtschaftlichen Erlasse eingehalten wurden, oblag zunächst den Gemeinden und damit weitgehend den stationierten Kantonspolizisten. Viel zu schaffen machten unter anderem Verstösse gegen das Sonntagsfahrverbot, gegen die eingeschränkten Geschäftsöffnungszeiten, gegen das Verbot der Samstagarbeit.⁷

Im Januar 1942 schliesslich führten die sich ständig vermehrenden Geschäfte und die Notwendigkeit, Kontrolle und Ahndung zu vereinheitlichen, zur Gründung einer kriegswirtschaftlichen Abteilung der Kantonspolizei, wie dies bereits im Ersten Weltkrieg geschehen war. Diese Abteilung bestand 1943 aus 1 Offizier, 1 Unteroffizier, 7 Polizeisoldaten und 15 zivilen Kanzleibeamten, die nicht weniger als 15 Räume des Hotels Habis Royal am Zürcher Bahnhofplatz belegten.⁸ Wichtigste Aufgabe der Abteilung, die eng mit den Juristen im kantonalen Kriegswirtschaftsamt zusammenarbeitete und nur administrativ dem Polizeikommando unterstand, war die Bekämpfung des Schwarzhandels und der Hamsterei. Unter den

Schwarzhandel fielen Geschäfte mit rationierten Waren ohne Rationierungskarten. Häufig der Fall war dies beispielsweise im Café Java an der Oetenbachgasse in Zürich. Der zuständige Stationierte suchte dieses Lokal wenigstens einmal täglich auf, und es gelangen zahlreiche Festnahmen. Ihm behilflich waren die dortigen Serviertöchter, über deren Esstisch die Fahndungsbilder hingen. Ob Hamsterei vorlag, der Ankauf von Waren über den normalen Bedarf und eine Vorratshaltung von zwei bis drei Monaten hinaus, war in der Praxis oft nur schwer zu entscheiden.⁹

Es gab zahllose weitere Vorschriften, über deren Einhaltung gewacht werden musste. Verboten war das Verbreiten von Gerüchten über angeblich bevorstehende Rationierungen, der Verkauf von weniger als zwei Tage alten Backwaren, die Verabreichung von warmen Speisen in Gaststätten nach 21 Uhr. Im Dezember 1941 wurde die fleischlose Zeit auf drei Tage pro Woche ausgedehnt, so dass Metzgereien ihre Geschäfte nur noch während zwölf Tagen im Monat offenhalten konnten. In Verbindung mit dem Kriegswirtschaftsamt schloss die kriegswirtschaftliche Abteilung der Kantonspolizei sodann fehlbare Geschäfte und beschlagnahmte Waren. Im Jahr 1942 führte sie 732 Hausdurchsuchungen durch und nahm 312 Verhaftungen vor, es ergingen 1170 Verzeigungen wegen Schwarzhandels und 127 wegen Hamsterei. Im folgenden Jahr verdoppelte sich die Zahl der Geschäfte, und es wurden 4405 Verzeigungen notwendig. Unter anderem ihrer ausgezeichneten Leistungen wegen erhielten die kantonspolizeilichen Fahnder eidgenössische Ausweise, die ihnen Untersuchungshandlungen auf dem Gebiet der ganzen Schweiz erlaubten. Dies lag im Interesse des Bundes, weil andere Kantone der Verfolgung kriegswirtschaftlicher Delikte zu wenig Aufmerksamkeit schenkten.¹⁰

Aber die kriegswirtschaftliche Abteilung der Kantonspolizei fahndete nicht nur nach Verstössen gegen kriegswirtschaftliche Gebote und Verbote. Vielmehr wurde sie im Rahmen ihrer Pflichten zu einem eigentlichen Wirtschaftsunternehmen. Per 31. Dezember 1944 betrug die Umsatzbilanz, zusammengesetzt aus hinterlegten Kauttionen, beschlagnahmten Waren und dem Erlös aus dem Wiederverkauf, nicht weniger als 780 000 Franken. Möglichst diskret agierte man da-

Von der Kantonspolizei sicher-
gestelltes deutsches Werbe-
plakat. Als Freiwillige unter die
Waffen-SS traten, aus diesen
oder jenen Gründen, im Laufe des
Krieges auch mehrere hundert
Schweizer.



bei auch im Dienst der Landesversorgung mit über-
lebenswichtigen Gütern. Im dritten Kriegsjahr gingen
die Reserven an Industriediamanten zur Neige, und
es drohte die Schliessung von Betrieben. Bundesrat
Stämpfli mahnte, in der Fahndung etwas zurück-
haltender zu sein, um den an sich verbotenen Pri-
vathandel nicht gänzlich zum Erliegen zu bringen.
Verschiedene Persönlichkeiten mit den nötigen Ver-
bindungen wurden mit der Beschaffung solcher Dia-
manten im Ausland beauftragt. Die kriegswirtschaft-
liche Abteilung der Kantonspolizei trat dabei als
Käuferin auf und bezahlte die Lieferungen mit Gold
des Bundes. Durch diesen Handel sei es der Abteilung
gelingen, mehrere tausend Karat zu erstehen und
damit einen grossen Teil des Bedarfes der Schweiz an
Industriediamanten zu decken, schrieb der zuständige
Kantonspolizist im Januar 1945. Es blieb allerdings
nicht aus, dass, nachdem diese Art des Geschäftens in
der Öffentlichkeit bekannt wurde, unbequeme Fra-
gen aufkamen. Ob es richtig sei, dass sich die Behör-
den gegen ihre eigenen Gesetze in die Schwarzhan-
delskette einschalteten, fragte sich die «Tat» im Januar
1945. Nicht eben einfach war ferner die Pflicht, ver-
deckt gegen Schwarzhändler zu ermitteln und diese
des Straftatbestandes zu überführen, nicht aber gleich-

zeitig als Agents provocateurs aufzutreten und ver-
botene Geschäfte überhaupt erst zu initiieren.¹¹

1948, drei Jahre nach Kriegsende, konnte die
kriegswirtschaftliche Abteilung der Kantonspolizei
aufgehoben werden. Die Volkswirtschaftsdirektion
attestiert ihr im Schlussbericht über die Kriegswirt-
schaft des Kantons Zürich, «ganze Arbeit» geleistet zu
haben. «Dank guter Organisation und tüchtigem Per-
sonal ist es ihr gelungen, jährlich eine grosse Zahl von
kriegswirtschaftlichen Rechtsbrechern dem eidgenös-
sischen Strafuntersuchungsdienst zuzuführen.»¹²

Die Überwachung verdächtiger Ausländer und unzuverlässiger Schweizer: Der Nachrichtendienst

Am 19. November 1938 hatte die Polizeidirektion die
Kantonspolizei angewiesen, unverzüglich eine beson-
dere Abteilung für die politische Polizei unter der Be-
zeichnung «Nachrichtendienst» zu schaffen. Die neue
Abteilung, bestehend zunächst aus einem Offizier
und sechs Detektiven, überwachte der Verfügung
gemäss die extremen politischen Parteien und Grup-
pierungen, die Ausländer und deren Organisationen,
die politischen Flüchtlinge und Emigranten und be-
handelte alle Geschäfte im Zusammenhang mit poli-
tischen Delikten. Im weiteren beschloss der Polizei-
direktor: «Die neugeschaffene Abteilung wird direkt
der Polizeidirektion unterstellt, sie arbeitet selbstän-
dig und bleibt lediglich administrativ dem Polizei-
kommando unterstellt.»¹³

Grund für die letztere Massnahme war das Miss-
trauen, das man Polizeihauptmann Jakob Müller ent-
gegenbrachte. Der städtische Polizeiinspektor Wiesen-
dänger hatte sich gar für eine Zusammenarbeit «in
politicis» ausbedungen, dass der Chef der politischen
Polizei aus der Hierarchie der Kantonspolizei aus-
scheiden müsse. Erst 1942, unter den geänderten per-
sonellen Verhältnissen und weil es sich als Nachteil
erwies, «dass der Polizeihauptmann keinen Einblick
in die Geschäfte der politischen Polizei erhält», wurde
die Abteilung Nachrichtendienst dem Polizeikom-
mando unterstellt.¹⁴

Die besondere Stellung des Nachrichtendienstes
kam sodann im selbständigen Archiv zum Ausdruck,
wo die Rapporte und Berichte abgelegt und registriert

wurden. Die Klassifikation der Ablage nach Nationalsozialisten, Erneuerungsbewegungen, Kommunisten, Sozialdemokraten, Spionen, Flüchtlingen usw. umriss gleichzeitig den weiten Kreis der Organisationen und Personen, die der Nachrichtendienst beobachtete. Zum Einsatz kamen dabei alle bekannten technischen und organisatorischen Mittel wie Postsperrern, Telefenzensur und Abhörgeräte.¹⁵

Über ihre Verrichtungen rapportierte der Nachrichtendienst in geheimen Wochenrapporten sowohl der Bundesanwaltschaft wie auch der Polizeidirektion. Die tägliche Arbeit, schon bald geprägt durch die besonderen Anforderungen der Kriegszeit, bestand in Überwachungsaufgaben, Erhebungen und Einnahmen, Verhaftungen, Zusammenstellung von Dokumentationen sowie der Kontrolle ankommender Passagiere auf dem Flugplatz Dübendorf.¹⁶

Die systematische Überwachung verdächtiger Personenkreise, an der nicht nur die Beamten des Nach-

richtendienstes, sondern in ihren Rayons auch die Stationierten beteiligt waren, ermöglichte mehrfach die Durchführung von grösseren Aktionen gegen verbotene Organisationen. Im Frühjahr 1941 stiessen die Fahnder der Kantonspolizei auf eine Gruppe, die sich als «Schweizerische Sportschule» bezeichnete, in Tat und Wahrheit aber der Kern einer künftigen schweizerischen Waffen-SS war. Das Zentrum dieser Verbindung befand sich in Kilchberg. Ihr gehörten unter der Führung des Winterthurers Othmar Maag rund 25 überzeugte Nationalsozialisten zumeist aus dem Kanton Zürich an. Ortsgruppen gab es unter anderem in Zürich, Winterthur, Luzern, Basel und Sitten. Finanziert wurde das Unternehmen durch deutsche Gelder, die über das deutsche Konsulat nach Zürich flossen. Die verdeckten Ermittlungen, wobei dem in Kilchberg stationierten Kantonspolizisten eine Abhörvorrichtung zu Verfügung stand, führte am 10. Juni 1941 unter Führung der Bundesanwaltschaft zu einem

Über die erste Novemberwoche 1943 berichtete der Nachrichtendienst folgendes:

Keine Aktivitäten entfalteten die rechtsradikale Eidgenössische Sammlung sowie die «Junge Garde» in Winterthur. Die dortige Reichsdeutsche Ortsgemeinschaft hielt einen bewilligten Liederabend ab, den auch zwei bekanntermassen deutschfreundliche Schweizer Bürger besuchten. Kommunisten traten mit illegalen Zeitungen und Flugblättern hervor, die zum Teil beschlagnahmt wurden. In Winterthur hatte sich die wegen solcher Aktivitäten verbotene Arbeiterunionsjugend unter dem Namen «Sozialdemokratische Jugend» neu organisiert und hielt eine bewilligte Versammlung ab, die dann aber wegen der Anwesenheit der Polizei unter Protest abgebrochen wurde.

Verhaftet wurden in der ersten Novemberwoche fünf Personen, unter anderem wegen Spionage und wegen des Betriebs von Geheimsendern in Genf und Basel. Zu überwachen war das Variété Rothus in Zürich mit dem bekannten Conférencier Karl Sedelmayr, im Auftrag der Bundesanwaltschaft auch aus Deutschland eingereiste Personen, die der Spionage verdächtig waren. Ein abschliessender Bericht lag vor über einen während längerer Zeit diskret überwachten Schweizer Staatsbürger, der nach einer Gefängnisstrafe wegen nationalsozialistischer Propaganda mit einer Kamera im Land herumreiste, anscheinend aber keiner verbotenen politischen Tätigkeit mehr nachging.

Die in- und die ausländische Presse kommentierte den Ausgang der eidgenössischen Wahlen, wobei die deutsche «Bodensee-Rundschau» scharfe Attacken gegen die schweizerische Sozialdemokratie ritt. Sodann verfolgten die Funktionäre des Nachrichtendienstes die deutschsprachigen Sendungen von Radio London, in denen auffallend oft von Rüstungslieferungen der Schweiz nach Deutschland die Rede war. Erwähnung fanden schliesslich die Pressionen von englischen und amerikanischen Konsularbeamten, die Schweizer Unternehmer auch auf blossen Verdacht hin mit den sogenannten «Schwarzen Listen» unter Druck setzten und diese damit zu ruinieren drohten.

Vom Reiseverkehr auf dem Flugplatz Dübendorf gab es nichts Besonderes zu melden. Hingegen erfuhr man von einem heimgekehrten Auslandschweizer, dass das Vertrauen der deutschen Bevölkerung in ihren Führer schwinde, Geheime Staatspolizei und SS aber jedes Aufmucken verhindern würden. Schlimmes berichtete er von den alliierten Luftangriffen, von den vielen Toten durch die Hitze und den Qualm der Phosphorbomben, die auf die Städte niedergingen.²¹

umfassenden Schlag sowohl gegen die Kilchberger «Sportschule» wie auch gegen andere rechtsextreme Gruppierungen in der Schweiz. Die Aktion erstreckte sich auf 17 Kantone, insgesamt wurden 260 Hausdurchsuchungen durchgeführt und 131 Verhaftungen vorgenommen, davon 120 durch die Zürcher Kantonspolizei.¹⁷

Grössere Einsätze erfolgten mehrfach auch gegen kommunistische Organisationen, die trotz Verbots in Propagandaschriften zum Sturz der bestehenden Staatsordnung und zur Errichtung der Diktatur des Proletariates aufriefen. Intimfeind solcher Gruppierungen war generell die Polizei. Ein in Zürich 1942 beschlagnahmtes Dokument lehrte, was schon früher linksextreme Kreise propagiert hatten: «Die Polizeier sind für uns keine Behörde, sondern Knechte und Zuhälterkreaturen.» Es folgten Anweisungen, wie man sich im Falle einer Verhaftung zu verhalten habe: Jede Auskunft verweigern und sich nicht durch leere Drohungen beeindrucken lassen, denn «tatsächlich ist die Polizei machtlos gegenüber Genossen, die die Auskunft verweigern».¹⁸

Die Tätigkeit des Nachrichtendienstes und der Behörden auf dem schwierigen Gebiet der politischen Polizei bildete während und nach dem Krieg mehrfach Gegenstand öffentlicher Debatten. Der Vollzug und die damit verbundenen Abklärungen, welche politischen Zusammenkünfte zu erlauben waren und welche Organisationen unter das bundesrätliche Verbot von 1940 fielen, war eine verantwortungsvolle Aufgabe, die zu Anfragen im Kantonsrat führte. 1945 dann wurde im Hinblick auf die allgemein verlangte Ausweisung nationalsozialistischer Ausländer gefordert: «Die Archive des Nachrichtendienstes unserer Polizei sollen nunmehr geöffnet werden.» An einer Pressekonferenz des Regierungsrates vom 12. Juni 1945 erläuterte der Chef des Nachrichtendienstes die nationalsozialistischen Aktivitäten im Krieg. Er erklärte: «Die Polizei war über das Treiben der deutschen Organisationen orientiert.» Ernteten die Aktivitäten der Kantonspolizei gegenüber dem Rechtsextremismus den Beifall des ganzen politischen Spektrums, so waren die Massnahmen gegenüber den kommunistischen Gruppierungen desto umstrittener. Die grossen Aktionen der Jahre 1941 und 1942 führten zu einer Motion

des Sozialdemokraten Dr. August Ziegler und zu einer Untersuchung der Staatsanwaltschaft. Die Bewältigung der Angelegenheit im Jahr 1945 störte das Vertrauen der Sozialdemokraten in die Kantonspolizei und deren politische Führung abermals nachhaltig.¹⁹

Anders als auf die kriegswirtschaftliche Abteilung konnte nach dem Krieg auf den Nachrichtendienst nicht mehr verzichtet werden. Ihm gehörten 1949 zehn Detektive an. Mit der Wiederaufnahme des zivilen Flugverkehrs in Dübendorf übernahmen sie dort erneut die Aufgaben einer Grenzpolizei.²⁰

Die Reorganisation der Kantonspolizei nach 1939

Die Wahl von Polizeihauptmann Dr. Julius Nievergelt

Als ihre dringlichste Aufgabe betrachteten der demokratische Polizeidirektor Robert Briner wie auch dessen freisinniger Nachfolger Georg Rutishauser, Regierungsrat von 1943 bis 1945, die Reorganisation der Kantonspolizei. Gefordert war im wesentlichen: Zuführung frischer Kräfte, Erneuerung des veralteten Betriebs, danach die Lösung des Dualismusproblems.²²

Der Weg zu dieser Reorganisation schien geebnet durch den Abgang von Polizeihauptmann Dr. Jakob Müller bei Kriegsbeginn am 1. September 1939. Denn diesem trauten auch die bürgerlichen Regierungsräte die Fähigkeit zu einem Neubeginn nicht zu. Als Hauptmann Müller am 5. Juli 1939 dringend die Einstellung einer neuen Rekrutenklasse forderte, beschied ihm der Polizeidirektor in knapper Notiz, die bisherige Ausbildungsmethode genüge den Anforderungen nicht, weshalb die Ausschreibung erst nach Berufung eines neuen Kommandanten erfolge. Dass die Reorganisation dann in die Zeit des Krieges fiel, war gewiss eine Herausforderung, aber nicht unbedingt von Nachteil. Die äussere und innere Bedrohung liess keine Zweifel über die Notwendigkeit eines gefestigten und schlagkräftigen Polizeikorps zu. 1940 erklärte der freisinnige Kantonsrat Zuppinger: «Der Kantonsrat hat alle Ursache, auf eine möglichst rasche Sanierung des kantonalen Polizeiwesens zu drängen.»

Denn: «Wissen wir doch nicht, was die nächste Zeit uns in politischer Hinsicht noch alles bringen wird. Im gegebenen Momente müssen wir uns auf die Kantonspolizei verlassen können.» Vermehrte finanzielle Mittel allerdings waren während der Kriegsjahre noch kaum erhältlich, mussten diese doch vor allem für die Volkswirtschaft und das Sozialwesen eingesetzt werden.²³

Entscheidend für das Gelingen der Reorganisation schien nach den Erfahrungen mit Jakob Müller die richtige Besetzung der Kommandantenstelle. Gesucht wurde ein fähiger junger Fachmann, der mit den Zürcher Verhältnissen vertraut war, aber nicht aus dem Korps selbst stammte. Alle Polizeioffiziere sämtlicher kantonaler und kommunaler Polizeikorps in der deutschen Schweiz wurden gemustert, aber ohne Erfolg. Wunschkandidaten waren der städtische Polizeiinspektor Dr. Wiesendanger und der Sekretär der Polizeidirektion, Dr. Ernst Altorfer. Aber beide winkten ab. Grund für die Schwierigkeiten der Nachfolgeregelung waren die hohen Anforderungen, die Affäre um Hauptmann Müller, aber auch die äusserst bescheidene Entlohnung. Ein Prokurist der Zürcher Kantonalbank soll damals wesentlich besser verdient haben als der kantonale Polizeihauptmann.²⁴

Unter diesen Umständen entschied sich der Regierungsrat im April 1940 schliesslich doch für den bisherigen Kommandanten ad interim, Dr. Julius Nievergelt. Dieser stammte aus Zürich, war 1889 geboren, promovierter Jurist und 1916 als Leutnant unter die Kantonspolizei getreten. Seit 1924 bekleidete er den Rang eines Oberleutnants und war damit Stellvertreter des Hauptmanns. Vorbehalte ihm gegenüber bestanden wegen der langjährigen Verbundenheit mit Jakob Müller, der ihn auch zu seinem Nachfolger empfahl. Ihm schien ferner die notwendige Innovationskraft und auch ein gewisser militärischer Schneid abzugehen. Die Mannschaft hatte ihm den für einen Polizeioffizier zweifelhaften Titel «Bubi» verliehen. Zu Rate gezogene Experten allerdings wiesen auf die unbestrittenen Fähigkeiten Nievergelts hin und warnten insbesondere davor, angesichts des gespannten Verhältnisses zwischen den Polizeikorps in Zürich einen städtischen Polizeioffizier an die Spitze der Kantonspolizei zu stellen. Die



Dr. Julius Nievergelt,
Kommandant der Kantons-
polizei 1939 bis 1953.

Erfahrung, dass Julius Nievergelt das Korps interimistisch mit «Umsicht, Ernst, Takt und Autorität» führte, ein erfahrener Kriminalist war, innerhalb und ausserhalb des Korps Ansehen genoss und auch charakterlich über die notwendigen Eigenschaften verfügte, zerstreute schliesslich die Bedenken des Polizeidirektors.²⁵

Nebst der Berufung eines fähigen Kommandanten gehörten zur Erneuerung der Kantonspolizei organisatorische und technische Massnahmen zur Verbesserung des Bereitschaftsgrades, eine modernisierte Ausrüstung, eine Ausbildungsreform sowie die Erhöhung des Mannschaftsbestandes. Zu diesem Zweck hatte Hauptmann Nievergelt Jahrespläne über das Reorganisationsprogramm auszuarbeiten. Auf politischer Ebene zählte zu den Vorhaben der Regierung die Bereinigung des polizeilichen Dualismus auf dem Platz Zürich, vor allem aber auch die Bewältigung des sogenannten «Polizeigeistes», der seit den 1920er Jahren regelmässig Thema von Polizeidebatten im Kantonsrat gewesen war und der den Ruf der Kantonspolizei in manchen Bevölkerungskreisen nachhaltig geschädigt hatte.²⁶

Erneute Affäre um den «Polizeigeist».

Die Motion Ziegler von 1942

Gelegenheit zur klärenden Auseinandersetzung über den vielgerügten «Polizeigeist» bot das politische Nachspiel, das Grossaktionen von Kantons- und Bundespolizei in den Jahren 1941 und 1942 gegen verbotene kommunistische Organisationen im Gefolge hatte. Die Verteidiger der Angeklagten erhoben vor den Gerichten, die in diesem Zusammenhang mehr als 100 Personen zu kürzeren oder längeren Haftstrafen verurteilten, schwere Vorwürfe gegen die Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden. Unter anderem war die Rede von grundlosen Verhaftungen, Zwang, Drohungen und sogar Misshandlungen bei den Verhören. Der Zürcher Stadt- und Kantonsrat Dr. August Ziegler, früher selbst Bezirksanwalt, verlangte darauf 1942 im Kantonsrat namens der sozialdemokratischen Fraktion die Einsetzung einer Untersuchungskommission. Es handle sich bei dieser Forderung um keine «Sympathiekundgebung für die kommunistische Partei», führte der Motionär aus, wohl aber um die «Stellungnahme gegen die Erscheinungen einer üblen Rechtsverwilderung und krasser Gesetzeswidrigkeiten». Die Motion richte sich ferner nicht gegen die Kantonspolizei als solche, wohl aber «gegen den Bundespolizei-Geist bei der politischen Polizei». Im gleichen Jahr 1942 folgte eine Interpellation ähnlichen Inhalts, eingereicht ebenfalls von Dr. August Ziegler.²⁷

Für den Regierungsrat wogen die Vorwürfe schwer. Er nahm die Motion entgegen und beauftragte Staatsanwalt Dr. Petrzilka mit der detaillierten Abklärung der erhobenen Vorwürfe. Dieser führte eine einge-

hende Untersuchung durch, in deren Verlauf 115 Personen zum Teil wiederholt einvernommen wurden, darunter 25 Beamte der Kantonspolizei, 3 Bezirksanwälte und 1 Inspektor der Bundespolizei.²⁸

Der im Juni 1943 vorgelegte Bericht kam zum Schluss, dass von Kantonspolizei und Untersuchungsbehörden tatsächlich zahlreiche formelle Unkorrektheiten begangen worden waren. Beispielsweise war in 57 Fällen aus den Akten nicht ersichtlich, ob die Verhaftung auf Grund eines gesetzmässigen Haftbefehls erfolgt war. In 47 Fällen konnte nicht eruiert werden, ob Verhaftete um die Gründe für die Ausdehnung ihrer Haft wussten. Zahlreiche weitere Verletzungen von Prozessvorschriften liessen den Staatsanwalt zum Schluss kommen, dass «die Praxis – etwas krass ausgedrückt – eine Tendenz der «Verwahrlosung in sich» berge, die allerdings den Strafrechtspraktiker nicht überraschen könne. Immer wieder werde gerade in sehr umfangreichen Strafprozessen die Neigung der Untersuchungsbehörden deutlich, das Verfahren zu vereinfachen und verzögernde Vorschriften zu umgehen. Wahrscheinlich und wohl unvermeidbar sei, dass dabei in politischen Strafprozessen auch persönliche Überzeugungen der handelnden Funktionäre eine Rolle spielten. Was die sonstigen, allgemein gehaltenen Anschuldigungen anbelange – so der Bericht –, seien diese übertrieben und in ihrer scharfen Form unhaltbar. Die Anklage sodann, es seien Verhaftete während der Verhöre misshandelt worden, blieb unentschieden, denn es standen Aussagen gegen Aussagen. Gesetzeswidrig war allerdings die Praxis der Kantonspolizei, Untersuchungsgefangene wegen «be-

Der Zorn des Justizdirektors auf die Kantonspolizei

Wie sehr die Affäre die Gemüter bewegte und wie sehr die politische Linke der Kantonspolizei nach wie vor misstraute, zeigte ein Vorfall während einer internen Sitzung über das Vorgehen im Zusammenhang mit der Motion Ziegler, an der die Vorsteher der Polizei- und der Justizdirektion sowie der Polizeihauptmann und der Chef des Nachrichtendienstes teilnahmen. Der sozialdemokratische Justizdirektor Kägi verlor seine Beherrschung. Er warf der Kantonspolizei vor, sie sei ein «Klasseninstrument» und ein williges Werkzeug der Bundespolizei. «Diese fortwährenden Anstände mit der Kantonspolizei! Was ich bis heute wegen dieser Ziegler-Geschichte alles durchgemacht habe», soll Regierungsrat Kägi geschrien haben, ferner: «Ich kenne die Arbeiterschaft und weiss, was dieselbe seit Jahrzehnten unter der Kantonspolizei zu leiden hatte. Aber das können die Herren in Bern und Sie sich merken: Warten Sie nur, bis dass der letzte Tag dieses Krieges kommt, dann werden wir mit Ihnen abrechnen!»³¹



Rekrutenklasse 1943. Die neue Uniform zeugt vom Aufbruch: Das «pomponbeschwerte Käppi» und der Säbel gehören der Vergangenheit an. Die Uniform 1943 blieb Grundlage der Modelle bis ins Jahr 2000.

harrlichen Lügens» disziplinarisch mit Dunkelarrest zu strafen, fragwürdig war die Methode, während des Verhörs Gummiknüppel zum «Selbstschutz» auf dem Pult liegen zu lassen.

In Würdigung des Untersuchungsberichtes stellte der Regierungsrat schliesslich fest, dass abgesehen von formellen Unkorrektheiten sich die Vorwürfe nur gegen eine kleine Gruppe von Kantonspolizisten richteten und dass sie sich zumeist als unrichtig oder übertrieben erwiesen hätten. Die drei fehlbaren Polizisten seien disziplinarisch mit einem Verweis bestraft worden, ebenso ein Bezirksanwalt. Ferner seien eine Reihe von Massnahmen eingeleitet worden, die solche Vorkommnisse in Zukunft verhindern sollten.²⁹

In der Kantonsratsdebatte vom April und Mai 1945 war man sich einig, dass die Untersuchung notwendig war und dass die festgestellten Unregelmässigkeiten im polizeilichen Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren nicht mehr vorkommen durften. Es sollte nichts beschönigt werden. In der politischen Wertung der Ergebnisse allerdings gingen die Meinungen auseinander. Die bürgerliche Ratsmehrheit wies auf die äusserst schwierige Aufgabe des Nachrichtendienstes hin, der dennoch einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung von Unabhängigkeit und Neutralität während des Krieges geleistet habe. Dahinter

stecke «eine ungeheure Summe von Arbeit, von der die Öffentlichkeit keine Ahnung hat, die aber einmal ausdrücklich anerkannt werden soll». Die nachrichtendienstliche Tätigkeit habe sich auch nicht einseitig gegen die Linke gerichtet, vielmehr sei besonders scharf gegen den Rechtsextremismus vorgegangen worden. Von 1941 bis 1943 wurden 380 Rechtsextremisten und 188 Linksextremisten verhaftet. Dr. Hans Duttweiler, Präsident des Polizeibeamtenverbandes, würdigte die Untersuchung ferner im Zusammenhang mit den Zuständen im übrigen Europa: «Es ist erfreulich, dass in einer Zeit, da das Verfahrensrecht in Europa im Niedergehen ist, wir darüber diskutieren können.»

Scharf ins Gericht mit der Polizei und den Untersuchungsbehörden ging indessen die Ratslinke. Zwar wurde anerkannt, dass der Nachrichtendienst «gegenüber dem Frontengesindel sehr scharf durchgegriffen» habe, dies aber in Anbetracht der eindeutigen Straftatbestände auch selbstverständlich gewesen sei. Gegen die Arbeiterschaft aber sei unverhältnismässig und mit besonderem Schneid vorgegangen worden, auch wenn es sich um blosser Gesinnungstäter gehandelt habe. Verantwortlich dafür sei der immer noch wirkende «Polizeigeist» und die Polizeiwillkür, dem kantonalen Korps «eingepflichtet» durch Hauptmann

Müller, aber auch die Bundespolizei. «Die Polizei war dort gelandet, wo diejenige des Dritten Reiches begonnen hat», rief Motionär und Stadtrat Dr. August Ziegler, und er erklärte namens der sozialdemokratischen Fraktion, «diese könne solange kein Vertrauen in die Polizei besitzen», bis ihre Forderungen nach scharfem Durchgreifen und nach Entlassung der betroffenen Polizisten erfüllt seien.

Die Mehrheit des Kantonsrates folgte schliesslich mit 95 gegen 54 Stimmen dem Antrag des Regierungsrates und schrieb im Mai 1945 die Motion als erledigt ab, hiess damit die getroffenen Massnahmen der Polizeidirektion gut.³⁰

Die Bewältigung des «Polizeigeistes»

Die Untersuchungen und Debatten im Zusammenhang mit den Eingaben von Dr. August Ziegler während der gefährvollen Kriegszeit waren für die Kantonspolizei schmerzhaft. Die Auseinandersetzung war indessen wichtig für die kommende Zeit und die angestrebte Reorganisation überhaupt. Die Angelegenheit habe sich wie ein roter Faden durch seine ganze Amtstätigkeit gezogen, erklärte Polizeidirektor Georg Rutishauser 1945 vor dem Kantonsrat. Er versicherte, es sei absoluter Wille des Regierungsrates, Missstände auszumerzen und im Polizeikorps Ordnung zu schaffen. Getragen war dieser Wille vom Bekenntnis, dass in einem Rechtsstaat auch unter ausserordentlichen Bedingungen niemand bloss aufgrund seiner Gesinnung, sondern nur wegen tatsächlich begangener Straftaten verfolgt und abgeurteilt werden durfte. Diesen Grundsatz gelte es hochzuhalten, auch um in aussen- und innenpolitisch gefährvollen Zeiten verhängnisvolle Spannungen mit der Arbeiterschaft zu vermeiden, betonte der sozialdemokratische Justizdirektor Kägi.³²

Die Affäre bot der Polizeidirektion ferner Gelegenheit, die nach 1939 eingeleitete Reform der Kantonspolizei auf der Ebene der Instruktion voranzutreiben. Regierungsrat Georg Rutishauser meinte vor dem Kantonsrat 1943 im Rahmen der damals beantragten Bestandserhöhung: «Der Polizeidirektor sichert zu, dass das Bestreben bestehe, die Polizei so zu erziehen, dass objektiv und im Rahmen der Gesetze gearbeitet wird.» Nebst neuen Weisungen über

das Verfahren in der Zusammenarbeit mit der Bundesanwaltschaft und einer revidierten Hausordnung für das Polizeigefängnis wurde während der Behandlung der Motion Dr. Ziegler «das gesamte Polizeikorps wiederholt auf die Wahrung strengster Disziplin und gewissenhaftester Erfüllung seiner Aufgaben aufmerksam gemacht». An den Rapporten sei «sehr eindringlich mit der Mannschaft gesprochen worden». Staatsanwalt Petrzilka befragte die Ermittlungsbeamten nicht nur, sondern gestaltete die Einvernahmen zu eigentlichen Instruktionsstunden, indem er die gesetzlichen Grundlagen der in Frage kommenden Untersuchungshandlungen erläuterte und sich bemühte, allenfalls irrige Rechtsauffassungen anhand der konkreten Fälle zu berichtigen. Die objektive und nutzbringende Auswertung des Berichtes Petrzilka sei der Regierung ein Gebot, erklärte Polizeidirektor Rutishauser 1945, und seit drei Jahren seien denn auch, abgesehen von einem unbedeutenderen Fall, keine Beschwerden über die Kantonspolizei mehr eingegangen. Der frühere Polizeidirektor Robert Briner stellte damals im Kantonsrat fest: «Der angegriffene Geist des Polizeikorps hat sich seit 1939 entschieden gebessert. Die Polizei verdient heute das Vertrauen. Leute, die sich in der seit sechs Jahren eingeführten Rekrutenschule nicht bewähren, werden nicht ins Korps aufgenommen. Auch alte Funktionäre, die sich nicht einfügen, werden entfernt.»³³

Die Ausbildungsreform von 1940

Für Polizeidirektor Robert Briner stand fest: «Die Grundlage für die Reorganisation ist die Erziehung und Ausbildung des Polizeikorps. Die Reorganisation muss sich deshalb auf mehrere Jahre erstrecken.»³⁴

Im November 1940 konnte eine neue Rekrutenklasse ihre Ausbildung beginnen, wobei das Ausbildungsprogramm nach den Vorschlägen des Stadtberner Polizeikommandanten auf eine neue Basis gestellt wurde. Während bisher die Rekruten von Beginn weg Wachdienst zu leisten hatten und sich die Schulung auf die Vormittagsstunden von neun bis elf Uhr beschränkte, erhielten die Aspiranten nun während eines Jahres ausschliesslich Unterricht, und zwar in allgemeinbildenden, polizeilichen, gesetzeskundlichen und sportlichen Fächern. Auch die Kriminalpsycho-



Rekrutenausbildung 1941.
Zum Programm gehörten
hohe turnerische Anforderungen
militärischen Charakters.

logie gehörte zum Programm, ebenso wurden die Kandidaten durch das Institut für Psychotechnik auf ihre Eignung hin geprüft. Dem wesentlich erweiterten Schulprogramm gemäss absolvierte die Klasse 1940/1941 während 13 Monaten 595 Stunden Theorie, 160 Stunden Stenographie, 95 Stunden Maschinenshreiben, 35 Stunden Waffenlehre und Exerzieren sowie 228 Stunden körperliche Ausbildung durch Turnen, Boxen und Schwimmen. Die Schlussprüfung im Dezember 1941, an der wesentlich höhere Anforderungen gestellt wurden als zuvor, sah einen gelernten Metzger als Klassenprimus, obgleich die überwiegende Mehrheit der Rekruten eine kaufmännische Lehre absolviert hatte. In Beisein des Polizeidirektors wurde unter anderem der Sündenfall im Paradies nach seiner rechtlichen Seite hin beleuchtet, wobei die Erkenntnis Raum gewann, «dass der Tatbestand heutzutage lediglich auf Übertretung lauten würde, so dass die beiden Delinquenten, statt mit lebenslänglichem Exil, mit einer geringfügigen Strafe davon kämen». Der Berichterstatter in der «Neuen Zürcher Zeitung» meinte dazu: «So human ist die Welt im Verlaufe der Jahrtausende geworden!» Den Abschluss der Prüfung bildete die Vereidigung, die erstmals nicht in der Kaserne, sondern in feierlichem Rahmen im Rathaus

statt fand. Polizeidirektor Briner zeigte sich in seiner Ansprache ausserordentlich erfreut über das Gelingen des Probekurses, der den Versuch darstellte, «die Gesamtausbildung der zukünftigen Polizisten auf einer ganz neuen, zeitbedingten Basis aufzubauen». Es folgte die Mahnung, «in harter Selbstzucht und Selbsterziehung an sich weiterzuarbeiten», denn der schwere Beruf verlange in den kommenden Zeiten den Einsatz des ganzen Mannes. Das Gelübde auf ein demokratisches Staatswesen sei als Ehre zu betrachten, denn dieses entspreche dem Begriff von Menschenwürde und Menschenehre am ehesten. Die Feier schloss mit dem Lied «O mein Heimatland».³⁵

Zivilangestellte 1940

Das am dringlichsten zu lösende Problem, wenn die Kantonspolizei wirklich reorganisiert und auf die Höhe der Zeit gebracht werden sollte, war um 1940 der Mangel an ausgebildeter Polizeimannschaft. Hauptmann Nievergelt bezeichnete in seinem Programm von 1940 die sofortige Erhöhung des Bestandes von 300 auf 350 Mann, im Programm von 1943 dann von 300 auf 400 Mann als unerlässlich. Die Einwohnerzahl des Kantons war von 617 000 im Jahr 1930 auf 674 000 im Jahr 1941 gestiegen und hatte eine entsprechende Vermehrung der Geschäfte mit sich gebracht. Zusätzlich belastete natürlich die Fülle von ausserordentlichen polizeilichen Aufgaben im Bereich der Kriegswirtschaft und des Nachrichtendienstes. 1943 hatte sodann das eidgenössische Strafgesetzbuch die entsprechenden kantonalen Gesetze abgelöst. Damit wurden die Ermittlungen anspruchsvoller und aufwendiger, denn das neue Recht suchte bei der Strafzumessung vermehrt die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten zu berücksichtigen, was zusätzliche Erhebungen für Untersuchungsbehörden und Gerichte notwendig machte. Vermehrter administrativer Aufwand bedeutete ferner die Bearbeitung einer wachsenden Zahl von Einbürgerungsgesuchen. Ihrer genauen Prüfung wurde im Zeichen der Kriegsgefahr eine wichtige Bedeutung beigemessen.³⁶

Als Sofortlösung ermächtigte der Regierungsrat 1940 die Polizeidirektion zur Anstellung von zunächst fünfzehn zivilen Aushilfen beim Polizeikorps. Diese lösten ausgebildete Polizisten ab, die bisher als Hilfs-

Die erste Polizeiassistentin

Zu den 1940 eingestellten Zivilangestellten gehörte auch «Fräulein» Dr. jur. Annemarie Gilg. Sie erledigte selbständig juristische Arbeiten auf der Abteilung Nachrichtendienst. Ausserdem wurde sie zur Überwachung von Ausländerorganisationen und politischen Versammlungen eingesetzt, wo dies besonders unauffällig zu geschehen hatte. Als 1942 die Polizeidirektion die Schaffung einer ersten Polizeiassistentinnenstelle beschloss, wurde Annemarie Gilg in dieses Amt gewählt. Ihr Aufgabenkreis erstreckte sich, mit Ausnahme der Fahndung, Verhaftung und des Ordnungsdienstes, auf alle Polizeiaufgaben, so dass ihre Stellung teilweise jener eines Polizeioffiziers entsprach. Anzunehmen hatte sie sich insbesondere der Überwachung politischer Frauenorganisationen, der Einvernahme von Delinquentinnen, von Jugendlichen und Kindern namentlich bei Sittlichkeitsdelikten. Ausserdem stand sie dem Kommandanten in juristischen Fragen zur Seite. Die Zürcher Polizeiassistentin unterschied sich damit von jenen anderer Korps, die im wesentlichen nur fürsorgliche Aufgaben wahrnahmen. Ausdrücklich behielt sich der Regierungsrat die Kündigung des Anstellungsverhältnisses vor, wenn sich Frau Dr. Gilg verhehelichen sollte. Letzteres war 1947 der Fall, worauf sie der Regierungsrat unter Verdankung der geleisteten Dienste aus dem Staatsdienst entliess und die Stelle mit der ledigen Dr. jur. Gertrud Müller besetzte.³⁸

köche, Gemüserüster, Telefonisten, Registratoren, Kanzlisten und für ähnliche Aufgaben mehr eingesetzt worden waren. Elf Mann konnten danach in den Aussendienst versetzt werden. Der Erfolg dieser Massnahme führte bereits 1942 zur Anstellung weiterer fünfzehn Zivilpersonen, im folgenden Jahr wurde deren Zahl auf fünfzig erhöht. Sie wirkten damals unter anderem als Gefangenenwärtin, Hausgehilfinnen, Köchinnen, Küchenmädchen, als Mechaniker und Aushilfskanzlisten, Kanzleihilfinnen und Telefonistinnen.³⁷

Bestandeserhöhung 1943 als Politikum

1943 lag der Antrag des Regierungsrates vor, der eine Erhöhung des Sollbestandes von 300 auf 400 Mann vorsah. Die Diskussion im Kantonsrat wurde zu einer neuerlichen grossen Polizeidebatte. Sie zeugte vom Misstrauen, das die linke Ratsseite der Kantonspolizei entgegenbrachte. Gleich eingangs der Debatte stellte der Sozialdemokrat Winiger klar, dass er die Kantonspolizei als «Dienerin der besitzenden Klasse» betrachte, die «ausschliesslich als Instrument gegen die Arbeiterschaft» eingesetzt werde. Von diesem Standpunkt aus lehne er jede Bestandeserhöhung grundsätzlich ab. Einer seiner Parteikollegen behauptete: «Man weiss in der ganzen Schweiz, dass der Kanton Zürich ein Polizeistaat ist.» Auch das Problem der langen und belastenden Arbeitszeiten bei der Kantonspolizei liess man so nicht einfach gelten: «Die

Kantonspolizisten sehen gut genährt und nicht erschöpft aus. Wenn für Hausdurchsuchungen bei Antifaschisten noch fünf und mehr Polizisten verfügbar sind, besteht noch kein Personalangel.» Im übrigen war die sozialdemokratische Partei gespalten, zwischen sachlichen und politischen Erwägungen hin- und hergerissen. Ein Teil der Fraktion gab die Erklärung ab, sie sei überzeugt, dass die Polizei «für alle Bevölkerungskreise» eintrete. Die bürgerliche Seite wies die Vorwürfe zurück und betonte, dass die Kantonspolizei eine wichtige Funktion auch in der «Durchführung der sozialen Gesetze» erfülle.

Die stürmische Debatte, in der auch beleidigende Äusserungen und Zwischenrufe wie «Lügner» fielen, veranlasste Polizeidirektor Georg Rutishauser zur Bemerkung, «es sei besser, wenn sich der Kantonsrat so eingehend mit der Polizei befasse, als wenn sich die Kantonspolizei mit dem Kantonsrat zu befassen hätte». In der Schlussabstimmung beschloss der Rat schliesslich mit 85 gegen 84 Stimmen, es sei der Bestand der Kantonspolizei zwar zu erhöhen, aber nicht auf 400, sondern nur auf 375 Mann.³⁹

Spezialisierung und Verbesserung des Bereitschaftsgrades

Die Einstellung von zivilem Personal nach 1940 sowie die Bestandeserhöhung von 1943 ermöglichte es dem Kommando, die ärgsten Lücken der unterdotierten Dienstabteilungen einigermassen zu schliessen,

Schritte in Richtung vermehrter Spezialisierung zu tun und den Bereitschaftsgrad zu erhöhen.

Dies geschah zum Beispiel beim kriminalpolizeilichen Spezialdienst. Die Mannschaft dieser Abteilung konnte zwischen 1943 und 1949 von 17 auf 28 Mann aufgestockt werden, von denen einige dem Offiziersposten in Winterthur zugeteilt waren. «Die 1940 erfolgte Übertragung der Erhebung von Bürgerrechtserhebungen an den Spezialdienst hat sich bewährt. Sie entlastet einerseits die Stationierten und gewährt andererseits ein einwandfreieres und einheitlicheres Rapportieren», schrieb der Regierungsrat 1943. Eine Bündelung der Kräfte bedeutete ferner 1940/41 die Scheidung der kriminalpolizeilichen Gruppe, des «eigentlichen Spezialdienstes», in eine Gruppe für Strafuntersuchungen in wichtigen Fällen und Kapitalverbrechen sowie eine Fahndungsgruppe, die sich mit der Überwachung von Bahnhöfen, Märkten, Banken und anderen von Verbrechern aufgesuchten Orten befasste.⁴⁰

Der Bereitschaftsgrad wurde durch die Einführung von ständig abrufbaren Pikettleuten verbessert, so beim Erkennungs- und Fotodienst und bei der Kriminalgruppe des Spezialdienstes. Auch auf der Wache konnte 1941 eine kleine, ständig einsatzbereite Bereitschaftspolizei gebildet werden. Sie bestand aus zwei bis fünf Mann in Uniform, die sich im Wachlokal zur Verfügung der Offiziere hielten «für den Fall, dass ausgerückt werden muss, was ziemlich oft geschieht». Die Bestandesvermehrung auf 375 Mann erlaubte sodann im November 1945, statt des harten Dreiwachenturnus das Vierwachensystem einzuführen. 1949 standen der Wache und den Postenchefs 68 Mann zu Verfügung, doppelt so viele wie sechs Jahre zuvor.⁴¹

Eine Entlastung des Korps bedeutete zudem der Umstand, dass sich der Regierungsrat und die Polizeidirektion endlich herbeiliessen, die Verträge über die nächtliche Bewachung der Nationalbank und der Kantonalbank zu kündigen und ebenso die Kantonspolizei von den Kontrollgängen in den Gebäuden des Obergerichtes und des Staatsarchivs im Predigerchor zu entbinden. Bereits Hauptmann Gottfried Wolf hatte 1877 die Aufhebung dieser unbeliebten «Nachtwächterdienste» gefordert.⁴²

Volksinitiative gegen die «Aufblähung des Polizeiapparates» 1945

Neuerlich Gegenstand erregter politischer Diskussionen zwischen links und rechts war der Sollbestand der Kantonspolizei 1945, nach Kriegsende. Damals reichte ein «Komitee gegen Lohn- und Steuerdruck», das sich vornehmlich aus kommunistischen Kreisen rekrutierte, eine mit 16000 Unterschriften versehene Volksinitiative ein, die innerhalb von sechs Monaten die Reduktion des Mannschaftsbestandes auf 300 Mann verlangte. In der Begründung hiess es unter anderem, die 1943 beschlossene Verstärkung der Kantonspolizei bedeute eine «Aufblähung des Polizeiapparates». Dies verletze den «freien Sinn des Zürchervolkes» und führe «zu einer weiteren Beschränkung der demokratischen Freiheiten des Volkes, zu verschärften Massnahmen gegen die Arbeiterschaft, zur Erschwerung des gewerkschaftlichen Kampfes in den Grossbetrieben, zu kleinlichen Polizeischikanen gegen Bauern und Gewerbetreibende und zu einer unerträglichen Belastung aller Volkskreise mit Bussen und Gebühren». Nur mit 98 gegen 52 Stimmen empfahl der Kantonsrat dem Volk die Ablehnung der Initiative, denn die sozialdemokratische Partei zeigte sich – an-



Flugblatt gegen die «Polizeiinitiative» der kommunistischen Partei der Arbeit PdA 1945.

ders als 1943 – einig und sprach sich einhellig für die Annahme der gegen die Kantonspolizei gerichteten Initiative aus. Grund dafür war vor allem (nebst neuerlichen Klassenherrschafts- und Polizeigeistvorwürfen) der Ausgang der Untersuchungen im Zusammenhang mit der Motion Dr. Ziegler. Letzterer erklärte, seine Fraktion sei durch die Behandlung ihrer Anträge im Gefolge jener Untersuchung schwer enttäuscht worden. Die Sozialdemokraten hätten das Vertrauen in die Polizei verloren. Ferner biete der neue freisinnige Polizeidirektor Dr. Ernst Vaterlaus «keine Gewähr, dass er im Sinne seines Vorgängers bemüht ist, bei der Polizei einen anderen Geist zu schaffen».⁴³

In der Volksabstimmung vom 14. Oktober 1945 lehnte das Zürcher Volk die Initiative betreffend den Bestand der Kantonspolizei mit 82 000 gegen 54 000 Stimmen ab.

Die Motorisierung

Der Vorwurf, die Kantonspolizei sei ungenügend ausgerüstet, traf um 1940 gewiss auf deren Motorisierung zu. Eigentliche Polizeifahrzeuge gab es keine. Der Wagenpark bestand aus einem Dutzend schwerer Personewagen, die veraltet und teuer im Unterhalt waren. 1941 mussten gleich sechs von ihnen ausser Betrieb gesetzt werden. Für drei von ihnen lohnte sich eine Reparatur nicht mehr, und sie wurden auf Abbruch verkauft.⁴⁴

Längst überfällig war die Befreiung der Kantonspolizei vom Chauffeur- oder «Taxidienst», den sie bis

her für die übrige Verwaltung zu leisten hatte. Mit der Umwandlung der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zu einem Strassenverkehrsamt im Jahr 1942 konnte diese polizeifremde Aufgabe dem neuen Amt abgetreten werden. Zu diesem Zweck übernahm das Strassenverkehrsamt drei Fahrzeuge der Kantonspolizei. Damit entfiel der erhebliche administrative und personelle Aufwand, der für die übrige Verwaltung hatte betrieben werden müssen. Es wurden Polizeisoldaten für polizeiliche Aufgaben freigestellt, und es konnten Fahrzeuge angeschafft werden, die ausschliesslich für den Polizeidienst geeignet waren.⁴⁵

Die Erneuerung und Erweiterung des Fahrzeugparks schritt in den folgenden Jahren langsam, aber stetig voran. 1940 wurde für den Nachrichtendienst ein leichter, wendiger und unauffälliger Personewagen der Marke Peugeot 202 angeschafft, der ganz aus Stahl gefertigt war und 3800 Franken kostete. Desgleichen erhielt der Erkennungsdienst im gleichen Jahr einen fabrikneuen Kleinwagen der Marke Topolino, der allerdings nur zwei Personen Platz bot. Bis dahin rückte man zur Spurensicherung oft mit dem Tram aus, bei nächtlichen Einsätzen nach Mitternacht mangels anderer Transportmöglichkeiten gar zu Fuss. 1941 folgten weitere polizeitaugliche Automobile der Marken Mercedes, Adler und Fiat, bei deren Ankauf im Zeichen der kriegsbedingten Benzinknappheit vor allem auch auf den niedrigen Treibstoffverbrauch geachtet wurde. In den folgenden Jahren bewilligte der Regierungsrat dann erstmals auch die Anschaffung von eigentlichen Spezialfahrzeugen, die anderen Korps zum Teil schon seit längerem zu Verfügung standen. Es handelte sich im besonderen um einen Gefangenen- und einen Mannschaftstransportwagen. Der Ankauf des Gefangenentransportwagens geschah nicht nur zur Entlastung der Wache, sondern auch aus Gründen der «Menschlichkeit», da bei den Transporten zu Fuss nicht zu vermeiden war, «dass der Arrestant den neugierigen Blicken des Publikums ausgesetzt» wurde. 1941 erfolgte ferner die Beschaffung eines «Bereitschafts-Anhängers» mit den notwendigen Apparaturen für die Tatbestandsaufnahme bei Kriminalfällen und Verkehrsunfällen, und erstmals gelangte das Korps 1943 auch in den Besitz von drei Motorrädern des Armeemodells Universal

Motorfahrzeugpark der Kantonspolizei um 1950.



aus Oberrieden sowie von zwanzig Fahrrädern, ebenfalls des Armeemodells.⁴⁶

Von einem eigentlichen Motorisierungsprogramm zur Erneuerung und Ergänzung des Fahrzeugparkes war freilich erst nach Kriegsende in den Jahren 1947/48 die Rede, um nun aber ein jährlich wiederkehrendes Thema von Polizei und Regierungsrat zu werden. Auch die Motorisierung der Stationierten machte grosse Fortschritte. Dadurch, dass seit 1949 Entschädigungen und Vergünstigungen für das Halten privater Fahrzeuge ausgerichtet wurden, stieg bis 1952 die Motorisierung der rund 90 Landstationierten von 5 Automobilen und 8 Motorrädern auf 45 Autos und 5 Motorräder.⁴⁷

Die Übermittlungstechnik

Die Verdienste von Polizeihauptmann Jakob Müller im Bereich des drahtlosen Polizeifunkes waren unbestritten. Der weitere Ausbau der Nachrichtenübermittlungstechnik folgte in den 1940er Jahren. 1944 konnte der Meldedienst mit seinen Telefon-, Funk- und neu auch Fernschreiberanlagen nach den notwendigen Umbauten im dritten Stock der Kaserne zusammengeführt werden. Ein wichtiger Schritt zur Erhöhung des Bereitschaftsgrades geschah zwischen 1944 und 1946, als eine Ultrakurzwellenanlage angeschafft und zunächst der Mannschaftswagen und zwei Personenwagen mit mobilen Empfangs- und Sendestationen ausgerüstet wurden. Dabei gelangte die in der Schweiz damals noch unbekannt Technik der sogenannten Frequenzmodulation zur Anwendung, die weniger störungsanfällig war und deren Sendungen mit gewöhnlichen Radioapparaten kaum abgehört werden konnten – eine Neuerung, auf die man noch lange stolz war. Die Anlage bestand aus einer ortsfesten Sende- und Empfangsanlage auf dem Üetliberg sowie einer Steuerstation in der Polizeikaserne. Damit war der drahtlose Gegensprechverkehr mit den Ausstationen möglich, was noch kurz zuvor anlässlich einer Grossfahndung nach einem Gewaltverbrecher schmerzlich vermisst worden war. Die Station auf dem Kommando bestand aus einem Tischtelefon und einem Lautsprecher. Die mobilen Stationen waren in den Kofferräumen der Fahrzeuge untergebracht, das Bedienungsgerät neben dem Führersitz.

Wurde das Fahrzeug angerufen, betätigte sich automatisch die Autohupe. Der Funkverkehr wickelte sich dann wie ein gewöhnliches Telefongespräch ab, das heisst, es konnte gleichzeitig gesendet und empfangen werden.⁴⁸

Eine weitere Lücke in der drahtlosen Nachrichtenübermittlung schloss 1953 die Beschaffung von fünf «Einmann-Funkgeräten» der Marke «Motorola Handie-Talkie», die einwandfrei auch durch Laienpersonal zu bedienen waren.⁴⁹

1949 wurde sodann der seit 1937 bestehende Kurzwellensender von der Polizeikaserne nach Waltikon verlegt, wo auch die Flugsicherung des neuen Flugplatzes Kloten ihre Anlagen einrichtete. Nur so konnten die wachsenden Anforderungen des internationalen und des nationalen Funkverkehrs bewältigt werden, denn die atmosphärischen Verhältnisse der Stadt störten die Sendestation in der Kaserne zu sehr. Gleichzeitig erfolgte die Umstellung der Empfangsgeräte auf den Polizeistationen auf frequenzmodulierte Kurzwellen, was in der Schweiz eine Neuheit war. Diese Geräte garantierten einen weitgehend störungsfreien Empfang und waren «idiotensicher» zu bedienen, wie es im entsprechenden Regierungsratsbeschluss hiess. Denn sie waren fest auf die bestimmte Frequenz eingestellt und wurden durch einen gewöhnlichen Schalter in Betrieb genommen.⁵⁰

Gleichzeitig mit dem Ausbau der drahtlosen Nachrichtenübermittlung erfolgte die Modernisierung der Telefonanlagen. 1943 standen dem Kommando lediglich vier Anschlüsse zu Verfügung mit der Folge, dass häufig sowohl die aus- wie eingehenden Gespräche blockiert waren. 1944 wurde eine völlig neue Apparatur eingerichtet mit 17 Amtsleitungen. Definitiv eingeführt und in den folgenden Jahren sukzessive erweitert wurde in diesem Zusammenhang auch eine sogenannte «Brandtour-Telefon-Alarmanlage». Mussten bis dahin bei Alarm die Korpsangehörigen einzeln telefonisch aufgeboten werden, so ermöglichten die neuen «Alarmschränke» jetzt das gruppenweise Aufgebot durch das Telefon sowie interne und externe Konferenzschaltungen. 1949 waren im Bereich der Stadt Zürich auf diese Weise 200 Telefonanschlüsse mit dem Meldedienst in der Kaserne verbunden und gleichzeitig alarmierbar.⁵¹

Der kriminalpolizeiliche Dualismus in der Stadt Zürich

Beseitigung des Dualismus als Teil des Regierungsprogramms 1939

Zu seinen wichtigsten Vorhaben in der Amtsperiode 1939 bis 1943 zählte der Regierungsrat die Bereinigung des Verhältnisses zwischen Stadt- und Kantonspolizei. Dieses Ziel stand im Zusammenhang mit der generellen Reorganisation der Kantonspolizei, aber auch mit wachsendem politischem Druck, die alte Frage des polizeilichen Dualismus in der Hauptstadt endlich einer Lösung zuzuführen.

Im Kantonsrat war 1940 eine Interpellation des freisinnigen Zuppinger zu beantworten, die erneut Aufschluss begehrte über die gegenseitigen Kompetenzen von Stadt- und Kantonspolizei. Sie verlangte gleichzeitig, es habe die Kantonspolizei ihre frühere Bedeutung auf dem Platz Zürich zurückzugewinnen. Polizeidirektor Briner stellte in seiner Antwort fest, dass die Ausübung der Kriminalpolizei nach Überzeugung des Regierungsrates eine staatliche Aufgabe und deshalb grundsätzlich Sache der Kantonspolizei sei. Es könne ferner nicht bestritten werden, dass der Vereinbarung von 1923 und der Verordnung von 1924 von Seite der Stadtpolizei nur mangelhaft nachgelebt werde. Unklare Bestimmungen in der Strafprozessordnung, das gewaltige Wachstum der Stadt Zürich und der gleichzeitige Ausbau der Stadtpolizei zu einem Korps von 500 Mann, das zu den besten der Schweiz zähle, seien die Gründe dafür. Aber auch der Regierungsrat sei mit dem Interpellanten überzeugt, «dass die gegenwärtige Ordnung des Kriminalpolizeidienstes auf dem Gebiet der Stadt Zürich nicht länger verantwortet werden» könne. Eine grundsätzliche Lösung werde angestrebt, wenn die Reorganisation der Kantonspolizei abgeschlossen und die Hebung ihrer Leistungsfähigkeit erfolgt sei.⁵²

Auch anlässlich der Beratung des regierungsrätlichen Geschäftsberichtes von 1940 forderten Vertreter aller Parteien die Beseitigung des Dualismus. Der sozialdemokratische Bezirksanwalt Dr. August Ziegler aus Zürich, Initiator ähnlicher Vorstösse bereits in den 1930er Jahren, verlangte vom Regierungsrat ein «Machtwort».⁵³

Im Frühjahr 1941 erhielt Polizeikommandant Nievergelt den Auftrag, gemeinsam mit dem städtischen Polizeiinspektor Wiesendanger eine Vereinbarung auszuarbeiten, «um den zur Zeit herrschenden Dualismus auf dem Gebiete der Kriminalpolizei zu beseitigen oder zum Mindesten auf ein erträgliches Mass zu reduzieren.» Die Verhandlungen seien kameradschaftlich und ausschliesslich sachlich geführt worden, meinte Nievergelt in seinem Bericht. Allerdings hatte er in den Verhandlungen nur die Fixierung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse erreichen können. Der wichtigste Punkt der Vereinbarung bestand nämlich darin, dass nun ausdrücklich sowohl Stadt- wie Kantonspolizei die bei ihnen anhängig gemachten kriminalpolizeilichen Geschäfte selbständig bis zur Übermittlung an die Bezirksanwaltschaft behandeln sollten. Obwohl Staats- und Zürcher Bezirksanwaltschaft dringend davon abrieten, genehmigte die Polizeidirektion die am 22. Juni 1942 von Polizeihauptmann Nievergelt und Polizeiinspektor Wiesendanger unterzeichnete Vereinbarung, allerdings nur im Sinne eines Provisoriums und als einer Übergangslösung. Gutgeheissen wurde die Vereinbarung auch durch das städtische Polizeiamt.

Für den Regierungsrat stand damals fest, dass er der Vereinbarung nicht zustimmen oder gar dem Kantonsrat unterbreiten konnte. Bereits hatte er die Polizeidirektion beauftragt, einen Gesetzesvorschlag zu entwerfen, der die Probleme des Dualismus ein für allemal beseitigen sollte. Denn gleichzeitig mit dem Vertragsabschluss nahm die anstehende Frage eine Wendung, welche über die rein polizeifachlichen Aspekte hinauswies.⁵⁴

Übergriffe der städtischen Behörden in die staatliche Hoheit

Unmittelbarer Anlass für die entschiedene Haltung des Regierungsrates waren mehrere Vorkommnisse, welche die kantonalen Behörden in ihrer Souveränität verletzen und sie am guten Willen der Stadt zweifeln liessen, die Rangfolge und Kompetenzen von Kanton und Gemeinde zu respektieren. Im Februar 1942 verhaftete die Stadtpolizei den kantonalen Börsenkommissär und durchsuchte dessen Büro im Kaspar-Escher-Haus, ohne den Regierungsrat oder

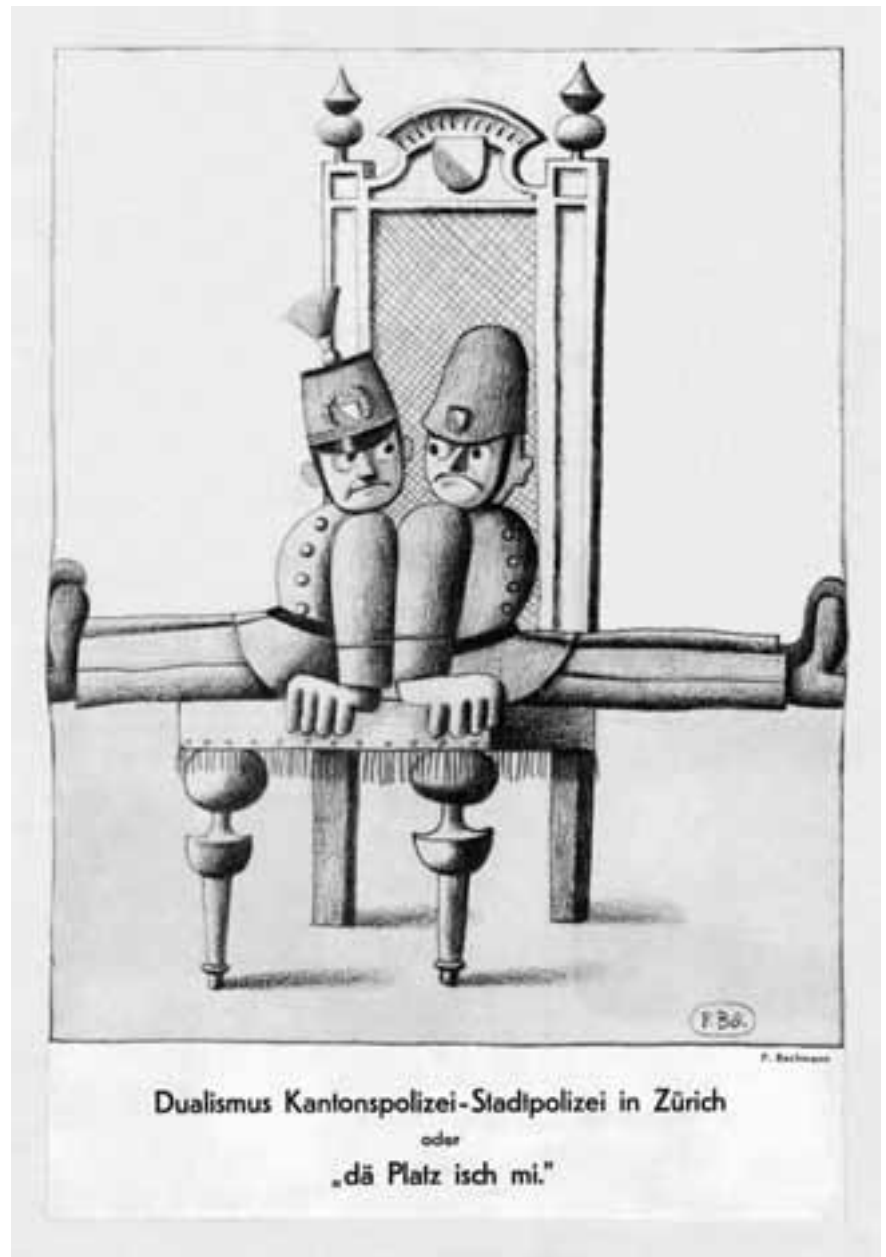
die Kantonspolizei rechtzeitig zu orientieren. Die Anschuldigungen erwiesen sich als haltlos. Etwa gleichzeitig versuchten Beamte des städtischen Kriegswirtschaftsamtes im Kanton Tessin, ohne Fühlungnahme mit den dortigen Behörden und ohne zu solchen Handlungen in anderen Kantonen befugt zu sein, Schwarzlager aufzuspüren, was zu Protesten des Kantons Tessin führte. Im Mai 1942 unterliess es die Stadtpolizei sodann, die Kantonspolizei rechtzeitig über einen Mordfall im Restaurant «Walliser Kanne» an der Schützengasse zu informieren. Erst durch einen Passanten erhielt die Kantonspolizei Mitteilung über den Vorfall. Drei Stunden später wurde der Täter, anhand der kantonspolizeilichen Registraturen identifiziert, im Zuge der Grossfahndung in Volketswil verhaftet. Nicht goutieren konnte der Regierungsrat auch, dass der städtische Nachrichtendienst auf der Landschaft ermittelte und mit dem Armeekommando und der Bundespolizei in direkten Kontakt trat, ohne die Kantonspolizei zu orientieren. Misserfolge in der Aufdeckung rechtsextremer Organisationen – so die Polizeidirektion – waren die Folge.⁵⁵

Aber es waren nicht diese Vorfälle auf polizeilichem Gebiet allein, die den Regierungsrat in Rage brachten. Der kriminalpolizeiliche Dualismus wurde jetzt überlagert von einem allgemeinen Dualismus zwischen Stadt und Kanton auch auf anderen Gebieten. Mehrfach bereits hatte der Regierungsrat beim Zürcher Stadtrat intervenieren müssen, weil dieser direkt mit Bundesbehörden über Gegenstände in Verhandlungen trat, die den ganzen Kanton betrafen. Im Juli 1941 beispielsweise rügte der Regierungsrat, dass die Stadt beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in der Frage der wirtschaftlichen Preiskontrolle vorstellig geworden war, ohne deswegen mit dem Regierungsrat Rücksprache zu nehmen. Ein solches Vorgehen verstosse gegen Bundes- und Kantonsrecht, denn die Gemeinden seien in ihrem Wirkungskreis auf die eigene Kommune beschränkt, und die Vertretung von Kantons- und Gemeindeinteressen beim Bund stehe einzig dem Kanton zu. Ausserdem berühre die Frage die gesamte Finanz- und Steuerpolitik, nicht nur jene der Stadt Zürich. Auch politisch schien dem Regierungsrat das Vorgehen der Stadt falsch. Erfolg in Bern könne man nur haben,

mahnte er in einem ähnlichen Fall ein Jahr später, wenn Zürich mit seinem ganzen Gewicht auftrete. Man werde in Bern nicht mehr ernst genommen, wenn Stadtrat und Regierungsrat mit gegensätzlichen Begehren an den Bundesrat gelangten. Aber Ähnliches wiederholte sich. Im Februar 1943 gab der Regierungsrat der Stadtregerung mündlich und schriftlich Kenntnis vom «bemühenden Eindruck», den das eigenmächtige Vorgehen der Stadt hinterlasse.⁵⁶

Der Regierungsrat wurde in seiner harten Haltung durch weitere Voten im Kantonsrat bestärkt. Im März 1942 erneuerte Kantonsrat Zuppinger seine Interpel-

Der Streit zwischen Stadt und Kanton Zürich, ausgefochten nach 1940 vor allem auch auf dem Gebiet der Kriminalpolizei, fand seinen Widerhall im «Nebelspalter». Karikatur vom 5. November 1942.



Akten der Polizeidirektion, Jahrgang 1954, zum Dualismus (im Staatsarchiv). Die damals zusammengestellten Unterlagen betreffen verschiedene Versuche aus den Jahren 1920 bis 1945, die Kriminalpolizei in der Stadt Zürich zu vereinheitlichen.

lation betreffend den kriminalpolizeilichen Dualismus unter Hinweis auf die Übergriffe der Stadt und verlangte, dass die Regierung nun endlich vorwärts mache: «Blosse Versprechungen seitens des Polizeidirektors können uns nicht mehr befriedigen.» Das grundsätzliche Problem ortete der Interpellant bei der Stadtpolizei: «Die Leitung der Stadtpolizei, geblendet von einem krankhaften Geltungstrieb, überschätzt offenbar ihre Bedeutung sehr stark.» In seiner Antwort verhehlte Polizeidirektor Briner den Unmut der Regierung nicht über die Übergriffe der Stadt in die Landesrechte des Kantons. Insbesondere die Verhaftung des Börsenkommissärs empörte den Regierungsrat. Polizeidirektor Briner interpretierte diesen und andere Vorfälle als das «ungehörige Bestreben einzelner Abteilungen der Stadtverwaltung Zürich, sich mit Befugnissen auszurüsten, die einer Gemeinde nicht zustehen.» Der Fall sei «bezeichnend für das sich bei der Stadtpolizei immer wieder geltend machende Bestreben, sich zur Erringung eines Erfolges über Vorschriften und Rücksichten hinwegzusetzen». Er zeige, «dass berechtigte Zweifel darüber am Platze sind, ob überhaupt eine kameradschaftliche Zusammenarbeit der beiden Korps möglich ist». Es sei, wie die Erfahrung lehre, auf dem Wege einer Vereinbarung keine Lösung zu erzielen. Der Regierungsrat werde aus diesem Grund eine Vorlage zur Abänderung der Strafprozessordnung einbringen, «die den Dualismus ein für allemal dadurch beseitigen will, dass sie die Kantonspolizei allein für die Kriminalpolizei zuständig erklärt.»⁵⁷

Eine staatspolitische Auseinandersetzung zwischen Stadt und Kanton

Damit war der politische Kampf um den Dualismus lanciert, der nun nebst den kriminalpolizeilichen Aspekten grundsätzlich das Verhältnis zwischen der grossen Hauptstadt und dem Kanton klären sollte. Es stand eine Machtprobe zwischen der Stadt und dem Kanton bevor.

Der Stadtrat nahm den Fehdehandschuh auf. Bereits am 4. Juli 1942 gelangte er mit einer Zuschrift an sämtliche Kantonsräte, in der er die eigene Sicht der Vorfälle darlegte und behauptete, die Darstellung des Regierungsrates bei Beantwortung der Interpellation



Zuppinger entspreche nicht in allen Teilen den tatsächlichen Verhältnissen.⁵⁸

Der Regierungsrat verzichtete auf eine Replik. Er legte stattdessen am 16. Juli 1942 einen Gesetzesvorschlag zur Abänderung der Strafprozessordnung vor, der die Kriminalpolizei ausschliesslich in die Hände der Kantonspolizei legen wollte und die Gemeindepolizeiorgane dazu verpflichtet hätte, bei Verbrechen und Vergehen unverzüglich die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

In der umfangreichen Weisung schrieb der Regierungsrat unter anderem: «Die gefährlichen Auswirkungen des Dualismus sind namentlich aus den Verhältnissen in der Stadt Zürich bekannt. Diese beweisen seit langem, und gerade in der heutigen Zeit wieder besonders deutlich, dass es trotz klaren und bestgemeinten Vereinbarungen nicht möglich ist, die schweren Nachteile, die das Nebeneinanderbestehen selbständiger Kriminalpolizeikorps naturgemäss in sich schliesst, zu beseitigen. Im menschlich begreiflichen Bestreben, Erfolge in Kriminalfällen möglichst selbständig zu erringen, sucht jedes Korps dem andern das Wasser abzugraben und ihm zuvorzukommen. Das hat immer wieder zur Folge, dass die unerlässliche gegenseitige Orientierung sowohl über neue Kriminalfälle als auch über bereits erzielte Resultate bei der Fahndung nach Fällen, die bei beiden Korps bekannt sind, aus persönlichem Ehrgeiz mangelhaft erfolgt oder gar unterbleibt. Dieser Ehrgeiz hat im Laufe der Zeit zu einer eifersüchtigen und wenig kameradschaftlichen Haltung der Korps gegeneinander geführt, die sich in ständigen, der Sache nicht förderlichen Reibereien auswirkt.» Der Dualis-

mus verhindere die einheitliche Fahndung und den planmässigen Einsatz der Mittel, er verursache Kosten, die vermieden werden könnten. Der Zeitpunkt sei gekommen, eine grundsätzliche Lösung herbeizuführen, ein längeres Zuwarten könne nicht mehr verantwortet werden. Durch die gründliche Reorganisation der Kantonspolizei sei diese nun imstande, die Aufgabe zu übernehmen.

Schärfer noch als in seiner Weisung, obgleich es dieser nicht an Deutlichkeit mangelte, führte Polizeidirektor Briner die staatspolitische Dimension der Angelegenheit vor der kantonsrätlichen Kommission aus. «Nicht als Polizei-, sondern als Staatsproblem rüttelt die zur Behandlung stehende Materie am Grundsatz Gemeinde – Kanton – Bund. Die Entscheidung, was gehört der Gemeinde und was gehört dem Kanton, geht in die Tiefe. Der Regierungsrat hat die Frage mit grossem Ernst vorbereitet», erklärte Polizeidirektor Briner in der ersten Sitzung. Die vorgekommenen Kompetenzüberschreitungen, welche das Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Bund berührten, würden es der Regierung gebieten, Grenzen zu setzen. «Die Regierung kann und darf sich dies für den Kanton nicht bieten lassen.» Letztlich schien ihr die Frage zu beantworten: «Soll ein Kanton im Kanton entstehen?» Freimütig wies der Polizeidirektor dabei auf den vielsagenden Umstand hin, dass die wichtigsten kantonsrätlichen Kommissionen von Zürcher Stadträten präsiert wurden und zum zweiten Mal bereits auch ein Stadtrat dem Kantonsrat als Präsident vorstand.⁵⁹

Empörung des Stadtrates

Der Zürcher Stadtrat quittierte den Gesetzesvorschlag der Regierung und den Ton, in dem die Weisung gehalten war, mit Empörung. Wie ein Blitz aus heiterem Himmel sei die Vorlage gekommen, welche entweder das Werk eines Theoretikers am grünen Tisch sei oder aber «Nebenzwecke» verfolge, meinte der sozialdemokratische Stadt- und Kantonsrat Dr. August Ziegler. «Das Vorgehen des Regierungsrates ist als unfaire Handlung zu betrachten. Was zur Begründung vorgebracht wird, ist lächerlich.»⁶⁰

Erneut wandte sich der Stadtrat an die Öffentlichkeit. Sechs Wochen nach dem Ergehen der regierungs-

rätlichen Weisung richtete der Stadtrat eine dreissig Druckseiten umfassende Schrift an die Mitglieder des Kantonsrates mit dem Ersuchen, der regierungsrätlichen Vorlage keine Folge zu leisten und statt dessen eine Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton anzustreben. Es fehlte dabei nicht an Vorwürfen gegenüber der Regierung. Für die Behörden der Stadt Zürich bedeute der Versuch, die Strafprozessordnung zu ändern, eine weittragende gesetzgeberische Massnahme, die sich gegen die Stadt Zürich richte. Es sei die «entscheidende Betrachtungsweise» die Gemeindeautonomie, von welcher sich der Regierungsrat mit seiner Vorlage abwende. Bedenken, es bestehe ein «Übergewicht der Stadt über den Kanton», seien nicht am Platz, Separationsbestrebungen werden in Abrede gestellt. Dafür fällt im Schreiben des Stadtrates die Drohung, «dass die vom Regierungsrat beantragte sogenannte Aufhebung des Dualismus zu einer bisher nicht gekannten Erschwerung des Einvernehmens zwischen der kantonalen und der städtischen Behörde und den beiderseitigen Verwaltungen» führen werde. Abschliessend wird der Kantonsrat gewarnt, «durch die Veranlassung einer Volksabstimmung über eine Frage, die objektiv betrachtet eine bloss vermeintliche Prestigeangelegenheit der Kantonspolizei ist, im Verhältnis zwischen Staat und grösster Gemeinde einen Gegensatz zu schaffen und ihn zu einer Kluft auszuweiten».⁶¹

In der historischen und juristischen Begründung seiner Haltung stützte sich der Stadtrat auf ein Gutachten von Prof. Dr. Fritz Fleiner, das in vorausschauender Weise bereits 1935 in Auftrag gegeben worden war. Der Staatsrechtsprofessor war in einer allerdings merkwürdigen Verkennung der tatsächlichen Entwicklung zum Schluss gekommen, die Kriminalpolizei sei ursprünglich von den Gemeindebehörden ausgeübt worden. Erst im Laufe der Zeit habe sich der Kanton bzw. die Kantonspolizei dieser Aufgabe angenommen.

Regierungsrat Briner unterliess es nicht, die kantonsrätliche Kommission auf die offensichtlichen historischen Irrtümer des Gutachtens aufmerksam zu machen und festzustellen, «dass dasselbe vom Stadtrat bestellt und bezahlt wurde und auch dementsprechend zu würdigen» sei.⁶²

Niederlage des Regierungsrates.

Die Vereinbarung von 1944

Die Standpunkte waren bezogen und unversöhnlich. Es drohte ein Abstimmungskampf, der unerfreulich und für das Zürcher Polizeiwesen überhaupt nachteilig sein musste. Die Polizeidirektion rechnete mit ganz erheblichen Mitteln, welche die Stadt zur Propagierung ihrer Position einsetzen werde. Sie selbst mochte zwar keine staatlichen Gelder verwenden, wollte aber versuchen, von Gönnern der Kantonspolizei 10 000 Franken als freiwillige Beiträge zu erhalten. Polizeiinspektor Wiesendanger drohte, er werde der Öffentlichkeit belastendes Material über die ungenügende Leistungsfähigkeit der Kantonspolizei präsentieren, worauf Hauptmann Nievergelt angewiesen wurde, seinerseits Belege zu sammeln, welche gegen die Stadtpolizei sprachen. Stadtrat Dr. August Ziegler hatte keine Bedenken, dass die Stadt den Abstimmungskampf gegen die Regierung gewinnen werde.⁶³

Aber soweit kam es nicht. Im März 1943 sprach sich die kantonsrätliche Kommission, der sieben Stadtzürcher und auch Stadtrat Ziegler angehörten, mit zehn gegen vier Stimmen gegen die regierungsrätliche Vorlage aus. Statt dessen sollte eine Idee verfolgt

werden, die der Landesring-Kantonsrat und Zürcher Stadtpolizist Adolf Sulzer in Anregung gebracht hatte. Diese sah die Schaffung einer kantonalen Kriminalpolizeizentrale vor, welche fachlich über den beiden Korps stehen und sich dieser in Kriminalfällen bedienen sollte. Dieser Vorschlag war für den Regierungsrat indessen unannehmbar, hätte er doch sanktioniert, was der Regierungsrat seit jeher grundsätzlich ablehnte: die vollständige und prinzipielle Gleichstellung der beiden Korps. Ausserdem, so gab Regierungsrat Georg Rutishauser zu bedenken, wäre das Resultat nicht die Behebung des Dualismus, sondern die Kreierung eines kriminalpolizeilichen «Drillismus» gewesen.⁶⁴

Unter diesen Vorzeichen sah sich der Regierungsrat genötigt, seine Vorlage zurückzuziehen und neuerdings den Weg einer Verständigung mit der Stadt zu beschreiten.

Im Februar 1944 genehmigte der Kantonsrat mit 133 gegen 13 Stimmen die «Vereinbarungen über die Ausübung der Kriminalpolizei und der politischen Polizei auf dem Gebiete der Städte Zürich und Winterthur gemäss § 23 der Strafprozessordnung». Der Vertrag wurde allseitig nicht als die theoretisch beste Lösung, wohl aber als ein praxisbezogener Kompro-

Altväterisch wirkende Kantonspolizei und flotte Darbietungen der Stadtpolizei

Eine Hypothek für die Absichten der Regierung war der Umstand, dass die Kantonspolizei sich noch in der Phase der Reorganisation befand und Zweifel darüber bestanden, ob sie der ihr zugedachten Aufgabe auch wirklich gerecht werden könne. Polizeiinspektor Wiesendanger jedenfalls wagte den Vorschlag, «es sei durch Kantons- und Stadtpolizei eine sich gegenseitig gestellte Aufgabe als Demonstration» zu lösen.

Die «flotten Darbietungen» der Stadtpolizei, wie es im Protokoll hiess, und deren moderne Einrichtung überhaupt verfehlten ihre Wirkung auf die kantonsrätliche Kommission nicht. Der sozialdemokratische Justizdirektor Kägi wusste von der Überzeugungskraft des städtischen Polizeichefs. Dieser verstehe es ausgezeichnet, meinte er, «seine Ansichten bei den massgebenden Leuten mundgerecht zu machen». Dies gelang der Stadtpolizei jedenfalls besser als der Kantons- oder «Landjägerpolizei», welche (wie das Landesringorgan «Die Tat» im Oktober 1942 schrieb) «mehr altväterisch» wirkte durch ihr bis vor kurzem «säbelbewehrtes und pomponbeschwertes» Äusseres.

Dass der Ruf der Kantonspolizei nach wie vor nicht der beste war, beunruhigte auch den Sekretär der Polizeidirektion. «Es ist dringend nötig, die im Publikum herrschende falsche Auffassung zu bekämpfen, die Kantonspolizei sei veraltet, rückständig, untauglich, brutal usw.», schrieb er 1942.⁷¹

Wenig Illusionen machte man sich auch über die sonstige Haltung der Öffentlichkeit in der Frage des Dualismus.

«Die grosse Masse ist nämlich heute so eingestellt, dass es ihr ganz gleich ist, wie der Kampf ausgeht. Im Gegenteil freut es jedermann königlich, wenn sich die beiden Polizeien recht kräftig streiten.»⁷²

miss gewürdigt, als Resultat der Politik und Kunst des Möglichen. In Winterthur blieb die Kantonspolizei damit, wie bisher, grundsätzlich allein für die Kriminalpolizei zuständig. Der Vertrag mit der Stadt Zürich basierte auf der provisorischen Vereinbarung, welche die beiden Polizeikommandanten 1942 ausgehandelt hatten. Für den Regierungsrat entscheidend war die neu aufgenommene Bestimmung, dass in der Stadt Zürich bei schweren Delikten die Fahndung nach flüchtigen Tätern unter der «Oberleitung des Polizeihauptmannes» durchzuführen war. Damit schien der Regierung das «Primat der Kantonspolizei», worauf man keinesfalls verzichten wollte, gesichert. Im übrigen enthielt die Vereinbarung die Bestimmung: «Die Chefs der beiden Korps garantieren sich gegenseitig kameradschaftliche Zusammenarbeit. Kantonspolizei und Stadtpolizei haben sich gegenseitig dienstlich beizustehen und zu unterstützen.»⁶⁵

Polizeidirektor Georg Rutishauser warb 1944 für die Annahme der Vereinbarung mit dem Hinweis auf gebesserte Verhältnisse: «In den letzten zwei Jahren hat der Polizeidualismus allerdings mehr in den Köpfen einzelner Ratsherren und Redaktoren bestanden als bei der Polizei.» Von unten freilich tönte es anders: Er müsse gestehen, so ein damals in Zürich stationierter Kantonspolizist im Rückblick, «vom Geist dieses wohlmeinenden Dokuments wenig verspürt zu haben».⁶⁶

Die Haltung der Parteien zur Frage des Dualismus

Es war nicht zu bestreiten, dass der Regierungsrat eine empfindliche politische Niederlage erlitten hatte. Die Koalition von Sozialdemokraten und Landesring, die sonst selten einer Meinung waren, mit ihren Exponenten Dr. August Ziegler und dem Stadtpolizisten Adolf Sulzer hatten die Lösung des Dualismusproblems im Sinne des Kantons zu Fall gebracht.⁶⁷

Für die Sozialdemokraten waren weitgehend – wie später auch eingestanden wurde – politische Bedenken gegen die Kantonspolizei ausschlaggebend. Dies galt besonders für Kantonsrat Dr. August Ziegler, seit 1942 Stadtrat in Zürich. Als Bezirksanwalt war er kurz zuvor noch energisch für die Übertragung der Kriminalpolizei an den Kanton eingetreten und hatte ein

Machtwort des Regierungsrates in diesem Sinne verlangt. Seine neue Stellung, insbesondere aber die Affären um die Untersuchungsmethoden den Kommunisten gegenüber, liessen ihn dann seine Haltung ändern. Nach der Begründung seiner Motion vor dem Kantonsrat soll er, einem Erhebungsbericht des Nachrichtendienstes gemäss, die Äusserung getan haben, «er habe der Kantonspolizei jetzt endgültig das Wasser abgegraben». Ziegler gelang es, seine Partei in dieser Frage hinter sich zu scharen, obwohl beispielsweise der frühere Regierungsrat und nunmehrige Stadtpräsident Nobs einer anderen Lösung keineswegs abgeneigt schien und auch die Fraktion nicht grundsätzlich auf Seite der Stadtpolizei stand.⁶⁸

Wichtig war der Umstand, dass für die Zürcher Sozialdemokratie die Stadtpolitik gegenüber der Kantonspolitik nach wie vor Priorität genoss. Davon zeugte die Person von Ernst Nobs, der 1942 auf das Drängen seiner Partei vom Regierungsrat in das Amt des Zürcher Stadtpräsidenten wechselte. Im Stadtrat besass die sozialdemokratische Partei nach 1942 immer noch die Mehrheit. Hier war der Ort, an dem sich die Vorstellungen einer sozialistischen Politik verwirklichen liessen, und dazu gehörte naturgemäss die Verfügungsgewalt über die Polizei. Gleichzeitig erreichte das politische Gewicht der Stadt Zürich, nur schon ihrer Grösse wegen, damals einen Höhepunkt in der Geschichte des Kantons Zürich seit der Gleichstellung der Landschaft im frühen 19. Jahrhundert.⁶⁹

Gespalten waren die bürgerlichen Parteien, wobei hier lokalpolitische Gründe eine Rolle spielten. Die freisinnige Partei der Stadt Zürich liess die Angehörigen der Stadtpolizei vor den Gemeinderatswahlen 1942 in einem Aufruf wissen, dass die Gemeindeautonomie auch auf dem Gebiet des Polizeiwesens gewahrt werden müsse und die Stadtpolizei nicht zu einer «blossen Wach- und Ordnungstruppe degradiert werden» dürfe. Diese Stellungnahme erfolgte gleichzeitig mit der Interpellation des Stadtzürcher Freisinnigen Zuppinger im Kantonsrat, der endlich ein Vorgehen des Regierungsrates gegen den Dualismus verlangte. Im übrigen war sich die Polizeidirektion bewusst, dass sich die bürgerlichen Parteien kaum stark für die regierungsrätliche Vorlage einsetzen würden, «soweit damit Kosten verbunden sind».⁷⁰



Stadt- und Kantonspolizei (mit Helm) und Kantonspolizisten für einmal einig: Anlässlich des Besuchs von Winston Churchill im April 1946 muss die begeisterte Menge zurückgehalten werden. Probleme hingegen, wie der Gast zu empfangen war, gab es zwischen Stadt- und Kantonsregierung. Das «rote Zürich» (im Stadtrat sassen fünf Sozialdemokraten und ein Kommunist) empfand keine besondere Freude am Besuch des konservativen ehemaligen Premiers von England. Die unmittelbare Bewachung Churchills war Aufgabe des Nachrichtendienstes der Kantonspolizei.

Konsolidierung in der Nachkriegszeit

Was wird die Zeit nach dem Krieg bringen?

Hintergründig spielte in der Auseinandersetzung zwischen der mehrheitlich bürgerlichen Kantonsregierung und dem «roten Zürich» wohl die Erinnerung an die Geschehnisse am Ende des Ersten Weltkrieges eine Rolle. Nur zu gut waren dem Bürgertum die Unruhen von 1918 und 1919 noch präsent, die damalige Ungewissheit über eine allfällig bevorstehende Revolution und die Probleme mit der Stadt- und Kantonspolizei und deren politischer Führung. Allgemein rechnete man mit erneuter Arbeitslosigkeit, wirtschaftlicher und sozialer Not. Der Chef der eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft warnte im Juli 1945, es stehe die Zeit des Mangels erst noch bevor.⁷³ Die Arbeiterschaft hinwiederum, deren gewerkschaftliche und politische Vertreter erinnerten sich unter anderen Vorzeichen an die Polizei- und Militäreinsätze zur Zeit des Generalstreikes. Sie rechneten damit, dass der Staat erneut zu ähnlichen Mitteln greifen werde, wenn es bei politischen und sozialen Konflikten hart auf hart gehen sollte.

Würden sich also die bedrohlichen Geschehnisse so oder ähnlich wiederholen? Tatsächlich brachen mit Kriegsende zunächst die alten politischen Gräben wieder auf. Die Linke wertete die Niederlage Deutschlands als Anbruch einer neuen Epoche. Ein sozial-

demokratisches Flugblatt verkündete: «Das Zeitalter des liberalen Kapitalismus geht zu Ende.»⁷⁴

Anlass zu heftigen Auseinandersetzungen bot im Juni 1945 die Ersatzwahl des Polizei- und Militärdirektors. Der freisinnige Kandidat Dr. Ernst Vaterlaus meinte in einem Interview: «Dieses Ressort dürfte gerade in den kommenden ersten Nachkriegsjahren grösste Bedeutung gewinnen. Denken sie nur an das Problem des Mannschaftsbestandes und des Ausbaus des kantonalen Polizeikorps, an die Polizeifrage überhaupt. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist gerade in unruhigen Zeiten im Kanton Zürich, auf den die gesamte Eidgenossenschaft blickt, von besonderer Wichtigkeit.» Man drohe mit dem Polizeiknüppel, war die empörte Antwort des «Volksrechts». Aufrüstung der Polizei sei das Nachkriegsprogramm «der Zürcher Oberen Zehntausend» statt die Verwirklichung dringendster sozialer Postulate: «Die Herren haben Angst vor dem Kommenden.»⁷⁵

Im ersten Wahlgang, der von den Sozialdemokraten als Kampf gegen den «Polizeigeist» geführt wurde, kam es zu keiner Entscheidung. Erst im zweiten Anlauf setzte sich Dr. Ernst Vaterlaus gegen den kommunistischen Konkurrenten durch, der immerhin 37 Prozent der Stimmen auf sich vereinigte.

Sozialer Frieden und einsetzende Konjunktur

Aber die Ereignisse von 1918/1919 wiederholten sich nicht. Statt der befürchteten Nachkriegskrise stellte sich eine unerwartete, kräftige Hochkonjunktur ein. Zu politischen Unruhen kam es nicht, ebenso blieb der soziale Frieden zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, abgesehen von den vermehrten Lohnbewegungen in der ersten Nachkriegszeit, gewahrt. Ein sechswöchiger Streik in der Bindfadenfabrik AG in Flurlingen führte zwar zu einer Grosskundgebung mit 15 000 Teilnehmern auf dem Helvetiaplatz und zu zwei Interpellationen im Kantonsrat, in deren Verlauf die Fraktionen der Sozialdemokraten und der Partei der Arbeit einmal protestierend den Rathaussaal verliessen. Aber der Arbeitskonflikt ging ohne Ausschreitungen und ohne Polizeieinsatz über die Bühne. Er endete mit einem Erfolg der Arbeiterschaft, deren «vorbildliche Disziplin» von Polizeihauptmann Nie-

vergelt ausdrücklich anerkannt wurde.⁷⁶ Die Erfüllung sozialpolitischer Anliegen wie der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen oder die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterbliebenenversicherung entschärfte drohende Konflikte.

Als dann 1949 im Kantonsrat die Erhöhung des Sollbestandes der Kantonspolizei von 375 auf 400 Mann zur Debatte stand, stimmten mit den bürgerlichen Fraktionen diskussionslos auch die Sozialdemokraten dafür. Nur die kommunistische Partei der Arbeit lehnte die Vorlage ab, wäre aber als Konzession bereit gewesen, «für die Erneuerung der Waschanlage in der Polizeikaserne einen entsprechenden Kredit zu bewilligen».⁷⁷

Auch die Kriminalitätsrate verharrte in den Nachkriegsjahren auf einem erfreulich niedrigen Niveau. «Es ist dies auf die wirtschaftliche Hochkonjunktur und, was das internationale Verbrechen anbelangt, auf die noch mehr oder weniger geschlossenen Grenzen und den Visumszwang zurückzuführen», konstatierte der Regierungsrat 1947.⁷⁸

Eine Begleiterscheinung des Aufschwunges war 1946 nach Aufhebung der kriegswirtschaftlich bedingten Restriktionen der wieder einsetzende motorisierte Verkehr. Der Import von Fahrzeugen hielt nicht Schritt mit der Nachfrage. Allein von 1945 auf 1946 verdoppelte sich der Motorfahrzeugbestand von 11 500 auf 20 100, die Zahl der Verkehrsunfälle stieg von 1500

Politische Klärung: «Säuberung» von Nationalsozialisten, die Affären Woog und Heusser

Nach Kriegsende drängten weite Bevölkerungskreise und vor allem auch die linken Parteien darauf, ausländische Nationalsozialisten und Faschisten des Landes zu verweisen. Kommunisten organisierten im Juni 1945 in Winterthur eine «Säuberungskundgebung», in deren Verlauf es zu Ausschreitungen kam und ein Uhrengeschäft ausgeräumt wurde.⁸¹

Die Ausweisungen schienen jetzt möglich, nachdem keine Retorsionsmassnahmen gegenüber Auslandschweizern mehr zu befürchten waren. Stadt- und Kantonspolizei mussten ihre politischen Abteilungen verstärken, um die «Durchleuchtung» mehrerer tausend Ausländer vornehmen zu können. Eine kantonsrätliche «Säuberungskommission» prüfte die 768 ihr vorgelegten Fälle. Bis Juni 1946 wurden 442 deutsche und italienische Staatsangehörige aus dem Kanton Zürich verwiesen. Fünf betroffene Personen, darunter zwei Ehepaare, nahmen sich das Leben.⁸²

Obwohl dies im Kantonsrat gefordert worden war, verzichtete der Regierungsrat auf die Entlassung von sechzehn Staatsangestellten, die zu den Unterzeichnern der berüchtigten «Eingabe der Zweihundert» von 1940 gehört hatten, da sie «durch die ungewohnte politische Anfeindung bereits genügend bestraft» seien. Ein Mittelschullehrer allerdings wurde zwangsweise pensioniert, einem Privatdozenten entzog man die *Venia legendi*.⁸³

Scharf beobachtete der Nachrichtendienst der Kantonspolizei die neue kommunistische Partei der Arbeit. Einer ihrer Gründer, Edgar Woog, wurde 1946 mit sozialdemokratischer Unterstützung in den Zürcher Stadtrat gewählt. Im Zuge der Überwachung, wobei auch Abhörgeräte eingesetzt wurden, erfuhr die Polizei von finanziellen Unregelmässigkeiten des kommunistischen Stadtrates. Dieser hatte vorübergehend Spendengelder, die für notleidende Kinder Polens bestimmt waren, für die in Schwierigkeiten geratene Parteizeitung verwendet. Woog wurde darauf vom Geschworenengericht zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und vom Bezirksrat des Amtes enthoben. Damit endete die kurze Blüte der Partei der Arbeit, gleichzeitig mit dem kommunistischen Staatsstreich in der Tschechoslowakei.⁸⁴

Klärend wirkte sodann die politische und juristische Aufarbeitung der Affäre um den privaten Informationsdienst des 1919 gegründeten Schweizerischen Vaterländischen Verbandes. Unter Vermittlung des früheren städtischen Polizeiinspektors und späteren Direktors der Strafanstalt Regensdorf, Otto Heusser, hatte ein Beamter der Stadtpolizei seit 1929 gegen Bezahlung nachrichtendienstliche Informationen an den Vaterländischen Verband weitergegeben. Der Stadtpolizist wurde entlassen und wegen Amtspflichtverletzung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt, Otto Heusser zwar erstinstanzlich freigesprochen, sein Verhalten aber als verwerflich eingestuft. In die Strafuntersuchung involviert war auch Kurt Heusser, Sohn des Strafanstaltsdirektors und Offizier der Kantonspolizei. Die Ermittlungen ergaben indessen keine Hinweise, dass er oder andere Funktionäre der Kantonspolizei in die Affäre verwickelt gewesen wären.⁸⁵

Die Bezirksanwaltschaft
Zürich ruft die Bevölkerung
mit grossformatigen
Plakaten zur Mithilfe auf.



Beunruhigende Häufung von schweren Kriminalfällen 1949–1952

In den Jahren um 1950 beunruhigte eine Reihe von schweren Gewaltdelikten die Öffentlichkeit. Drei von ihnen konnten nicht aufgeklärt werden, was zu mehreren politischen Vorstössen im Kantonsrat und erneut zu Fragen führte, ob die Zürcher Kriminalpolizei genügend gerüstet sei und ob nicht der Dualismus einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität hindernd im Wege stehe.

Grossen Anteil nahm die Bevölkerung 1949 am Verschwinden des fünfjährigen Hanseli Eichenberger aus Zürich, der, so musste man annehmen, das Opfer eines Verbrechens geworden war. Ebenfalls ungelöst blieb die Tötung eines Postbeamten und einer Prostituierten in Zürich. Gleichzeitig erfolgten mehrere Einbrüche in Zeughäuser der Armee, wobei Maschinenpistolen und Handgranaten entwendet wurden. Der Regierungsrat beschwerte sich beim eidgenössischen Militärdepartement über die ungenügende Bewachung dieser Depots: Die Zürcher Bevölkerung sei tief bestürzt über die daher drohenden Gefahren, und völlig zu Recht schreibe die Presse von den «eidgenössischen Selbstbedienungsläden». Einige der Waffendiebstähle waren von zwei gewaltbereiten Straftätern verübt worden, die im Februar 1951 auch den Raubmord am Zürcher Bankier Armin Bannwart verübten. Presse und Radio orientierten die Öffentlichkeit ausführlich über den Fall. In enger Zusammenarbeit von Kriminalisten der Stadt- und der Kantonspolizei unter Leitung von Staatsanwalt Dr. Walter Früh gelang bereits nach kurzer Zeit die Festnahme der beiden Täter.⁹⁵

auf 3700, jene der getöteten Personen von 30 auf 59. 1948 überprüfte die aus 7 Mann bestehende Verkehrsabteilung der Kantonspolizei 32 000 Fahrzeuge, wobei man sich als stehende Kontrolle vor allem auf die Fahrtüchtigkeit und die Ausweise konzentrierte.⁷⁹

Die florierende Wirtschaft, die allmähliche Liberalisierung des Reiseverkehrs und schliesslich die Aufhebung der Visumszwänge für die Nachbarländer führte sodann seit Kriegsende zu einem wachsenden Zustrom ausländischer Arbeitskräfte. Dies machte, so der Regierungsrat 1951, zur Aufdeckung illegaler Aufenthalter und aus sicherheits-, sitten- und armenpolizeilichen Gründen eine «lückenlose Inlandkontrolle der Ausländer» und eine «straffe Anwendung der fremdenpolizeilichen Bestimmungen» notwendig. Gefordert war dabei auch die Kantonspolizei, die eine strenge «Passanten-, Hotel- und Gasthofkontrolle» durchzuführen hatte. In wachsender Zahl wurden nach Aufhebung der Visabeschränkungen in den 1950er Jahren Ausländer aufgegriffen und zunächst noch als «Vaganten, Bettler, Dirnen und dubiose Elemente» sowie «unerwünschte Geschäftsleute» (darunter waren «Schieber» zu verstehen) mit einer Einreisesperre belegt. Von Vaganten schweizerischer Nationalität hingegen war in den Rechenschaftsberichten des Regierungsrates nicht mehr die Rede.⁸⁰

Ein vom Volk verworfenes Kantonspolizeigesetz 1948

Die Reorganisation der Kantonspolizei während der Kriegsjahre und die folgende Zeit der Konsolidierung riefen schliesslich auch nach einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, die ja noch aus der Jahrhundertwende stammten. 1944 reichte der Präsident des Verbandes der Kantonspolizei, Dr. Hans Duttweiler, im Kantonsrat eine entsprechende Motion ein, die vom Regierungsrat entgegengenommen wurde. Duttweiler forderte insbesondere die Verankerung arbeitsrechtlicher Grundsätze, welche die sozialpolitischen Forderungen der Zeit auch für die Kantonspolizei verwirklichen sollten. Dazu gehörten Bestimmungen über die Arbeits- und die Ruhezeit, die Ferien sowie das Beförderungswesen. Es sollte zum Beispiel vermehrt der Aufstieg aus der Mannschaft ins Offizierskorps möglich werden.⁸⁶

Drei Jahre später bereits, was der Motionär mit Genugtuung vermerkte, konnte der Gesetzesentwurf im Kantonsrat beraten werden. Nachdem miss-trauischen Vertretern der Stadt Zürich versichert worden war, dass keineswegs die Absicht bestehe, auf die Vereinbarung zwischen Stadt und Kanton über die Ausübung der Kriminalpolizei zurückzukommen, konnte das Polizeigesetz 1948 dem Volk ohne grössere Änderungen zur Abstimmung vorgelegt werden. Der Entwurf für das neue Polizeigesetz bestand lediglich aus acht Paragraphen und galt der «Neuen Zürcher Zeitung» als ein vorbildliches, kurzes und prägnant formuliertes Gesetz. Es wies der Kantonspolizei die Funktionen einer Kriminal-, Verwaltungs- und Ordnungspolizei zu, bestätigte den militärischen Aufbau des Korps sowie die Organisation in Polizeikreise und zentrale Dienstzweige, es enthielt das Gelübde und einen Artikel über das Amtsgeheimnis. Im übrigen verwies das Gesetz auf die zu erlassende Vollziehungsverordnung. Die Besoldung und Anstellungsbedingungen sollten in einer besonderen Verordnung geregelt werden, die vom Kantonsrat zu genehmigen war. Diesem oblag weiterhin auch die Bestimmung des Sollbestandes.⁸⁷

Mit Ausnahme des Landesrings stimmten die Parteien dem Gesetzesvorschlag zu, die kommunistische Partei der Arbeit beschloss Stimmfreigabe. *Pièce de résistance* war der Artikel über die Wahrung des Amtsgeheimnisses. Dieser sah vor, dass Kantonspolizisten in Strafprozessen allfällige Informanten nur mit schriftlicher Einwilligung des Polizeidirektors preisgeben durften. Diese Einschränkung sei nötig, weil in vielen Fällen das Publikum bei Hinweisen an die Polizei absolute Diskretion erwarte, meinte der Regierungsrat. Für die Gegner der Vorlage, die im übrigen der Kantonspolizei hohe Anerkennung zollten und deren Verdienste nicht schmälern wollten, wie sie erklärten, barg dieser Artikel die Gefahr des Spitzel- und Denunziantentums in sich. Bezirksanwalt Dr. Rechenberg schrieb: «Ich habe selbstverständlich nicht die Absicht, die Arbeit der Polizei irgendwie zu erschweren. Ich nehme im Gegenteil gegen das neue Polizeigesetz Stellung, weil ich gerade vermeiden will, dass die vorhandene unberechtigte Animosität gegen alles, was mit der Polizei zu tun hat, nicht zu einer Polizeifeind-

lichkeit wird. Man soll unserer Polizei, die sich durch ihre Menschlichkeit und ihre hohe Dienstauffassung auszeichnet, nicht den Vorwurf machen können, es handle sich bei ihr um eine «geheime Staatspolizei» nach berüchtigten Vorbildern.»⁸⁸

Am 13. Juni 1948 lehnten die Zürcher Stimmbürger bei einer Stimmbeteiligung von 44 Prozent das Polizeigesetz mit 56 000 gegen 40 000 Stimmen ab. Das «Volksrecht» kommentierte: «Bei Polizeigesetzen, und wären sie auch nur solche über die Organisation des Polizeiwesens, braucht es erfahrungsgemäss wenig, um die Sache zum Kentern zu bringen.» Der «Landbote» erinnerte an manches, was sich während der Kriegsjahre um die Polizei herum abgespielt habe, und meinte ebenfalls: «Ein Polizeigesetz hat es schon wegen seinem Namen schwierig, in einem freiheitlichen Lande angenommen zu werden, wo man der Polizei – auch wenn sie nur im Auftrag der vom Volk gewählten Regierung handelt – ganz allgemein nicht mehr Kompetenzen als unbedingt notwendig einräumen wird.»⁸⁹

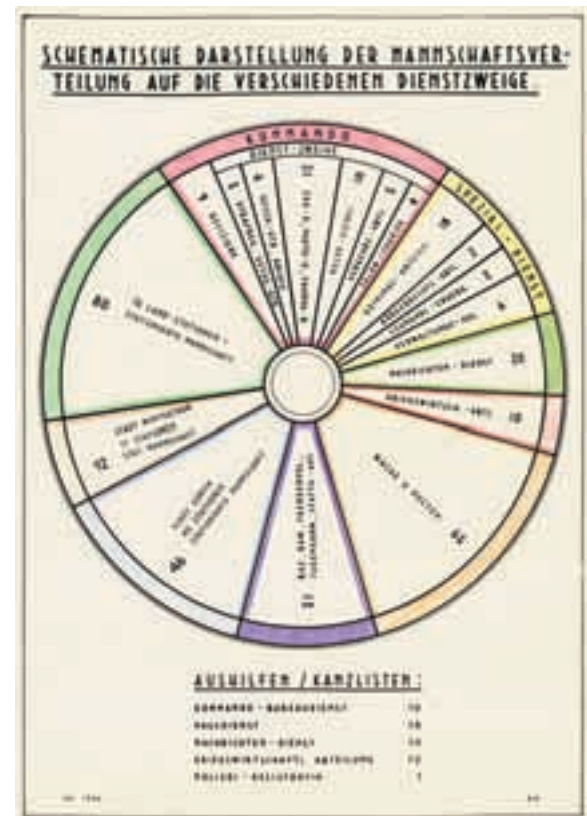
Anstellungsbedingungen und Dienstauslagen

Durch die Ablehnung des Polizeigesetzes in der Volksabstimmung von 1948 fiel auch die vorgesehene «Verordnung über die Besoldungen und Anstellungsbedingungen der Angehörigen der Kantonspolizei» dahin. Die wichtigsten Anpassungen wurden deshalb auf dem Weg einer Revision der bestehenden Verordnung noch im gleichen Jahr verwirklicht. Ebenfalls 1948 erliess der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen, welche die Zulagen und Entschädigungen erstmals weitgehend in einem Reglement zusammenfassten. 1950 willigte das Stimmvolk zudem im dritten Anlauf der Gleichstellung der Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten mit dem übrigen Staatspersonal zu, was die Beamtenversicherung anbelangte.

Die revidierten Anstellungsbedingungen brachten den Übergang vom Tagessold zum Jahreslohn, die Anpassung der Gehälter an die seit 1930 eingetretene Geldentwertung sowie eine zusätzliche Teuerungszulage. Erwähnenswert war ferner der Anspruch auf vier Wochen Ferien ab dem 45. Altersjahr. Der Kantonsrat war damit weitergegangen als der Regierungsrat, der diese Grenze bei 50 Jahren ansetzen wollte. Poli-

zeidirektor Vaterlaus argumentierte, dass Polizisten sich während des Dienstes vielfach im Freien aufhielten und deswegen weniger Bedürfnis nach Ferien empfänden als Beamte mit ständiger Büroarbeit.⁹⁰

49 Paragraphen waren nötig, um den komplizierten Berufsauslagen der Korpsangehörigen gerecht zu werden. Quartiergeld, Dienstzulage, Fahndungsent-schädigung, Schreibmaschinenentschädigung, Büromöbelentschädigung, Fahrradentschädigung, Entschädigung für das Halten von Polizeihunden, Abgabe verbilligter Generalabonnemente der Strassenbahnen in Zürich, Diensttelefon, Entschädigung für das Halten von Motorfahrzeugen hiessen die Titel des Reglements. Dazu kamen Entschädigungen für Uniform, Transporte, Umzüge usw., die andernorts geregelt waren. Erst in den 1950er Jahren abgeschafft wurden die sogenannten Sporteln, welche die Kantonspolizisten beim Eintreiben von unbezahlten Bussen, Vorführung von Schuldnern und dergleichen Aufgaben mehr zum Teil in Form von Briefmarken erhielten. Deren Abschaffung ging einher mit der generellen Bestrebung, die Polizei von solchen berufsfremden Aufgaben zu entlasten.⁹¹



Die Organisation und Mannschftsverteilung der Kantonspolizei, Stand vom Mai 1945.

Viel zu reden gab, nach Einführung der eidgenössischen AHV 1947, die 1950 erfolgte Eingliederung der Kantonspolizei in die 1926 errichtete kantonale Beamtenversicherungskasse. Damit verbunden war die Erhöhung des bisherigen Pensionsalters von 60 auf 65 Jahre gleich den übrigen Staatsangestellten. Ein Teil der Polizeimannschaft begrüßte diese Neuerung, ein Teil lehnte sie ab. Die Polizeidirektion reagierte mit der Weisung, alle Korpsangehörigen nach dem 60. Altersjahr vertrauensärztlich zu untersuchen, was zu einer Interpellation im Kantonsrat führte. Die Regierung rechtfertigte ihr Vorgehen unter anderem – anders als in der Ferienfrage – mit der Erfahrung, dass «an die körperliche Rüstigkeit der Korpsangehörigen naturgemäss höhere Anforderungen gestellt werden müssen als an diejenige der meisten anderen Staatsangestellten» und dass überdies «der ständige Aussen dienst in der Regel zu vorzeitigem Kräfteverschleiss und frühen Altersbeschwerden» führe. Die vorzeitige Pensionierung aus «Invaliditätsgründen» erfolge nur, wenn ein Polizeiangehöriger seinen Verpflichtungen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr genüge. 1950 war dies viermal der Fall.⁹²

Unmittelbare Folge der neuen Ruhestandsregelung war 1950 die Aufhebung des Invalidenfonds, der 1805 auf Anregung von Hauptmann Heinrich Spöndli ins Leben gerufen worden war.⁹³

Ein altes Postulat der Mannschaft nahm der Regierungsrat 1946 auf, indem er damals die Aufstiegsmöglichkeiten aus den Unteroffiziersrängen in die Offizierschargen erweiterte. Mit der Beförderung des Feldweibels zum Leutnant bestand das Polizeioffizierskorps nun aus sechs Juristen und Militäroffizieren sowie drei Offizieren, die aus der Mannschaft selbst stammten. Grund für diese Abkehr von der früheren Praxis war allerdings auch der Umstand, dass – wie im Kantonsrat festgestellt wurde – Polizei-offiziersstellen ebenso wie jene von Untersuchungsrichtern bei jungen Juristen wenig begehrt waren, «weil diese Ämter voll Unannehmlichkeiten sind».⁹⁴

Dienstreglement 1951

In die Reihe der Gesetzes- und Verordnungsänderungen nach Kriegsende gehörte 1951 auch der Erlass eines neuen Dienstreglements, welches dasjenige von



1911 ersetzt. Die Entwicklung in diesen vierzig Jahren fand ihren Ausdruck in der nunmehrigen Erwähnung des Nachrichtendienstes, der Verkehrspolizei sowie der Dienstzweige Geschäftskontrolle und Registratur, Erkennungsdienst, Meldedienst, Fahndungsdienst, Anzeigenbüro sowie der Strafregister- und der Gefangenenkontrolle.

Zu den Aufgaben der Stationierten gehörten nach wie vor die Passantenkontrolle und die Prüfung von Ausweispapieren, auch das Aufsuchen von «Orten, die als Schlupfwinkel für Verbrecher und Landstreicher dienen können». Keine besondere Erwähnung mehr fand dagegen die spezielle Überwachung von entlassenen Sträflingen, die Überprüfung von Hausierern und die «Zurückweisung von Zigeunern oder ähnlichem fahrendem Volk», wie das noch 1911 der Fall gewesen war. Summarisch hiess es jetzt noch: «Bettler und Landstreicher sind nach den Vorschriften von Bund und Kanton zu behandeln.» Ansonsten bestimmte das neue Dienstreglement, wie bereits sein Vorgänger, die Aufgaben der Kantonspolizei als Kriminalpolizei, das Vorgehen bei Verhaftungen, Hausdurchsuchungen und Leibbesitationen, den Einsatz der Waffe, den Transport- und Wachdienst. Der Vergleich der vierzig Jahre auseinanderliegenden Dienstreglemente zeugt von der Konstanz der polizeilichen Aufgaben in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.⁹⁶

Gedenkfeier zum 150jährigen Bestehen der Kantonspolizei und Vereidigung der Rekrutenklasse 1953/54 am 5. Oktober 1954 im Schlosshof der Kyburg.

